Phys Merc. 22 Ch

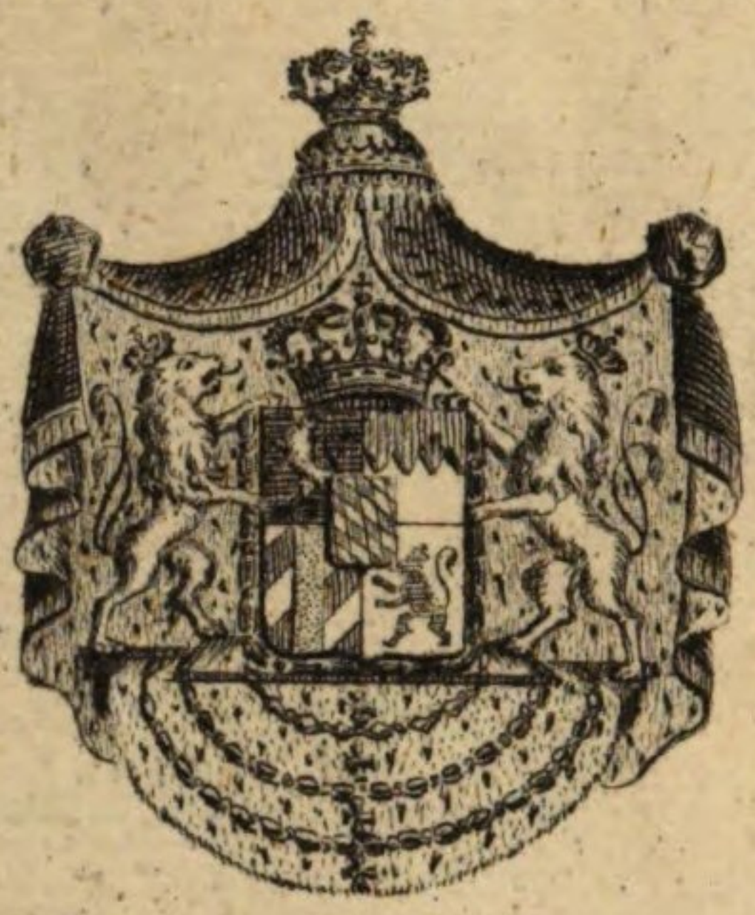

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ex donat: Molliana.

Taschenwörterbuch

für

Kaufleute;

oder

kurze und vollständige

Terminologie der Handlung.

Aus

den vornehmsten europäischen Sprachen, mit Rücksicht auf die neuesten Vorfälle

im Gebiete der Handlung, ihrer Politik, Geschichte und Literatur

bearbeitet

von

Johann Isaac Berghaus.

Leipzig, 1800.

bey Heinrich Gräff.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede

zur zweyten und dritten Abtheilung.

Meinen Lesern, besonders denen, die sich in der einen oder andern Beziehung, aus meinen, der Handlungswissenschaft gewidmeten Schriften, einige Belehrung verschafft haben, überreiche ich die zweyte und dritte Abtheilung des ersten Bandes meines Versuchs eines Lehrbuchs ꝛc. ꝛc., womit der erste Band geschlossen wird. Zwar hätte ich diese Abtheilungen, den jungen Handlungsbeflissenen, für die sie allein bestimmt sind, ohne alle Vorrede in's Publikum treten lassen können, hätten mich einige, darinn vorkommende Umstände nicht genöthiget, Aufschlüsse zu geben, ohne welche selbst die billigste Kritik, zum gegründetesten Tadel würde veranlasset worden seyn. Um demselben so viel als möglich auszuweichen, muß ich einige Erinnerungen voran schicken, die über den Zweck, die Einrichtung und Ausführung beyder, an sich verschiedener Abtheilungen Auskunft geben.

Schon oben (s. Lehrbuch ꝛc. 1r Bd. 1te Abtheil. S. XXI.) habe ich die 2te Abtheilung, die damals im Manuscript zum Theil schon bey'm Herrn Verleger beruhete, in der Art angekündiget, daß beyde: Briefe- Copey- und Wörterbuch, nur eines Bandes

Abtheilung werden sollten. Diesen Vorsatz habe ich nur in etwas geändert. Ich hielt es für schicklich, dem Correspondenz- oder eigentlichen Briefe-Copey-Buche, außer dem Haupttitel, noch die besondre Ueberschrift: Sammlung kaufmännischer Briefe, vorzüglich für die deutsche und holländische Correspondenz ꝛc. zu geben, um desto deutlicher diese Handlungsbriefe, von einem förmlichen Briefsteller für Kaufleute, woran es in unsern Tagen ohnehin nicht fehlt, zu unterscheiden.

Daß ich lange und seit vielen Jahren den Endschluß gefaßt habe, diese Briefe als Anhang zum Buchhalter heraus zu geben, welche alle die mittel- und unmittelbaren Geschäfte des Kaufmanns enthalten, die in dem Lehrbuche ꝛc. 1r Bd. 1te Abtheil., oder im verbesserten Buchhalter vorkommen, ist eine bekannte Sache. Daß sie aber in der angenommenen Gestalt und Einrichtung, mit allen den Zusätzen und Nebenumständen erscheinen, — daran ist die Zeit, die alles, also auch den Geschmack der Menschen ändert, besonders die, seit der französischen Revolution so sehr geänderte Form der Handels-Politik und des See-Rechtes schuld.

Diese Sammlung kaufmännischer Briefe, die ich meinen theoretisch-praktischen Kaufmann in Frankfurt a. d. Oder schreiben lasse, von welchem Wohnsitze er alle Geschäfte leitet, enthält also außer dem, im doppelten Buchhalter vorkommenden Handels-Verkehre, verschiedene Bemerkungen über die gegenwärtige Handels-Politik, das Falliten-See-Caper-Prisen- und Reprisen-Recht, — mitunter

Geschichte

Geschichte und Literatur-Notizen, und viele andre Dinge mehr, die man in der speciellen Uebersicht der Handlungs-Geschäfts-Briefe zu Ende der 2ten Abtheilung, S. 317-328 verzeichnet findet. Alle diese Gegenstände sind dazu bestimmt, die in den Briefen vorkommenden Umstände, die ich meist aus der merkantilischen Zeitgeschichte unserer Tage entlehnte, zu erklären. Nach meiner Einsicht schien die Anführung derselben mir um so unentbehrlicher, je mehr unser Zeitalter an dergleichen Begebenheiten reicher wird; dagegen aber viele, — ja fast die meisten jungen Contoristen mögte ich sagen — nichts vom Seerechte, und den darauf Bezug habenden Schriften wissen, oder etwas davon zu erlernen, und darüber nachzudenken, in den bisherigen Briefmustern keine Gelegenheit hatten, noch weniger Bücher, die darüber handeln, entweder gar nicht kennen, oder die doch selten deshalb in ihre Hände gerathen. Ob dieser Zweck der Sache angemessen sey, dieß überlasse ich der Einsicht und Billigkeit sachverständiger Recensenten, und jedem vorurtheilsfreyen Manne, der sich die Mühe nehmen wird, auch dieses Buch nach seiner Bestimmung zu prüfen. Mancher könnte dagegen mit vielem Rechte einwenden: Wie? — das hat schon der verdienstvolle Büsch in seinem prakt. Hamb. Briefst. für Kaufl. 1r Th., und was die, auf Veranlassung der französischen Regierung entstandenen Land- und Seehandlungs-Veränderungen betrifft, daselbst S. 309-324., und in seinem 2ten Th. a. v. O. (Hamb. 1798 und 1799. 8.) hinlänglich gezeigt. Um allem Verdachte auszuweichen, als habe ich mir dieses berühmten Mannes Briefstel-
ler zum Muster gewählt, erkläre ich hiedurch feyerlich,

daß ich Herrn Prof. Büsch's Briefe damals noch nicht gesehen hatte, als im Anfang des Novemb. 1798. die Handschrift zu meinem Briefe-Copey-Buche, schon in den Händen des Herrn Verlegers war. Auch konnte ich nicht rathen, daß ein Mann, wie Herr Büsch, dessen lehrreiche Schriften, seit meiner Jugend, meine Hauptführer gewesen sind, und künftig seyn und bleiben werden, gleichzeitig mit mir, fast über einen und den nämlichen Gegenstand schreiben, und Thatsachen, Wahrheiten und Grundsätze in die Briefform kleiden würde, wovon der einzige, gleichsam gemeinschaftliche Zweck, die wahren Rechte der Handlung, und die auf ächte Prinzipien gestützte Handels-Politik zu vertheidigen, beabsichtiget. Dieß beweisen mehrere Stellen meines Buchs, besonders die 2te Abth. S. 27 in der Note. — Hielt es also Herr Prof. Büsch der Mühe werth, über so eine merkwürdige Materie, wie die europäische Handels-Politik der jüngst verflossenen 10 Jahre, die Handelsbeflissenen Jünglinge in Briefen zu unterrichten: Wie viel mehr kann es daher mir, einem zwar gleichzeitigen, aber ungleich jüngern Schriftsteller zu gute gehalten werden, der sich erst seit 10 Jahren bestrebt hat, durch seine Schriften, besonders auf das handeltreibende Publikum von einer vortheilhaften Seite zu wirken, und dadurch die Leselust seiner deutschen Landsleute von einer nicht unnützen Seite zu erwecken *).

Was

*) Vor etwan 20 bis 25 Jahren las der Handlungsstand in Deutschland wenig, und in manchen Gegenden höchstens nur der gebildete Kaufmann. Dieß hat sich aber merklich geändert. Jetzt lesen fast alle deutsche Volksklassen, und

werden

Was die Form und Einkleidung der Briefe, und die Weglassung aller Titulatur an Kaufleute betrifft, finde ich, daß darinn Herr Prof. Büsch sowohl, als auch Herr Bolten in seinem beliebten Berlinischen Briefsteller für junge Kaufleute, dritte verb. und ganz umgearbeitete Ausg. (Berlin 1799. XII und 528 S. 8.) mit mir gleichzeitigen Schritt halten.

Zu einem bloß praktischen Briefe-Copey-Buche, wie die gegenwärtige Sammlung kaufmännischer Briefe ist, war die Theorie des Briefstyls, und die Schilderung der dazu erfoderlichen Eigenschaften und Kenntnisse, nicht strenge nothwendig, weil zu denselben in dem so eben rühmlichst erwähnten Buche des Herrn Bolte, im Leipziger Briefsteller, in Morizen's Anleit. zum Briefeschr. und in andern ähnlichen Anweisungen, wie ich gehörigen Orts gezeigt habe, hinlängliche Anleitung ertheilet wird. Da ich aber,

werden darüber von Ausländern beneidet. Der französische Citoyen Millin sagt: „In Deutschland ist das Lesen eine Leidenschaft; man macht, — man verkauft, — man lieset da mehr Bücher als im übrigen Europa; — auch scheinen sich die Deutschen in diesem Augenblicke des Scepters der Literatur bemächtiget zu haben.“ — Das sagt ein Gelehrter von einer Nation, von der wir, in Absicht der Gelehrsamkeit beneidet werden, die wir vor 40 Jahren nicht zu erreichen hoffen konnten. S. Journal für Frankreich, 1798; 12tes Stück, S. 325 fg. — Bloß die Anzahl der Schriftsteller Deutschlands, worunter man gewiß drey Viertel Bücherfabrikanten antrifft, beläuft sich im Jahr 1799 über 8000; s. Meusel gel. Deutschl. in der Vorrede zur 5ten Ausg.

nach dem Plan meines Lehrbuchs, Theorie und Praxis verbinden wollte, so verstand es sich von selbst, daß ich eine kurze Theorie des kaufmännischen Briefstyls überhaupt, dem Wesen der Geschäftsbriefe voran schicken mußte. In der weitern Ausführung, ist aber immer auf jene Musteranleitungen Bezug genommen worden.

Alle Geschäfte des Kaufmanns, so wie sie im 1ten Bande, 1ter Abtheil. vorkommen, zerfallen in der 2ten Abtheilung in zwey Abschnitte. Der erste enthält S. 41 = 138 den theoretischen Geschäftstheil, in welchem in 25 Beyspielen alle Handlungsgeschäfte chronologisch und historisch erzählt werden, die der Kaufmann in den ersten 6 Monaten des Jahrs unternommen hat. Hieraus sind die 140 theoretische Briefangaben entstanden, wobey ich voraussetze, daß der Kaufmann dieselben, zur Beförderung seiner Correspondenz mit seinen Handelskunden, in sein Briefe-Extract-Buch *) zu notiren, genöthiget war, damit der Handlungsdiener, dem die Correspondenz zu führen oblag, daraus die Briefe ausfertigen und zur Unterschrift des Principals vorlegen könne, welches dann die, S. 139=312 gelieferten 140 Briefe sind, die im Briefe-Copeybuche abgeschrieben worden.

Es ist wahr: Ich hätte diese Briefe in manchen Stücken erweitern und vergrößern sollen, z. B. die Facturen, Wechsel, Assignationen, Cognossemente, Seepässe und andre dahin gehörigen Dinge zur Stelle, wo sie allegirt wurden, beyfügen können. Theils habe ich aber, in

*) Ein Schema davon s. meine Encyklop. 1r Bd. S. 121.

in Ansehung der Facturen, welches doch die meisten Allegata betrafen, auf die im Lehrb. 1r Bd. 1te Abtheil. — und in Betracht der übrigen Anlagen, auf die in meiner Encyklop. ertheilten Vorschriften verwiesen, worüber ich mich in der 2ten Abtheilung S. 90, 105, 247, 254, und anderwärts in den Noten hinlänglich erkläret, dabey übrigens bey solchen Gegenständen, wo gar nichts angeführet worden, die Bekanntschaft des gemeinen Geschäftsganges vorausgesetzt habe.

Zu mehrerer Bequemlichkeit für den holländischen Briefwechsel, sind die, an die Amsterdamer Freunde gerichteten Briefe, im praktischen Abschnitte in holländischer Sprache abgefaßt, weil es uns Deutschen noch zur Zeit an guten holländischen Briefmustern für Kaufleute fehlt. Denn von Marperger bis auf Büsch sind, so viel mir bekannt ist *), im deutschen Buchhandel keine Kaufmanns-Briefe holländisch erschienen. Ich muß aber wegen der holländischen Orthographie eine Bemerkung machen, die hier am rechten Orte steht: Allenthalben habe ich tans — für thans — (d. jetzt, gegenwärtig ꝛc.) geschrieben. Nicht nur der Grund, daß ich den besten neuern holländischen Schriftstellern darinn gefolgt bin, sondern daß dieß Wort von den ersten holländischen Gelehrten und Grammatikern, wie ich aus Erfahrung weiß, hart, und nicht ziehend gesprochen wird, hat mich zu der veränderten

*) S. Gruber's Lit. für Kaufleute, S. 84 — 88; Frft. ꝛc. 1794. 8. Schedel's Lit. für Kaufleute, S. 108 — 113. Leipz. 1796. gr. 8.; und Rosenthal's Lit. der Technolog. Art. Handel, S. 184 — 193. Berl. 1794. gr. 4.

Rechtschreibung dieses und einiger wenigen andern Worte verleitet. Am auffallendsten ist die Verschiedenheit der geographischen Namen von Seestädten, Häfen und Küsten, die von den Holländern bisweilen ganz verunstaltet werden. Dergleichen grammatische Abweichungen rühren aber gemeiniglich von der sprachkundigen Unwissenheit der Seeleute her, die in allen Ländern fremde Namen und Sachen durch eine fehlerhafte Aussprache verderben.

Zwar hätte ich auch die französische und englische Correspondenz des Buchhalters, in benannten Sprachen, wie die holländische geben können; da es aber an guten Briefmustern der Art nicht fehlt, so schrieb ich die Briefe des Kaufmanns deutsch, um Lehrern und Schülern der Handlungswissenschaft Gelegenheit zu geben, selbige nach Wohlgefallen zu übersetzen. Ich habe mich über dieß alles in der 2ten Abtheil. S. 41-44 ausführlich erklärt, weshalb ich darauf Bezug nehme.

Noch einen Umstand darf ich nicht unerinnert lassen, der mich gegen den Verdacht: daß ich, ohne Sanction des allgemeinen europäischen Staatsrechts, folglich aus übertriebener Neuerungssucht, einige der neugebohrnen Republiken, z. B. die Batavische, geradezu Batavien, u. s. w. nenne, und ohne darüber das Ende des französischen Kampfs mit den Alliirten abzuwarten, rechtfertigen soll. Theils bin ich dazu durch den Rath mehrerer holländischen Kaufleute, theils, da ich in Cleve lebe, durch mein bisheriges Domicilium, und durch meine hiesigen passiven

Ver-

Verhältnisse, veranlasset worden. Diese politische Kleinigkeit entscheidet im Ganzen nichts. Denn die Stimme eines Wissenschaft lehrenden Schriftstellers, der nur gelegentlich temporäre Namen von Ländern anführt, und Facta der Handelsgeschichte erzählt, dringt nur zu denen, welche die stillen Künste des Friedens lieben, und die Beförderung des Erwerbsfleißes dem Getöse der zerstöhrenden Waffen vorziehen. Die Welteroberer bekümmern sich um dergleichen Individuen nicht; letztere leben daher in ihrer Sphäre glücklich, und sehen bisweilen mit Schaudern auf den Schauplatz der Verwüstung, auf welchem noch vor wenig Jahren der trefflichste Wohlstand des Staats, — der thätigste Eifer zur Beförderung der Industrie, — und die mannichfaltigen Zweige wahrer Volksglückseligkeit blüheten, die aber nunmehr, durch allerley Ursachen, während den Jahren des alles verderbenden Krieges, nicht nur vernichtet, sondern gleichsam von der Erde vertilgt worden ist. Meine Grundsätze, denen ich treu bleibe, gehen aus meinen frühern Schriften, und auch aus der vorliegenden deutlich hervor.

Jetzt muß ich noch ein Wort von der dritten Abtheilung dieses ersten Bandes meines Lehrbuchs sprechen. Um alle, im Handel, besonders in der merkantilischen Briefwechsellehre vorkommenden Wörter und Redensarten zu verstehen, war ein kurzgefaßtes Wörterbuch, das die Terminologie der Handlungssprache kurz und deutlich erklärt, schlechterdings erfoderlich. Ich liefere dasselbe als einen Anhang zum Briefe-Copey-Buche, unter dem besondern Titel:

Taschen-

Taschenwörterbuch für Kaufleute, ꝛc. in welchem aus den vornehmsten europäischen Sprachen, ebenfalls mit Rücksicht auf Handlungs-Politik, Geschichte und Literatur, alle im Deutschen, Holländischen, Englischen, Französischen, Italiänischen, Spanischen und Portugiesischen vorkommenden Worte und Redensarten, durchgängig sehr kurz und deutlich erkläret werden. Diese Kürze war äußerst nöthig, indem ich auf so wenigen Bogen, 3027 Worte, oder Artikel für die Handlungs-Comptoirsprache einschränkte. Daß aber diese Kürze mitunter nicht Undeutlichkeiten zurückgelassen hätte, habe ich bey dem flüchtigen Lesen der Aushängebogen Y — Ll (weiter habe ich noch zur Zeit keine gesehen) bemerkt. Die meisten dieser Mängel sind in den Druckfehlern und Verbesserungen, die am Ende dieses Bandes beygedruckt stehen, angezeigt worden. Bey dem Allen ist, so viel ich weiß, noch zur Zeit kein ähnliches Wörterbuch der Art vorhanden. Selbst die großen kaufmännischen Real-Wörterbücher von Savary und Ludovici enthalten in ihren neuesten Ausgaben bey weitem nicht so viel Artikel für meinen Plan, als in meiner kleinen Terminologie der Handlungssprache enthalten sind. Daß mitunter darinn Rubriken vorkommen, die eine größere Ausdehnung erhielten, versteht sich von selbst. Meist haben aber dieselben republikanische Ueberschriften zum Gegenstande, die, da sie noch nicht hinlänglich bekannt sind, einer weitern Ausführung bedurften.

Vielleicht werden auch einige, die bisweilen allegirte Literatur und historischen Züge der merkantilischen Zeit-

Zeitgeschichte aus dem Grunde tadeln, daß der Handlungslehrling, der sich dieser Terminologie, zur Verständigung der ihm unbekannten Ausdrücke bediene, keiner literarischen und historischen Rückweisung bedürfe! — Dieß gestehe ich: Aber es giebt doch Ausnahmen von der Regel; und mancher speculative Kopf unter meinen Lesern, wird, bey meiner oft zu kurzen Erklärung wünschen, ausführlicher belehrt zu werden. Für diese habe ich die sparsamen literarischen Notizen angehängt, die der billige Sachkenner aus dem beabsichtigten Gesichtspunkte zu würdigen ersucht wird. Uebrigens hätte ich einigen nur fragmentarisch abgefaßten Artikeln eine genauere Bestimmtheit und einen größern Umfang zu geben gewünscht! Ich werde aber in der weitern Ausführung meiner Encyklopädie der Handlungswissenschaft, die, wenn ich gesund bleibe, in der künftigen Jubilate-Messe erscheinen soll, das alles ergänzen. Durch eine Menge handschriftlicher Urkunden und Nachrichten unterstützt, welche den gesunkenen französischen und holländischen Handel betreffen; ferner: die neuesten Begebenheiten der niederländischen ostindischen Compagnie seit den Jahren 1794 bis 1799; einige Actenkundige Auszüge und Berechnungen aus Prisen-Prozessen genommener Schiffe; — die Maaßregeln der französischen Regierung, in Absicht des Papiergeldes, seit Erscheinung der Assignaten, bis auf den neuesten Cours der Inscriptionen der Staatsschulden des sogenannten großen Buchs und der Bons des achten Jahrs, oder $\frac{1}{1800}$; — die Unzulänglichkeit des französischen neuen Maaßes und Gewichtes, als Norm für alle handelnden Völker in

und außerhalb Europa *), und dergleichen, werden darinn meine Aufmerksamkeit beschäftigen, selbige Gegenstände für die höhere Handlungswissenschaft zu bearbeiten.

Der zweyte Band dieses Lehrbuchs, der den kurzen Begriff eines allgemeinen Systems der gesammten Handlungswissenschaften enthält, wird, so bald als möglich, und vielleicht in der Herbst-Messe 1800; — der dritte und letzte Band aber, der das allgemeine Repertorium der gesammten Handlungswissenschaftlichen Literatur, seit den ältesten Zeiten bis zum Ende des Jahrs 1800 fassen wird, soll zur Herbst-Messe 1801 erscheinen. Herr Gräff wird, als Verleger, fortfahren, für die Schönheit des Drucks zu sorgen. Uebrigens werde ich bey der Bearbeitung des weitschichtigen Plans meines Repertorii (s. Lehrb. 1r Bd. 1te Abth. S. 493-496.), den freundschaftlichen Rath der Herren Hofräthe Beckmann und Kästner in Göttingen, des Herrn Prof. Merrem in Duisburg, und mehrerer anderer Freunde und Sachkenner befolgen, und die technologischen Rubriken, welche nicht geradezu mit der engern Handlungswissenschaft verwandt sind, völlig weglassen.

Endlich

*) Hierüber hat Herr Hofr. Kästner einen noch ungedruckten Aufsatz zu meinem Gebrauche mir gütigst eingesandt, den ich gehörigen Orts, unter des berühmten Verf. Namen, zu seiner Zeit einzuschalten gedenke.

Endlich danke ich denjenigen Herren Recensenten und Freynden, die sich mit der kritischen Beurtheilung des Lehrbuchs ꝛc. 1r Bd. 1te Abtheil. gütigst beschäftiget haben. Außer den Nachrichten, die mir deshalb durch den Briefwechsel mit Gelehrten, handschriftlich mitgetheilt worden, habe ich keine deutsche gelehrte Zeitungen, die sich dem französischen Stempel-Edicte nicht zu unterwerfen scheinen, seit dem Julio 1798 gesehen. Die Jenaer allgem. Lit. Zeit., die als ein Buch monatlich Heftweise, und oft sehr spät eintrifft, ist hievon ausgeschlossen. Indessen vernehme ich von einigen Göttingischen Freunden, daß gedachte erste Abtheilung schon im März dieses Jahres in der dortigen gelehrten Zeitung rühmlichst angezeigt worden. Noch zur Zeit ist mir so wenig diese, als andre Anzeigen der Art, worauf ich von mehrern Sachkennern bin aufmerksam gemacht worden, zu Gesichte gekommen. — Auch dem einsichtsvollen Recensenten, der sich die Mühe genommen, den 1ten Band meiner Encyklopädie der Handlungswissenschaft in der Jen. allgem. Lit. Zeit. f. 1799. 2r Bd. April Nr. 124. von mehreren vortheilhaften Seiten zu prüfen, bin ich eben so sehr verbunden, als ich dem Herrn Hofrath Kästner für die arithmetische Beleuchtung über das kaufmännische Ellenmaaß-Verhältniß im Lehrbuche 1r Bd. 1te Abtheil. S. LIV. Note *), und die ich zu Ende dieser dritten Abtheilung wörtlich einschalte, innigst danke. Ich wünsche recht sehr, daß mehrere Sachkenner sich gütigst bemühen mögten, meine Schriften, deren Vervollkommnung ich mich angelegentlichst bestrebe, aus mehreren kritischen Gesichtspunkten, von einer vorurtheils-

seryen billigen Seite zu beleuchten *)! Diesem Wunsche habe ich weiter nichts hinzuzusetzen, als daß (was ich mehrmals geäußert,) jeder redliche Mann, der zur Abfassung eines Urtheils über gegenwärtiges Werk aufgefodert wird, oder sich dazu berufen fühlt, das Gefühl der Billigkeit und Wahrheitliebe doch nie so weit aus den Augen zu setzen, daß er, zur näheren Stimmung seiner Urtheile, in dem einen oder andern Falle, ruhigere Ueberlegung bedürfe.

*) Ich bedaure, daß der Rec. in der Jen. allgem. Lit. Zeit. f. 1799. 3r Bd. Jul. No. 228. Col. 168 von der Erscheinung des Briefe-Copey-Buches, nicht das Mindeste erwähnt, und dasselbe als eine neue Auflage des Buchhalters ansieht, wovon gewöhnlich nur die Titel angegeben werden, da doch die zweyte Abtheilung ein ganz neues Buch ist, welches bisher nie existirte. Vielleicht wird eine kritische Anzeige davon, da der erste Band dieses Werks nunmehr vollständig ist, nächstens erscheinen.

Cleve,
im September 1799.

Johann Isaac Berghaus.

Versuch eines Lehrbuchs

der

Handlungswissenschaft;

Erster Band; Zweyte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt,

welcher

die Terminologie der Handlungssprache,

oder

das kurzgefaßte Wörterbuch der vornehmsten, im Land- und Seehandel vorkommenden Ausdrücke enthält.

Terminologie der Handlungssprache,

oder

kurzgefaßtes Wörterbuch der vornehmsten, im Land- und Seehandel vorkommenden Ausdrücke.

A.

A. A, a, in vielfacher Bedeutung: 1) In Rechnungen zu oder für; — 2) Im Buchhalten bisweilen an; — 3) Auf Courszetteln: Argent (Geld); — 4) Auf Münzen den Prägungsort, z. B. auf Preußischen Münzen: Berlin.

Abandonniren — abtreten. Im Seerechte heißt es, die Abtretung eines assecurirten Schiffes an den Versicherer, auf gewisse Zeit und gegen vestgesetzte Bedinge.

Abasso, Verminderung des Preises.

Abasto, öffentliche Magazine in Spanien, die das Publikum mit Waaren, besonders Lebensbedürfnissen versorgen.

Abatelement, der richterliche Spruch der französischen Consuls in den levantischen Stapelstädten, der aber, nach der neuen Verordnung des republikanischen Gouvernements, von gebohrnen Franzosen geschehen muß.

Abbreviaturen, Abbreviren, abkürzen, ein Wort mit abgekürzten Buchstaben, Ziffern, oder Zeichen ausdrücken.

Abfahrtsgebühren, s. Zoll.

Abfall des Credits, s. Bankerott.

Abfall in der Nahrung, bedeutet, daß der Kaufmann in seinen Geschäften und Vermögensumständen zurückgeht.

Abfertigen, 1) Geld, Waaren, Briefe und Pakete zum Versenden bereit halten; 2) ein Schiff in den segelfertigen Stand setzen; es zur Abfahrt ausrüsten.

Abfertigungsscheine, werden in der Batavschen Republik den Waaren beygefügt, die von einer Stadt zur andern in diesem Gebiete versandt werden. Vor der Revolution hießen sie Convoy- oder Licent-Briefe.

Abgeben, im Wechselstyl so viel als **traſſiren**, eine Summe entnehmen, ausstellen, auf einen Andern abgeben.

Abgehen vom Kauf, so viel als **Reukauf**.

Abgelaufener Wechselbrief ist ein solcher, der zur Einkassirung der darinn ausgedrückten Summe reif ist.

Abgeordnete der Kaufmannschaft, s. **Handelsdeputirte**.

Abkündigung, s. **Renunciation**.

Abkürzung der Wörter, s. **Abbreviaturen**.

Abladen, gemeiniglich die Fracht an ihrem Bestimmungsorte abgeben; also im Gegensatze von **Verladen**, Güter in ein Schiff zur weitern Beförderung bringen.

Ablader, in Handelsplätzen von der Kaufmanns-Polizey zum Abladen der Güter besonders bestellte Leute, die ihren Lohn nach der Taxe bekommen.

Ablagerplätze sind beym Transitohandel diejenigen Orte, wo die, nach verschiedenen Gegenden bestimmten Waaren abgeladen, sodann an andre Fuhren oder Schiffer, zur weitern Beförderung, an einen **Spediteur** (s. **Spediteur**) abgegeben werden. Am Niederrhein sind bisher **Duisburg** und **Wesel**, und an der Waal **Nymegen** die vornehmsten Ablagerplätze.

Ablaufen, wird 1) von einem Wechsel gesagt, wenn die Zahlungsfrist verflossen ist, wo entweder bezahlt, oder

protestirt

protestirt werden muß (s. Verfallzeit). Ablaufen sagt man 2) von einem Schiffe, das vom Stapel ins Wasser gelassen wird.

Ablegen sagt man von einem Schiffe, das auf die Rhede (s. Rhede) fährt, um dort auf seine Bestimmung zu warten.

Ablieferungs-Prämie, ist im Actienhandel diejenige Prämie, die der Käufer giebt, daß er die Freyheit behält, bey der nächsten Abrechnung zwischen Käufer und Verkäufer, die erhandelten Papiere nehmen zu können, oder nicht.

Abmachen der Assecuradöre, heißt den Seeschaden eines Schiffes, wenn die in der Polizze bestimmte Ladung verlohren ist, zu gewissen Prorenten agnosciren, und solchen auf eine Zeit zu bezahlen, sich verbindlich machen.

Abnehmer, Handlungskunden, die den Waarenvertrieb des Kaufmanns und seine Geschäfte befördern.

Abnutzung des Schiffs und seiner Geräthe findet in der Assecuranze alsdann statt, wenn Stürme Schaden an den Schiffen bewirken, oder über Bordwerfen der Geräthe, die Erhaltung des Schiffes und seiner Mannschaft nöthig macht (s. meine Encyklop. der Handlungswiss. 1r Bd. S. 46—49. und S. 296—312.). Im gewöhnlichen Wege wird die Takelage des Schiffs, in der Assecuranz auf Casco nicht mit eingeschlossen.

Abordage, s. Anstoßen der Schiffe; auch Entern.

Abrechnen, Compensiren, sich mit Jemand berechnen. s. Saldiren.

Abrufen der Käufer, geschiehet auf Jahr- und Wochen-Märkten in den Städten, wenn einer von denjenigen Krämern, so mit einem andern gleiche Waaren führt, die vorübergehenden Käufer, aus Handelsneid nicht nur anruft, sondern, wenn sie bey einer andern Bude stehen, so-

gar abruft. In ordentlichen Handelsstädten ist dieser Unfug durch die Polizey verboten.

Absatz der Waaren, den Verkehr, Vertrieb dieser oder jener Handelsartikel bewirken.

Abschied, im dreyfachen Sinne gebräuchlich: 1) in der Handels-Polizey heißt es eine Sentenz oder Schrift, welche die Resultate der Berathschlagungen einer ständischen Versammlung, oder den Bescheid eines Commerz-Collegii enthält; 2) den Lehrbrief einem Handelslehrlinge geben, wenn er während der Zeit seiner Lehrjahre sich wohlverhalten hat; 3) ein Zeugniß, welches dem, die Dienste seines Herrn verlassenden Kaufmanns-Diener gereichet wird. Formulare zu beyden letztern findet man in meiner Encykl. der Handlungsw. 1r Bd. S. 360—363 und 381—383. die aber von den Vorschriften, welche Herr Schedel, in der neu eröfneten Akadem. der Kaufleute von Ludovici, 1r Bd. Col. 107 fg. Leipz. 1797. gr. 8. gegeben, ganz verschieden, und von mir aus urschriftlichen Nachrichten übernommen worden sind.

Abschlag, s. Abzug.

Abschlagen, die Vergeringerung der Waaren-Preise; z. B. in Hamburg oder Bremen ist der Caffepreis abgeschlagen.

Abschlags-Briefe sind solche, worinn dem Gesuch des Correspondenten nicht gewillfahrt wird.

Abschließen der Bücher und Rechnungen, s. Saldiren.

Abschneiden, in zweyerley Verstande: 1) Verkürzen der Ellen-Waaren, bevor sie als Handlungs-Artikel in den Laden kommen, welches daher als Betrug angesehen wird, wodurch man den Käufer vervortheilt; 2) Als Anschneiden der Waare, wenn man davon im Kleinen Ellenweise verkauft.

Abschreiben, in mancherley Sinn gebraucht: 1) Briefe und Rechnungen ꝛc. abschreiben; 2) Aufträge widerrufen; 3) einen Schuldposten in den Handlungsbüchern storniren, oder einen Geld- oder Waaren-Posten löschen; 4) In Banko zu- oder abschreiben lassen, d. i. Jemand einen Bankwerth anweisen, oder von der Bank sich bezahlen lassen; 5) die Abschrift eines, zu acceptirenden Wechsels, von dem Inhaber einer Rimesse auf Jemand, der an einem andern Orte wohnt, zu überschicken, und das Original so lange zu behalten, bis die Zahlung geschehen.

Absenden der Güter, s. Cognossement und Frachtbriefe.

Absetzen der Waaren, s. Absatz, auch Vertrieb.

Absetzen der Münze, ihren Werth entweder vermindern, oder die bisherige Präge, Schrot und Korn der Münze widerrufen, sie außer Cours bringen.

Absondern, s. Separiren, auch Compagniehandel.

Abstoßen, ein Schiff vom Lande, Ufer, oder Küste trennen.

Abstrahiren, von einem Handel oder Gewerbe abstehen.

Abstreichen, im Getraide- und Salz-Handel das Gehäufte mit einem Streichholze, vom Scheffel- ꝛc. Maaße wegnehmen.

Abtackeln, ein Schiff von seinem Tauwerke befreyen.

Abtreten, s. Cediren.

Abtretung der Güter, s. Bonis cediren.

Abwürdigen, eine Münze in ihrem bisherigen Werthe herabsetzen, s. Absetzen.

Abziehen, 1) einen Werth vom andern abnehmen, also so viel als Subtrahiren; 2) eine vorgestreckte Summe, an einer größern Schuldsumme kürzen; daher auch

Abzug, so viel als Decort, (franz. dècompte,) wenn man eine Summe von einer größern abnimmt, abrechnet, und das übrige noch in Händen, oder zu Gute behält. Dieser Abzug ist aber vom Disconto und Rabatt

verschieden (s. beyde Artikel); Abzug für das Gewicht der Emballage, als Kisten, Säcke, Gebinde ꝛc., s. Tara; Abzug für das Schadhafte der Waare, Staub und Unrath, s. Refactio.

A. c. (anni currentis), das gegenwärtige oder laufende Jahr.

Academie der Kaufleute, zur Erlernung der Handlungswissenschaft, s. Handlungs-Akademie.

Acceptant, 1) der Annehmer eines, auf ihn gezogenen, oder ausgestellten Wechselbriefes. Er wird es alsdann, wenn er zur Verfallzeit wirklich bezahlt. Vorher ist er nur der Bezogene, d. i. derjenige, auf den der Wechsel ausgestellt worden. Die daraus erfolgte Handlung der wirklichen Annahme, wird 2) die Acceptation genannt; vergl. Encykl. der Handlungswiss. 1r Bd. S. 7 fg. Außer der gewöhnlichen Acceptation, finden noch drey verschiedene Fälle statt, und zwar:

Acceptation, 1) per Honor, wenn die Annahme aus Gefälligkeit gegen den Aussteller, oder einen der Indossenten geschiehet; 2) per Ordre, wenn die Einlösung des Wechsels auf Befehl; und 3) sopra Protesto, wenn der Wechsel, um ihn nicht mit Protest zurückgehen zu lassen, aus Freundschaft angenommen ist. Letzterer Fall ist mit ersterem verwandt.

Acceptations-Buch ist dasjenige Buch, worinn alle auf uns entnommene Wechselbriefe niedergeschrieben werden; wie dabey verfahren wird, s. meine Encyklop. 1r Bd. S. 8 fg.

Acceptations-Zeit, die durch Gesetze bestimmte Frist zur Bezahlung eines Wechselbriefes. Die deutschen und ausländischen Wechselordnungen setzen dieselbe aller Orten vest. Man theilt sie in Anfangs- und Endtermine, welche sogar auch von den Meßordnungen bestimmt werden. In Nothfällen ist der Sonntag zur Annahme des Wechsels nicht ausgeschlossen.

Accepteur, der Bezogene, so lange er den Wechsel noch nicht angenommen hat, also verschieden vom Acceptanten, der die Annahme bereits vollzogen.

Accept-Geschäfte im Wechsel- und Commissions-Handel, heißt Accepte für Rechnung eines Dritten vollziehen, auf den man nachher wieder trassirt, wenn Letzterer für die angenommenen Tratten, vor ihrer Verfallzeit, Rimessen ertheilt.

Acceptiren, Wechsel auf bedingte oder unbedingte Weise, laut oder ohne fernern Bericht annehmen.

Acceptirte Wechselbriefe sind solche, die dem Trassaten oder Bezogenen zur Annahme präsentiret, von demselben angenommen, und zur Verfallzeit zu bezahlen, schriftlich versprochen worden.

Acchalande, eine Handlung, die vielen Absatz hat.

Achtel, auch Octave, — 1) der achte Theil des Ganzen; 2) Achtling, ein flüssiges Maaß, deren 32 einen Eymer machen; 3) Achtel als Provision für den Mäkler, beträgt in Frankreich von L. 1000: — 25 Sols.

Accise (Handlungs-), s. Handlungs-Accise.

Accidentalia cambii, Zufälle, welche die Zahlungszeit der Wechsel, äußerer Ursachen wegen, immer verschieben.

Accionner (franz.), actionniren, Jemand zur Zahlung eines Schuldpostens anhalten.

Accoglienza (ital.), die Annahme, oder gute Begegnung eines Wechselbriefes; vergl. meine Encykl. 1r Bd. S. 10.

Accollade (faire) oder accoller (franz.), zusammenziehen, verschiedene Schuldposten in Handlungs-Briefen und Büchern summiren, als:

Rtl. 1760: 16 gr. zur Last des Geyer
• 947: 12 • • • der Finke
) Rtl. 2708: 4 gr.

Accomenda, der gegenseitige Contract, nach welchem in den italiänischen Handelsstädten, dem Schiffsbefehlshaber

ein Pacotillgut anvertraut wird, um es für gemeinschaftliche Rechnung und Vortheil zu verkaufen.

Accompagniren, geleiten, empfehlen, — eine Formel, deren man sich vormals in Recommendationsbriefen bediente.

Accord, die Uebereinkunft, in viererley Sinn gebraucht: 1) ein getroffener Handel; 2) der Vergleich eines Schuldners mit dem Gläubiger; 3) Accord befinden, die Facturen und Rechnungen mit den Handlungsbüchern gleichstimmig finden; 4) in den Bankbüchern um ein neues Folium ansuchen, s. Procuration.

Accords-Proceß, den insolvent gewordenen Gläubiger vor Gerichte ziehen, s. Bankerott und Fallissement.

Accreditiren, Jemanden bey einem Dritten, einen bestimmten oder unbestimmten Credit, oder Zutrauen verschaffen.

Accurateſſe, pünktliche Ordnung und Richtigkeit in Geschäften.

Accrochiren, eine verdorbene Handels-Formel, statt: der Kauf hapert, oder das Geschäft stößt sich an etwas.

Accuſer la reception, den Empfang eines Wechsels anzeigen.

A Conto, Jemand etwas auf Rechnung geben, oder bezahlen.

A Conto tourniren, s. Tourniren.

A Coſti, zur Stelle, vom ital. coſti dorten, wo ein Anderer sich befindet; der Ausdruck: a coſti, ist ein veralteter Barbarism unter deutschen Kaufleuten.

Acquit, Quittung, Schein; einen Wechsel in dorſo quittiren; einen Zollschein, bey der Zollkammer attestiren lassen.

Actien, Antheil an öffentlichen, oder geheimen Unternehmungen, deren Zweck Gewinn oder Vortheil zur Absicht hat. Diese Theilnahme wird auf eine gewisse Summe bestimmt,

stimmt, und das Eigenthums-Recht zu derselben, durch ein Document gesichert, welches man die Actie nennt.

Actionist (franz. Actionnaire), der Besitzer einer Actie.

Action, Handlung, gerichtliche Klage; daher Actionniren, anklagen, handeln, u. d. gl.

Activ-Handel, eigener Handel; Thätigkeit, die ein Volk in der Veräußerung seiner eigenen Produkte, sie mögen in rohen oder bearbeiteten bestehen, gegen Andre bezeigt. Daher Activa, eigenes Vermögen; und Activ-Schulden solche sind, die ein Anderer mir schuldig ist.

Addiren, zusammenzählen; gegebene Größen zu einem Produkt versammeln; verschiedene gleichnamigte Werthe vereinigen.

Addreß-Comtoir, Intelligenz-Comtoir, eine in großen Handelsstädten, zur Erleichterung der kaufmännischen Geschäfte eingerichtete Anzeige-Stube, wo man wöchentlich von vielen, die Handlung und andre Umstände betreffenden Nachrichten, durch ein gedrucktes Blatt Erkundigung einziehen kann. Das Hamburgsche Addreß-Comtoir ist unter den deutschen Anstalten der Art, das vornehmste.

Addresse, die Geschwindigkeit, Gewandheit, in vielerley Sinn: 1) die Aufschrift der Briefe; 2) Jemanden empfehlen; 3) die vom Acceptanten auf den Wechsel geschriebene Anzeige, von wem die Zahlung geschiehet; 4) der Zahlungsort eines Wechsels, u. s. w.

Addressiren, Jemanden die Aufschrift seines Namens besorgen.

Addreß-Kalender, Verzeichniß aller Handels-Merkwürdigkeiten eines Ortes.

Addreß-Zettelchen, auch Neben-Addresse wird an einen Wechselbrief auf den Fall geheftet, wenn der Bezogene das Papier nicht annehmen will, damit ein Andrer,

für

für Rechnung des Ausstellers, den Wechsel dennoch einlösen kann, und der Protest dadurch verhütet wird.

A demi, zur Hälfte; für gleichen Gewinn und Verlust Handlungs-Geschäfte unternehmen.

Adirer (franz.), abhanden kommen, verlohren gehen.

Adjustement, die Tilgung des Assecuranz-Schadens.

Adjustiren, berichtigen, eine Rechnung gleichstimmig machen; einem Gewichte seine gehörige Schwere geben.

Administration der Handlung, die Verwaltung derselben; s. auch Factor.

Admiralität, Admiralitäts-Collegium, die Versammlung derjenigen, welche in Seesachen die Direction führen, und welche alles Nöthige dieserhalb einrichten.

Adresse, s. Addresse.

Adrittura, geradezu; 1) einen Wechsel, ohne Beyhülfe eines Dritten trassiren, oder remittiren; 2) Waaren in Schiffen, oder durch Fuhrleute, ohne Spediteur besorgen.

Adulteriren, eine Waare verfälschen. Das Wort ist ausländisch, und ohne allen grammatischen Grund.

Advertiren, auch avertiren, Jemand von Etwas Nachricht geben. Einem Kunden Etwas bekannt machen.

Advis, s. Avis. Advisbuch, s. Commissionsbuch.

Advis-Jagd, ein kleines wohlbesegeltes Schiff, das Personen und Briefe überbringt; doch aber vom Paket-Boote (s. diesen Artikel) verschieden ist.

Aequivalent, gleichgeltend; zwey Dinge von gleichem Werthe austauschen.

Aestim, Hochachtung; Aestimation, die Schätzung.

Affigiren, Waaren-Versteigerungen öffentlich anschlagen.

Affäre, s. Geschäfte.

Agenda, eine Tafel, die auf Comtoiren hängt, worauf die vorzunehmenden Sachen geschrieben werden, damit sie dem Gedächtnisse nicht entwischen.

Agent, ist derjenige, der im Namen eines Andern Geschäfte vollzieht; daher Wechselagenten die Mäkler genannt werden, welche Commerzpapiere veräußern.

Agio, das Aufgeld; der Verlust, den man bey einer geringeren Geldsorte leidet, wenn man sie gegen eine bessere vertauscht. Gemeiniglich wird das Agio durch den Courszettel bestimmt; s. meine Encyklop. 1r Bd. S. 22—27.

Agio-Conto, ist im Hauptbuche diejenige Rechnung, in welcher aller Vortheil und Schaden aufgeführet wird, den man durch Geld- und Wechsel-Umsatz erlangt.

Agiotage, der unerlaubte Schwindelhandel mit Commerz- und Staatspapieren, welchen man eigentlich das Actienspiel nennen kann. Die Franzosen trieben mit ihren Assignaten, Mandaten, und jedem andern französischen Papiergelde, die Agiotage im Jahre 1795 und 1796. aufs höchste. In England leitet die Agiotage allen Actienhandel, welcher Stocks genannt wird.

Agioteur, Geldwucherer, der übermäßige Zinsen ꝛc. nimmt.

Agiren, handeln, s. Agent.

Agiustiren, eine Rechnung in Ordnung bringen, s. Adjustiren.

Agnosciren, anerkennen, gut heißen, richtig befinden; dieser Ausdruck ist besonders im Wechselhandel üblich.

Agrèe, bey den Consular- oder Handels-Gerichten in Frankreich, eine Anzahl Sachverständiger, die mündlich, für Andere, deren Angelegenheiten vortragen und wahrnehmen.

Agrèer (franz.), einen Schuld-Contract billigen oder bestätigen.

Agrèeur, derjenige, der für seine eigene Rechnung ein Kauffahrtdeyschiff völlig ausrüstet, oder es in segelfertigen Stand setzen läßt.

Agreils, die Tackelagie, oder das Tau- und Segelwerk an einem Schiffe. In ausländischen Haverey-Attestaten kommt dieser Ausdruck häufig vor.

Aides (franz.), 1) Handelsgehülfen, Comtoirbediente, Commissionaire, Spediteure, u. d. gl. 2) Ehemals eine drückende Auflage in Frankreich, welche die Revolution abgeschafft hat.

Ajustiren, s. Adjustiren.

Al corso (ital.), nach dem jetzigen Course, oder gegenwärtigen Werthe.

Alieniren, verkaufen, veräußern.

Alle für einen, s. Solidum.

Allein-Handel, die ausschließliche Freyheit, mit irgend einem oder mehreren Artikeln handeln zu dürfen. Die Engländer sind gegenwärtig im völligen Besitze desselben, zum Nachtheil von Deutschland ꝛc.

Allianz-Tractat, eine Handlungs-Verbindung zweyer oder mehrerer Mächte, wodurch die Aufrechthaltung, Beförderung und Erweiterung des Handels beabsichtiget wird.

Alfandega, das Pack- und Zollhaus in Lissabon, dessen oberster Director Ouuidor de Alfandega genannt wird.

Algorithmus, die 5 Specien der gemeinen Rechenkunst, nämlich Numeriren, Addiren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren.

Allocation, ist bey den Franzosen, wenn man nach geschehener Uebergebung einer Rechnung, einen Artikel einschaltet, und beym Rechnungsschlusse ihn als richtig annimmt.

All'Ocorrenza, bey Gelegenheit, — Jemand gelegentlich von diesem oder jenem Nachricht geben.

Allonge, der Anhang zum Wechselbriefe, wenn nämlich zu fernern Indossirungen kein Raum mehr vorhanden ist, und also ein neues Stück Papier angeklebt werden muß.

Allouer,

Allouer, alloüé, gutheißen, annehmen, diesen oder jenen Rechnungsposten anerkennen, ihn passiren lassen.

Allowances (engl.), die Vergütung des schon bezahlten Zolles von ausgeführten Gütern.

Al marco, nach dem Markgewichte, und nicht nach dem Münzwerthe Geldsorten annehmen oder erhandeln.

Al numero, nach der Stückenzahl, und nicht nach dem Gewichte diesen oder jenen Artikel einkaufen.

Al pari, s. Pari.

Al peso, stückweise; so viel wie al numero.

Alphabet, 1) die Buchstaben einer Sprache; 2) im Buchhalten das Register, Namenverzeichniß, oder der Blattweiser dieses oder jenes Kunden im Haupt- Copiir- ꝛc. Buche; 3) im Buchhandel 23 gedruckte Bogen, die mit A — Z bezeichnet worden, wovon V und W ausgelassen sind.

Alter Styl, die Zeit, welche nach dem Julianischen Calender gerechnet wird, der noch in Rußland üblich ist, und sich um eilf Tage vom neuen Calender unterscheidet. Auch die Franzosen nennen die christliche Zeitrechnung alter Styl, welcher mit dem 1. Vendemiäre des 1ten Jahres der franz. Republik, d. i. den 22. Septembr. 1792. aufhört, und von diesem Tage an, der neue Styl, oder die neue Zeitrechnung ihren Anfang nimmt.

Alterum tantum, heißt 1) das, wenn die Zinsen so hoch wie das Capital aufgeschwollen sind; 2) wenn an einer Waare so viel gewonnen wird, als der Einkauf beträgt, d. i. 100=100, oder Procent auf Procent.

A manco, das Fehlende; 1) einen Schuldrest einziehen; 2) den einem Andern geleisteten Vorschuß entnehmen.

Ambulant, ein nicht vereideter Wechselagent, der kein geschworner Mäkler ist. In Amsterdam und andern Orten der Batavschen Republik werden sie Bönhasen genannt.

Ambar, in Rußland die Niederlage von Kaufmannsgütern.

Amodiren, ausleihen, verpachten, auf Zinse geben.

Amortiren, einen Wechsel oder Schuldschein, der verlohren gegangen, durch eine schriftliche Urkunde zernichten, für ungültig erklären; daher Amortissement, die Vernichtung.

Anagolist, Jemand, den man auf Treu und Glauben handeln läßt, ohne Rechnung von ihm zu fodern.

Anbietung des Geldes geschiehet vom Assecuradeur alsdann, wenn der Versicherte, wegen eines erlittenen Seeschadens, mit jenem einen gütlichen Vertrag stiftet, nach welchem der Versicherer so fort das accordirte Quantum der bedungenen Haverey bezahlt.

Angebe-Zettel, Clarirungs-Briefe sind solche, die den Werth der geladenen Waare enthalten, und auf Zoll- ꝛc. Comtoiren vorgezeigt werden müssen, um darnach die Abfertigungs-Scheine für Fuhren und Schiffer zu bekommen.

Angeld, Zukauf, welches bey einem geschehenen Verkaufe, vom Käufer, über den bedungenen Werth noch erlegt werden muß.

Ankergeld, eine Abgabe, die der Schiffer von dem Orte im Hafen, wo er vor Anker liegen will, entrichten muß.

Ankergrund, Ankerort, Ankerplatz, der Ort oder die Gegend des Meeres, wo er bequem ankern kann.

Ankerrecht, die Befugniß, auf einem See- oder Fluß-Ufer, ohne etwas dafür zu entrichten, den Anker auszuwerfen; im Gegensatz von Ankergeld.

Anländen (franz. Arrivage), sagt man von Schiffen, die nach zurückgelegter Reise in ihrem Bestimmungshafen einlaufen.

Anlage, s. Auflage.

Anlaufen, ist in der Assecuranz-Polizze die ausdrückliche Bedingung, daß das Schiff in einem oder mehreren Hafen einlaufen darf.

Anlegen, ein Schiff nach einem gewissen Bestimmungsorte mit Gütern beladen lassen.

Anmelden, s. Angebe-Zettel.

Annehmlich, was gut, oder von solcher Beschaffenheit ist, daß es nicht ausgeschlagen, oder verworfen werden kann.

Annehmung der Wechselbriefe, s. Acceptation.

Annuitäten, Zeitrenten, sind jährliche Einkünfte, die man entweder auf eine bestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre dergestalt zieht, daß man das dargeliehene Kapital und die darauf fallenden Zinsen dergestalt zusammen empfängt, daß man von beyden, ein Jahr ins andre gerechnet, gleich viel bekömmt. Wie dergleichen Renten zu berechnen sind, s. Encykl. 1r Bd. S. 32 ffg.

Annulliren, zernichten, einen Contract aufheben.

Anonym, unbekannt, heimlich. **Unbekannte Handlungsgesellschaften** (Sociètès anonymes) sind daher solche, die keinen Namen führen.

Anordnung in Wechselsachen, heißt bey Vermeidung der Exekution, oder der richterlichen Hülfe, Mittel zur Bezahlung treffen.

Anrufung des göttlichen Namens, muß in einem Wechsel-Proceß, nach Vorschrift der Constitution des Kayfers Maximilian I. v. J. 1512. geschehen. s. Püttmanns Wechselrecht, S. 106. Note b. Leipz. 1795. gr. 8.

Anschaffen, im Wechselhandel Rimessen einkaufen.

Anschlage-Zettel, öffentliche Bekanntmachungen von Versteigerungen, Verboten, Ankunft der Schiffe u. d. gl.

Anschneiden, ein Stück Ellenwaare, z. B. Tücher, Seiden- oder Stoffen-Zeuge, Leinwand, Musseline, u. d. gl. anschneiden, das heißt, die erste Elle verkaufen, und vom ganzen Stücke trennen.

Anstandsbriefe, sind obrigkeitliche Concessionen, die dem Wechselschuldner ertheilt werden, wenn er zu einer vestgesetzten Zeit, die baare Zahlung zu leisten verspricht; sie werden auch Schutz- oder eiserne Briefe genannt.

Anstechen, in ein Faß flüssiger Waare den Kranen bringen, um etwas aus demselben zu zapfen, s. auch Anschneiden.

Anstoßen der Schiffe, Ansegeln oder Uebersegeln, bedeutet das Zusammenstoßen zweyer Schiffe, das durch allerley zufällige Ursachen, bisweilen auch durch Versehen des Steuermanns geschehen kann. Gemeiniglich ist das Uebersegeln beyden Schiffen und ihrer Ladung nachtheilig, und verursacht die kleine Haverey.

Antackeln, ein Schiff in segelfertigen Stand setzen.

Antapocha, Verschreibung, Handschrift, Gegenquittung, Bekenntniß, worinn der Schuldner gesteht, seinem Gläubiger dieses oder jenes schuldig zu seyn.

Antheilzettel, s. Actien.

Anticipiren, 1) Aufträge erfüllen, und die dazu nöthigen Gelder vorstrecken; 2) einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlen. Von Einigen wird auch Antecipiren geschrieben.

Antidatiren, unter eine schriftliche Handlung eine frühere Zeit setzen, als die, zu welcher sie ausgefertiget worden. Im Wechselrecht ist es verboten.

Antigallicanische Handlungs-Gesellschaft, ist die, seit 1749. in London errichtete Handels-Compagnie, welche sich bisher alle Mühe gegeben hat, die französischen Fabrikate von brittischem Boden zu verdrängen. Gegenwärtig (im Frühjahr 1798.) braucht das franz. Gouvernement alle erdenklichen Mittel, die englischen Waaren aller Art vom europäischen festen Lande zu verdrängen.

Antiken, Werke der Kunst des Alterthums, die als bewegliche Gegenstände in den Handel kommen, und von den Antiquitätenhändlern in und außerhalb Deutschland,

land, besonders in Holland und England häufig gesucht werden.

Anvertraute Güter, Commissions- und Speditions-Waaren.

Anweisung, s. Assignation.

Anzeigestube, s. Addreß-Comtoir.

Anzi, pflegen undeutsche Briefschreiber unter ihre Ausfertigungen zu setzen, wenn sie etwas nachzutragen haben, das man durch Nachschrift (N. S. oder P. S. post scriptum) ausdrückt.

A piacere (ital.), nach Belieben, bey Ansicht dieses, auf Sicht. Wechsel, die a piacere ausgestellt sind, müssen, so bald es dem Inhaber gefällt, meistens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden.

A point (franz.), auf den Punkt; eine Zahlung, die gerade mit dem Ertrage der Rechnung übereinstimmt.

Apostas, nennen die Portugiesen jeden Assecuranzcontract.

Appaltatoren, heißen in Wien die Pächter der öffentlichen Gefälle, besonders die der Mauth- und Tobacks-Einkünfte.

Apparanz, dem äußern Scheine nach.

Appellation, die Berufung auf einen höhern richterlichen Spruch. Welchen Effect die Appellation in Wechselsachen bewirke, zeigt Püttmanns Wechselrecht, §. 58, 177. und 185.

Appiètrir (franz.), eine Waare, deren Güte, Eigenschaft und Werth abnimmt, aus der Mode kommt, oder dem Verderben ausgesetzt ist.

Applegement (französisch), so viel als Cautionnement, Bürgschaft geleistet.

Appliciren, anwenden; seine Worte oder Handlungen auf andre Dinge beziehen.

Appointiren, sich vergleichen, eine Rechnung mit der andern gleichstimmig machen.

Apport (franz.), 1) der öffentliche Markt, wohin man Waaren zum Verkaufe bringt; 2) die Menge der Kaufleute, die sich auf dem Markte zu den Waaren drängen.

Apprèter, zurichten; den Waaren ein gefälliges Aeußere geben, um dadurch die Käufer zu locken.

Approbation, die Genehmigung, s. Agnosciren.

Appunto, s. A point.

Arbeiten, sagt man von dem Weine, wenn er im Fasse gährt.

Arbeits-Rechnungs-Buch, s. die Erklärung desselben, im 1ten Bände dieses Lehrb. der Handlungswiss. 1te Abthl. S. XLVI ffg.

Arbeitslohn, die Vergeltung für eine, mit der Hand geschehene Production.

Arbiter, der Schiedsrichter, bisweilen der bloße Sachverständige.

Arbitrage, 1) das in Handlungsvorfällen bey zwey streitenden Partheyen willkührlich gewählte Gericht; 2) der Ausspruch, den in solchen Fällen der Schiedsrichter (Arbitro) ertheilt; 3) Wechselbriefe in der Fremde einzuhandeln, um sie mit Vortheil wieder anderwärts zu veräußern; 4) Wechselbriefe zu einem gewissen Preise einkaufen, und sie an einem andern Orte höher ausbringen, woselbst der Kunde sie zu dem angebotenen Preise übernimmt. Daher arbitriren, seinem Vortheile nachspüren heißt.

Arbitrage-Rechnung, die Wechselcourse über verschiedene Plätze zu berechnen; die besten Anweisungen dazu, liefern Wierz, Nelkenbrecher, Hase, Kruse, Wördemann, Pflugbeil, Gerhard u. einige A.

Argent, 1) alles ausgeprägte Geld der Franzosen; 2) l'Argent, das bloße Silber-Metall; 3) Argent hachè, stark übersilbertes Kupfer; 4) Argent à la grosse aventure, das Darlehn auf ein Schiff, das

zwar

zwar zu hohen Procenten ausgebracht wird, wenn aber das Schiff sinkt, auch ganz verlohren geht; 5) Argent contant, die Baarschaften.

Argentarii, waren bey den Römern die Geldwechseler, und führten das Geschäft der jetzigen Bankiere.

Armateur, 1) derjenige, welcher ein Kaperschiff ausrüstet, oder dasselbe als Befehlshaber führt; 2) das nach entlegenen Gegenden bestimmte, mit Pässen der Landeshoheit, unter dessen Flagge es fährt, versehene und bewaffnete Handelsschiff.

Armaturhändler, Kaufleute, die mit Gewehre handeln.

Armaturschiffe, sind solche, die mit einer Waffenrüstung zum Kreuzfahren auslaufen; s. Freybeuter.

Armogan, ein Seewort, womit die Schiffer die schöne Witterung zum Auslaufen bezeichnen.

Arrangiren, eine Sache in Ordnung bringen. Arrangement, die Anordnung.

Arrest, Verhaft. Personen arretiren, heißt: sie durch obrigkeitliche Gewalt einziehen. Arrest auf Wechsel legen, geschiehet alsdann, wenn der Gläubiger zur Verfallzeit nicht bezahlt.

Arrestatorium, der Befehl, wodurch, bey Fallimenten, alle unbekannte Schuldner der Massa vorgeladen werden, um, was sie an derselben zu fodern, oder von ihr im Besitz haben, aufrichtig anzuzeigen. Er wird auch offener Arrest genannt.

Arriere-Change, war ehemals der französische Ausdruck, Zinsen von Zinsen zu bezeichnen; die Revolution hat mit dem Handel auch dieses Wort verbannt.

Arrimage, das Stauerlohn, oder die Gebühren von den, in dem Schiffraume verladenen Cargason-Gütern.

Arrimeurs, gewisse kleine Beamte in den französischen Seestädten, die von den Kaufleuten für die Aufsicht besonders bezahlt werden, daß ihre Güter, besonders die

Flüssigen in Fässern, in den Schiffen sorgfältig geladen, und ohne Schaden im Raume gesetzt werden.

Arrivage, oder arriviren, ankommen, Güter landen, Waaren an den Ort seiner Bestimmung abgeben.

Arrovador, ein Waagemeister, der in Spanien über Maaß und Gewicht die Aufsicht hat.

Artikel, 1) wird dieß Wort von Clauseln, Bedingungen und Verträgen gebraucht, die in schriftlichen Contracten zwischen handelnden Personen vestgesetzt werden; 2) in Rechnungssachen heißt es ein besonderer Theil einer Rechnung, der in den Handlungsbüchern aufgeführet wird; 3) im Waarenhandel pflegt man zu sagen: der Artikel, z. B. spanische Wolle, schwedisches Eisen u. d. gl. ist ausgegangen, d. i. diese Waaren sind auf dem Lager nicht mehr vorräthig.

Artushof, die Kaufmannsbörse in Danzig.

A salvo, wohlbehalten, unbeschädigt, in Schutz genommen.

Aspecten, Aussichten, günstige oder unangenehme Vermuthungen, dieses oder jenes zu unternehmen.

Assecurant, der Versicherer, welcher das Gut oder Eigenthum eines Andern, gegen die Gefahr es ganz oder zum Theil zu verlieren, für eine kleine Belohnung, welche die Prämie genannt wird, übernimmt.

Assecuranz, die Versicherung. Sie beruht auf einem schriftlichen Contracte, nach welchem alle Gefahr, Schaden und Verlust, der irgend dem Eigenthum des Versicherten zugefügt werden kann, vom Versicherer (s. Assecurant) gegen gewisse Procente übernommen wird. s. Encyklop. 1r Bd. S. 43—50.

Assecuranz (Re-), s. Reassecuranz.

Assecuranzbriefe, s. Assecuranz-Police. Oft nennt man auch, wiewohl im uneigentlichen Sinne, Assecuranzbriefe, die assecurirten oder versicherten Wechselbriefe,

briefe, die zur Versicherung gewisser Personen gemacht werden, und entweder zur Versicherung des Ausstellers und Remittentens, oder zur Versicherung des Inhabers dienen. Vorkommende Umstände und Beweggründe machen einen von beyden Fällen nöthig.

Assecuranz-Compagnie, eine Gesellschaft bemittelter Kaufleute in den Seestädten, welche die Gefahr zur See, gegen eine verabredete Prämie übernimmt.

Assecuranz-Conto, wird vom Versicherer gehalten, damit er aus dieser Rechnung, den Vortheil oder Schaden einer übernommenen Gefahr übersehen und bestimmen kann.

Assecuranz-Contract, s. Assecuranz und Assecuranz-Police.

Assecuranz-Dispache, s. Dispache.

Assecuranz-Factur, ist diejenige Rechnung, welche auf dem Rücken der, zum Versenden zusammen gefaltenen Police, über die Prämie und Kosten angefertiget wird. In meiner Encykl. 1r Bd. S. 57. habe ich davon ein Beyspiel gegeben.

Assecuranz-Gericht, ist dasjenige, welches alle streitige Fälle in Versicherungssachen entscheidet. In den meisten großen Seestädten findet man dergleichen Gerichte; bisweilen entscheiden auch die dahin gehörigen Fälle, die Landesgesetze des Orts, wo der Versicherer wohnt.

Assecuranz-Gesellschaft, s. Assecuranz-Compagnie.

Assecuranz-Gesetze, s. Assecuranz-Gericht und Assecuranz-Verordnungen.

Assecuranz-Handel, s. folgenden Artikel.

Assecuranz-Kammer, die Gesellschaft verschiedener Kaufleute, die sich mit einem Theile ihres Vermögens zu dem gemeinschaftlichen Endzweck verbinden, die Güter anderer Kaufleute, welche See- und Landwärts versandt

werden, gegen jede, denselben zustoßende Gefahr zu versichern. Dieses Geschäft wird der Assecuranz-Handel genannt. s. auch Assecuranz-Compagnie.

Assecuranz-Klage (die), geschiehet alsdann, wenn der Kaufmann den Werth des versicherten, aber verunglückten Guts, vom Versicherer nicht erhalten kann, und ihn daher in rechtlichen Anspruch nehmen muß. Bey Fuhren verhält es sich eben so.

Assecuranz-Mäkler, s. Mäkler.

Assecuranz-Police, ist ein schriftlicher, meist aber gedruckter, und was die Hauptpunkte der zu leistenden Versicherung betrift, durch die Hand des Versicherers eigenhändig, oder durch einen Handlungsbedienten ausgefüllter Versicherungscontract, in welchem alles ausgedrückt wird, was beyde Partheyen in diesem Falle suchen. Ausführlicher darüber, nebst einer Vorschrift, wie dergleichen Documente auszufertigen sind, s. Encyklop. 1r Bd. S. 51 ffg.

Assecuranz-Prämie, die Belohnung, oder die bestimmte Summe des zu hoffenden Gewinnes, der Procentweise von dem versicherten Capital gerechnet wird. Dieser Gewinn verhält sich zu der Größe der Gefahr, wie Ursachen und Wahrscheinlichkeit zu dem Zufalle und Glücke.

Assecuranz-Rechnung, s. Assecuranz-Conto und Assecuranz-Factur.

Assecuranz-Verordnungen, sind diejenigen Gesetze, nach welchen in einem Staate die Vorfälle des Assecuranz-Handels beobachtet und rechtskräftig gemacht werden. In der Encyklop. 1r Bd. S. 59. habe ich einige dahin gehörige Schriften angezeigt.

Assecurirter, ist derjenige, der bey dem Assecuranz-Contracte die Prämie giebt, damit der Versicherer die Gefahr von dem assecurirten Gute übernehme. Die Verbindlichkeit des Erstern gegen den Letztern besteht darinn:

1) in

1) in richtiger Bezahlung der Prämie; 2) in Vermeidung aller willkührlichen und unredlichen Handlungen, durch welche dem Versicherer, gegen den Zweck der Polizze, Schaden erwachsen kann, und 3) im Falle des Unglücks oder Schadens, in Lieferung der vollgültigen gegenseitigen Beweise.

Assecurirte Wechsel, s. Assecuranz-Briefe.

Asserör, oder Assecureur, s. Assecurant.

Assientista, oder Assentator, heißt bey den Spaniern ein Wechsler, der Gelder auf Wechsel nimmt oder giebt. Daher

Assientiste derjenige ist, welcher an einer Assiento-Compagnie Antheil nimmt.

Assiento (span.), Verpachtung, eine Bewilligung, die bisher Spanien, einer fremden Nation ertheilte, um nach den spanischen Inseln in Amerika, den Sclavenhandel zu treiben.

Assignant, der Anweiser, Ausgeber einer Zahlungsanweisung.

Assignaten, ein französisches, nunmehr abgeschaftes Papiergeld, das eins der Hülfsmittel gewesen, wodurch Frankreich seine Feinde zwar besiegt, aber auch dem Handel einen erstaunlichen Schaden zugefügt hat; s. meine Encykl. 2r Bd. S. 138—144.

Assignation, die Anweisung, wenn der Schuldner seinem Gläubiger, über eine bestimmte Summe, eine schriftliche Anweisung auf einen Dritten ertheilt, um von demselben den Werth baar zu empfangen. Vorschriften zu denselben liefert meine Encykl. 1r Bd. S. 60—62.

Assignatarius, der, an den die Anweisung gerichtet, oder zu dessen Vortheil sie ausgestellet worden.

Assignatus, derjenige, auf den die Anweisung gegeben wird.

Assigniren, anweisen, Jemand auf einen Dritten, zur Erhaltung seiner Foderung verweisen.

Assignirter Schuldner, ist derjenige, auf den eine Anweisung, um sie zu bezahlen, oder einzulösen, ausgestellet worden.

Assistenten, werden im holländischen Indien die ostindischen Compagnie-Buchhalter genannt. Bey uns in Deutschland heißen sie auf Comtoiren stille Gehülfen der Handlung, die an den Geschäften Antheil nehmen.

Association, Vergesellschaftung; s. Compagnie. Sich mit Jemand associiren, heißt mit ihm in Gesellschaft handeln, sich mit ihm gesellschaftlich verbinden.

Assortiment, der gesammte Waaren-Vorrath, womit Kaufleute Handlungsgeschäfte treiben.

Assortissage (franz.), 1) das Sortiren gewisser Waaren; 2) die von diesem Geschäfte zu entrichtenden Gebühren.

Assurance, s. Assecuranz.

Ataxia, eine Unordnung in Bestimmung der Wechselfrist.

Atermoyè, ein Zettel oder Schein, der auf eine gewisse Zeit wie eine Assignation bezahlet und eingelöset werden muß.

Atermoyèment, die zu einer Schuldbezahlung bestimmte Frist.

A tout evenement (franz.), auf alle Fälle; auf jeden Fall; in den französischen Assecuranz-Polizzen, das Gegentheil von franc d'avarie.

A tout prix (franz.), zu jedem Preise.

Attestat (Haverey-), das eidliche Zeugniß der Schiffsleute, daß man Güter und Schiffsgeräthe, zur Erhaltung des Schiffs und der Mannschaft, habe über Bord werfen müssen. Ein Formular dazu, s. Encyklop. 1r Bd. S. 304 ffg.

Attestiren, bezeugen, beglaubigen, bewahrheiten.

Au courant de May, Juny, July etc. bedeutet auf Wechselbriefen, daß der letzte Tag des bestimmten Monats, der Zahlungstag des besagten Briefes sey.

Au courant de ce jours, heißt: die Sortenpreise nach dem Fuße zu bezahlen, wie er zur Zeit der Verhandlung den Partheyen bekannt war.

Auction, Vergantung, die öffentliche Versteigerung dieser oder jener Waare, die in großen Handelsstädten oft vorkommt.

Aufbringen, sagt man von einer Rimessa, wenn sie angeschaft wird.

Auf dem Sprunge stehen, ein bildlicher Ausdruck, welcher diejenigen anzeigt, die bald Bankerott machen wollen.

Aufführen, einem ein Conto in den Handelsbüchern eröfnen.

Aufgeld, s. Agio.

Aufkaufen, Waaren in außergewöhnlicher Menge auf Speculation anschaffen. So sagt man: das Getraide wird in großer Menge aufgekauft und außer Landes geführt, wodurch der Artikel im Preise steigt.

Auflage, in zweyerley Sinn: 1) die Landesherrliche Vorschrift, wodurch dieses oder jenes Produkt, Gewerbe ꝛc. mit einer Abgabe beschweret wird; 2) im Buchhandel bedeutet die erste, zweyte, dritte u. folg. Auflage eines Buchs, die Anzahl der, vom Verleger bestimmten Abdrücke, z. B. die erste Auflage des Buchhalters hielt 1000, die zweyte 1500 Exemplaria u. s. w.

Aufschlagen, sagt man von einer im Preise steigenden Waare. Man begreift darunter die Vorstellung, daß die Verkaufspreise der Natur- oder Kunstprodukte höher, wie bisher gewesen sind. s. Encyklop. 1r Bd. S. 62—64.

Auf- und abführen der Kunden, geschiehet in den Handlungsbüchern, wenn man sie für einen Werth creditirt oder debitirt. Das Geben oder Nehmen bestimmt den Ausdruck.

Aufschrift, s. Addresse.

Auf Sicht, einen Wechsel gleich bey Vorzeigung desselben, oder doch innerhalb 24 Stunden bezahlen.

Auf Wechsel, ist gleich mit Aufgeld, s. Agio.

Auf Zeit, ein, beym Waaren-Ein- und Verkauf üblicher Ausdruck, der die bedungene Frist bezeichnet, wenn der verhandelte Werth bezahlet werden soll.

Ausbruch eines Fallissements, s. Fallissement.

Aus- und Einfuhrhandel, ist die Ueberbringung der Natur- Fabrik- Manufaktur- und Kunstprodukte, die der Handel eines Staats an Fremde abliefert, oder zu seinem Bedarf von Fremden bezieht. s. meine Encyklop. 1r Bd. S. 65 fg.

Ausgabebuch, s. Cassa- und Unkostenbuch.

Ausgeber, eigentlich Aussteller des Wechsels heißt der Trassent, der das Geld oder den Werth des Wechselbriefes zieht, und dafür das Papier an Zahlung giebt.

Ausgleichen, Rechnungen gegen einander halten, s. Scontriren.

Ausladen, heißt: die in einem Schiffe befindlichen Güter herausnehmen, und sie anderwärts bringen.

Ausländischer Cours, ist an einem Handlungsorte derjenige, der gemeiniglich der Veränderung unterworfen ist. Z. B. in Berlin wechselt man für 100 Liv. Pr. Bco. um dafür in Amsterdam, Hamburg, Copenhagen, einen veränderlichen Werth zu empfangen. Nicht immer ist der inländische Cours vestgesetzt.

Ausländischer Handel, s. Handel.

Auslagen, s. Avanciren.

Auslaufen der Schiffe, heißt: aus dem Hafen nach ihrer Bestimmung segeln. Auslaufen auf Beute, sagt man von einem Corsar oder Freybeuter, s. Freybeuter.

Aso, eine bey Wechselzahlungen angenommene Frist, die nicht aller Orten gleich ist; s. Uso.

Auspacken, die Ballen, Kisten, Fässer u. d. gl. öfnen, und die darinn befindlichen Waaren herausnehmen.

Ausschlagsverkauf, ist derjenige, wo es dem Waarenverkäufer frey steht, sie nach einiger Zeit wieder zurück zu nehmen.

Ausschuß der Waare, nennt man die schadhaften Stükke, oder Kaufmannsartikel, welche mit dem völlig fehlerfreyen Gute nicht gleichen Preis halten, und daher abgesondert werden müssen. Jene heißt daher Bavel, diese die lieferbare Waare.

Außermeßwechsel, sind diejenigen, welche außer der Messe trassiret und bezahlet werden.

Aussteller des Wechsels, s. Ausgeber oder Trassent.

Austhun, heißt in der veralteten Handlungssprache, einen bezahlten Schuldposten löschen.

Austreten, sich vor seinen Gläubigern verbergen, s. Falliren.

Auswechseln, eine Geldsorte gegen die andre vertauschen.

Auswerfen, 1) Güter aus dem Schiffe, zur Erleichterung des Schiffes und zur Erhaltung der Mannschaft ꝛc. werfen; 2) Einen oder mehrere zusammen gezogene Posten in die Hauptrubrike einer Rechnung werfen.

Autorisiren, richtiger Auctorisiren, Jemand bevollmächtigen.

Auvento, s. Kunden.

Auxiliär-Bücher und Rechnungen sind solche, die als Hülfsmittel der Hauptbücher und Conti anzusehen sind.

Avallum, Aval, 1) in Wechselsachen, die Bürgschaft oder Caution, die Jemand ertheilt, wenn er einen Wechselbrief als Bürge, und im Nichtzahlungsfalle als Selbstschuldner unterschreibt; 2) jede Unterschrift, die ich unter einen Vertrag setze, wodurch ich mich als Bürge, an die Stelle eines Andern erkläre. Daher Avaliren, einen Wechsel als Selbstschuldner unterschreiben.

Avanciren, vorstrecken, vorschießen, gewinnen: 1) einem Andern Gelder, Waaren oder einen sonstigen Werth vorstrecken; 2) wenn man Jemand zu einem Handel das Geld vorschießt, Kosten für ihn auslegt; 3) wenn der Aussteller des Wechsels einen Vortheil über das Pari erhält, und dadurch gewinnet, so heißt dieser Gewinn Avance; daher

Avantage, der Vortheil, Nutzen.

Avanie, Vergeringerung des Gewinnes, eigentlich die Geschenke, die man in der Levante den Großen und Zollbedienten macht.

Avantur-Conto (Groß-), s. Groß-Avantur-Rechnung.

Avanture, Abentheuer, Ebentheuer, Jemand, der auf blindes Glück dieses oder jenes Unternehmen wagt.

Avanturiers, 1) Kauffahrtdeyschiffe, die unerlaubten Handel treiben, s. Schleichhändler; 2) Freybeuter, die vom eigentlichen Seeraube leben, s. Flibustier und Seeräuber; 3) Kaufleute, die mit Actien und Staatspapieren handeln, s. Actienhandel; 4) Englische Kaufleute, die im 16. Jahrhundert sich in den Niederlanden und in Hamburg niederließen, s. Englische Court.

Avanturiren, sein Glück, durch Geld auf Bodmerey zu geben, suchen.

Avanturschiff, ein Kauffahrtdeyschiff, das unerlaubten Handel treibt, und sich daher der Gefahr, genommen zu

werden,

werden, aussetzt. Gemeiniglich wird es ein Freybeuter genannt.

Avanz, s. Avanciren.

Avarie, s. Haverey. Avariè, beschädigt; Waaren, die durch Schiffbruch schadhaft geworden sind.

Aversione (frz. en bloc), Jemand eine Waare in Bausch und Bogen verhandeln, niedersächsisch: Rummelkopen.

Avertiren, s. Advertiren. Avertissement, die Bekanntmachung.

Avis, s. Advis. Avis, nennen die französischen Kaufleute das Gutachten über streitige Handelsvorfälle.

Avisbrief, die Nachricht, die man einem Kaufmanne über abgesandte Waaren, oder trassirte Wechsel ertheilt.

A vista, nach Sicht, s. Wechselsicht.

Avoir, ein Buchhalterwort, so viel als haben.

Axengeld, eine Abgabe von Frachtfuhren, s. Geleite.

Aychen, den cubischen Inhalt des Schiffes bestimmen.

Azogueschiffe, gehen jährlich von Cadix nach Mexiko, das Stangensilber abzuholen, und nach Spanien zu bringen.

B.

B, der 2te Buchstab des Alphabets; bedeutet 1) in Courszetteln Briefe, statt Geld; Bco. der Bankowerth; Bto. Brutto.

Baaken, hohe Zeichen an den Strömen und Seeufern, nach welchen sich die Schiffer zur Vermeidung der Unglücke richten müssen. Bisweilen wird auf denselben des Nachts Feuer unterhalten, wofür die Schiffer eine Abgabe bezahlen. Gewöhnliche Baaken in den schiffbaren Flüssen, sind gemeiniglich im Boden des Wassers bevestigte Tonnen, wofür ebenfalls das Baakgeld entrichtet wird.

Baar, baares Geld, gegen wirkliche oder geprägte Münze, Waaren oder Wechsel einkaufen und bezahlen; also im Gegensatz auf Credit handeln. Daher die Formel in Wechselbriefen: den Werth baar erhalten.

Baarer Verlag, ein Handelsgeschäft, das mit ausgelegtem oder vorgestrecktem Gelde geschiehet.

Backboord, die linke Seite des Schiffs, ein Ausdruck, der häufig in Haverey-Zeugnissen vorkommt.

Backwardation, die Zinsen, welche der Englische und Holländische Actienhändler zu tragen hat.

Bällchen, so viel als Ballot, s. Ballen.

Bag (engl.), Sack, Beutel, Ballen. In England hält der Bag Mandeln ungefähr 300 Pf.; Anis 3 bis 400 Pf.; Pfeffer von $1\frac{1}{4}$ bis 300 Pf.

Bailler, auch donner à la grosse, heißt Geld auf großen Wag (avanture) geben.

Bailo (franz. Baile), heißt in der longobardischen Sprache, der Richter, Sachverständige, oder Consul der Kaufmannschaft.

Balance, 1) die Waage; 2) im Buchhalten heißt es dasjenige Buch, welches von der Richtigkeit des Hauptbuchs einen deutlichen Beweis giebt. Bisweilen wird das Wort: Balance mit Bilance (s. diesen Artikel) verwechselt. In französischen Seehäfen heißt die Balance, die Angabe der, vom Schiffer geladenen Waaren, welches auch bey den Batavern zu Grave und Arnheim auf der Maas und dem Rhein geschiehet.

Ballast, geringschätzige Waare, meist Trippel, oder Steine, womit der Schiffsboden belastet wird, damit das Schiff die gehörige Schwere bekömmt, und gegen die See ausdauren kann.

Ballen, heißen 1) eine Partie zusammen verpackter Kaufmannsgüter, die in ihrem äußern versendbaren Zustande, entweder mit groben Packlinnen, oder mit Matten umgeben

ben und verbunden sind, worauf dann das Zeichen und die Nummer gesetzt wird; 2) Ballen von Leinwand, Schürzen, Zwillig; oder Blauballen, Leinwandsballen, gezogene Ballen, Schachwitzer Ballen u. d. gl. kommen im schlesischen Linnenhandel vor, und sind an Größe verschieden; 3) der Ballen Druckpapier, der zusammengeschnürt, nicht in Rieße abgetheilt ist, hält 5000 Bogen; der Ballen Schreibpapier à 10 Rieß, zu 20 Buch, und 24 Bogen = 4800 Bogen.

Ballenbinder, Packer, Auf- und Ablader der Frachtfuhren, Karrenbinder ꝛc. sind Arbeitsleute, die der Kaufmannschaft zur Wegschaffung der Güter, gegen einen bestimmten oder unbestimmten Lohn dienen. In Elberfeld, und in mehrern andern Fabrik- und Handelsstädten sind sie vereidet.

Ballenwaaren, heißt man in Frankreich diejenigen Eisen- und Stahlwaaren, welche in Deutschland kurze Waaren genannt werden. Gemeiniglich wird gute Arbeit darunter verstanden.

Ballon, oder der Ballen Marseiller Papier hält 24 Rieß; der des Provencer, welcher in der Levante unter dem Namen des venetianischen Papiers verkauft wird, nur 14 Rieß.

Ballotation (die), entscheidet auf den Botzner Messen die Handelsstreitigkeiten der Kaufleute.

Bank (latein. Syrtes), heißt in der Schiffahrt eine verborgene Untiefe des Meeres, die den Schiffen gefährlich wird.

Bank, Banco (franz. Banque), hat in der Handlung die Bedeutung: 1) der Geld- und Wechselverkehr einzelner Privatkaufleute; 2) der öffentliche Ort, wo Wechseler, oder Bankiere und Kaufleute zusammen kommen, und Handelsgeschäfte schließen; 3) öffentliche, vom Staate auctorisirte Gebäude, in welchen die beträchtlichsten Capitalia, mit aller Sicherheit niedergelegt werden können.

Letztere theilet man ein: a) in Girobank, b) Depositenbank, c) Leihbank, d) Zettelbank. Ausführlicher darüber s. meine Encykl. 1r Bd. S. 74—79.

Bank-Actien, sind Obligationen oder Scheine, wodurch ihr Besitzer beweiset, daß er an dem Fond der Bank Antheil habe, oder in die Rechte dessen, der sein Capital eingelegt hat, getreten sey.

Bankagenten, s. Mäkler.

Bankagio, s. Agio.

Bankanweisungen, 1) Anweisungen, die auf die Bank ertheilt werden; 2) Russisches Papiergeld, oder Noten der Petersburger Staatsbank, die 1769. eröfnet wurde. Im Jahre 1787. hat man die alten Bankassignationen gegen neue umgetauscht, die jetzt auf Verlangen, gegen Kupfermünze, dem Inhaber dieser Noten realisirt werden.

Bankbedienten, sind die vereideten Bank-Buchhalter und Cassirer.

Bankbillets, oder Bankzettel, eine vom Schuldner eigenhändig unterschriebene, und mit seinem Petschaft besiegelte Anweisung, in welcher, neben dem Namen des Gläubigers, die Summe mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, und dem angewiesenen Gläubiger zugeschrieben wird.

Bankbuch, ein Buch, worinn die Bankbuchhalter mit den Kaufleuten, die mit der Bank Geschäfte machen, Rechnungen führen. Eine nähere praktische Erklärung davon habe ich oben im 1. Bd. 1. Abth. dieses Werks, S. XXIII. gegeben, worauf ich mich deshalb beziehe.

Bank-Buchhalter, Bank-Cassirer,) s. Bankbedienten.

Bank-Conto, oder Bankrechnung, s. oben 1r Bd. 1te Abthl. dieses Werks, S. 214—222 fg.

Bank-

Bank-Depositum, das von dem Gläubiger der Bank gegen Zinsen, oder den jährlichen Dividend ihr vorgestreckte Capital.

Bank-Deputirte, s. Banquiers.

Bankerott (franz. banqueroute, ital. banco rotto), der Betrug; gelinder: zu bezahlen aufhören, s. Fallissement. Ausführlicher s. Encyklop. 1r Bd. S. 81—84.

Bank-Geld, ist dasjenige, welches nur von der Bank angenommen wird, und gemeiniglich höher als Courant steht.

Bank-Gericht, ein öffentliches Handelsgericht, das in den Städten, wo eine Bank unter der Aufsicht des Staats errichtet worden, alle, die Bankgeschäfte betreffende Vorfälle und Streitigkeiten entscheidet.

Bank del Giro, oder **Giro-Bank**, ist eine solche öffentliche Anstalt, wo ich auf die, im Artikel Bank, 3) benannte Erklärung: meine Gläubiger, durch Ab- und Zuschreiben meines Eigenthums in der Bank befriedigen kann.

Bank halten (franz. tenir Banque), Verkehr mit Geld treiben.

Bank-Herren, Eigenthümer der Bank, s. Banquiers.

Bank (die) **zu intacciren**, heißt auf das Bankfolium mehr anzuweisen, als der Eigener zu Gute hat.

Bank-Noten, sind kleine, von der Bank-Direction auf meist dünnes feines Papier ausgefertigte Scheine, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten. vergl. meine Encyklop. 1r Bd. S. 85 fg.

Bank-Obligation, s. Bank-Billets.

Bank-Officianten, können in den Preuß. Staaten zu Sachverständigen in Handlungs-Prozessen gebraucht werden.

Bank-Ordnung, die Vorschrift der Landeshoheit des Orts, wo eine Bank errichtet worden, nach welcher alle

Vorfälle des Einbringens und Herausziehens der Bank-Capitalien, bestimmt sind.

Bank pro cura, die von den Banktheilnehmern ausgestellte Vollmacht, mit welcher sich Jeder bey der Bank legitimiren muß, wenn er bey ihr Geschäfte hat.

Bank-Rechnung, s. Bank-Conto.

Bank-Recht, begreift die den öffentlichen Banken vom Staate ertheilten Gerechtigkeiten, Freyheiten und Vorzüge vor andern öffentlichen und privat Handlungshäusern, sie mögen gleichen Zweck haben, oder nicht.

Bank-Rescontro-Buch (das), ist erläutert oben im 1ten Bd. dieses Werks 1te Abthl. S. XXIII.

Bankrott, s. Bankerott.

Bankzahlung, ist diejenige, wenn ich auf das, bey der Bank von mir beruhende Eigenthum, einem Andern Anweisung ertheile, und also diese mir ab-, jenem aber zuschreiben lasse.

Bankzettel, s. Bankbillets.

Banquiers (ital. banchieri), der Wechselkaufmann. Man muß ihn in zweyfacher Hauptbeziehung ansehen: I) als Dignitätsname, wo er als Vorsteher, Deputirter und Aufseher über eine öffentliche Bank, sich mit Wechselhandlung beschäftiget; II) als bloßer Cambist oder Wechseler, der sich 1) mit Commissions- 2) mit Sorten- und baarem Wechsel- 3) mit Speculations- Wechsel- und Staats-Papieren beschäftiget. Letztere 3 Classen sind Privat-Banquiere.

Baratt, Baratterie, Unterschleif der Kauffahrer, wodurch sie Rheder und Cargadore hintergehen, und Güter, ohne deren Vorwissen, nach andern Gegenden absetzen. Daher

Baratta, Betrug, wenn eine Waare, die auf Credit gekauft, an Andre gegen baar veräußert, und der erste Eigenthümer um den Ertrag derselben betrogen wird.

Barattaires, sind in der Levante diejenigen Kaufleute, die mit Handels-Freybriefen der französischen Minister in der Türkey versehen sind. Seit der Kriegeserklärung des türkischen Kayfers an Frankreich, sind alle **Barattaires** gefänglich eingezogen, und ihr Vermögen in Beschlag genommen worden. Sichern Nachrichten zufolge, soll der türkische **Divan** die Gewohnheit: **Baratts**, oder Schleichhändler-Patente von Fremden auszufertigen, für die Zukunft von nun an abschaffen, weil dem levantschen Handel, durch die neuern Vorfälle, ein namenloser Schaden zugefügt worden seyn soll.

Baratt-Conto, Tausch-Rechnung, wenn man Waaren von Jemand in Commission nimmt, für eigene Rechnung gegen andre Waaren vertauscht, und dem Committenten solche, als wären sie baar verkauft, berechnet.

Barattiren, tauschen, eine Waare um die andre geben, und sich über die beyderseitigen Werthe berechnen.

Baratts, werden die Handels-Freybriefe genannt, welche die französischen Minister in der Türkey, den auf Frankreich und anderwärts handelnden Griechen, Armeniern und Juden ertheilen.

Bargegeld, eigentlich **Bewahrlohn** (franz. le droit de sauvetage), die Abgabe, die der Schiffer, oder die Eigener der Waaren, von den, durch Schiffbruch verunglückten, und an das Seeufer geworfenen Gütern, an die Orts-Obrigkeit, für das Bergen solcher geretteten Sachen entrichten müssen. Sie ist vom **Strandrechte** zu unterscheiden.

Barrage, die nochmalige Verstärkung der zum Versenden präparirten Wein- und Branntwein-Fässer durch Queerhölzer über die Bodenstücke, wofür die Commissionäre und Speditöre in Frankreich, die Kosten dem Besteller in Rechnung bringen.

Barren, Gold- und Silberstangen, ungemünztes Gold und Silber in kleinen Stangen, welche in den großen Seehandelsstädten, z. B. in Londen, Hamburg und Amsterdam, meist nach einem bestimmten Preise, mit Procenten Agio nach dem Mark-Gewichte verkauft wird.

Barrieres, Einnahmestuben zur Erhebung der Einfuhrzölle, des Licents und Weggeldes, wozu die Reisenden und Frachtfuhren mittelst eines Schlagbaums, der die Heerstraße sperrt, angehalten werden. Diese Abgabe ist in manchen Ländern, durch öftere Vervielfältigung drückend.

Bassa-lega (Argento di), bedeutet auf den Augsburger Courszetteln das geringhaltige Silber, das mehr als eine halbe Mark Kupfer-Zusatz bekömmt.

Bassin, ein eigener Ort in den See- und Fluß-Häfen, worinn die Schiffe gegen Sturm und Wind gesichert sind.

Basta (ital.), deutsch genug hievon; ein Ausdruck des Scherzes, der mit dem latein. sapienti sat einerley ist.

Bastaggi, die Orte, wo verdächtige Schiffe die Quarantäne halten müssen, um Waaren und Sachen zu beräuchern.

Bastard-Wechsel, bloße Darlehnsscheine.

Battorie, der Name derjenigen Comtoirs, welche die Hanseestädte an andern Orten haben.

Bausch- und Bogen handeln, s. Aversione.

Bauschäling, der mit Steinen neben den Ufern der Flüsse und Canäle in den Städten bepflasterte Platz, auf welchem die Kauffahrtdey-Schiffe aus- und einladen können. In Batavien heißt er die Kaay, s. Kaay.

Bavel, s. Ausschuß.

Bear (Bär), der Actienspieler, der aus nachtheiligen Gerüchten, den Cours der Actien zu erniedrigen sucht.

Bedeckung, Sicherstellung, Caution: 1) wenn Jemand trassirt, und der Bezogene nicht hinlänglichen Credit hat, oder an den Aussteller schuldig ist, so muß Ersterer Letztern

decken,

decken, einem Proteste dadurch vorzubeugen. 2) Bankerottirer decken sich ebenfalls, wenn sie vor ihrem Austreten, Geld und Effecte in Sicherheit bringen. Bedekkung in der Schiffahrt, s. Convoy.

Bedienen, Jemand in Geschäften der Handlung unterstützen.

Bediente, sind bey Kaufleuten, in allgemeiner Beziehung, solche Personen, die zur Beförderung der Handelsgeschäfte, dem Principal zur Hand gehen, sie mögen im Brod und Lohn desselben stehen oder nicht. Dazu gehören Comtoirbediente, Commissionärs, Factors, Spediteurs u. d. gl.

Bedingte Wechsel, sind solche, die auf verabredete Bedingungen geschlossen werden. Man nennt sie auch conditionirte Wechselbriefe.

Beehren, honoriren, Wechsel ohne Bedenken annehmen, s. Acceptiren.

Befehl, wird in der Kaufmannssprache der Auftrag genannt, den der Principal, um dieses oder jenes Unternehmen zu vollziehen, seinen Bedienten ertheilt.

Befrachten, ein Schiff mit Gütern beladen. Dieß geschieht entweder für eine bestimmte Summe überhaupt, oder nach Lasten, oder Tonnen, insbesondere. vergl. Encyklop. 1r Bd. S. 89 fg.

Begeben, sich seines Rechts begeben, auf seine Ansprüche Verzicht thun, s. auch Wechselbriefe.

Beglaubigungsschein, Certificat, dasjenige schriftliche Instrument, wodurch ich entweder meine Foderung an einen Andern begründe, oder meine Schuldigkeit befriediget zu haben, erweise.

Begleitung, Bedeckung eines oder mehrerer Kauffahrtdey-Schiffe, s. Convoy.

Behalten (wohl), geborgen angekommen, sagt man von einem Schiffe, das dem Seesturme entgeht, und glücklich

den Hafen erreicht. Der Franzose sagt: Vaisseau sauvè.

Beilbrief, Bielbrief, s. Bylbrief.

Bekänntniß-, oder Bekenntniß-, Recognitionsscheine, sind schriftliche Versicherungen, durch welche man etwas zu bezahlen, oder diese und jene Obliegenheit zu erfüllen, sich verbindlich macht.

Bekanntmachungs-Briefe, s. Oblatoriae.

Beklagter in Wechselsachen, ist derjenige, gegen den aus erheblichen Gründen, und meist aus nicht erfolgter Zahlung, nach Wechselrecht, die gerichtliche Klage erhoben werden kann.

Bekräftigen, s. Confirmiren.

Bekümmerung im Assecuranzwesen, heißt auf höhern Befehl auf Schiffe und Gut Beschlag nehmen. Die Unkosten davon kommen dem Versicherer zur Last.

Beladen der Kauffahrtdey-Schiffe, s. Befrachten.

Beladen im allgemeinen Verstande, heißt: 1) sich mit allerley Waaren, die der Modeveränderung unterworfen sind, überhäufen; 2) sich mit allzu vielen Geschäften überladen; 3) Mit Schulden beladen seyn, u. d. gl.

Belasten (franz. debiter), sagt man im Buchhalten, wenn Jemand für eine Schuld debitiret wird.

Belauf der Wechsel, die Summe, Valuta, oder Werth, welche trassiret worden.

Belegen, mit Arrest belegen, die Ausfolgung zu verhindern.

Belegscheine, Beläge, Jemands Rechnung durch vollgültige Beweismittel zu justificiren.

Belieben, nach Belieben dieses oder jenes zu verrichten, eine Zahlung nach Belieben zu leisten.

Bemächtigen, sich der Schiffe bemächtigen, ohne den Werth der Ladung zu erstatten, geschiehet in Seekriegen, wenn Armateur's, Kaper, Freybeuter u. d. gl. Schiff und Gut für Prisen erklären. von Martens hat dergleichen Fälle nach dem Seevölkerrechte aus einander gesetzt in seinem Versuch über Kaper ꝛc. S. 64—116.

Benachrichtigen, s. Advis.

Bénéfice d'aunage, oder Bon d'aunage, ist in den französischen Fabriken dasjenige, was der Käufer von Ellenwaaren, über das gewöhnliche Ellenmaaß, in den Kauf bekömmt, oder als Uebermaaß erhält.

Beneficium, der Vortheil, Gewinn. Steht z. B. der Wechsel pari, so fällt das Beneficium weg.

Berechnen, einen Wechsel und Waarenwerth bestimmen. s. oben 1r Bd. 1te Abth. dieses Werks, S. 179—191., und Calculation.

Bergegeld, s. Bargegeld.

Bergenfahrer, eine Gesellschaft Kaufleute in den Hanseestädten Hamburg, Bremen und Lübeck, die in Bergen, einer Stadt in Norwegen, ein eignes Comtoir haben, um den Fischhandel nach dem nördlichen Deutschland zu befördern.

Bericht erstatten, Jemand von einem trassirten Wechsel Nachricht geben; s. Advis.

Beschauer der Schiffe im Seewesen (franz. Visiteurs des Vaisseaux de marine), sind Beamte der Admiralitäten oder Seegerichte, welche die Ankunft und Abfahrt der Schiffe notiren, und über die, in den Schiffen in Augenschein genommenen Waaren, ein Verzeichniß anfertigen, wornach die Abgaben des Orts bestimmt werden; s. Besichtiger.

Bescheid, s. Abschied.

Bescheinigung, s. Beläge und Quittung. Von der Bescheinigung des Wiederwechsels, s. Rückwechsel.

Beschlag, in Beschlag nehmen, mit Arrest bestricken; s. Arretiren.

Beschlagen, an ein Manufaktur-Stück Zeug, von den dazu auctorisirten Personen, ein Stückchen Bley hängen; es dadurch bestempeln, anzeichnen, plumbiren.

Besichtiger, Beschauer (franz. Visiteur, holl. Bezier), von den Zoll-Comtoiren auf Fluß-Schiffahrten angesetzte Beamte, die alle vorbeyfahrenden Schiffe untersuchen, und ihre Frachtbriefe, Pässe und sonstige Papiere mit der Ladung vergleichen, und sehen: ob auch Contrebande ein- oder ausgeführet werden.

Besichtiger (lat. Visitator), ein Polizey-Beamter in den Städten, der auf die Städtischen- oder Handlungs-Accisanten, und ihr Ein- und Ausbringen der Waaren und der Consumtibilien, daß sie gehörig versteuert werden, wachen muß.

Besichtigungsgebühren, die dem Beschauer der Admiralität, oder dem Besichtiger der Zollkammern in Fluß-Schiffahrten entrichtet werden, kommen dem Schiffer ganz alleine, nie den Gütern oder der Haverey zur Last.

Bestäter, Bestelle r, s. Güterbestäter.

Bestätigen, s. Confirmiren.

Bestallungs-Vertrag, ist derjenige Contract, den Kaufleute mit ihrer Dienerschaft errichten, in welchem die Bedinge von beyden Seiten vestgesetzt werden, die Pflichten und Belohnung nöthig machen.

Bestand, 1) die Beschaffenheit einer Manufakturhandlung oder Fabrike, wodurch ihre Consistenz und Dauer ausgedrückt wird; 2) der übrigbleibende Theil einer nicht verkauften Waare, oder des nicht ausgegebenen Geldes, heißt der Bestand, s. Saldo.

Besteder, Bauherren, oder Schiffsbaumeister der Werfte in den Seestädten, die dafür sorgen, daß die Schiffe auf den Stapel gelegt werden.

Bestimmungsort, s. Ausladen, vorzüglich Cognossement.

Besteller, s. Güter-Bestäter.

Betrüger, s. Bankerott.

Beurdschiffer (frz. Navires de tour, holl. Beurdschipper, deutsch Rangschiffer), ein Schiffer, der nach der eingeführten Ordnung, mit andern, nach der Reihe, zu gewissen Zeiten, von einem bestimmten Orte zum andern fährt, Personen und Güter mitnimmt, und so zu sagen die Rechte der Marktschiffe beobachtet. Von den niederrheinischen und holländischen Beurdleuten, s. meine Encyklop. 1r Bd. S. 92—94.

Beweis führen, eine rechtliche Handlung, die entweder durch unverwerfliche Zeugen, oder durch vollgültige Urkunden, oder durch beyde zugleich geschiehet. In den mannichfaltigen Angelegenheiten der Handlungsgeschäfte, bestimmen die öffentlichen oder anerkannten Gesetze die Art der Beweisführung, welche zu erklären, jedem besondern Artikel vorbehalten ist.

Beweis des Verlustes im Seeschaden, setzt voraus: 1) den Protest des Schiffers; 2) eine Erklärung: ob Schiff und Gut schon anderwärts versichert worden; 3) die Verkaufs-Unkosten- und Schiffsrheder-Rechnung; 4) die vom Schiffer unterzeichneten Verladungsscheine (s. Cognossement); 5) die schriftlichen Aufträge zur Versicherung; 6) die Einkaufsrechnung, und die dahin gehörigen Briefschaften; und 7) die Haverey-Dispache.

Bewindhebber, wurden vor der Revolution in Holland, die Direktoren und Vorsteher der niederländischen ost- und westindischen Handlungsgesellschaften genannt. Jetzt werden die Angelegenheiten dieser Gesellschaften, durch den

Aus-

Ausschuß des batavschen Seewesens, und durch die Unterbedienten der vormaligen Compagnien wahrgenommen.

Beyde für Einen, Einer für Beyde, oder Einer für Alle, und Alle für Einen, eine Clausel, die in Wechselbriefen und Schuldverschreibungen statt findet, wenn sich Mehrere zu einer gemeinschaftlichen Verbindung unterzeichnen. Im Wechselhandel kommt sie oft vor.

Beylast, nennen die Schiffsbedienten solche Waaren, welche sie für eigene Rechnung mitnehmen dürfen.

Beylegen, einen Streit ausgleichen, Vergleiche stiften.

Beyschluß, s. Einschluß.

Beytrag, leisten die geborgenen, oder im Schiffsstranden behaltenen Güter, in der Erstattung des Seeschadens der im Sturme geworfenen Güter, den die See- und Haverey-Ordnungen des Orts, wo der Beytrag an der Assecuranze geschehen muß, vestsetzen.

Bezahler eines trassirten Wechselbriefes, s. Acceptant.

Bezahlt ist meine Schuld, wenn ich meinen Gläubiger entweder baar, oder durch Geldeswerth dergestalt befriediget habe, daß er nichts mehr an mir zu fodern hat.

Bezahlungen gegen einander ausgleichen, siehe Scontriren.

Bezeichnen, s. Beschlagen.

Bezier, s. Besichtiger.

Bezogener, derjenige, auf den der Werth ausgestellet worden; er wird daher auch Acceptant genannt.

Bianco stehen, oder in Blanco stehen, ist, wenn man die im Wechselwesen mit Recht gefoderte Versicherung nicht erlangen kann.

Biancostellen, die leeren unausgefüllten Zwischenräume in den Assecuranzpolicen, welche von den Assecuradoren, oder deren beeidigten Mäklern beschrieben werden.

Bicquetiren, das Auswerfen und Einschieben der Scheidemünze unter grob Courant oder Species.

Bielbrief, s. Bylbrief.

Bilanz, die monatliche oder jährliche Schlußrechnung, nach welcher alle Schuldner und Gläubiger dergestalt aus dem Hauptbuche gezogen werden, daß, wenn Debet und Credit nach Art der Doppelbuchhaltung geführet worden, mit Inbegriff des Vortheils und Schadens, der Bestänber, der Activen und Passiven, die Summen auf beyden Seiten gleich groß sind, sich dadurch heben, und zugleich den Beweis der Richtigkeit der Bücher anzeigen. Die jährliche Bilanz muß aber von der monatlichen Balance unterschieden werden.

Bilanzbuch, eigentlich Balancebuch, ein monatliches Hülfsbuch, das die Controlle des Hauptbuchs genannt wird. Ich habe dasselbe oben 1r Bd. 1te Abth. dies. Werks, S. 172—178. erklärt. Ludovici und sein neuer Herausgeber, machen daraus, wider den Wortverstand, ein Geheimbuch; s. Akad. der Kaufl. 1r Bd. Col. 1706—1712. Leipz. 1767. gr. 8. oder verbessert durch ꝛc. Schedel, 1r Bd. Col. 1859—1865. Leipz. 1797. gr. 8.

Bilanz der Handlung, eigentlich: Commerzbilanz zwischen zween Völkern zeigt: ob ihres wechselseitigen Handels Activfoderungen, die Summe ihrer Passivschulden übersteige, folglich in einem jährlichen Zeitraume, gewonnen worden oder nicht. Diese Bilanz leistet daher, durch die Ein- und Ausfuhr der Güter einer Nation das, was die jährlichen Geschäfte einem Privat-Kaufmanne, durch den Bücherschluß zeigen. Ausführlicher meine Encyklop. 1r Bd. S. 95—98.

Bilanziren, die Richtigkeit der eingetragenen oder monatlich verzeichneten Geschäfte des Hauptbuchs, durch eine Monats-Balance erweisen; s. Bilanzbuch.

Billet (Addreß-) bey Wechselbriefen, s. Addresse.

Billete (Handels-) oder Handelsobligationen, Verschreibungen und Contracte, sind so verschieden, wie ihre Ursachen und Wirkungen. Beyspiele davon gehören nicht hieher; sie stehen in meiner Encyklopädie an ihren Orten; und über ihre Gerechtsame und Gesetzkraft handelt Püttmann's Wechselrecht, S. 59 fg. Leipz. 1795. 8.

Billette, eigentlich **Billot**, sind 1) in den ehemaligen österreichischen Niederlanden und in Frankreich hölzerne Zeichen, die auf Stangen an den Heerwegen errichtet, die Frachtfuhren und Reisenden erinnern sollen, daselbst den Landzoll und das Wegegeld zu entrichten; 2) werden in Frankreich die Scheine so genannt, welche die Zollbeamten den ausgeführet werdenden Gütern beylegen.

Billetiren, kleine Zettel an Ellenwaaren bevestigen, worauf die Länge des Stücks, der Ein- und Verkaufspreis bemerkt wird; s. Anschneiden.

Billon: 1) Münzen, die entweder den gehörigen Gehalt nicht haben, oder in einem Staate verboten sind; daher **Billonage**, der Handel mit verbotenen oder betrügerischen Münzen.

Binnenlands-Pässe, wurden ehemals von den belgischen Generalstaaten, und noch jetzt von dem Ministerio der innern Angelegenheiten in Batavien, den Schiffern und Schuitenfahrern von den Waaren ertheilt, damit Letztere von einer Stadt, und von einer Provinz, oder von einem Departement zum andern verführet werden dürfen. Jetzt werden sie nach der Waarentaxe, — ehemals mit 24 Str. holl. bezahlt.

Bis, doppelt, noch einmal; ein Buch doppelt foliiren.

Blanket (franz. Blanquet), der weiße, unausgefüllte Raum des Papiers, irgend einer Vollmacht, Rechnung, Contract ꝛc.

Blankette, ein schwaches, dünnes und feines Papier in Frankreich.

Blatt, das Folium in den Handelsbüchern; ein umgekehrtes Blatt, wird nach dem Lateinischen Folio verso genannt.

Bloc (en), s. Aversione.

Bodenschatz, eigentlich Weinlagergeld, wird an einigen Orten Deutschlands, von den eingeführten fremden Weinen alsdann bezahlt, wenn die Fässer, von den geschwornen Visirern gerudert worden. Diese Abgabe ist von der Accise ganz verschieden.

Bodmerey: 1) ein Seevertrag, nach welchem der Schiffer in fremden Häfen, wenn er Mangel an Geld leidet, gegen Verpfändung seines Schiffsbodens, eine gewisse Summe aufnehmen kann; 2) nennt man auch Bodmerey, wenn der Schiffer gewisse Summen, zu hohen Zinsen, die er zu eigenem Handel braucht, und in Erwartung eines beträchtlichen Vortheils anwendet. Ausführlicher hierüber, s. meine Encyklop. 1r Bd. S. 98—102.

Bodmerey-Brief, Bodmerey-Wechsel, ist die, vom Schiffer ausgefertigte Verschreibung, welche er als Schuldner demjenigen ertheilt, der ihm Gelder auf Bodmerey giebt. Vorschriften dazu liefert meine Encyklop. 1r Bd. S. 102—105.

Bodmerey-Rechnung, ist im Buchhalten dasjenige Conto, auf welchem die, mit den Schiffern gemachten Geschäfte verzeichnet werden. Ich habe davon an einem andern Orte ein Beyspiel gegeben.

Bodmerey-Wechsel, s. Bodmerey-Brief.

Boedel-Kamer (desolate), heißt in Amsterdam, Rotterdam, Delft, Hoorn, und fast in allen batavischen Städten, wo die ost- und westindischen Handlungsgesellschaften ihren Sitz haben, das Concursgericht. Das Wort Boedel, muß Budel, und nicht Bödel gelesen werden, wie Herr Schedel meynt im verbess. Ludovici Handl. Lex. 1r Bd. Col. 2026. Leipz. 1797. gr. 8.

Börse,

Börse, 1) ein öffentliches Haus oder Platz in großen Handelsstädten, wo die Kaufleute, gemeiniglich um die Mittagsstunde zusammen kommen, theils Geschäfte zu machen, theils von Handelsangelegenheiten sich zu unterreden; 2) gewisse französische Handelsgerichte, die in jetzigen Zeiten, und nach der dritten Constitution, aus bloßen Consuln bestehen; 3) ein Geldbeutel; der Ausdruck kommt aber aus dem Holländischen; 4) In einigen Gegenden werden die Privathandlungsgesellschaften Börsen genannt.

Börsen-Alte, werden die Vorsteher der Börse genannt, die nach der Orts Handels-Polizey, die Direction der Börse übernehmen. Sie werden auch Vorsteher genannt.

Börsen-Gericht, ist zu Stockholm ein, von den Reichsständen im Jahr 1756. angeordnetes besonderes Gericht, das alle kaufmännische Rechtsfälle entscheidet.

Börsenschließer, sind die von der Orts Kaufmannschaft bestellten Pedelle, welche die Börse öfnen und verschließen, für die Reinlichkeit der Börse sorgen, alle öffentliche Sachen an der Börse ausrufen, und alle Bekanntmachungen an die Börse anheften.

Bogenfahrt, nennt man den im Rummel, ohne Vereinzelung des Preises geschehenen Waaren-Ein- oder Verkauf; dieses Verfahren ist dem Bausch- und Bogenkauf gleich.

Bolengeld, heißt auf Messen und Märkten das Standgeld.

Bon, wird in der neuern französischen Handlungssprache, der Schein genannt, den das Gouvernement den Inhabern der Lieferungsscheine ertheilt, die von dem Commissär-Ordonateur, zum Behuf der Armee sind ausgestellet worden, und die, wie ehemals die Assignaten und Mandaten, einen veränderlichen Cours haben.

Bona fide, auf Treu und Glauben handeln.

Bon d'aunage, s. Bénéfice d'aunage.

Bonificiren, den Schaden ersetzen, vergüten, erstatten.

Bonis cediren (franz. Delaissement des biens), heißt: seinen unzulänglichen Vermögenszustand, seinen Gläubigern, unter obrigkeitlicher Aufsicht, seine ganze Haabseligkeit übergeben, und dadurch einen gütlichen Accord treffen. Man nennt diese Handlung accordiren, fallliren; s. beyde Artikel.

Bon poids sourd, das doppelte Gutgewicht einer Waare, einmal nach Gewohnheit, das andre wegen Unrath.

Bord, der Rand des Schiffes; daher: die Güter an Bord nehmen, heißt: sie in das Schiff verladen; über Bord werfen: das geladene Gut, einer Ursache wegen, ins Meer, oder in die See und den Fluß werfen.

Borgen, auf Credit geben, heißt im gemeinen Leben: 1) wenn Einer dem Andern bewegliche Güter nach Zahl, Maaß oder Gewicht leihet, um selbige in eben der Art zu erstatten; 2) Wird das Borgen in den kaufmännischen Geschäften dadurch verstanden, daß die ge- oder verkaufte Waare, nach dem dabey bedungenen Preise, nicht so fort, sondern nach einiger Zeit erstattet und bezahlet wird.

Bote, eine Person, die außer der Post, schriftliche oder mündliche Nachrichten, Geld, Pakete ꝛc. überbringt. In einigen deutschen Städten hängt das Botenwesen ganz von der Kaufmannschaft ab. vergl. Encyklop. 1r Bd. S. 109 fg.

Boucaniers, Seeräuber, die den ost- und westindischen Kauffahrtheyschiffen auflauren, um sie wegzunehmen.

Bouille, das Zeichen, das die französischen Zolleinnehmer auf die aus der Fremde eingeführet werdenden Wollenzeuge drucken.

Bouillon, sagt der Franzose, den Ueberfluß an Häringen damit zu bezeichnen. Im Jahre 1779 und 1798. ist in Schottland der größte Ueberfluß gewesen.

Bounty, heißt in England die Zollvergütung einiger Waaren.

Boutique, s. Laden.

Braak, Brack, der Ausschuß, oder das Gemeine der Waare.

Branche de commerce, der Handelszweig, der von gewissen Waaren überhaupt, oder von einigen Artikeln besonders gebraucht wird.

Brandung, ein Ausdruck, der häufig in den Haverey-Attesten vorkommt, und das Sprudeln, oder die Brechung der Wellen auf Untiefen, Klippen, oder Sandbänken bezeichnet.

Briefe, sind an sich nur schriftliche Aufsätze, welche die Stelle mündlicher Unterredungen mit abwesenden Personen vertreten. In meiner Encyklop. 1r Bd. S. 110—118. habe ich von der Form, und Eigenschaft, und von ihrer praktischen Anwendung auf die wirklichen Geschäfte des Kaufmanns, in dieser 2. Abth. des 1. Bandes des Versuchs eines Lehrbuchs der Handlungswissenschaft hinlängliche Anweisung und Muster ertheilt, worauf ich mich deshalb beziehe.

Briefe-Copey-Buch, dasjenige Buch der Kaufleute, worinn sie alle abgegangene Briefe abschriftlich notiren. Eine Vorschrift dazu, liefert das, diesem Anhange vorstehende Correspondenzbuch; vergl. Encykl. 1r Bd. S. 118—120.

Briefe-Extract-Buch, ist oben im 1ten Bd. 1te Abth. dieses Werks, S. XIX—XXI. erläutert; vergl. Encykl. 1r Bd. S. 120—123.

Brief-Porto-Buch, ein kleines Büchelchen, in welchem man das Porto von den täglich einlaufenden und abgehenden

den Briefen einträgt, welches am Monatsschluß summiret, und sodann der Cassa zur Last gesetzt wird. Ich habe es oben, und in der Encykl. 1r Bd. S. 123 fg. erläutert.

Briefschaften, sind schriftliche Documente, Contracte, Obligationen und sonstige, des Verwahrens werthe Urkunden, die man in reponirte und currente eintheilt.

Brief-Inhaber, s. Indossent und Wechsel.

Briefsteller, die Person, welche schriftliche Aufsätze für sich und Andre entwirft, und dadurch eine, mit Abwesenden angestellte Unterredung befördert.

Briefstyl (der), beschäftiget sich mit der Zweckmäßigkeit und Schönheit des Ausdrucks dessen, was man durch eine schriftliche Unterredung mit Andern, vortragen und zur Unterhandlung bringen will. Einen kurzen Unterricht habe ich Eingangs dieser 2ten Abtheilung zu diesem Werke, und einen Ueberblick von der Würde und dem Nutzen des Briefstyls in der Encyklop. 1r Bd. S. 125—128. gegeben.

Briefüberbringer, s. Bote und Post.

Briefwechsel, s. Correspondenz.

Briefe zuzuschlagen, und gut zu verschließen, dazu findet man eine gute Anleitung, im Hannöv. Magaz. vom Jahre 1783. S. 1249 fg. vergl. meine Einleitung zu dieser 2ten Abtheilung.

Brückengeld, oder **Brückenzoll**, heißt das Passagegeld, welches die Landeshoheit, oder Stadtobrigkeit von den, über eine Brücke fahrenden, reitenden oder gehenden Personen oder Gütern einfodern läßt. Es ist vom eigentlichen Zoll unterschieden.

Brouillard, Strazza, deutsch **Grundbuch**, das tägliche Handbuch der Kaufleute, welches mit dem Memorial einerley Zweck hat; s. Memorial und Strazza.

Brutto, heißt die Waare im versendbaren Zustande, wenn sie sich in den Säcken, Fässern, Kisten, oder Ballen befindet.

findet. Man sagt daher: das Faß Caffe wiegt Brutto 613 ℔, d. i. der Caffe und das Faß, oder die Emballage wiegt das gegebene Gewicht.

Buchen, ein harter, undeutscher und sprachwidriger Ausdruck, der die Eintragung dieses oder jenes Handlungs-Postens bezeichnen soll. vergl. Encykl. 1r Bd. S. 129.

Buchhalten, die Wissenschaft, wie man auf eine deutliche, gründliche und bestimmte Weise alle, bey einer Handlung vorkommende Posten, gehörig zu Buch und in Rechnung stellen soll. Man theilt sie in das einfache, und doppelte Buchhalten ein. Ich habe darüber theils in der Einleitung zum selbstlehrenden doppelten Buchhalter, oder dieses Werks 1r Bd. S. 1 ffg., theils in der Encykl. 1r Bd. S. 130—141. ausführlich gehandelt.

Buchhalter (der), ist diejenige Person, die in einer Handlung, oder auf dem Comtoir die Bücher führt.

Buchstaben, die ersten Hauptstücke fast jeder Sprache, und die Zeichen der Laute, Worte und Gedanken. Bey den Kaufleuten werden sie meist zu Abkürzungen, oder als Zeichen gebraucht, gewisse Sachen, Waaren u. d. gl. nach ihrer Zahl und Ordnung zu unterscheiden, und sie doch einem Dritten zu verdunkeln; daher entsteht die

Buchstabenschrift, deren die Kaufleute und Winkelirer sich zur Waarensignatur bedienen, um die Ein- und Verkaufspreise derselben darnach zu bezeichnen. In meiner Encyklop. 1r Bd. S. 141. habe ich dazu Anweisung ertheilt.

Bücher, und zwar Handlungsbücher insbesondere, sind alle diejenigen, welche sich Kaufleute und Geschäftsmänner, zur Führung ihrer Unternehmungen bedienen. Sie werden, wie ich oben in der Einleitung zum doppelten Buchhalten gesagt habe, in Haupt- Hülfs- und

und Nebenbücher eingetheilt, die alle gehörigen Orts erkläret worden.

Bücherkenntniß (kaufmännische), ist eine hinlängliche Bekanntschaft mit den nöthigsten, in dieses Fach schlagenden Büchern; daher ein theoretisches Erfoderniß, das noch von vielen Kaufleuten nicht hinlänglich geschätzet wird; s. Handlungs-Literatur, und meine Encykl. 1r Bd. S. 386—389.

Bude, das Gehäuse der Krämer auf den Märkten.

Buissonier, ein Beamter in einigen französischen Seestädten, der dem Marine-Ausschuß Bericht erstattet, wenn den Kauffahrtdeyschiffen im Hafen, oder auf der Rhede etwas Nachtheiliges geschiehet, oder zugefüget wird.

Buono e mal Denaro, die ehemaligen Zollgefälle in Neapel; oder das jetzige Lagergeld von den verkauften Waaren, welches zum Hafenbau verwandt wird.

Bureau de commerce, der jetzige Handels-Ausschuß in Frankreich, der unter dem Vorsitze des Ministers vom Innern, alle Angelegenheiten des Handels und der Kaufleute, ihre Aufnahme und ihren Wohlstand besorgt, und zu befördern sich angelegen seyn zu lassen, bestimmt ist.

Bürge, Jemand, der für einen Andern gutsagt; s. Caution.

Buschkauf, Rummelkauf; s. Bausch und Bogen.

Buxsiren, eigentlich Bugsiren, ein Schiff durch kleinere Fahrzeuge in den Hafen einziehen lassen.

Bylbrief, Beilbrief, sind schriftliche Zeugnisse der Orts-Obrigkeit, durch welche bezeugt wird, daß ein Schiff für Rechnung seiner Rheder gebauet sey. Vorschriften dazu liefert meine Encyklop. 1r Bd. S. 143—146.

Byloper, Beyläufer, unbeeidigte Mäkler, Bönhasen genannt.

C.

C, der dritte Buchstab im Alphabet, der in der Comtoirwissenschaft zu verschiedenen Abkürzungen gebraucht wird; z. B. C. Courant, C. Compte, oder Conte, C^{a}. Circa ꝛc.

Cabaliſt, derjenige, der an einer Handlung stillen Antheil nimmt. Der Ursprung wird einer geheimen Gesellschaft in England zugeschrieben; in Frankreich ist es noch gebräuchlich.

Cabeling, s. Gabelung.

Cabotage, 1) der Küstenhandel; er wird in nahen und entfernten, oder, in einheimischen und entfernten eingetheilt; 2) wird durch Cabotage die Wissenschaft des Landens verstanden.

Cadaſter, nennt man im südlichen Frankreich das Journal.

Cadente, ablaufen, verfließen, vergangen; (ein Barbarism).

Cahier, nennen einige Franzosen die kleinen Notizbücher, oder Reise-Journale, worinn die Kaufleute Aufträge von Fremden, Ausgaben und Einnahmen u. d. gl. notiren.

Caiſſe d'Eſcompte, eine, ursprünglich in Paris unterm 1. Januar 1767. zur Discontirung der Staats-Papiere errichtete Credit-Bank, die unter Necker's Finanzoperation, gleichsam zu einer National-Bank umgeformt ward, und nunmehr von den Beschlüssen und der Willkühr des Staatsraths abhing. Die Revolution hat auch diese Anstalt, wie den National-Credit zernichtet; indessen hat das Pariser Commerz-Publikum, besonders einige Privat-Bankiere, den Nutzen einer Anstalt, Commerz-Papiere discontiren zu können, zu sehr gefühlt, als daß man eine Caiſſe d'Eſcompte nicht wieder errichten, und den bisher gehemmten Umlauf des Geldes, nicht zur Circulation bringen sollte. Gegen den Novbr. 1798. haben sich daher in Paris, mehrere Bankiere zur Errichtung dieser Anstalt ver-

vereint, welche noch jetzt im März 1799. mit vielem Erfolge besteht. In Nantes, Lyon, Bourdeaux ꝛc. werden Unter-Comtoire angetroffen; s. Encyklopäd. 1r Bd. S. 148—161.

Calculation, die Berechnung. Kaufmännische Calculationen erstrecken sich auf alle Unternehmungen, welche der Handel im ausgebreitetsten Sinne darbeut. Ihr Endzweck ist der: zu erfahren, ob wahrscheinlicher Gewinn oder Verlust durch Ein- oder Verkauf einer Waare, Wechsel, Geld, oder d. gl. zu erwarten sey. In meiner Encykl. 1r Bd. S. 151—163. habe ich davon durch Beyspiele gehandelt.

Calculatur-Buch, ein auf Comtoiren übliches Hülfsbuch, worinn alle Waaren, nach ihrem Einkaufspreise richtig und genau berechnet werden. Ich habe davon oben im 1ten Bd. 1ter Abth. dieses Werks, S. 179—191. eine praktische Erklärung gegeben.

Calculus (posttäglicher), heißt bey den Kaufleuten das Verzeichniß aller Wechselcourse, wie solche von einem Posttage zum andern steigen und fallen. Im Wechselhandel ist die öftere Anstellung der Wechsel-Cours-Berechnung, die man auch Arbitrage (s. diesen Artikel) nennet, eine vortheilhafte Speculation für den Kaufmann.

Calculi (Salvo errore), oder die Buchstaben s. e. c. bedeuten: daß man die, in den Rechnungsschlüssen der Facturen und Conto-Courants, befindlichen Irrthümer ausschließe, und sie dem Aussteller dergleichen Noticen nicht zur Last setze; z. B. s. e. c. Rthl. 13754: 14: 3 pf.

Calfatern (nieders. und holländ.), heißt in der Seehandlungssprache: leck gewordene Schiffe ausbessern, die Ritzen und Oefnungen derselben, mit Pech und Theer beschmieren.

Calo di prezzo (ital.), die Verminderung der Waaren-Preise.

Cambialischer Bürge, oder Wechsel-Bürge; s. Aval.

Cambiatüre, eine italiänische Extrapost, oder ein Fahrzeug, womit man verdungen von einem Ort zum andern fährt.

Cambio, s. Wechsel.

Cambio commune, s. Wechselbriefe und Wechselrechnung.

Cambio conto, ein Wechsel-Conto, das in der Buchhalterey, besonders im Hauptbuche vorkommt, auf welchem alle Wechselhandlungsvorfälle ab- und zugeschrieben werden.

Cambio di polizza, s. Wechsel.

Cambio di ricorsa, s. Rückwechsel.

Cambio marino, s. Bodmerey- oder Seewechsel.

Cambio proprio, eigene Wechsel, s. Wechselbriefe.

Cambio reale, / Cambio sicco, } s. Wechselbriefe.

Cambiren, Wechselgeschäfte treiben, sie mögen in Geld oder Briefen bestehen.

Cambist, mit Banquier einerley, s. auch Cambiren.

Canadische Compagnie, war vor 1717. eine eigene Handlungsgesellschaft in Frankreich, die sich mit dem Biberhandel beschäftigte. — In diesem Jahre ward sie aber mit der neuen westindischen Compagnie vereint, die, wie alle Handels-Corporationen der Franzosen, in der Revolution ihr Grab gefunden haben.

Canal, jeder Graben, der gemeiniglich zwey Flüsse mit einander verbindet. In der Seesprache wird darunter die Meerenge zwischen Frankreich und England verstanden.

Canaster, der Name eines Packkistchens, das aus Ochsenhäuten, in Form eines Mantelsacks verfertigt, und in Indien, zur Versendung verschiedener Waaren gebraucht wird. Es kommt wahrscheinlich vom latein. Canistro her.

Cancellation, heißt der, vom Mäkleramte in Bordeaux ausgefertigte Schein, welcher die geschehene Clarirung bestätigt.

Cancelliren, nennt man mit einem × die Schrift durchstreichen.

Caper, sind Freybeuter, oder Schiffe, die von mehreren Interessenten zu dem Endzweck ausgerüstet werden, der feindlichen Seehandlung zu schaden. Ihre Rechte und Gesetze hat Herr von Martens in einer eigenen Schrift: über Caper, feindliche Nehmung und Wiedernehmungen, S. 1—212. Götting. 1795. gr. 8. sehr scharfsinnig untersucht.

Caper am Bord eines neutralen Kauffahrtdey-Schiffes, fodern vom Befehlshaber des Letztern gemeiniglich Schiffsprovision, die dem Erstern deswegen nicht leicht abgeschlagen wird, da der, auf die Art verschenkte Werth, zur kleinen Haverey gebracht wird.

Caphar, der Zoll oder Tribut, den die christlichen Kaufleute in den türkischen Staaten, dem Großherrn oder seinen Beamten entrichten müssen.

Capital, 1) der Hauptstuhl, oder die gewisse Summe Geldes, die auf Zinsen verliehen worden; 2) die Grundlage, oder der Werth, womit gewisse Handlungsgeschäfte gegründet werden; 3) heißt Capital auch vortrefflich, schön, kostbar; z. B. ein capitales Haus, ein capital Schiff, eine capitale Manufaktur ꝛc. ꝛc.

Capital-Buch, wird durchgängig für das Hauptbuch, von Einigen aber für das Geheimbuch genommen.

Capital-Conto, diejenige Rechnung des Hauptbuchs, auf welcher Anfang- und Bücherschluß-Inventur periodisch balanciret, und dadurch die Uebersicht des Vortheils oder Schadens ausgemittelt wird.

Capitalist, ist derjenige, der von seinen Renten leben kann.

Capital-Rechnung, gemeiniglich mit Capital-Conto gleicher Bedeutung; sonst wird darunter auch Hauptrechnung verstanden.

Capteur, der die Wegnahme eines Schiffs, oder dessen Ladung, für eine gute Prise erklärt; **Captur**, die Wegnahme selbst.

Captur, s. Capteur.

Capturbefehl, das Landesherrliche Gebot, eine Person, wegen Nichtbezahlung eines Wechsels, zu arretiren. s. auch Anstands-Briefe.

Caragi, 1) nennt man in der Türkey die Waaren-Ein- und Ausfuhrzölle; 2) werden die Zollbedienten selbst in gedachten Staaten Caragi, oder Caragibachi genannt.

Caravane, eine Gesellschaft reisender Kaufleute und Wahlfahrer, die sich zu dem einzigen Endzweck vereinigen, auf ihrer Reise sich und ihr Eigenthum, gegen die herumstreifenden Räuber zu sichern. In Asien und Afrika ist diese Gewohnheit sehr alt.

Caravanenfahrer, sagt man von einem Schiffs-Capitain, wenn er auf einer großen Seereise, nach andern, außer seiner Bestimmung liegenden Häfen, besondere Frachtfahrten anstellt, und das Ganze für eine Reise rechnet.

Carga, wird nicht nur die Schiffsladung überhaupt, sondern das Verzeichniß aller, im Schiffe befindlichen Güter genannt; daher das Portugisische: Lista di Carga.

Cargador, 1) der Schiffs-Mäkler, welcher den, in Ladung liegenden Schiffen Fracht besorgt, und die Kaufleute von dergleichen Verladungen benachrichtiget. Von ihren Verrichtungen und öffentlichen Anzeigen handelt meine Encyklop. 1r Bd. S. 166 fg.; s. auch Charte-partie; 2) in großen Properhandlungen, besonders bey den ost- und westindischen Compagnien, wird bisweilen ein Ober- und Unter-Cargador, den die Niederländer Opperen Onder-Koopmann nennen, mit den Ladungen nach dem Bestimmungsorte abgesandt.

Cargason, ein Theil, oder die ganze Schiffsladung selbst.

Cargason-Conto, führen Kaufleute, die Waaren zur See für eigene Rechnung verschiffen, um zu sehen, was sie daran verdienen. Die Cargason ist in dem Falle debet an 2 Creditores: a) an die Waare, oder für ihren Belauf; b) an Handlungs-Unkosten, für dieserhalb verwandte Auslagen.

Caricatore reggio, königliche Ladeplätze in Sicilien, die mit öffentlichen Speichern und Magazinen versehen sind. Der Staat garantirt für den hier aufgehobenen Waarenvorrath.

Carnet, das Kaufmanns-Reisebuch, Schuld-Register, u. d. gl.

Carta (ital.), gemeiniglich Papier, auch wird dadurch das Folium eines Registers, oder die Blattseite des Buchs verstanden.

Carta bianca, s. Blanket.

Casco, das Schiff, auf welches, wie auf die darinn verladen werdenden Güter Versicherung ertheilt wird. Policen auf Casco, sind denen auf Güter fast gleichlautend.

Cas-fortuit, im französischen Assecuranzwesen, die unvorhergesehenen Zufälle, für die auch der Versicherer haftet.

Cassa, 1) die Landesherrlich geprägte Münze, oder das Courant-Geld; 2) der Schrank auf Comtoiren, worinn die Gelder des Kaufmanns verwahrlich aufgehoben werden; 3) wird auch das Cassenbuch, von den Comtoirbedienten, gewöhnlich die Cassa genannt.

Cassa abschreiben, ihr eine baare Ausgabe ins Credit setzen.

Cassa-Buch, ein Grundbuch der Handlung, worinn aller baarer Geldverkehr ab- und zugeschrieben wird. Die Erklärung desselben, ist oben im 1ten Bd. 1te Abth. dieses Werks, S. 139—144. geschehen.

Cassa-Conto, eine Rechnung des Hauptbuchs, auf der am Monatsschlusse das alles in generalen Posten notiret wird, was im Cassenbuche speciell geschah.

Cassa halten, den Zustand der Cassa, oder ihren baaren Geldvorrath zu jeder Stunde bestimmen.

Cassa-Rechnung auf Messen, oder Meßcassenbuch, ist dasjenige Buch, welches zum Empfang und zur Ausgabe baarer Gelder auf Kaufmanns-Messen bestimmt wird. Wie dasselbe mit dem Meß-Journal verbunden werden könne, habe ich oben 1r Bd. S. LX—LXIV. schematisch gezeigt und erklärt.

Cassiren, erheben, einnehmen, Gelder und Wechselsummen einziehen.

Cassier-Anweisungen, sind in großen Handelsstädten gedruckte Zettel, die der Principal, zur Befriedigung einer Passivschuld, auf seinen Cassier ertheilt. In meiner Encyklop. 1r Bd. S. 170. ist dazu eine Vorschrift gegeben.

Cassirer, Cassenverwalter, die Person, die das Cassenbuch führt.

Castos, der Zoll, oder die Waarensteuer, den die Europäer, für die Aus- und Einfuhr-Güter in Japan bezahlen müssen.

Catergi, türkische Fuhrleute, die zur Sicherheit der Eigener, für die sie Güter geladen haben, Pfandgeld im Voraus bezahlen.

Cavage, heißt in Amsterdam: 1) die Verrichtung, Waaren in die Gewölber oder Keller zu legen; 2) der Lohn von diesem Geschäfte, den die Arbeiter verdienen; 3) der Keller- oder Miethzins, der monatlich, oder das Jahr zu 13 Monaten bestimmt wird. In den niederländischen Facturen kommt dieser Ausdruck vor.

Cavaling, Caveling, Gabelung, Waaren, die in Massa zu einem Preise gleichsam im Rummelkauf versteigert werden.

Caution, die Bürgschaft, für Jemand gutsprechen, gutsagen.

Cautionsschein, die schriftliche Versicherung eines Bürgen.

Cavata, den baaren Geldwerth eines verhandelten Wechselbriefes, an den Inhaber des Letztern zustellen; daher der Ausdruck: Cavata, versilbern genannt werden kann.

Cavent, der Bürge; Jemand, der Bürgschaft leistet.

Caviren, gutsagen, gutsprechen; so viel als Caution.

Cedent, derjenige, der einem Andern Waaren, Wechsel, Schuldverschreibungen u. d. gl., mit Begebung seines bisher daran gehabten Rechts, überträgt. In Wechselsachen heißt der Cedent, Indossent; s. diesen Artikel.

Cediren, abtreten, sein Eigenthums-Recht einem Andern überlassen.

Cediren (bonis); s. Bonis cediren.

Cedirte Wechselbriefe, sind solche, woran ich mein bisheriges Recht und Eigenthum einem Andern übertrage.

Cedula, Zettel, Schein, Memorial, Notiz u. d. gl.

Cent (pro), für Hundert, ein Hauptwort, das im Handel und im gemeinen Leben, das Verhältniß des Gewinnes oder Verlustes an einer Waare, Wechselsumme, oder einem Capital zu erkennen giebt. Cent-pro-Cent, heißt Hundert fürs Hundert Gewinn oder Verlust.

Certepartie, s. Chartepartie.

Certificat, Beglaubigungsschein. In den Seehäfen der batavischen Republik werden diese Scheine von den geschwornen Visirern und Mäklern ertheilt, damit auf den Zoll- und Licent-Contoren darnach das Lastgeld bestimmt werde.

Cessio bonorum, s. Bonis cediren.

Cession, Abtretung, Ueberlassung. In der Handlungssprache versteht man darunter ein schriftliches Instrument, welches erfodert wird, wenn irgend eine Sache an einen Dritten abgetreten oder überlassen werden soll.

Cession eines Wechselbriefes, geschiehet durch das Indossement.

Cessionale, heißt die schriftliche Urkunde einer Cession.

Cessionarius, der sein Eigenthumsrecht an einen Andern abtritt.

Cessions-Contract, s. Bonis cediren.

Chaland, Kunden, im Holländischen heißt es Klandise, d. i. einen starken Handelsverkehr haben.

Change, 1) Tausch, Wechsel; daher 2) Lettres de Change, Wechselbriefe; 3) die Lyoner Börse, oder der Ort, wo die dortigen Kaufleute sich versammeln, heißt Change.

Changer, changiren, Geld gegen Waare, oder umgekehrt vertauschen. Der fremde Ausdruck ist noch immer üblich.

Charaktere, Zeichen, Buchstaben oder Ziffern, wodurch der Kaufmann seine offenen Waaren-Preise verheimlicht.

Charge, außer der Benennung als französisches Kornmaaß, wird es in der Handlung für Schiffsladung, oder Lasten gebraucht, die in die Schiffe geladen werden sollen.

Charger en cueillette, sagt man von einem französischen Schiffer, wenn er seine Ladung stückweise suchen muß. Dafür wird auch in der gewöhnlichen Haverey mehr bezahlt.

Chariage, die Frachtfuhre, auf der die Waaren transportirt werden. Man versteht auch dadurch den Fuhrlohn.

Charta, die Musterecharte; s. diesen Artikel.

Charta blanca, mit Blanket einerley; s. Blanket.

Charta partie, Certepartie, der See-Contract, den man beym Vermiethen eines Kauffahrtey-Schiffes, bey Rhedereyen u. d. gl., in duplo ausfertigt; s. Befrachten.

Chasse marèe, eine besondre Anstalt handeltreibender Staaten, welche den Vertrieb der frischgefangenen Seefische, durch Schnellfuhren, in die zunächst gelegenen Provinzen befördert. vergl. Encykl. 1r Bd. S. 174 fg.

Chef eines Handlungshauses, s. Patron.

Cherafs, banianische Geldwechseler in Persien, die sich am kaspischen Meere niedergelassen haben, und durch ganz Indien, ihres Scharfsinns wegen, berühmt sind.

Chicane, Spitzfindigkeit, listiger Betrug, Ränkemacherey.

Chicaneur, derjenige, der sich durch Zanksucht, Streit, und betrügerische Kniffe verdächtig macht.

Chiffern, verborgene Zeichen, Zahlen; s. Charaktere.

Chirographarius, ein Gläubiger, der von seinem Schuldner kein anderes Unterpfand, als einen bloßen Handschein hat, und der Debitor ein bloßer Buchschuldner ist. In Concursen müssen sie den Wechselgläubigern nachstehen. Ausführlicher meine Encykl. 1r Bd. S. 175 fg.

Chirographum, der Schuldbrief, Handschein.

Cientossteuer, der Zehnte von Allem, was in Spanien verkauft oder vertauscht wird. Sie ist aus der Alcabala-Abgabe und der Cientos, unter dem Titel: Alcabala y Cientos zusammen gesetzt, und beträgt jetzt 14 Procent.

Cinque-Ports, s. Fünfhäfen.

Circa, ungefähr.

Circulation d'argent, der Geldumlauf; s. Geld.

Circulations-Banken, sind solche, die nur Noten ausgeben. Solche, die auf Hypothek sich gründen, sind sicherer, als solche, die auf Privat-Credit fundiret worden.

Circuliren, umlaufen, wird von Geld und Commerzpapieren gesagt, die durch Geschäfte des Handels, den Vertrieb der menschlichen Thätigkeit befördern.

Citation, Vorladung; sie geschiehet mündlich oder schriftlich.

Cito, geschwind; der überflüssige Ausdruck kommt bisweilen auf Briefaddressen vor. Citissime, sehr geschwind.

Civil, bürgerlich; civiler Preis, ist ein billiger Werth.

Civilegium, der Bürgerbrief, oder das schriftliche Zeugniß, das Jemand von der Wohnorts-Obrigkeit empfängt.

Cladde, Kladde, Strazza, Gedächtnißbuch; s. Memorial.

Clariren, die in die Schiffe geladenen Waaren verzollen.

Classificiren, die Gläubiger bey einem Concurs oder Creditwesen nach ihrer Gerechtsame ordnen und eintheilen.

Clausel, ein kurzer Satz, wodurch kaufmännische Contracte, Urkunden, Wechsel u. d. gl., in dem einen oder andern Punkte erweitert, eingeschränkt, erklärt, oder deutlicher bestimmt werden. Im Handel, Assecuranz- und Wechselwesen sind die Clausuln, oder Verbindlichkeiten, wie ihre Natur verschieden.

Clearances, die Zoll- und Freymachungsscheine der englischen Kauffahrer.

Clerc, bey der niederländisch-ostindischen Compagnie ein Schreiber (Copiist).

Cognossement, s. Connoissement.

Collationiren, eine Schrift gegen die andre halten, sie vergleichen, ob sie mit einander stimmen.

Collectiv-Handlungen, gemeinschaftliche Unternehmungen.

Collegium der Admiralität und der Kaufleute, sind in den Handlungs- und Seestädten öffentliche Orte oder Gebäude, wo sich die Vorsteher der Kaufmannschaft

und

und des Seewesens versammeln, das allgemeine Wohl der Handlung und ihre Angelegenheiten zu berathschlagen. Gemeiniglich wird darunter die Börse verstanden.

Colli (ital.), Stücke, kleinere Ballen.

Collision, Handelskunstgriffe, zum Nachtheil eines Andern.

Colonien, Pflanzörter, Pflanzstädte; s. Handelscolonien.

Colonne, in Handelsbüchern diejenigen Linien, in welchen man die Hauptsummen auswirft. Sie werden zur Rechten der Seite gezogen.

Commandeur, Befehlshaber. — 1) Die batavschen Handels-Compagnien in Ostindien geben den ersten Vorstehern der 4 größten Comtoire ihrer Pflanzstädte, den Namen Commandeur; 2) die französischen Kaufleute nennen den Oberaufseher über die westindischen Zuckersiedereyen eben so; 3) der Befehlshaber eines Seegeschwaders heißt Commandeur.

Commandite, ein Handlungsgesellschafter, der entweder seinen Namen hergiebt, das Capital ganz oder zum Theil besorgt, und keinen Antheil an den Geschäften nimmt; oder letztere ganz verwaltet, und zu erstern gar nicht contribuiret. Daher Societé en Commandite, Gemächlichkeits-Gesellschaft.

Commando, Ordre, Befehl; die Bedienten stehen unter dem Commando.

Commerz, s. Handlung.

Commerzallianzen, oder Commerztractaten, sind Bündnisse zweyer Staaten, wodurch die gegenseitigen National-Handlungs-Vortheile vestgesetzt und bestimmt werden; s. von Martens récueil des princ. trait. d'alliance de paix; 3. Vol. Gött. 1791. 8.

Commerz-Collegium, s. Collegium; auch Handels-Collegium.

Commerz-Commissäre, Deputirte, die von der Landeshoheit, oder den Handelsgerichten zur Untersuchung streitiger Vorfälle, bestellt werden. Sie werden daher Commerz-Deputirte genannt.

Commerz-Geographie, siehe Handlungs-Erdbeschreibung.

Commerz-Gericht, s. Handels-Gericht.

Commerz-Inspector, oder Intendant; s. Handels-Intendanten.

Commerzien-Räthe, Personen, die von der Landeshoheit dazu bestellt werden, zur Aufnahme der Handlung mitzuwirken, und in vorkommenden Fällen Gutachten zu ertheilen.

Commerz-Kammer, die von der Landeshoheit, oder den Handels-Innungen bestellte Versammlung der Kaufleute, welche das Wohl der Handlung berathschlagen.

Commerz-Tractaten, s. Commerz-Allianzen.

Commis, 1) auf Kauffahrtdey-Schiffen der Schreiber; 2) auf Comtoiren einer der Handlungsbedienten. In Frankreich wird ihm gemeiniglich die Direction der Geschäfte anvertraut.

Commis Courtiers, heißen in Frankreich die Wechselagenten.

Commiss, gleichbedeutend mit Commissair; s. Ordre.

Commiss van Onderzoeking, heißt in Batavien die Person, welche auf den Zoll- und Licent-Comtoiren, die Pässe oder Paß-Poorts untersucht; s. auch Beschauer.

Commissarien in Handelssachen sind mannichfaltig. Es giebt deren in Assecuranz- Fabriken- Handlungs- Manufactur- See- Wechsel- und Zoll-Angelegenheiten, deren Bestimmung überhaupt die ist, deren im Artikel Commerz-Commissäre erwähnt worden.

Commiß-Fahrer, sind Schiffe, die mit Erlaubniß der Landeshoheit, in Seekriegen auf die Kaper Jagd machen.

Com-

Commission, Auftrag, Vollmacht, die man einem Andern ertheilt. Derjenige, welcher den Auftrag erhält, heißt Bevollmächtigter.

Commissionär, Bevollmächtigter, oder die Person, der in Handlungssachen das Vertrauen geschenkt wird, für eine bestimmte, oder verabredete Vergeltung, die Geschäfte Anderer wahrzunehmen. Die Commissionäre sind mannichfaltig:

Commissions-Briefe, sind solche, die einzig und allein Handlungsgeschäfte für einen Andern zum Gegenstand haben, deren Natur und Einrichtung so verschieden, als die Geschäfte, sind. Sie kommen im Anhange dieses Werks gelegentlich vor:

Commissions-Buch, ist oben 1r Bd. 1te Abthl. dieses Werks, S. XXXIV—XXXVIII. erklärt.

Commissions-Conto, s. Commissions-Rechnung.

Commissions-Fahrer, s. Commiß-Fahrer.

Commissions-Gebühren, die verabredete Belohnung (Provision), welche der Committent dem Beauftragten verstattet.

Commissions-Güter, s. Commissions-Waaren.

Commissions-Handel, auch Factorey-Handel genannt, heißt diejenige kaufmännische Verrichtung, wo Jemand Waaren, Wechsel ꝛc., für Rechnung eines Abwesenden, oder für Fremde, gegen Genießung einer verabredeten Provision, ein- und verkauft, veräußert oder erhandelt.

Commissions-Handels-Erfoderniſſe, ſetzen voraus: a) gute Waarenkenntniſſe; b) Lage und vortheilhafte Bekanntſchaft; c) Credit oder Capital-Vermögen; d) Treue, Redlichkeit, und pünktliche Bedienung; e) Behutſamkeit im Ausborgen; f) Handlungs-Politik, den Vortheil der Committenten zu beherzigen.

Commissions-Ordre-Buch, ein unentbehrliches Hülfsmittel für Commissions-Handlungen, worinn alle eingegangenen Bestellungen, nach dem Dato, wie sie von den Kunden ertheilet, und ganz oder zum Theil vollzogen worden, bestimmt eingetragen werden müssen. Vorschriften dazu habe ich in der Encyklop. 1r Bd. S. 181 fg., und im gegenwärtigen Lehrbuche der Handlungswiss. 1r Bd. 1te Abth. S. XXXV fg. ertheilt.

Commissions-Rechnung, Commissions-Conto, wird von denen gehalten, die für Andre Waaren veräußern, oder erhandeln.

Commissions-Rechnungs-Buch, ist in gemischten Handlungen ein Nebenbuch, worinn alle, für Rechnung eines Andern ge- und verkaufte Waaren, in Form einer Conto-Courant eingetragen und specificiret werden. Erklärungen und Vorschriften dazu, findet man in meiner Encyklopäd. 1r Bd. S. 184—186., und dieses Lehrbuchs 1r Bd. 1te Abth. S. XIV—XVIII.

Commissions-Verkauf, geschiehet entweder auf Zeit, oder gegen baare Bezahlung, mit, oder ohne des Commissionärs del Credere (s. diesen Artikel), je nachdem die Bedingung zwischen dem Committenten, und dem Beauftragten geschlossen worden.

Commissions-Verkauf-Briefe, sind eine besondre Art kaufmännischer Schreiben, deren Einrichtung und Form oben im Anhange zu diesem Lehrbuche ꝛc. gehörigen Orts und über verschiedene Gegenstände praktisch gezeigt worden.

Commissions-Waaren, oder **Commissions-Güter**, sind entweder solche, die man für Rechnung eines Andern zu verkaufen, oder einzukaufen hat; oder die man andern Kaufleuten entweder zu versilbern einsendet, oder denselben für eines Andern Rechnung einzukaufen den Auftrag ertheilt.

theilt. Ausführlich hierüber Büsch Darst. der Handl. 1r Th. S. 207—226.

Commissions-Wechsel, sind diejenigen, die für Rechnung eines Committenten entweder eingekauft, oder zum höchsten Cours gegen eine bestimmte Provision, und Erstattung der Auslagen verhandelt werden. Vom Commissions-Wechselhandel, s. Behrens Anleitung zu Kenntnissen von Wechseln und Wechselgeschäften, S. 185—187. §. 277—279.

Committent, der, welcher einem Andern die Besorgung seiner Geschäfte anvertraut. Im Gegensatz von Commissionär.

Committiren, Jemandem Handlungs-Geschäfte auftragen, anvertrauen.

Committirter, derjenige, dem Handlungsangelegenheiten aufgetragen worden. Man versteht darunter Commissionäre, Factore, und jeden Handlungsbedienten.

Committirte Wechsel, s. Commissions-Wechsel.

Communication, die Mittheilung; Jemand benachrichtigen.

Compagnie, Societät, Association, Gesellschaft, Maatschappy; bey Kaufleuten geschiehet sie zu dem einzigen Endzweck, dasjenige in Gesellschaft mit Mehreren zu bewirken, wozu die Kräfte eines Einzigen nicht hinreichen. Man theilet sie in öffentliche und private. Ausführlicher hierüber meine Encyklop. 1r Bd. S. 190—194.

Compagnie-Billets, sind Scheine, oder Beglaubigungsbriefe, welche die Gesellschaft ausstellt, wenn sie Gelder aufnimmt. Privilegirte Scheine der Art sind, wie die Actien, einem steigenden und fallenden Cours unterworfen.

Compagnie-Conto, Gesellschafts-Mittgenossen-Rechnung, heißt im Buchhalten die Separat-Rechnung eines Socii, auf der sein Einbringen und Her-

ausnehmen ab- und zugeschrieben wird. Beyspiele liefert meine Encyklop. 1r Bd. S. 187—190.

Compagnie-Contracte, sind schriftliche, von jedem Theilnehmer genehmigte und unterschriebene Instrumente, deren Inhalt alle die Bedingungen vestsetzt, die von den Interessenten verabredet worden sind. In der Encykl. 2r Bd. S. 273—282. habe ich davon eine Vorschrift ertheilt.

Compagnie-Handel, die Verbindung zweyer oder mehrerer Personen, die zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen, nach Maaßgabe der dazu abgeredeten, oder angewandten Mittel, auf gleichen oder verhältnißmäßigen Vortheil oder Schaden, auf gewisse Zeit zusammen treten, ihren wechselseitigen Nutzen zu befördern. Man theilet den Compagniehandel in den öffentlichen und privat Gesellschaftsvertrag ein; vergl. Encykl. 1r Bd. S. 190—194.

Compagnie-Particulier-Buch, wird oben im 1. Bde. 1. Abth. dieses Werks, S. XXIII—XXXIV. ausführlich praktisch erkläret.

Compagnie-Scheine, s. Compagnie-Billets.

Compagnon, Theilnehmer oder Mitglied einer Handlungsgesellschaft.

Compariren, erscheinen; auf der Börse, verabredeter Maaßen, sich einfinden; der Einladung folgen.

Compensation, heißt bey den Kaufleuten, die Bezahlung oder Tilgung einer Schuld, durch einen andern, zu fodern habenden Werth. Daher die Ausgleichung.

Complementair, der Verweser, Stellvertreter oder Bevollmächtigte eines Handlungs-Patrons.

Compromis, die schriftliche Versicherung, oder der Antrag streitiger Kaufleute, wodurch sie vestsetzen: mit dem Ausspruch der Sachverständigen, die ihre Handelsstreitigkeiten

keiten entscheiden sollen, zufrieden seyn zu wollen. Dieß ist die erste, bisweilen auch die letzte Instanz, die so gar in revisorio statt findet.

Comptant, s. Baar.

Compto, s. Conto.

Compto (pour), für meine Rechnung. In Assecuranz- und Commissions-Geschäften wird der Ausdruck von Franzosen häufig gebraucht; im Deutschen fällt er ganz weg.

Comptoir, s. Contoir.

Concept, der schriftliche Entwurf eines kaufmännischen Aufsatzes.

Concession, die Erlaubniß; das Recht, mit Etwas sich beschäftigen zu dürfen.

Concurrenz, der Zusammenfluß; 1) im Waarenhandel versteht man dadurch die Menge der Abnehmer und die Zufuhre; 2) im Wechselhandel, den Zusammenfluß des baaren Geldes, und die Menge der schriftlichen Zahlungen; 3) in Fallitsachen die Art, wie die Gläubiger einer Masse, mit ihren Foderungen rangiret werden sollen.

Concurs, entsteht bey einem Kaufmanne, wenn bey seinem geschwächten Credit, mehrere seiner Gläubiger wider ihn auftreten, und ihre Foderungen einklagen, die er alle, aus seinem Vermögen zu befriedigen, außer Stande ist.

Condition, Bedingung, Zustand; — 1) auf Condition oder Beding mit Jemand handeln; 2) als Beschaffenheit oder Eigenschaft einer Sache; 3) der Vortheil, oder Gewinn; 4) Anerbietungen; er hat die Condition angenommen; 5) als Dienst; der Ladendiener hat eine gute Condition. Daher

Conditioniren, in die Dienste eines Andern treten.

Ferner:

Conditionirt, — Beschaffenheit einer Sache. Die Waare ist gut oder schlecht conditionirt, d. i. beschaffen.

Conditionirte Acceptation, einen Wechsel auf Bedingung annehmen.

Condotta (la), bey den Italiänern die Spedition, oder Fortschaffung der Kaufmannsgüter durch Factore, Speditöre ꝛc.

Confirmiren, bekräftigen, bestätigen, genehmigen, erneuern.

Confisciren, Dinge und Güter einziehen, sie aus erheblichen Ursachen durch die Landeshoheit ihren bisherigen Besitzern abnehmen, und dem Staate zueignen. So nehmen z. B. die französischen Douaniers alle Waaren auf den Grenzen der Republik weg, die entweder nach den französischen Zollgesetzen einzuführen verboten sind, oder wenn der Einführer irgend einer geduldeten Waare, die Declaration derselben auf dem ersten, zweyten, und dritten Grenz-Comtoir anzugeben unterläßt, oder sie wohl verschweigt. In allen drey Fällen werden nicht nur die untergeschlagenen Güter, sondern auch die Geschirre und Fahrzeuge, mit welchen die Einfuhren befördert worden, confiscirt, auch überdem noch eine namhafte Strafe dictirt, wovon ich an einem andern Orte nächstens Auskunft geben werde.

Congè, der Paß, den der französische Schiffer, gegenwärtig von dem See-Minister nehmen muß, um von einem Hafen Frankreichs zum andern zu kommen. Vormahls ertheilte ihn die Admiralität. Die darauf verwandten Kosten gehören nicht zur Haverey.

Congè au menu, die Erlaubniß, um in Bourdeaux stückweise die Fracht einnehmen zu dürfen.

Conjunctur, die Verknüpfung, oder das Zusammentreffen gewisser Umstände, die im Speculationshandel vorfallen.

Connossement, Connoissement, Cognossement, der Schiffsverladungsschein, oder Seefrachtbrief, den der Schiffer über die, in sein Schiff geladenen Güter dreyfach ertheilt, wovon eins der Schiffer selbst behält,

behält, das andre der Verlader, und das dritte der Empfänger der Waare bekömmt. Ausführlich darüber, und eine praktische Vorschrift von einem Connoissement, liefert meine Encyklop. 1r Bd. S. 197—200.

Consens, Einwilligung, Genehmigung. Sie geschiehet mündlich und schriftlich.

Consentirung der Haverey, die Bitte des Schiffers, daß ihm am Ausladungsorte, der erlittene Seeschaden an den Gütern, entworfen und der Ersatz regulirt werden möge.

Conservatores in Italien, oder Conservateurs in Frankreich haben das Recht, für die Erhaltung und Beobachtung der Meßfreyheiten zu wachen und zu sorgen, daß nach den, durch die Revolution entstandenen Abänderungen, die Kaufleute bey ihrem Eigenthum, und den alten Gewohnheiten geschützt werden.

Conserve, nennen die Schiffer der Kauffahrer die Verabredung, wenn sie ohne Bedeckung nach einer Weltgegend segeln müssen, mit ihrer Flotte in Gesellschaft zu bleiben, und sich wechselseitigen Beystand zu leisten, falls der Eine oder Andre feindlich angegriffen werden möchte.

Consigniren, überliefern, übergeben, zurücklassen. —

Consorten, Theilnehmer, Gesellschafter, oft als Compagnon.

Consuln, in den vornehmsten Handels- besonders Seestädten in und außer Europa, Handlungs-Agenten, welche die Streitigkeiten der Schiffer und Kaufleute ihrer Nation entscheiden, und sie gegen Bedrückungen wider das Völkerrecht schützen. Bey den alten Römern vertraten sie die Stelle der ersten Magistrats-Personen im Staate; und seitdem das Oberhaupt des ehemaligen Kirchenstaats aus dem Vatican weggeführt wurde, repräsentiren fünf Consuls die oberste Gewalt in der römischen Republik. —

Von den kaufmännischen Consuls handelt von Steck

Essai sur les Consuls; à Berl. 1790. 8.; s. auch Schiedsmann.

Consulat de la Mer, die Sammlung aller Seegesetze und Verordnungen über Schiffahrtssachen, welche seit den rhodischen Gesetzen, bis gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts gesammelt worden sind, ist bey allen policirten Völkern Europens, einige besondere Rechte und Verträge abgerechnet, noch immer die allgemeine Richtschnur, nach welcher im Seewesen streitige Fälle entschieden werden. Sie ist fast in alle westeuropäische Sprachen übersetzt. Die neueste, mir bekannt gewordene französische Ausgabe, ist 1635. zu Aix in Folio erschienen. Von dem Ursprung der Consolato del mare handelt von Martens Versuch über Kaper, S. 22. Göttingen, 1795. gr. 8. —

Consulent in Handlungssachen, wird diejenige Person genannt, die in Handlungsstreitigkeiten Jemands Rathgeber ist. Er ist gleichsam der Sachwalter (Advocat), der in Commerzstädten von den Handlungsdeputirten dazu erwählt wird.

Consumtion der Waaren, der Vertrieb mit Kaufmannsgütern.

Contant (ital. contante), das baare Geld; mit Comptant einerley.

Contenta, das Wesentliche, der Hauptinhalt, oder die Angabe eines Briefes, oder einer sonstigen Handlungsurkunde ꝛc.; s. Data.

Contenten, oder Contenta, gedruckte Verzeichnisse, die in den Seehandlungsstädten von den Seewärts angekommenen Waaren ausgegeben werden. Sie sind mit Cargasonen gleich.

Contingent, der Antheil an Geld, Waaren, oder Effecten, die ein Handlungsgesellschafter einzubringen, sich anheischig macht.

Conto, die Rechnung eines Kaufmanns in diesem oder jenem Handlungs-Buche, welche gemeiniglich aus Debet und Credit, d. i. Schuld und Guthaben geführet wird. Dergleichen Conten sind so verschieden, als Personen und Gegenstände; daher werden sie auch in personelle und leblose, in Haupt- Hülfs- und Neben-Rechnungen eingetheilt. — Ludovici Akad. der Kaufl. 2r Bd. Col. 576—581. Leipz. 1798. gr. 8. vergl. Krünitz Encyklop. 8r Bd. S. 331—338. haben ihre Verschiedenheit gezeigt; s. auch Hauptbuch.

Conto-Courant, die laufende Rechnung, die ein Kaufmann dem andern über die, von einem Bücherschlusse zum andern wechselseitig gemachten Geschäfte, entweder halbjährig, oder am Ende des Jahrs ertheilt. Wie dergleichen Rechnungen abzufertigen sind, s. 1r Bd. 1te Abth. dieses Werks, S. 204—213.

Conto der Compagnons, s. Compagnie-Conto.

Conto eröfnen, Jemandem in seinen Büchern eine offene Rechnung geben. à Conto geben, borgen, auf Rechnung geben.

Conto in Banko haben, eine offene Rechnung in den Bankbüchern haben; s. Bankbuch und Bank-Folium.

Conto halten, alle Vorfälle der Handlung in die Bücher tragen; daher Conto eintragen so viel bedeutet, als die Geschäfte in die Handlungsbücher bringen.

Conto-Saldo, der Rest, oder das wechselseitige Guthaben, welches ein Kaufmann dem andern, beym Rechnungsschlusse noch übrig oder zu Gute behält.

Contoir, Comtoir, Comptoir, die kaufmännische Schreibestube. Außer diesen giebt es vielerley Comtoirs, als: Post- Zoll- Accise- Licent- und Addreß-Comtoirs, die alle mit der Handlung in Verbindung stehen. Ausführlicher über die Eigenschaften der Comtoire, s. Encyklop. 1r Bd. S. 203 fg.

Contoir-Diener, ist derjenige, der zum Abschreiben, Gelder und Waaren besorgen, und zu andern ähnlichen mindern Verrichtungen auf Comtoiren gebraucht wird. Er wird der Regel nach, nicht zu den bestimmten Handlungsdienern gezählt, wovon unten im Artikel Handlungsdiener.

Contore, heißt man diejenigen Kauf- und Handlungshäuser, die sich entweder ganz mit Wechsel- oder Waarengeschäften, oder mit beyden zugleich unterhalten. Im Mittelalter waren sie bisweilen Institute der Handlung.

Contorist (franz. Commis), derjenige, welcher die Geschäfte eines Comtoirs zu führen und zu verwalten versteht.

Contorkunde, Comtoirwissenschaft, derjenige Theil der Handlungsgeschäfte, der aus Rechnen und Schreiben; Ein- und Verkaufen; Empfangen und Bezahlen, sowohl mit baarem Gelde als durch Papiere; in Correspondenz und Buchhalten; in Disposition und Ordnung der Registratur und der ganzen Schreibstube besteht; s. J. J. Schüblers Vorst. comp. Comtoirs einzurichten, S. 21—35 fg. Nürnberg, 1730. Fol.

Contrabande, s. Contrebande.

Contrabandhandel, s. Contrebandhandel.

Contra-Cambio, s. Rückwechsel.

Contract, Uebereinkunft, Vertrag. Sie sind mannichfaltig.

Contract-Action (spanisch: Audiencia real de la Contractaction a las Indias), ein Handels-Gericht in Spanien, das die erste Instanz für westindische Handelsstreitigkeiten ist, von welchem man an den großen Rath von Indien in Madrit appelliren kann.

Contractbuch, ein Nebenbuch, worinn die geschlossenen Contracte wörtlich abgeschrieben werden. Dahin gehören Assecuranz- Bau- Bodmerey- Compagnie- Conserv- Kauf- Lieferungs- Mieth- Pacht- Schiff- u. d. gl. Verträge.

Con-

Contractditeur, eigentlich: Contradicteur.

Contrahiren, sich mit einem Andern über eine Sache vereinigen, oder eine Uebereinkunft treffen.

Contramandiren, Contremandiren, Contraordre geben, die vorhin getroffenen Verfügungen aufheben.

Contraponiren, einen, in den Handlungsbüchern unrichtig eingetragenen Posten abschreiben, und richtig vortragen.

Contraposition, 1) die Deckung, die ein Banquier dem andern, wegen Credit-Wechsel zu leisten schuldig ist; 2) im Buchhalten ist die Contraposition, mit Contraponiren gleich.

Contraprotest, Gegenprotest, s. Leviren.

Contravention, das muthwillige Uebertreten eines Verbots, oder einer Uebereinkunft.

Contra-Zettel, das in der Cassa liegende Verzeichniß, auf welchem jeder Zuwachs, oder Ausgabe angegeben worden.

Contrebande, Contrabande, Schleichhandel, oder das Verkehr mit verbotenen Waaren zu führen. So sind z. B. gegenwärtig fast in halb Europa, englische Fabrikate verboten, die in der jüngsten Frankfurter Oster-Messe (1798.), zu 30 und mehr Procenten Verlust angeboten wurden, ohne dennoch Käufer zu finden. Dieß schwächt den Handel erstaunlich.

Contrechange, s. Rückwechsel.

Contremarke, Gegenzeichen, das dem des Fabrikantens beygedruckt wird.

Contremandiren, Contreordre geben,) s. Contramandiren.

Contrepartie, die Einschreibung aller Folien und Posten des Banko-Buchhalters aus den Controlbüchern der Bank.

Contrerolle, s. Gegenrechnung.

Contribution, der Beytrag, oder die Bezahlung des Antheils, den Jemand zur Bestreitung einer gemeinen Auflage zu entrichten hat. Man theilet sie in Landes- und Krieges-Contributionen.

Controlleur, s. Gegenschreiber.

Contumaz, s. Quarantaine.

Convention, die Uebereinkunft, so viel als Contract.

Convolut, ein zusammengebundenes oder geheftetes Paket Briefe, Schriften oder Acten.

Convoy, der Seeschutz, oder das bewafnete Geleite der Kauffahrtdeyschiffe, um sie gegen feindliche Anfälle zu sichern.

Convoy-Loopers, sind in Amsterdam, Rotterdam ꝛc. öffentliche Factore, deren Beschäftigung in Besorgung der, zur Waaren-Ein- und Ausfuhre erfoderlichen Pässe (Paspoorts) ꝛc., besteht.

Copey, richtiger Copie, die Abschrift von einem Document, Briefe ꝛc.

Copeybuch, oder Copiirbuch, ist entweder dasjenige Buch, worinn alle abgegangenen Briefe abschriftlich eingetragen worden, wie z. B. unser vorstehendes, in diesem Anhange befindliches Briefe-Copey- oder Correspondenz-Buch davon Beweise giebt; oder es ist das abschriftliche Wechselbuch, wovon oben im Buchhalter, 1r Bd. 1te Abth. S. 18 fg. Erklärung ertheilt ist.

Corrent, s. Courant.

Correspondent, 1) derjenige, welcher mit Andern Briefe wechselt; 2) auf Comtoiren ist es die Person, welche die Briefe schreibt; 3) wird auch jeder Handelskunde bisweilen Correspondent genannt.

Correspondenz, der Briefwechsel, oder Verkehr in Handels- und Wechselsachen; daher correspondiren, Briefe wechseln.

Correspondenz-Buch, s. Copey-Buch.

Corresponsalen, so viel wie Acceptanten, Wechseleinlöser.

Corriere, in Italien die ordentliche Briefpost.

Corsar, s. Armateur, Flibustier und Seeräuber.

Corse, Corge, ein indianischer Ballen Waare von 20 Stükken.

Costige Briefe, von: letteris à costi, ein undeutscher, überflüssiger Ausdruck, der Briefe von demselben Orte bedeutet.

Cottimo, eine Auflage der levantschen Handels-Consuln, wodurch sie die Ausgaben ihres Nationalhandels bestreiten. Die Consuln gehen hiebey nicht willkührlich, sondern nach Vorschrift zu Werke.

Coupage, die Gebühr fürs Verschneiden einiger französischer Weine.

Coupons, die der Actie (s. diesen Artikel) beygefügten Bescheinigungen des empfangenen Dividendums, oder jährliche Zinsen. Sie sind gemeiniglich eben sowohl wie die Actien gedruckt, und erstrecken sich auf 10 und mehrere Jahre, wovon für jedes ein besonderes Coupon ist. In meiner Encyklop. 1r Bd. S. 207 fg. habe ich eine Vorschrift zu einem Interessen-Coupon gegeben.

Courant, Corrent, Currrent, laufend, gangbar, gewöhnlich, gebräuchlich; z. B. die Waaren, die Preise ꝛc. sind courant. Die Zinsen von Capitalien sind courant, d. i. fortlaufend.

Courant (au), bey Wechselbriefen, das Ende des laufenden Monats.

Courant-Bank, diejenige, wo die Zahlungen in Courantgeld geschehen.

Courant (Conto-), s. Conto-Courant.

Courant-Preis, oder Current-Preis, der gewöhnliche Preis einer Waare, wie er auf den Preis-Couranten ausgedrückt wird.

Courant-Schulden, Current-Schulden, oder laufende Schulden, sind gewöhnliche Buch-Schulden, für die weder Sicherheit noch Unterpfand gestellt werden, so lange der Debitor sicher ist, und seinen Credit nicht verloren hat.

Courant-Waaren, oder Currente Güter, sind diejenigen, die schnell abgehen, und daher modern oder allgemein nützlich sind.

Couron, Curon, oder wie es die Engländer ausdrücken: Crore, eine Rechnungsmünze, die im ganzen asiatischen Indien, eine große Menge, etwann wie bey den Franzosen eine Milliard zu erkennen giebt. Denn ein Couron ist 10 Millionen Rupien, jeder à 16 Ggr. Sächs., macht 6 Mill. 666,666 Rthl. 16 Ggr.

Cours, Lauf, Gang; — ein Ausdruck für den Handel von großer Wichtigkeit, wenn er auf Geld- Waaren- und Wechselgeschäfte sich bezieht. Erklärungen darüber finden sich außer meiner Encyklop. 2r Bd. S. 406—410, in Lenzens Handb. für Banq. und Kaufl. Leipzig, 1792. 8. — Journ. für Fabr. Manuf. und Handl. 1792. Decembr., und eine Anwendung davon in Nelkenbrechers Taschenb. für Banq. und Kaufl. Berlin, 1798. 8.

Cours (au) de ce jour, eine Formel in französischen Wechselbriefen, durch welche dem Schaden einer plötzlichen Münzveränderung, die durch den Cours entstehen kann, vorgebeugt wird.

Cours (donner), einen Brief, eine Sache weiter schicken.

Cours-Zettel, bekanntlich kleine schmale Zettel, die in den Handelsstädten wöchentlich, oder posttäglich ausgegeben

geben, und an die Correspondenten verschickt werden; s. Wechsel-Cours.

Court, eine in Hamburg errichtete Gesellschaft englischer Kaufleute, die englische Court genannt.

Courtage, auch Sensarie, die Mäklergebühren, oder die im Wechselhandel übliche Belohnung der Mäkler, für die zum Ein- und Verkauf der Wechselbriefe angewandte Bemühung. Courtage, heißt in Bourdeaux auch eine Abgabe von allen, seewärts abgehenden und einkommenden Waaren.

Courtage-Conto, Courtage-Rechnung, ist eine, von den Interims-Rechnungen der Kaufleute, die besonders viele Commissionen für Andre verwalten, und daher mit den Mäklern, für Rechnung der Committenten, beständig in Rechnung stehen.

Courtier, s. Mäkler.

Court of Policies of Assurance, in England das Assecuranz-Gericht, das aus einer stehenden Commission, und zwar aus 14 Gliedern besteht, welches über alle Assecuranz-Vorfälle in London in der ersten Instanz entscheidet.

Courts of Equity, die englischen Gerichtshöfe, in welchen die Handlungsstreitigkeiten nicht nach Gesetzen, sondern nach Billigkeit und Gewissen entschieden und abgemacht werden.

Coutumes, 1) französisches Weggeld, gleich mit Billet, s. Billete; 2) Aus- und Einfuhrzoll in Bayonne, Bourdeaux, und anderwärts in Frankreich; 3) Abgabe für die afrikanische Handelsfreyheit, besonders auf den Küsten von Guinea, dem Senegal ꝛc.

Coutumes de la Mer, s. Seerecht.

Couvert, Bedeckung, Umschlag der Briefe. In England verursacht das dünnste Couvert, doppelt Porto; und in Frankreich wird es um 1 Sols nunmehr erhöht.

Créance, Activ-Foderung; daher Créancier, der Gläubiger.

Credere, von Credit, Borgen, s. Borgen.

Credere (del), als Bürge stehen, Bürgschaft stellen, d. i. wenn der Commissionär seinem Committenten für die, für des Letztern Rechnung an einen Dritten, auf Zeit verkaufte Waare Bürge steht, und sich als Selbstschuldner erklärt. Dafür genießt er auch sowohl im Waaren-, als Wechselhandel mehr Procente.

Credit, mit einem langen i, oder den Ton aufs i gesetzt, heißt: Glaube, Zutrauen, Glaubwürdigkeit, die Jeder, selbst der reichste Kaufmann nicht entbehren kann. Er ist zweyerley: a) der hypothekarische, und b) der persönliche Credit.

Credit, den Ton aufs e gesetzt, heißt im Buchhalten die rechte Seite des Rechnungsbuches, worauf der Gläubiger, oder derjenige zu stehen kommt, der das Recht zu fodern hat.

Credit-Billets, sind bey der Handlung kurzgefaßte Obligationen, die der Käufer dem ausstellt, von dem er Waaren auf Zeit erhandelt hat. In Sachsen genießen sie das Wechselrecht.

Credit-Briefe, sind solche, die sichern Kaufleuten von Banquieren, auf fremde Handels-Plätze ertheilt werden, um von dem, auf den sie ausgestellt worden, eine bestimmte oder unbestimmte Summe einzunehmen. Vorschriften dazu finden sich, mit einer ausführlichen Erklärung in meiner Encykl. 1r Bd. S. 209 fg., s. auch Ludovici Akademie der Kaufleute, 2r Bd. Col. 717—719. Leipzig, 1798. gr. 8.

Credit-Cassen, sind öffentliche Hülfsmittel, den Geldbedürfnissen des Kaufmanns, für eine Zeitlang abzuhelfen. Im Ganzen sind sie aber dem Staate schädlich, wie die Erfahrung lehrt.

Creditiren, Jemanden Sachen anvertrauen; Waaren auf Borg geben; für einen, von Andern empfangenen Posten, auf dessen Rechnung in meinen Büchern Gut schreiben u. d. gl.

Creditor, der Gläubiger, von dem ich eine Sache erhalten.

Creditor cambialis, der Wechselgläubiger.

Creditiv, so viel als Creditbrief, Beglaubigungsschein.

Creditores, nennt man gemeiniglich die Gesellschaft der Gläubiger, die bey einem Concurs, gegen den Gemeinschuldner ihre Foderungen geltend machen; s. auch Fallissement.

Credit verlieren, heißt des Zutrauens verlustig werden.

Crida, das Fallitwesen, Concurs; Cridarius, der Fallite.

Criques, Seeplätze an den englischen Küsten, in welchen, ohne Erlaubniß des Zollamtes, keine Schiffe landen dürfen.

Crops, heißen die Oxhöfts-Fässer, in welche man in den Amerikanischen Freystaaten, den Blättertoback von den Pflanzern einschlagen läßt. Nach der neuen Verordnung dürfen diese Fässer 1250 ℔ netto wiegen, worüber Crop-Noten ausgefertigt werden, wovon ich in der Encyklop. 1r Bd. S. 214. ein praktisches Beyspiel gegeben.

Croupier, der unbekannte Theilnehmer einer Handlungsgesellschaft, dessen Name in der Firma nicht gedacht wird; s. Commandite.

Cumplido, der gestempelte Zollschein in Spanien, der bey der Waaren-Ausfuhr, besonders der Piaster erfoderlich ist.

Curator, der Vormund, oder die Person, die Minderjährigen vorsteht.

Curator bonorum et litis, derjenige, der über die Güter des Gemeinschuldners, der zu bezahlen aufgehöret hat, entweder von der Obrigkeit, oder den Gläubigern dazu gesetzt ist, die Rechnung zu führen, die Foderungen

der Creditoren zu reguliren, die Güter zu verkaufen, die Activa beyzutreiben, und die Schulden zu bezahlen.

Current, ſ. Courant.

Current-Preiſe, ſ. Courant-Preiſe.

Current-Schulden, ſ. Courant-Schulden.

Current-Waaren, ſ. Courant-Waaren.

Cuſtom-Penny, derjenige, der in England ausländiſche Manufaktur-Waaren erhält, und davon die geſetzmäßigen Abgaben bezahlt; letztere aber wieder zurück erhält, wenn er erſtere ausführt. In Deutſchland wird dafür der Rückzoll, oder die Pfand-Acciſe, die man gleichſam nur deponirt, gegeben.

D.

D, der vierte Buchſtab des Alphabets, der in verſchiedenen kaufmänniſchen Abbreviaturen vorkommt; z. B. dd. dedit, gegeben, oder bezahlt; d° ſtatt dito, desgleichen; Dal. ſtatt Daler ꝛc.

Dammgelder, oder, wie man in Batavien ſagt: Dykgelden, iſt eine Abgabe der Fuhrwerke, welche an einigen Orten entrichtet wird, wo die Heerwege über die Dämme oder Deiche gehen, wofür dieſelben unterhalten werden.

Data, Angaben, oder der Haupt-Inhalt eines Briefes.

Datio in ſolitum, der Schuldner, welcher ſtatt baaren Geldes, Waaren, Wechſel u. d. gl. zur Befriedigung des Gläubigers, jedoch nach der Taxe der Sachverſtändigen ertheilt.

Datiren, den Tag bemerken, wann dieſes oder jenes geſchehen iſt.

Datirung, 1) in Aſſecuranzſachen das Hauptmittel, durch welches der Aſſecurador betrogen werden kann, wenn die Datirung der Nachrichten vom Seeſchaden, fälſchlich

angegeben wird; 2) bey Wechsel-Acceptationen ist das Datiren überflüssig, es sey denn, daß die Briefe auf einen benamten Tag doppelt, oder dreyfach lauten.

Dato, 1) a dato; 2) nach dato; 3) einen Monat dato, u. s. w., sind Formeln, die häufig in Assignationen und Wechseln vorkommen, und eine gewisse Zahlungsfrist ausdrücken.

Datum, der Tag, an dem ich etwas abfasse, einen Brief, oder sonst eine schriftliche Urkunde unterzeichne, oder ausstelle.

D. d. de dato, d. i. vom Tage der Ausstellung eines Briefes ꝛc.

Débaclage, débacle, die Verrichtung der Pariser Hafenbedienten, die ausgeladenen Schiffe wegzuschaffen, und die vollen zum Ausladen an die Kay, oder die Bauschelinge zu bringen. Daher das Ausladen débacler genannt wird.

Débacleur, war ehemals in Paris, der Ober-Polizey-Beamte über das Hafenwesen, den man in Hamburg, und in andern Seestädten, den Hafenmeister, Hafencapitain nennt.

Deballiren, auspacken; ein überflüßiges Wort.

Debarquiren, ausladen der Schiffe, das Einige, wiewohl unrichtig, löschen nennen; s. Encykl. 1r Bd. S. 199. in der Note.

Debarcadour, der Ausladungsort, die Niederlage.

Debattiren, eine Rechnung untersuchen; sie streitig machen.

Debenturkosten, in englischen Facturen, der Zollvorschuß.

Debet, die Schuld, oder der Schuldner. Derjenige, welcher von mir einen Werth auf Rechnung erhält, wird schuldig; daher debet für das, was er empfängt. In

den Haupt- und Conto-Courant-Büchern, kurz in allen Handlungsbüchern, wo eine offene Rechnung von Schuld und Guthaben geführt wird, ist die linke Seite das Debet.

Debent, die Schuldner; sie sollen zahlen.

Debit, der längere Ton auf dem i, der Vertrieb, Absatz, oder starke Verkauf der Waaren; vom französischen débit.

Debitanten (franz. débitans), veräußern, Waarenvertrieb haben; im Einzelnen verkaufen; stückweise abliefern ꝛc.

Debitiren, Waaren absetzen, auf Rechnung veräußern.

Debitor, Schuldner, d. i. derjenige, welcher eine Waare von mir auf Rechnung erhalten hat.

Debitor assignatus, ist der Schuldner, dem ich meinen Gläubiger in der Absicht anweise, meine, an Jenem habende Foderung, für meine Rechnung einzuziehen, und sich wegen der, an mir gehabten Foderung zu befriedigen.

Debitor cessus, mein Schuldner, wenn ich die, an ihm zu Gute habende Foderung, einem Andern anweise.

Debitor communis, der Gemeinschuldner; s. Banquerott.

Debitor cridarius, der Gantmann, mit Debitor communis gleich.

Debitor obaeratus, derjenige, welcher mehr Schulden als Vermögen hat; s. Fallissement.

Déboucher, Gelegenheit finden, seine Waaren auf eine gute Art, und doch mit Vortheil los zu werden.

Debours, Auslagen, Handlungs-Unkosten-Vorschuß.

Décadence, in Vermögens-Abnahme gerathen; seine Handlungsgeschäfte in üblen Ruf bringen.

Décaisser, Kisten oder Fässer auspacken.

Decher, vom latein. decas, die Zahl von 10 Stück.

Déchirage, altes Planken ꝛc. Holz von zerlegten Schiffen.

Decisum, s. Abschied.

Declaration, die Angabe der Güter auf den Zöllen ꝛc., und in den Frachtbriefen ꝛc.

Declariren, sich für insolvent erklären, oder bey der Behörde anzeigen, daß man seine Schulden zu bezahlen, außer Stande sey. Man muß alsdann Bonis cediren, s. dieſen Artikel.

Décharge, Jemands Rechnung zu Gute schreiben, entlassen.

Decompte, s. Gegenrechnung.

Decortiren, abziehen; an Jemands Rechnung etwas kürzen.

Debiren, einen bezahlten Schuldposten löschen, unter welchen man, statt ihn auszustreichen, dd. (dedit) setzt.

Deduction, der verabredete Abzug gegen baare Bezahlung, wenn die Bedinge des Verkaufs auf Zeit gesetzt sind.

Déduction pour les côtes, der Abzug für das Schadhafte (refactio) am Blättertoback in Fässern; s. Refactio.

Deductis deducendis, der Abzug alles dessen, was in Rechnungssachen abgezogen werden kann und soll.

Défaite, Absatz, mit Debit gleicher Bedeutung.

Defect, Mangel, schadhaft, schlecht; daher défectueux, mangelhaft, schadhaft, dem Muster nicht gleich befunden.

Definitivum, das Endurtheil, Entscheidungserkenntniß.

Defraudiren, betrügen, vervortheilen, hintergehen; bey Accise und Zollangaben Betrug spielen.

Délaissement, eine förmliche Acte oder Urkunde, die dem Assecuradör mit der stillschweigenden Auffoderung zugestellet wird, gegen Empfangnehmung der gestrandeten und geretteten Güter, über 3 Monate, den Versicherten zu befriedigen; s. Abandonnirung und Bonis cediren.

Del Credere, s. Credere (del).

Deleſter, Deleſtage, die Herausschaffung der Ballast aus einem Schiffe.

Denrée, gemeine Waaren, die zum Behuf der Wirthschaft gebraucht werden.

Dépaqueter, so viel wie Auspacken, Waaren von der Emballage befreyen.

Departement, Abtheilung, die Vertheiluug gewisser Geschäfte. In der neuen Vertheilung Frankreichs, versteht man darunter einen gewissen Strich Landes, der in Districte, Cantone, und Communen eingetheilt wird. Der Name des Departements wird von natürlichen Ursachen, z. B. von Flüssen, Bergen u. s. w., hergeleitet.

Depêche, das Schreiben, der Brief, die Bothschaft, Nachricht ꝛc., welche durch einen Eilboten (Courier, Estaffete) überbracht wird.

Depenniren, geschriebene Sachen ausstreichen, löschen.

Depensen, Unkosten, Ausgaben, Aufwand; gemeiniglich wird darunter unnöthiger Aufwand verstanden.

Deponiren, niederlegen, in sichere Verwahrung bringen.

Deposito, die Niederlage; sie ist in und außer Gerichte. Die gerichtliche Deposition geschiehet, wenn in Schuldsachen, baare Gelder, Waaren, oder Effecten bey Gerichte so lange niedergelegt werden, bis der Streit entschieden ist. Außer Gerichte versteht man darunter jedes Magazin, Kaufhaus, Niederlage u. s. w., s. Depositum.

Depositarius, der Niederleger, der etwas in Verwahr bringt.

Deposiken-Schein, das gerichtliche Zeugniß, daß die, ins Depositum abgelieferte Sache, bey der Behörde eingereichet worden.

Deposito-Bank, eine, durch landesherrliche Erlaubniß bestätigte öffentliche Bank, die gegen gewisse Zinsen Gelder aufnimmt, und gegen höhere Interessen wieder ausgiebt. Wo keine Girobank ist, stiftet sie großen Nutzen.

Deposito-Gelder sind solche, die man zur Führung seiner eigenen Geschäfte, gegen höhere Zinsen aufnimmt.

Deposito-Wechsel, der Schein, welcher über Depositen-Gelder ausgestellt wird, und die Zinsen, die Zeit der Rückzahlung, und andre, dahin gehörige Dinge enthält.

Deposito-Conto, die Rechnung im Hauptbuche, auf welcher Gelder gegen Zinsen ausgeliehen, oder aufgenommen werden.

Depositum, die Niederlage; der Ort, wo Sachen, Gelder, Waaren, oder Effecten zum Aufbewahren abgegeben werden können; (s. Ludovici Akad. der Kaufleute, 2r Bd. Col. 898—907. Leipzig, 1798. gr. 8.). Es steht unter gerichtlicher Aufsicht.

Déprédès (effets), Frachtgüter, die Kapern, oder Seeräubern zum Lösegeld gelassen, und zur großen Haverey gezählet werden. In den Seegesetzen sind darüber Verordnungen.

Depri, die Erklärung der Kaufleute auf den Zollämtern, daß ihre Waaren ausgeführt werden, und daher um Nachlaß bitten. Im Jahre 1798. findet der Nachlaß in Frankreich, und so weit das Gebiete der Republik sich erstreckt, nicht statt.

Deputirte, Abgeordnete; s. Handlungs-Deputirte.

Derecho de Toneladas, der spanische Tonnen-Zoll, auf alle, nach Amerika gehende Güter und Waaren.

Déroute, der Geschäftsstillstand, bevor das Fallissement erfolgt.

Dérouter, die Clausel der französischen Assecuranz-Policen, daß der Schiffer, wo er es nur für gut findet, in die Häfen einlaufen kann.

Descente, eine Abgabe von den, die Gironde befahrenden Schiffen.

Désemballer, so viel wie Auspacken.

Désembarquer, mit Auspacken gleich.

Designation, das Verzeichniß der Waaren, die mehr, wie andre, dem Verderben bloß gesetzt sind. Der Ausdruck wird besonders in den Assecuranz-Policen gebraucht.

Dessein, Muster; daher, der Kaufmann hat schöne Desseins; also vielerley Gattungen schöner Waaren.

Détail, Kleinhandel; im Gegensatz vom Großhandel (commerce en gros).

Detto, Dito, noch einmal, das Benamte, ebendasselbe. Im Bücher-Rechnungswesen, auf Facturen ꝛc., schreibt man D°. d°.

Devalvation der Münze, die Absetzung, oder Herabwürdigung der Münzen, welche für verboten, oder ungültig erklärt werden.

Deviation der Seereise, heißt die Abweichung vom bestimmten Wege, wodurch die Assecuranz-Police kraftlos gemacht wird.

Devoir, Schuldigkeit. Der Franzose braucht es im Buchhalten statt: Soll, oder Debet; in den Commissions-Facturen, wenn der Ausdruck unter den Kosten vorkommt, bedeutet er Abgabe.

Deutsche Buchhaltung, wird die Einfache genannt.

Diarium, nennen einige oberdeutsche Kaufleute, das Reisetagebuch.

Dicht ist ein Schiff, wenn es von Außen und Innen so kalfatert ist, daß kein Wasser eindringen kann, und die Waaren trocken liegen können. Man nennt es auch dicht und hecht.

Diebstal in der Schiffahrt und Assecuranze, geschiehet, wenn unter dem Schiffsvolke, untreue Hände sich an den Frachtgütern vergreifen, wodurch der Schiffer, nicht aber der Assecurador verantwortlich wird. Hat sich aber Letzterer, wider alle Zufälle verbindlich gemacht, die Ladung bis an den Bestimmungsort zu versichern, so fällt ihm auch der Diebstal, und jede Entwendung zur Last.

Diener, Handlungs-Diener, eine Person, die auf Comtoiren, oder in andern Handlungsgeschäften dient.

Dienst, s. Condition.

Dieser Tage will ich bezahlen, eine kaufmännische Clausel, welche das Versprechen, eine Schuld bald abzutragen, versichert. In den Handelsrechten versteht man dadurch die Zeit, welche vom Versprechungstage bis über 2 Wochen verstreicht. Andre setzen den Termin kürzer.

Dies solutionis, die Verfallzeit, oder der Verfalltag des Wechsels.

Differenz, Verschiedenheit, wenn zwey Rechnungen, die doch gleichstimmig seyn sollten, von einander abweichen.

Diffession, die gerichtliche Handlung, wenn ein Wechsel, oder eine andere kaufmännische schriftliche Urkunde, für falsch, oder untergeschoben erkläret wird.

Dilation, Aufschub, Anstand, verlängerte Zahlungsfrist.

Dilatorisch, die verzögerte Sache, Einwendungen, Ausflüchte.

Diligence, 1) Geschwind-Post, leichtes Fuhrwerk; 2) die Vorsicht, welche bey Wechselprotesten angewandt wird, um sich seinen Regreß gegen den Trassenten, oder Indossenten zu sichern; 3) die gerichtliche Klage gegen Schuldner.

Dingbrief, Dingzettel, der Accord, der mit den Lieferanten getroffen wird, die verdungene Waare zu liefern.

Directer Handel, ist derjenige, der mit der Quelle, gleichsam aus der ersten Hand getrieben wird; indirecter aber solcher, den man aus dem zweyten, oder dritten Verlage bezieht. Jener erfodert Bekanntschaft und Vermögen.

Directeur einer Handlung, der Vorsteher, oder die Person, der die Oberaufsicht anvertrauet ist. Also mit dem Factor fast in gleichem Grade. Daher die Directores einer Handlungs-Gesellschaft solche sind, denen

denen das Wohl der ganzen Compagnie zu besorgen obliegt.

Direction, die Aufsicht oder Verwaltung; s. Factor.

Directores der Bank, sind ebenfalls ihre Vorsteher.

Discontiren, einen Wechsel vor der Verfallzeit ausbezahlen.

Disconto, so viel als Rabatt, oder Abzug für eine früher als bedungene Bezahlung einer Summe, welcher nach Procenten bestimmt wird; gemeiniglich 6, 8, und mehrere Procente des Jahrs.

Disconto-Berechnung, mit den Eigenschaften der Zinsen-Rechnung gleich. Beyspiele davon s. meine Encykl. Ir Bd. S. 224.

Discretionstage, sind eigentliche Respecttage; s. diesen Artikel.

Discussion, die Untersuchung. In Schuldsachen findet sie statt.

Dispache (span. dispacho), ist im allgemeinen Völkerseerechte, die schriftliche Auseinandersetzung aller, bey Strandung eines Schiffes vorkommenden Fälle, die, nachdem alles Mögliche darüber vereinigt und in Ordnung gebracht worden ist, die Repartition des Verlustes für jeden Interessenten bestimmt. Ausführlicher meine Encyklop. Ir Bd. S. 225—227.; und eine Schaden-Repartitions-Rechnung ebendaselbst, S. 312 fg.

Dispacheur, Strandrichter, die Person, welche allen Seeschaden in Assecuranz-Angelegenheiten berechnet, und darüber ein schriftliches Instrument ausfertigt, welches Dispache genannt wird.

Dispeciren, ein streitige Rechnung aus einander setzen, und Jeder der Partheyen das Ihrige zuweisen.

Dispensiren, freysprechen, befreyen, losgeben.

Dispouenten, Gelderverleiher, die gegen Verschreibungen baare Gelder vorstrecken.

Disponiren, über etwas gebieten, verordnen. Man sagt daher: Sie können über meine Casse, oder über 1000 Thlr. u. s. w., gebieten.

Disposition, die Verordnung nach eignem Gutfinden. Z. B. die Waare liegt zu ihrer Disposition bey mir; sie ist zu schlecht.

Disputirliche Wechselbriefe, sind abgedrungene Wechselbriefe.

Dissolution, die Auseinandersetzung einer Handlungs-Compagnie.

Distribution, die Vertheilung. In Concurs- und Fallit-Sachen wird das Vermögen des Gemeinschuldners distribuirt.

Dita, Ditta, Handlungs-Firma; s. Firma.

Dito, desgleichen; s. Detto.

Diverse Debitores, oder Creditores, nennt man verschiedene Schuldner oder Guthaber, die an einem Gegenstande gemeinschaftlichen Antheil nehmen. Im Buchhalten ist es eine gewöhnliche Formel des Journals.

Dividend, der Austheiler, die Ausbeute, der Antheil an dem, von einer octroyrten Handlungsgesellschaft ausgemittelten, und jedem Inhaber einer Actie angewiesenen Gewinn, der sich nach der Anzahl und Größe der Actien richtet.

Dividiren, vertheilen; als fünfte Species der gemeinen Rechenkunst, heißt es: eine Größe in die andre theilen.

Docena, in Spanien so viel als Dutzend, oder 12 Stücken Zahl.

Documente, Urkunden, schriftliche Sicherheitsbriefe.

Dolmetscher, eine Person, welche Schriften und Reden einer fremden Sprache, in die Muttersprache ihres Landes zu übersetzen, und allgemein verständlich zu machen weiß.

Domicilirte Wechsel, sind solche, die auf Plätze, die keine Wechselorte sind, und daher auf eine Stadt der Art,

von dem Bezognen angewiesen werden. Z. B. auf Cleve ist trassirt, der Acceptant weiset aber den Betrag auf Amsterdam, Hamburg, Leipzig, oder Cölln an; dergleichen Briefe heißen dann domicilirte Wechsel.

Donner, der vortheilhafte Verkauf im Kleinen, oder in einzelnen Pfunden, Ellen ꝛc.

Donner à la grosse, s. Bailler.

Donner du tems, einem Schuldner zur Bezahlung Zeit lassen, Frist verstatten. —

Donneur, oder Bailleur à la grosse, der Verleiher auf Seewechsel.

Donneur d'ordre, der Wechsel-Indossent, der auf dem Rücken des Wechsels, die trassirte Summe einem Andern überschreibt.

Doppeltes Indossement, ist dasjenige, welches auf mehr als einen Handelsmann spricht, das in dorso bemerkt wird.

Doppelte Wechsel, sind die, die gleichlautend, auf zwey verschiedene Häuser eines Orts sprechen, wovon jedoch der eine nicht gilt, wenn der andre angenommen worden.

Doppel-Uso, die gedoppelte Wechselfrist eines Orts, worauf eine Summe durch Wechsel gezogen ist.

Douane, 1) die Niederlage, das Zoll- oder Kaufhaus, die Waage, der Packhof, der Stapel, und jeder Ort, wo Waaren verwahrlich aufgehoben werden können; 2) die Abgaben, als Zoll, Accise, Maut, Waagegeld, Licent, u. d. gl.

Douaniers, sind alle die Unterbedienten, die bey den Ein- und Ausfuhrzöllen eines Staats, dazu gebraucht werden, auf das Interesse des Zollwesens zu wachen. Sie werden in verschiedene Classen eingetheilt, wovon die sogenannten Commisen, bey weitem die grösste Anzahl machen. Die französische Republik hat dergleichen viele Legionen; denn dem sichern Vernehmen nach sollen derselben, bloß

im Ruhr-Departement, neben dem Niederrhein ab und der batavschen Grenze, zwischen 6—800 seyn. Kann dabey der Handel blühen? —

Doubler, dupliren, verdoppeln; einen Wechsel doppelt ausstellen.

Drawbak, in England der zurück bezahlte Zoll von gewissen Waaren-Artikeln, welcher der Factur zu Gute kömmt.

Droit, jede Abgabe von Ein- und Ausfuhr-Artikeln.

Droit d'avis, die Belohnung des Denuncianten bey den Zöllen.

Droit de boite, die Gebühren, welche die Schiffer von der Stromfahrt erlegen, und dadurch Schiff und Gut sichern.

Droits d'octroi, der Ausfuhr- und Hafenzoll in Port Malo.

Du Croire, so viel wie del Credere; s. Credere (del).

Dünen, oder Duynen, Sandhügel an der Westküste von Batavien. Ausführlicher darüber meine Encykl. 1r Bd. S. 229 fg.

Duplicat, die doppelt ausgefertigte Urkunde, Wechsel ꝛc.

Durchfuhrhandel, s. Transit-Handel.

Durchstreichen, Ausstreichen eines Bücher-Schuld-Postens ist verboten; s. Storniren.

Dutzend, eine Zahl von 12 Stücken.

E.

E, der fünfte Buchstab des Alphabets; mit einem w, oder als Ew. zusammengesetzt, heißt es Eur; EE. Eur Edlen ꝛc.

Ebbe und Fluth, heißt das periodische Ab- und Zunehmen, oder Steigen und Fallen des Wassers im Weltmeere, das aller Orten in den Canälen der Seehandlungsstädte, und selbst in den großen Strömen, auf verschiedene Meilen

len weit von ihrer Mündung in den Ocean, bemerkt wird. Beobachtungen darüber, s. Hannöv. Mag. fürs Jahr 1788. S. 1025 fg.

Echanger, so viel wie tauschen, barattiren; s. Tauschhandel.

Echantillon, Muster, Probe, Stahlen; s. Muster.

Echeance, die Verfallzeit; s. diesen Artikel.

Ecrire en banque, Jemand in Banko Gutschreiben.

Ecumeur, so viel als Armateur, Freybeuter, Seeräuber.

Edictalcitation, die gerichtliche Vorladung.

Edition der Urkunden, ist bey den Handelsgerichten alsdann erfoderlich, wenn über Buchschulden, Obligationen, Wechsel- und dergleichen Sachen, schriftliche Documente vorhanden sind, die vom Gegner bestritten werden. Selbst von auswärtigen Handlungsbüchern muß durch einen Bevollmächtigten, ein Extract in beglaubhafter Form vorgelegt werden.

Effacer, löschen, vernichten, einen Posten in den Handlungsbüchern storniren.

Effecten, 1) der Besitz des Vermögensstandes, der aus Capitalien, liegenden Gründen, Activ-Foderungen, und Mobiliarvermögen besteht, welches in Fallitsachen so fort in Beschlag genommen wird; 2) Nennt man in Amsterdam und andern batavschen Handelsstädten alle Actien, Staatspapiere, Annuitäten, und dergleichen Effecten, und Geschäfte mit denselben, der Effecten-Handel, der vormals sehr beträchtlich war.

Effecten-Conto, die Capital-Rechnung des Hauptbuchs, auf der jeder Zuwachs, oder jede Abweichung notiret wird.

Effectuiren, vollziehen, ausrichten, bewerkstelligen.

Eigene Waaren, sind solche, die der Kaufmann entweder für Geld und Geldeswerth für seine eigene Rechnung anschafft, und damit in seinem Namen handelt, oder von Andern zu seinem Vortheil fabriciren läßt; also im Gegensatz der **Commissions- und Speditions-Waaren**.

Eigene Wechselbriefe, sind kurzgefaßte Schuldscheine, die der Schuldner dem Gläubiger, mit Beyfügung des Worts: **Wechsel**, ausstellt, und worinn jener diesem die empfangene Summe wieder zu bezahlen, oder zu erstatten verspricht. Im eigentlichen Sinne sind es **trockene Wechsel**, deren Gerechtsame in den Wechselordnungen bestimmt worden. Ausführlicher darüber meine **Encykl.** 2r Bd. S. 375—384.

Eigenschaft einer Waare, ist die Güte oder Beschaffenheit derselben, wodurch der gute oder schlechte Zustand einer Waare, ihre Vorzüge und Mängel verstanden wird.

Eigenthümer (lat. **Proprietarius**), derjenige, der ein gewisses Gut, baar Geld, Waaren oder Effecten in der Art besitzt, um sie nach seinem Gefallen zu nutzen oder zu brauchen.

Eigenthümer eines Schiffs, s. **Rheder**.

Eigenthums-Handlung, s. **Propre-Handlung**.

Einfache Wechsel, s. **Sola-Wechsel**.

Einfuhr, Waaren-Einfuhr, s. **Aus- und Einfuhr-Handel**.

Einfuhr-Abgabe, diejenige, welche an Accise, Zoll, Licent ꝛc., von den eingeführet werdenden Waaren oder Kaufmanns-Gütern, tarifmäßig entrichtet werden muß.

Eingehende Waaren; 1) solche, die nicht weiter mehr fabriciret werden, weil sie außer der Mode sind, und keine Nachfrage haben; 2) Waaren, die aus der Fremde eingeführet werden; s. **Aus- und Einfuhr-Handel**.

Einkassiren, Gelder einziehen; s. Einnahme.

Einkäufer, derjenige, welcher Waaren zum vortheilhaften Absatze einkauft.

Einkauf, eine Handlung, die entweder mündlich, oder schriftlich geschiehet, durch welche man über den Preis einer Sache einig wird, man mag ihn baar bezahlen, oder auf Borg nehmen. Jener heißt: a) der contante Einkauf, dieser b) der Einkauf auf Credit. Beyde zerfallen und finden statt: 1) Für eigene Rechnung, und 2) auf Commission, sowohl im Waaren- als Wechselhandel. Ausführlicher darüber Büsch Darstell. 1r Th. S. 149—226.

Einkaufs-Buch, Waaren-Ein- und Verkaufs-Buch, ist bey den Kaufleuten dasjenige Hülfsmittel, worinn alle Waaren-Rechnungen Anderer specifik verzeichnet werden. Eine Vorschrift zu demselben, s. Encykl. 2r Bd. S. 367 fg.

Einkaufs-Conto, ist diejenige fremde Rechnung, die in das Einkaufs-Buch getragen und Factur genannt wird; s. Factur.

Einländische oder Innländische Waaren, Manufakturen und Produkte, sind diejenigen, welche entweder der Boden des Landes, oder der Fleiß seiner Bewohner hervorbringt.

Einlager (lat. Obstagium), ist, in den niedersächsischen Provinzen nordwärts der Elbe, diejenige Verpflichtung des Schuldners, daß, wenn er zur bestimmten Zeit nicht bezahlt, derselbe sich, auf die Vorladung des Gläubigers, an dem ihm, von Letzterm bestimmten Orte sich einfinden und daselbst so lange bleiben muß, bis dieser befriediget worden.

Einlags-Capital-Rechnung, s. Capital-Conto.

Einlaufen, wird 1) von Schiffen gesagt, die aus der See kommen, in einen Hafen segeln, und daselbst Anker werfen.

werfen. 2) Günstige oder schlimme Nachrichten laufen mit Eilboten, der Post, und durch Augenzeugen oder Gerüchte ein, daß dieses oder jenes zum Vortheil oder Schaden geschehen sey.

Einlösen, Waaren oder Pfänder, die bey einem Gläubiger versetzt waren, gegen Erstattung des Pfandrechts einziehen.

Einlösen der Wechselbriefe, ihren Werth erstatten.

Einnahme, nennt man gemeiniglich dasjenige, was in baaren Geldern eingezogen, oder empfangen wird. Daher eine Summe baar einnehmen, sie einkassiren. Das Wort Einnahme ist hier vom Empfangen verschieden, weil man Waaren, Wechsel, wohl empfängt, nicht einnimmt.

Einnahme-Stube, der vom Staate angewiesene Ort, wo die Abgaben von Waaren, als Accise, Zoll, Licent ꝛc., von den dazu bestellten Einnehmern entrichtet wird.

Einrechnung (franz. Imputation), die Kürzung einer Summe von einer andern, oder die Compensation gegenseitiger Foderungen.

Einschiffen, Güter in die Schiffe laden; auch Volk ꝛc. wird eingeschifft.

Einschluß (franz. Inclus), Beyschluß; einen Brief dem andern, und ein Paket dem andern beyschließen.

Einsetzen, dieses oder jenes verpfänden. Zum Pfand einsetzen.

Eintragen; im buchhalterischen Sinne, einen Posten einschreiben.

Eintreiben des Geldes und der Schulden, sagt man, wenn der Handlungs-Principal entweder selbst, oder durch seine Bedienten, die Activa von Andern einziehen, oder doch wenigstens die Schuldner häufig anmahnen läßt.

Eiserne Briefe, s. Anstandsbriefe.

El riesgo del Casco, la Quilla y de los Approvechiamentos del navio, heißt in den spanischen Bodmerey-Briefen die Clausel, daß der Leihende, gemeinschaftlich mit dem Eigner des Schiffs, die Gefahr mit dem Kiel, Casco und Verdienst des Schiffes laufen soll.

Eleviren des Protestes, heißt im Wechselrechte: einen trassirten Wechsel, der in gehöriger Form protestiret worden, mit nächster Post an den letztvorhergehenden Indossenten zurücksenden. Daher die Protest-Erhöhung.

Emballage, der Umschlag oder Behälter, worinn die Waare verpackt worden; sie heißt daher auch Verpakkung.

Embargo, die Beschlagnehmung fremder Handelsschiffe, oder die Sperrung des Hafens, worinn dieselben liegen.

Embarquiren, so viel wie einschiffen; s. diesen Artikel.

Emmagasinage, die Packhausmiethe, die Gebühr für die Lagerstelle.

Empfang des Geldes oder der Waare, zeigt sowohl der Empfänger derselben dem Absender entweder mündlich oder schriftlich, als auch in seinen Büchern an.

Empfangsscheine, nennt man Quittungen, die bestätigen, daß man dieses oder jenes erhalten habe.

Empfehlungs-Briefe, sind von den Credit-Briefen (s. diesen Artikel) darinn verschieden, daß jene, bey einem Dritten, für den Ueberbringer guten Rath und Unterstützung bewirken, auch Hülfe und Beystand, wo er nöthig ist, erzielen sollen.

Emploi, Nutzgebrauch, Anwendung; — daher emploiren, anbringen, anlegen, gebrauchen; Geld zum Waarenkauf emploiren.

Encombrement, Unbequemlichkeit, die Waaren, welche viel Raum auf Schiffen einnehmen, verursachen.

Ende des Resico, ist in den englischen Assecuranz-Policen die Zeit, welche nach Ankunft des Schiffes im Hafen,

sich

sich nicht über 24 Stunden erstreckt. Bey Versicherungen auf Casco dauert aber die Gefahr, bis die ganze Ladung entschifft und an die Kay gebracht worden ist.

Endossement, s. Indossiren.

En detail, der Kleinhandel; s. Detail.

Engagement, die Verpflichtung, Dienstleistung, Verpfändung; 1) der Handelsdiener z. B. engagirt oder verbindet sich, auf eine gewisse Zeit, seinem Principal zu dienen; 2) der Kaufmann, der Waaren oder Gelder gegen Zinsen aufnimmt, verpflichtet sich, das eine wie das andere zu bezahlen.

Englische Court, die Handlungsgesellschaft englischer Kaufleute, die sich im XVI. Jahrhundert in Hamburg niederließ.

En gros, im Ganzen; aller Handel, der im Großen getrieben wird, im Gegensatz von en detail, Kleinhandel.

Entern (franz. aborder), ein Schiff ersteigen, sich desselben mit Gewalt bemächtigen, welches gemeiniglich durch Kaper geschiehet.

Enterlooper, auch Lorrendrayer, bey den Niederländern der Schleichhändler, der verbotenen Seehandel treibt.

Entnehmen, im Wechselhandel so viel als trassiren; z. B. ich werde meinen Vorschuß auf sie entnehmen; ich habe heute 14 $\frac{T.}{S.}$ (14 Tage Sicht) 1000 Rthlr. auf Sie entnommen.

Entrepot, eine Niederlage, Magazin, Packhof.

Entrepreneur, der Unternehmer, der zweifelhafte Geschäfte zu machen wagt; daher Entreprise, die Unternehmung.

Entrepreniren, unternehmen, wagen, versuchen; ungefähr als Geschäfte auf Speculation unternehmen.

Entsagen, s. Renunciation.

Entwurf, von einer schriftlichen Sache einen Abriß, oder Concept machen.

Epaves marines, die gestrandeten, und vom Meere an die Seeufer gespülten Waaren, die dem Versicherer gehören.

Equipage, in einem zwiefachen Sinne; 1) im Landhandel, die Frachtwagen, Pferde, Geschirre, kurz alles, was zum Fuhrwerke gehört; 2) im Seehandel, die Mannschaft, womit die Schiffe besetzt sind, daher der Ausdruck auch häufig in den Seebriefen und Assecuranz-Urkunden vorkommt, wovon die Haverey-Briefe ꝛc. zeugen.

Equipes, eine Menge Schiffe und kleinerer Fahrzeuge, die in Frankreich, auf den Flüssen, zur gemeinschaftlichen Unterstützung in Gesellschaft stromanwärts fahren.

Erscheinen, s. Compariren.

Erholen, sich wegen seines Guthabens an einem Schuldner, entweder auf ihn selbst, oder auf des Letztern Geheiß an einem Dritten durch Wechselbriefe ꝛc. erholen.

Erkennen, Gutschreiben; ein buchhalterischer Ausdruck, der creditiren heißt. Z. B. ich will sie für 500 Rthl. erkennen.

Eröfnen, 1) Etwas anfangen, beginnen; eine Rechnung eröfnen, d. i. einem Kunden in den Handlungs-Büchern ein Rechnungs-Folium geben; 2) bekannt machen, Nachricht geben.

Eschelles, die Stapelstädte der Franzosen in der Levante. Alle Seehandel-treibende europäische Nationen haben in denselben ihre Consuls.

Esclavage, der Zoll, den die Franzosen ehedem in England von ihrer Waaren-Einfuhr bezahlten.

Escompte, s. Abzug.

Escorte, die gewafnete Begleitung der Kauffahrtdeyschiffe; s. Convoy.

Escoutilles, die Schiffslucken, wegen deren Gerechtsame in der Haverey, s. Schiffslucken.

Espalmage, die Verrichtung, oder die Kosten der Fässer- und Schiffe-Verpichung, oder das Kalfatern derselben.

Especes, die klingende Münze in Frankreich, die nach dem Beschluß des Directorii, vom 3. Floreal im 6. Jahre der Republik (den 21. April 1798.) in Silber: zu $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 5 Franken (etwann 3, 6 und 12 Ggr. und 1 Rthl. 6 Ggr. deutsches Reichs Geld), und in Kupfer zu 1, 2, 5 und 10 Centimen (oder ungefähr $\frac{4}{5}$, $1\frac{3}{5}$, 4 und 8 pf. Sächsisch) künftig geprägt und im Handel und Wandel eingeführt, dagegen aber alle früheren Münzen eingeschmolzen werden sollen. Ueber die Goldmünze ist, bis dahin ich dieses schreibe, noch nichts Gewisses entschieden, ungeachtet deshalb schon ein Decret vorhanden ist, das noch nicht vollzogen worden. Auch diese Neuerung wird dem auswärtigen Geld- und Wechselhandel, wie die Verordnung über den Gebrauch des französischen Calenders im Wechselwesen, einen erstaunlichen Stoß verursachen, und zu großen Irrungen Anlaß geben; der sich selbst auf die Menge der deutschen Lehrbücher vom französischen Münz- und Wechselwesen, dem Gewicht, dem Ellen-, nassen und trockenen Maaße, und auf mehr andre Dinge erstrecken, und also im Auslande einen nachtheiligen Einfluß erzeugen wird.

Essito-Zoll, der Ausfuhr-Zoll; vom ital. Essitó, Ausgang.

Etablissement, die Niederlassung, Errichtung eines Handelshauses; so sagt man: die Engländer haben viele europäische Niederlassungen in beyden Indien weggenommen; oder Titius hat in Hamburg sein Comtoir etabliret.

Etapes, die ehemaligen Stapelstädte in Frankreich. Gegenwärtig bezeichnet man damit die Städte, die in den

Marschrouten der französischen Kriegesvölker liegen, woselbst Letztere Lebens-Mittel für Rechnung der Nation empfangen. So ist z. B. Cleve eine Etape-Stadt, welche die französischen Heere, die auf ihrer Route nach Batavien, und zurück gehen, versorgen muß.

Etat, der Zustand; im Rechnungswesen versteht man dadurch die Vorschrift über Einnahme und Ausgabe, die nicht ohne Noth überschritten werden darf. Kaufleute, die auf Ordnung und Wohlstand halten, machen sich, außer ihrer jährlichen Handlungs-Bilanze, auch einen Haushaltungs-Etat.

Etats- und Situations-Buch, dasjenige Buch der Kaufleute, aus welchem sie zu jeder Stunde, den ganzen Zustand der Handlung, Fabrike ꝛc., mit einem Blick übersehen können. vergl. Encykl. 1r Bd. S. 240 fg. —

Etiquette, das an die Waare der Kleinhändler geheftete Zettelchen, worauf der Ein- und Verkaufs-Preis verzeichnet steht.

Etranger (Coutume de l'), so viel als Esclavage; s. diesen Artikel.

Evalvation, die Schätzung des Preises, den man auf den Werth einer Waare setzt. Im Compagniehandel ꝛc. findet sie statt.

Everführer-Lohn, der Schifferlohn, den die Eigner von der Bemühung, Waaren in Hamburg und Altona, vermittelst kleiner Lichter, in die See-Schiffe zu bringen, erhalten.

Eviction, Gewährleistung, oder die Sicherstellung, die ein Kaufmann dem andern, in Absicht des ruhigen Besitzes, wegen einer verkauften oder übertragenen Sache leistet.

Exactor, derjenige, an den die Bezahlung einer Wechselsumme geschehen soll. Er ist also eigentlicher Präsentant. Jener Name ist aus den ältern römischen Verordnungen

ent-

entlehnt; ſ. du Freſne gloſs. med. lat. T. III. p. 381. ed. Hal. 8.

Exception, Ausflucht, Ausrede, Schutzwehr, kann bey indoſſirten Wechſelbriefen, wegen einer Compenſation ſtatt finden, wenn das ſchon vorläufig Bezahlte, auf dem Wechſelbriefe ſelbſt abgeſchrieben worden iſt. In der Aſſecuranze und den Seehandlungs-Verträgen finden Exceptionen ſelten ſtatt.

Excompte oder Eſcomte, einerley mit Diſconto und Rabatt.

Execution, die richterliche Hülfe in Wechſelſachen.

Exigible, iſt die Schuld, wenn keine Gefahr des Verluſtes da iſt, alſo im Gegenſatze von inexigible, auf die man nicht ſicher rechnen kann.

Exitat, der Kaufmann, über deſſen Vermögen der Concurs eröfnet wird; ſ. Concurs und Falliſſement.

Expedition, die Vollziehung der täglich vorkommenden Geſchäfte; daher expediren, das Abfertigen und tägliche Spediren der Güter für fremde Rechnung bedeutet. Die Expedition wird bisweilen auch die Geſchäftsſtube genannt.

Expedition der Güter, die weitere Beförderung der Waaren.

Expéditeur, derjenige, welcher durch Mittel der Spedition, die Waaren Anderer weiter befördert.

Expenſen, Unkoſten, die auf Waaren ꝛc. verwandt werden.

Exporten, Waaren, die aus einem Lande ausgeführet werden.

Expirè, das Verfließen, oder Verfallen eines Schuldpoſtens.

Exportation de commerce, der Ausfuhrhandel, ſiehe Tranſithandel.

Expromissio, die Uebernahme einer fremden Schuld, wenn ein Kaufmann den Schuldposten eines Andern dergestalt zu bezahlen übernimmt, daß der vorige Schuldner, von seiner vorigen Verbindlichkeit völlig frey, und jener an dessen Stelle gesetzt wird; s. Bürge.

Extension, Ausdehnung, Ausfüllung, — das Blanket zu einer Vollmacht ausfüllen; s. Blanket. Eine Frist verlängern.

Extract, Auszug; Extract-Conto, der Auszug aus einer Rechnung. In Handelsstreitigkeiten wird bisweilen ein vollgültiger Extract aus den Handlungsbüchern, bey Gerichte eingereicht.

Extract-Buch, wird von Einigen das Hauptbuch genannt, weil letzteres, wenn es in doppelten Posten eingeführet worden, alle specielle Handlungsgeschäfte darstellt. Ungleich richtiger kann man dem Balance-Buche diesen Namen geben, weil es gleichsam den monatlichen Auszug aus dem Hauptbuche darstellt; s. oben 1r Bd. 1te Abthl. S. 172—178.

Extrahiren, ausziehen; eine Rechnung aus den Büchern ziehen.

Extraordinair, außerordentlich.

Extravagiren, ausschweifen; ein Benehmen, dessen sich die Stocks- und Actien-Händler in England sehr oft schuldig machen.

Extremität, die äußerste Noth; eine Formel, die in Haverey- und Fallitsachen sehr oft vorkommt.

Eydliche Anzeige, das an Eydesstatt angefertigte Schulden-Verzeichniß dessen, der Bonis cedirt; s. Bonis cediren.

F.

F, der sechste Buchstab des Alphabets, wird in der Handlungswissenschaft häufig zu Abkürzungen gebraucht: 1) F., Folio; 2) F. r., Folio recto; 3) F. v., Folio verso; 4) Fl., Florin oder Gulden; 5) F°., Franco, bisweilen auch für Folio, die Seite.

Fabrik (franz. Fabrique), deutsch: Zubereitungsstädte; doch jener Ausdruck hat das deutsche Sprachbürgerrecht erhalten. Mit einer Fabrike sind auch die Manufakturen verbunden; also beydes Nahrungsgeschäfte, wodurch rohe Materialien, durch Geschicklichkeit, zu einem Produkt gebracht werden, das entweder zur Nothdurft, oder zur Bequemlichkeit der Menschen gereicht. — Was sie seit der ältesten Cultur der Erde, bis auf die gegenwärtige Zeit gewesen sind, und darinn für Fortschritte gemacht haben, zeigen eine Menge litterarischer Notizen der Technologie und Handlungswissenschaft, wovon ich nur einige ausheben will: Allgem. Sachenregist. über die wichtigsten Zeit- und Wochenschriften, 2te Abth. S. 143—146. Leipzig, 1790. 8. Ersch Repert. über die deutsch. Journ. 3r Bd. S. 65—71. Lemgo, 1792. 8. — Allgem. Repert. der Litt. von 1785 bis 1790. 2r Bd. VIII. Fach, No. 1—1100. Jen. 1793. 4. — Grubers Litt. für Kaufl. S. 109—117. Frkf. 1794. 8. — Rosenthal's Litt. der Technol. S. 266—268. Berl. 1795. 8. und Repertor. zur Beförd. der Künste und Manuf. 1r Th. Zitt. 1798. 8.

Facit, der Belauf, oder Ertrag einer Rechnung.

Façon, Gestalt, Art, Weise, Erfindung. Ein Ausdruck, der häufig im Fabrikwesen vorkommt; bisweilen auch Muster.

Façonirte Waaren, sind solche, die nach Erfindungen, oder Modellen verfertigt werden.

Façonneur, derjenige Arbeiter, der neue Modelle oder Dessins erfindet; daher man ihn auch Dessinateur nennet.

Factor, Verwalter, Geschäftsvertreter, derjenige, der in einer Handlung die Stelle des Principals vertritt. Welche Geschäfte ihm anvertrauet werden, s. Encyklop. Ir Bd. S. 246.

Factorey, im engern Sinne das Gebäude, — im weitläuftigen Verstande der Ort, wo ein Handlungs-Compagnie-Factor einer Nation seinen Sitz hat. Dergleichen sind in allen Welttheilen.

Factoreyen, Factorey-Handel; 1) im engern Verstande, der Commissions-Handel (s. diesen Artikel); 2) im ausgebreitetern Umfange, das Comtoir einer europäischen Niederlassung in andern Welttheilen, das sich mit dem Colonie-Handel beschäftiget.

Factorey-Rechnung, die laufende Rechnung des Commissionärs oder Factors (der Ton auf dem o), die er über Schuld und Guthaben führt, und wovon er von Zeit zu Zeit seinem Principal einen Auszug ertheilt, der Conto-Courant genannt wird. Beyspiele davon finden sich in meiner Encykl. Ir Bd. S. 247—249., und im 1ten Bd. dieses gegenwärtigen Lehrbuchs ꝛc., 1te Abth. S. XI—XVIII. — Einige Gedanken über den Nutzen der Factoreyen, s. Hannöv. Magaz. vom J. 1765. S. 529 ffg.

Factur (ital. Fattura), die Rechnung über Waaren, die für Rechnung eines Andern eingekauft worden sind. Wie dieselben angefertigt werden, s. Encyklopäd. Ir Band, S. 249—253 ffg. auch vorstehendes Lehrbuch, Ir Bd. 1te Abth. S. XI fg.

Facturabuch, das gewöhnliche Hülfsbuch der Kaufleute, in welchem die auswärtigen Facturen, oder die Rechnungen der Commissionäre eingetragen werden. Ausführlicher

ist

ist dasselbe erkläret, oben Lehrbuch, 1r Bd. 1te Abth. S. XI—XVIII. vergl. Encykl. 1r Bd. S. 250—253 fg.

Fährgeld, eine Abgabe, die von den Fuhrleuten, welche mit Karren, Wagen und Pferden über schiffbare Flüsse sich transportiren lassen, entrichtet werden muß.

Fährrecht, mit Bargegeld einerley; s. diesen Artikel.

Fährschiff, wird, wiewohl unrichtig, von Einigen mit Beurdmann, Marktschiff, oder Rangschiff in seiner Eigenschaft verwechselt. Jenes ist nur das Fahrzeug, welches zur Ueberbringung der Reisenden und Güter, von einem Ufer eines schiffbaren Stromes, zum gegenseitigen, bestimmt ist.

Fahrwasser, die größte Tiefe des schiffbaren Wassers, worinn die Schiffe gegen das Anstoßen des Kiels gesichert sind.

Fahrzeug zur Fähre, s. Fährschiff.

Fahrzoll, der Passagezoll, welcher in der batavschen Republik, und in manchen andern Ländern, von Menschen, Vieh und Gütern, sowohl zu Lande, als auf Strömen entrichtet wird.

Falliren, s. Bankerott, und folgenden Artikel.

Fallissement, vom französischen Fallir; deutsch nicht Wort halten, zu bezahlen aufhören, sich vor seinen Gläubigern verbergen, um der Strenge der Gesetze auszuweichen. Ein Fallite oder Kaufmann, der nicht mehr Wort halten kann, ist von einem Bankerotteur zu unterscheiden; s. Encykl. 1r Bd. S. 254 fg.

Fallite in der Assecuranze, muß in Frankreich, nach den bisher noch bestandenen Seegesetzen erleiden, daß der Versicherte, wenn die Gefahr, während des Assecuradeurs Austreten oder Fallitwerden, noch läuft, das Ausstreichen seines Namens fodert, wenn der Fallite keine Sicherheit stellen kann.

Falsarius, ein Betrüger, Schriftverfälscher, der eines ehrlichen Mannes Namen mißbraucht.

Falsche Wechselbriefe, sind diejenigen, die nachgemacht, im Namen Anderer unterzeichnet, oder worinn die Data geändert worden. Der Verfertiger derselben ist ein Falsarius.

Fargot, ein belgischer Ausdruck, der besonders in Nomerik üblich ist, und einen Ballen von 1½ Centner Fracht bedeutet.

Fattura, s. Factur.

Faveur, Gunst, Gewogenheit, Dienst, Gefälligkeit. Zum Vortheil eines Andern trassiren, Wechsel entnehmen.

Faveurtage, heißen in einigen Wechselordnungen Respecttage.

Fay, eine Anzahl Reiffe in Bourdeaux, welche gewisse Waaren nach der Stückenzahl enthalten, und als Tauschmittel wie der Kipp Stockfisch in Amsterdam ꝛc. genommen wird.

Fazenda, da Fazenda, die erste Staats-Rentkammer in Portugal. Sie hat 3 Oberaufseher (Veadores), wovon der zweyte den sämmtlichen Land- und Seehandel des Staats zu verwalten hat.

Feil bieten, feil haben, Waaren, die zum Verkauf angeboten werden, oder die auf Veräußerung warten.

Fermer les ports, Geschäfte der französischen Hafenbedienten, welche verhindern, daß kein Schiff, das mit den erfoderlichen Bescheinigungen nicht versehen ist, aus oder in den Hafen laufen kann. Fermer, heißt schließen, einstellen.

Fernschreiber, s. Telegraph.

Fertiger, ehemalige 5 Bedienten in Straßburg, die auf die Rheinschiffahrt, Fracht und Güter Acht geben mußten, daß weder der Zoll ꝛc., noch die Eigner der Waaren vervortheilt wurden. Sie hatten das Amt der Beschauer.

Feste Hand, eine deutsche Commerz-Formel, welche die beständige Erhaltung des Waaren-Preises, und dessen Verminderung oder Erhöhung verhindert.

Feuer-Assecuranz-Anstalten, sind Gesellschaften reicher Particuliers, deren wohlthätiger Zweck dahin geht, allen gegen Feuersgefahr versicherten Gebäuden, im Fall selbige ganz oder zum Theil verunglücken oder beschädiget werden möchten, nach Maaßgabe des Schadens, und des versicherten Capitals, den Verlust, gegen Bezahlung gewisser Procente, welche die Prämie genannt wird, zu ersetzen. Die stärkste Feuer-Assecuranz-Gesellschaft ist gegenwärtig in London, die dem Versicherten gedruckte Policen ertheilt. Ueber dergleichen Anstalten ist Vieles für und dawider geschrieben; s. Ephem. der Menschh. für 1783., 12. St. S. 720 ffg. Schlötzer's Staats-Anz. 9r Heft, S. 11 fg. In meinem Staats-Rechnungswesen, 1r Bd. werde ich zu seiner Zeit ausführlicher davon reden.

Fiera, Messe.

Finanzen, Vermögensstand, Einkünfte. Die Finanzen des Mannes stehen gut, d. i. seine Umstände sind sicher.

Firma, Handlungsname, Unterzeichnung des Kaufmanns. Jemand seine Firma geben, heißt: ihm Vollmacht ertheilen, dieses oder jenes Geschäfte für den Committenten zu vollziehen.

Firmiren, sich unterschreiben, eine Urkunde bestätigen.

Flibustier, ein vom englischen Worte Flibot (ein Schiff von 4—600 Tonnen) gemachter Ausdruck, womit man die Armateur- Boucanier- Caper- und Seeräuber-Schiffe bezeichnet. Abt Raynal weiß vieles davon zu erzählen; s. Philos. und polit. Gesch. der Europ. in beyden Indien, 5r Th. S. 233—267. Kempt. 1785. 8.

Flotte, eine Anzahl Krieges- oder Kauffahrtdey-Schiffe, welche zusammen segeln, und also gleichen Cours halten.

Flott seyn, sagt man von einem Schiffe, das frey im Wasser fährt.

Flott werden, ein Schiff, das auf die Fluth warten muß.

Flußfahrt, Stromfahrt, Schiffe, die auf fahrbaren Strömen oder Flüssen, von einem Orte zum andern segeln.

Foiblage, nannte man ehemals im französischen Münzwesen den Unterschied, der durch Anwendung des Remediums am Gewichte der Münzen entstand. Die Revolution und das jetzige Gouvernement hat diesen Ausdruck verbannt.

Folio, gemeiniglich F°. geschrieben, heißt die Seite des Buchs.

Folle (in), handeln, heißt: in Bausch und Bogen Geschäfte machen.

Fond, Grund, Vermögensquell, das Einlage-Capital.

Fondeo (el), die Untersuchungs-Gebühren der Schiffe in Cadix.

Fondigue, die kaufmännische Niederlage in Venedig.

Forain (Marchand), ein Kaufmann, der die Messen und Märkte bezieht. In Frankreich waren sie einer eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen, welche die Revolution zerstöret hat.

Forban's, gewisse Raubschiffe des griechischen Archipels, welche sich in die Buchten der Seeküsten verbergen, und nur gelegentlich hervorkommen, ihre Absichten zu befriedigen.

Forfait, nennen die Franzosen 1) den Waarenverkauf im Großen, 2) Güter in Bausch und Bogen handeln; eine Art Rummelkauf.

Fort, oder tenir fort, Wucher, einen übertriebenen Zins nehmen.

Fortune de Mer, widrige Zufälle zur See, das Stranden und Sinken der Schiffe u. d. gl., welches in der Police ausgedrückt wird.

Forum, die Gerichtsstelle. In Versicherungsangelegenheiten wird da der Streit entschieden, wo die Police geschlossen, oder der Schade aufgemacht worden.

Fourniren, vorschießen, leihen, anschaffen, Waaren verlegen.

Fournisseur, im französischen Seehandel der Lieferer; daher

Fourniteur, der Lieferer, welcher, wenn er Materialien zu einem Schiffe geliefert, das nächste Recht zu demselben hat.

Fracht (lat. Vectura, franz. Voiture), heißt eigentlich: die Ladung, die man einem Fuhrmann oder Schiffer, um sie von einem Orte zum andern zu verführen, anvertraut. Volle Fracht, halbe Fracht, keine Fracht, sagt man alsdann, wenn das Fuhrwerk, oder Fahrzeug, ganz, zum Theil, oder gar nicht beladen ist. Nimmt der Fuhrmann oder Schiffer, am Abladungsorte wieder Güter zurück, so heißt das die Rückfracht. Die Gebühr der Frachtfahrt, wird der Frachtlohn genannt. Vom Nutzen der Frachtfahrt, s. Büsch Darstell. der Handl. 2r Th. S. 6—12. und 28—32., und Münter's Frachtfahrer-Recht, 1r Th. 1798. 8.

Fracht-Brief, Fracht-Zettel (zu Lande), oder Seefrachtbrief (s. Connoissement) im Seehandel, sind offene Zettel, die der Fuhrmann oder Schiffer, zur Sicherheit der Waare, und seiner selbst erhält. Von ihrer Beschaffenheit und Einrichtung, s. meine Encykl. 1r Bd. S. 257—259.

Frachtfahrt, Frachtgeld,) s. Fracht.

Frachtkunde, s. Handlungs-Frachtkunde.

Frachtlohn, s. Fracht.

Fracht-Zettel, s. Fracht-Brief.

Franken (franz. Francs), eine französische Silbermünze, die am Werthe (6 Ggr. Sächs. Cour. oder 19 1/6 Stbr. Clev.), nach dem jetzigen Remedio, dem ehemaligen gleich bleiben, aber in der Präge und Unterabtheilung, ganz von der vorigen verschieden seyn soll. Unter den Königen galt der Franc, 20 Sols, jetzt aber 100 Centimen; s. Especes.

Frais, die sämmtlichen Unkosten in einer französischen Factur.

Franco, Portofrey. Der Absender muß dieses Wort auf die Briefe setzen, wenn der Empfänger nichts bezahlen soll.

Frankiren, Briefe vom Porto befreyen.

Franko-Spesen, im Waaren-Einkauf: die veranlaßten Kosten, als Provision, Courtage, Briefporto ꝛc. — im Wechselhandel: die Provision del credere, Protestkosten, Porto ꝛc. —

Fremde Rechnung (für), bedeutet in Assecuranz-Policen, daß der, welcher versichern läßt, als Commissionär handele.

Fret (droit de), eine, bis dahin in Frankreich noch bestehende Abgabe, von allen seewärts ein- und ausgehenden Gütern, für jede Seetonne, ehemals 50 Sols, jetzt 3 Franken 10 Centimen. Die Bataver und Hanseestädter machen hierinn Ausnahme.

Freund, Handlungsfreund, mit Kunde einerley; s. Kunden.

Freybeuter, s. Armateur, Caper, Flibustier und Seeräuber.

Freybriefe, s. Passierzettel.

Freyhafen (franz. Port franc), ein solcher, wo alle Schiffe fremder Völker, ungehindert, und ohne die gewöhnlichen Zölle und Abgaben, frey und ungehindert ein- und ausfahren können. Auch Lissabon hat neulich für einen

Frey-

Freyhafen erkläret werden sollen; noch zur Zeit ist die Bestätigung davon nicht eingetroffen.

Freyheit der Schiffahrt in Krieges-Zeiten, ein Grundsatz, der noch zur Zeit von keiner Nation geltend gemacht worden ist. Das Princip: freye Schiffe erzeugen freye Güter, — findet noch immer keine statt. Das Völkerrecht und die bündigen Tractaten alter, mittler und neuerer Zeiten setzen zwar Manches hierinn zum Vortheil der freyen Schiffahrt vest; allein der Eigennutz und die Herrschsucht des Stärkern bindet sich daran nicht länger, als es sein Nutzen zuträglich hält. Politik ohne Moral, ist ein Uebel, das sich durchaus mit den Menschen-Rechten nicht verträgt. vergl. von Marten's Versuch über die Kaper, S. 1—212.; ebend. Europ. Völkerrecht, S. 180—194.; und Büsch über die Zerrüttung des Seehandels, S. 13—320; auch Nachtrag zur Zerrüttung, S. 1—144.

Freystadt (latein. Asylum), der sichre Ort, wohin der Betrüger, oder Bankerotteur seine Zuflucht nehmen kann, wenn er von seinen Gläubigern verfolgt wird. Requisitionen finden hier selten statt.

Frey von Haverey, eine Klausel der Assecuranz-Police, die nur für den Schaden in der völligen Scheiterung, nicht aber für die kleine Haverey und sonstigen Unglücksfälle haftet.

Freymachen, Waaren von Landesherrlichen Abgaben befreyen.

Freyzettel, werden von der Landeshoheit denjenigen Waaren ertheilt, die entweder im Staate gänzlich fehlen, oder deren Seltenheit, die Befreyung von den gewöhnlichen Abgaben, als Accise, Zoll, Licent u. d. gl., gleichsam nöthig macht.

Friedens-Richter (franz. Iuge de paix), diejenige Person in der französischen Republik, die alle bürgerliche

und merkantilische Angelegenheiten und Streitigkeiten, deren Werth unter 100 Franken (etwann 24 Rthl. 12 Sgr. Sächs. Cour.) besteht, und das denuncirte Verbrechen, das eine dreytägige Arrestation veranlassen kann, mit Beyhülfe von 4 Geschwornen entscheidet. Hier in Cleve, wie in allen Grenzen der französischen Republik, ist der Friedensrichter dem Zuchttribunal untergeordnet, das aus 10 Personen und zween Sekretarien besteht.

Frist, Wechselfrist, s. Sicht, Uso und Wechselfrist.

Fuhrbrief, so viel wie Frachtbrief; s. diesen Artikel.

Fuhrleute, diejenigen Landfrächtner, welche gegen einen bestimmten Frachtlohn, Waaren von einem Orte zum andern bringen.

Führen der Handlung, sagt man von einem Factor, der die Stelle des Principals einnimmt, und die Direction verwaltet.

Führung der Beylast, ist nur dem Unterkaufmann, Schiffsbuchhalter oder einem andern Officianten, auf entlegenen Seereisen, für eigene Rechnung zu bestreiten, erlaubt. s. ausführlicher darüber Ludovici Akad. der Kaufleute, von Schedel, 2r Bd. Col. 1992 fg.

Fünfhafen (franz. Cinque-Ports), bekanntlich die 5, auf der englischen Küste von Kent und Sussex liegenden alten Seestädte und Häfen: Dover, Hastings, Hythe, Romney und Sandwich, die im Mittelalter berühmt waren, jetzt aber gegen jüngere Städte weit zurück stehen. Gegenwärtig ist der Minister Pitt, Director der Fünfhäfen-Plätze; vergl. meine Encykl. 1r Bd. S. 262 fg.

Fuori di Banco, heißt: außer der Bank, in Courantgeld bezahlen.

Fuß, als Norm im Münzwesen; s. Münzfuß.

Furniren, s. Fourniren.

Fusti, Ausschuß, das Unreine der Waare, das Unbrauchbare. Der Fusti, ungeachtet er, wie die Tara vom

Brutto-

Bruttogewicht der Waare abgeht, ist aber von der Emballage darinn verschieden, daß durch Erstern gemeiniglich der beschädigte Theil der Güter verstanden wird.

Futurum, was künftig ist. In undeutschen Handlungsbriefen kommt bisweilen der lateinische Ausdruck vor, das Zukünftige dadurch auszudrücken; z. B. den 24. mens. fut. reise ich zur Messe.

G.

G, der siebente Buchstab des Alphabets, heißt auf Courszetteln, Geld, im Gegensatz von B. Briefen; G°. oder à G°. (à Gouverno), zur beliebigen Nachricht; gr. oder gl., Groschen; Ggr., Gutegroschen; Grvlm., Grootvlämisch ꝛc.

Gabelung, Caveling, der Auctionsverkauf, der durchs Loos geschiehet. In Amsterdam wird er schlechtweg Lotverkoop genannt. Im Rheingau wird der neue Wein durch Gabelung verlooset.

Gabelle, vor der Revolution, ein französischer Gemeinname, womit man gewisse Abgaben, Mauten oder Zölle von ein- und ausgeführet werdenden Waaren bezeichnete.

Gage, die Belohnung oder Besoldung der Setzschiffer und des Schiffsvolkes, den die Rheder an die Equipage bezahlen.

Gallionisten, spanische Kaufleute, die auf bewafneten großen Kauffahrtdeyschiffen, Handlung nach beyden Indien, besonders aber nach Mexiko treiben.

Ganten, verganten, öffentlich versteigern, Waaren in gewisse Häuser bringen, und sie daselbst verauctioniren, wie solches in Hamburg, Amsterdam und London täglich der Fall ist. Dergleichen Gebäude heißen sodann das Ganthaus, wie das ehemalige Oudezyds 's Heeren-Logement in de Nes in de brakke grond te Amsterdam.

Gantmann, so viel als Schuldner.

Gantprozeß, heißt so viel als Concursprozeß, daher die Benennungen bisweilen verwechselt werden.

Ganz, oder im Ganzen kaufen, drückt bisweilen den Großhandel, bisweilen aber den Kauf und Verkauf in Bausch und Bogen aus.

Garant, Garanteur, der Bürge; daher Garantie, die Bürgschaft, Gewährleistung, Gutsagung; in Commissions-Sachen so viel als del credere, und jedes Wechselindossement.

Garantiren, gutsprechen, Bürgschaft leisten; s. auch Eviction.

Garbelage, im südlichen Frankreich, besonders in den Seehäfen des mittelländischen Meers, eine gewisse Abgabe von Waaren, die auf und neben einander gestapelt werden.

Gardes Conservateurs, s. Conservatores.

Garde-Visiteur, wird in Bourdeaux der Zollbediente genannt, der alle Seewärts einkommenden Waaren untersucht, und schriftlichen Bericht beym Zoll-Bureau abstattet. Die Commisen bey der französischen Douane am Rhein, vertreten seit dem 1. July 1798. eben diese Stelle.

Garniren, eine Unterlage auf dem Schiffboden machen, damit die eingeladenen Güter trocken liegen.

Garnwieger, niedrige Policeybediente in Frankreich, welche die Revolution und das Gleichheits-System bis dahin noch zu keinem bessern und ehrenvollern Posten erhoben hat.

Gast, die Handels-Gäste, dürfen nicht aller Orten freyen Handel treiben; nur in Genua, Livorno, Marseille und Port-Mahon auf Minorca, ist ihnen öffentliche Kaufmannschaft zu veranstalten keinesweges untersagt.

Gastgericht, Gastrecht, ein Handelsgericht, das in einigen großen Handelsstädten nur binnen 3 Tagen streitige Handelsvorfälle entscheiden muß.

Geborgene Waaren, sind die, welche aus einem verunglückten Schiffe gerettet werden; s. **Bergen**.

Gefährde, betrügliche Absicht, — ein Ausdruck, der häufig in kaufmännischen uud andern Contracten vorkömmt.

Gefahr, statt Hazard oder Risico, ist der Zustand eines Kaufmannes, wenn er 1) in die Lage kömmt, sein Vermögen ganz oder zum Theil durch das Austreten, oder zu bezahlen Aufhören eines Handelshauses zu verlieren; 2) wenn er Schiff und Gut, ohne darauf den Werth versichern zu lassen, in Seestürmen zu verlieren bedrohet wird.

Gegenfoderung, so viel als **Compensation**; s. auch **Gegenrechnung**.

Gegengewicht, ein Ausdruck, der bey Reassecuranz üblich ist.

Gegen-Protest, mit **Contra-Protest** einerley, s. letztern Artikel.

Gegenrechnung, wird auch von einer Controlle gebraucht, die die Zollbeamten der französischen Douane am Rheine mit einem oder mehrern Comtoiren ihrer Direction führen.

Gegenschein, s. **Revers**.

Gegenschreiber (franz. Controlleur), diejenige öffentliche Person, die von demjenigen, was ein Cassenbeamter einnimmt, ein Contrabuch oder Nebenregister führt.

Gegenschrift, Gegenversprechung (frz. Contre-Lettre, Contre-Promesse), eine besondre Urkunde, die ein ertheiltes Versprechen wieder aufhebt, und daher im kaufmännischen Leben ihr Gutes und Böses hat.

Gegenversprechung und Gegenverschreibung, s. **Gegenschrift**.

Gegenzeichen (frz. Contre-marque), dasjenige Nebenzeichen, welches außer dem gewöhnlichen, nebenher geführet und gebrauchet wird. In allerley Handlungen bedient man sich bisweilen der Nebenzeichen.

Gehalt der Münzen, der innere Werth derselben, welcher Schrot und Korn genannt wird.

Geheim-Buch, dasjenige Handlungs-Buch, welches der Principal über das Ganze der Handlung, oder über seine Privatangelegenheiten ganz alleine führet.

Geheimnißvoll muß jeder Kaufmann seyn, um die mannichfaltigen Wege der vortheilhaften Handlungsvorfälle zu entdecken, und sich dadurch selbst zu schaden.

Geistliche Personen sind nicht wechselfähig, am wenigsten in den Preuß. Staaten; s. Allgem. Landr. 2r Th. VIII. Tit. §. 718—724. Weltliche Kanonici, die von den Konsistorien nicht confirmiret werden, sind von dem Gesetze ausgeschlossen; s. Klein's Annal. der Gesetzgeb. in den Preuß. Staaten, 3r Bd. S. 252.

Geld, heißt in der weitläuftigsten Bedeutung des Worts: 1) alles dasjenige, was wir proprietäres Vermögen nennen; 2) was zur Bezahlung aller Waaren dient. In einem engern Verstande versteht man 3) darunter dasjenige Metall, das, nach einer bestimmten Feinheit und Schwere, durch das landesherrliche Gepräge, zu einem gewissen Werthe ausgemünzet worden ist. Die neuern Wirthschaftslehrer theilen den Begriff des Geldes in Real- und Windbürgerthum ein *); aber nicht alles Geld ist Metall, das die Stelle der Tauschmittel im Handel vertritt; sogar Schneckenhäuser **), Steinsalz, Häute,

*) Völlinger's System einer angewandten Wirthschaftslehre, S. 524 ffg. §. 195 fg. Heidelb. 1796. 8.; und dessen Lehrgeb. über Geld-, Bank- und Wechselwesen, S. 21 ffg. §. 5. Heidelb. 1798. 8.

**) Beckmann's Waarenk., 1r Bd. S. 356—362.

te *), Ochsen **) und andre Gegenstände, nehmen die Stelle des Geldes ein.

Durch den Begriff Geld, versteht man im gewöhnlichen Handel: Papier- Bank- und Courant- oder Cassa-Geld. Dieß theilet man in ein- und ausländisches, — wirkliches und erdichtetes, — gutes und falsches, — gangbares und abgesetztes, — erhöhetes und vermindertes, — verrufenes und geduldetes, — species, hartes und grobes Geld, welches wieder in Scheidemünze, in Wechsel- und Permißgeld eingetheilet wird, worüber meine Encyklop. der Handlungswiss. 1r Bd. S. 267—270. und mehrere andere Orte, hinlängliche Auskunft geben.

Geld (altes), Alt-Geld, wird in der Grafschaft Mark, der Frankfurter 24 Gulden-Fuß genannt, zum Unterschiede des Preuß. Cour. welches 20 pCt. besser ist.

Geld (ausgelegtes), Geld, das für Rechnung eines Andern vorgestreckt worden, und wieder erstattet werden muß.

Geld (baar), s. Baar.

Geld (Courant), gangbare Geldsorten, worinn Zahlungen geschehen.

Geldausfuhr, die Versendung des Geldes in das Ausland. In manchen Ländern ist dieselbe verboten, in andern freygelassen. In der französischen Republik ist die Ausfuhr alles Geldes, wenn's kein payement ist, zur Hemmung des Handels, fast gänzlich verboten. Denn nach dem Zoll-Tarif darf keiner auf einmal mehr als 8 Laubthaler oder französische Kronen über den Rhein

*) Beckmann's Anleitung zur Technologie, S. 573. in der Note, 4te Aufl.

**) meine Geschichte der Schiffahrtskunde, 2r Bd. S. 656. vergl. meine Encykl. der Handlungswissenschaft, 1r Bd. S. 267—270.

bringen, oder zum Reisepfennig nach Deutschland mitnehmen.

Geld-Cours, die Veränderung des Verhältnisses, die eine inländische gegen eine auswärtige Münze hat.

Geldeswerth ist alles dasjenige, was verkauft und zu Gelde gemacht werden kann.

Geldhandel, fast einerley mit Wechselhandel. Jener geschiehet mit baaren Münzen, dieser mit Papier.

Geldkiste, ein Schrank, worinn die Gelder des Kaufmanns verschlossen aufbewahrt werden; s. Cassa 2).

Geldnegotium, einerley mit Geldhandel; s. diesen Artikel.

Geldpost, eine baare Summe, die ein- oder ausbezahlt wird.

Geldsack, kleine oder größere derselben enthalten gewisse Summen, die meistens nach dem Gewichte ausgegeben oder eingenommen werden. Ein Sack Sestehalven (altbrabandische Permiß-Schillinge, die in Batavien 5½ Stuiv. Cour. gelten) wird in allen Cassen- und Handlungshäusern für 375 Gulden angenommen und ausgegeben.

Geld-Vorschuß-Anstalt, s. Caisse d'Escompte.

Geld- und Wechsel-Gesetze, sind so verschieden, wie die Länder und Völker, die selbige, zur Sicherheit des Handels bekannt machen. Die Landeshoheit ist im Besitze, solche nach der Beschaffenheit des inländischen Handels und dem Verhältnisse, wie derselbe sich zum auswärtigen verhält, gehörig einzurichten.

Geldwechsler, s. Banquiers.

Geleite, ist dasjenige, was die Landesobrigkeit, zu sicherer Erhaltung der Kaufleute auf ihren Reisen anwendet. Dieß Geleite wird 1) durch Geleitsbriefe, 2) durch öffentliche Bedienten erhalten, s. Ludovici Akad. der Kauf-

leute

leute von ꝛc. Schedel, 3r Th. Col. 150—154. Leipzig, 1798. gr. 8.

Geleite, wird auch im Seehandel das Geld genannt, welches von den convoyirten Schiffen per Tonne, an das bewafnete Geleite entrichtet werden muß.

Geleite (Frey-) lat. salvus conductus, der Anstands- auch eiserne Brief genannt, den ein, in Vermögens-Abnahme gekommener Kaufmann, von der Landesobrigkeit wider das Benehmen der Schuldner auf eine gewisse Zeit erhält, und an einigen Orten 1 Jahr 6 Wochen dauert. Die verschiedenen Landes-Gesetze weichen hierinn ab. —

Geleitsbediente, sind die, welche die Reisenden, Kaufleute und Frachtfuhren, von einem Orte zum andern begleiten.

Geleitsbriefe, s. Geleitskammer.

Geleitskammer, ist in den Seehandlungsstädten das Collegium, das die Geleitsbriefe für die Seewärts gesandt werdenden Waaren ausfertigt.

Geleitsordnung, ist eine, gemeiniglich nach dem Alphabete eingerichtete Rolle oder Tafel, welche die Vorschriften enthält, nach welchen an dem einen oder andern Orte bestimmt wird, was von den begleitet werdenden Personen und Gegenständen entrichtet werden muß.

Geleitsrecht, einerley mit Geleitsordnung.

Geleitsschiff, s. Convoy.

Gelten, wird von dem Werth oder Preise einer Waare gesagt, wie hoch derselbe in Gelde bestimmt wird.

Gemacht, ein gemachter Kauf, ein gemachter Preis, eine figürliche Redensart im Handel, wodurch gemeiniglich eine fingirte oder erdichtete Sache angedeutet wird.

Gemachte Wechselbriefe, sind die, welche von einem Andern bereits ausgestellet worden, und zum fernern Gebrauche nur indossiret werden dürfen.

Gemächlichkeits-Gesellschaft, s. Commandite.

Gemeinschaftliche Verschreibungen, sind die, wo mehrere Personen eine Obligation in solidum unterschreiben, worinn Alle für Einen, und Einer für Alle haftet.

General-Conto, die Hauptrechnung des ganzen Vermögensstandes einer Handlung, welche daher gewöhnlich das Capital-Conto genannt wird.

General-Intendant, ist in den Seehandlungsstädten diejenige Person, welche die Oberaufsicht über die Häfen, Magazine u. d. gl., hat.

Gepräge, die äußern Kennzeichen einer Münze, wodurch ihr Werth, und die Landeshoheit, die sie schlagen läßt, angezeigt werden; s. Münze.

Geräthschaften, s. Handlungs-Geräthschaften.

Geraubte Waaren, sind diejenigen, die in Seekriegen von feindlichen Kapern, auf den Schiffen, die entweder unter neutraler, oder einer solchen Flagge fahren, womit die Nation im offenen Kriege ist, gestohlen oder geraubt werden. Dergleichen Gegenstände gehören zur großen Haverey; s. meine Encykl. 1r Bd. S. 296—312.

Gerbulur, s. Grabeau.

Gerichtszwang, wird dann nothwendig, wenn säumige Wechselschuldner, zur Erfüllung ihres Debiti, durch gerichtliche Mittel angehalten werden müssen.

Geschäfte, werden bey der Handlung auf allerley Art und Weise gemacht. So werden eigene und gesellschaftliche Waaren- Wechsel- Speditions- Assecuranz- Geld- Papier- Staats- und jede andre Art Geschäfte im Handel unternommen, die alle zu beschreiben, hier der Ort nicht ist.

Geschworne, Handels-Geschworne, oder Aelteste, die in den großen Kaufstädten unter Obrigkeitlicher Auctorität stehen, und zur Entscheidung der kaufmännischen Streitigkeiten gebraucht werden.

Gesellschaft, s. Compagnie oder Societät.

Gesellschafter, Handlungs-Gesellschafter, siehe Compagnon.

Gesellschafts-Casse, oder Societäts-Casse, ist diejenige, wovon eine Handlungs-Compagnie, zur Beförderung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten Gebrauch macht.

Gesellschafts-Conto, s. Compagnie-Conto.

Gesellschafts-Contract, s. Societäts-Contract.

Gesellschafts-Handlung, s. Compagnie-Handlung.

Gespann, Gespannschaft, die Gespänne, sagt man von Landfuhren oder Frächtnern, wenn sie mit einander nach einer Bestimmung in Gesellschaft fahren.

Gesperrt heißt der Hafen eines Orts, wenn Seewärts feindliche Schiffe, das Aus- und Einlaufen der Kauffahrer in denselben verhindern. So ist der größte Theil des Jahrs 1798. der Hafen von Tessel und Cadix, und mehr andre am westlichen Ocean durch die Engländer gesperrt worden.

Gestade, bisweilen die Küste oder das Ufer der See.

Gestrandet, wird von einem Schiffe gesagt, das durch die Gewalt des Windes und der Wellen, entweder auf eine Sandbank, Klippe, oder gar auf das Ufer zu stehen kömmt.

Gestürzt werden, sagt man von solchen Waaren, die aus ihren Fässern, zur richtigen Bestimmung der Thara, oder aus andern Ursachen, genommen, und nachher wieder hinein gethan werden, ehedem war dieß beym Caffe sehr gebräuchlich, jetzt aber geschieht es selten.

Getreu und ohne Gefährde, eine rechtliche Contract-Formel, die in alten Urkunden vorkömmt; s. Gefährde.

Gevollmächtigter, besser Bevollmächtigter (lat. Mandatarius), eine Person, die eines Abwesenden Geschäfte,

te, nach gewissen Instructionen wahrnimmt; s. Commissionär und Factor.

Gewährleistung, Gewährschaft (lat. Evictio), für einen Andern gutsagen, Bürgschaft leisten, garantiren.

Gewährmann, derjenige, auf den man sich wegen eines erhandelten Gegenstandes, beziehen kann.

Gewalt, volle Macht und Gewalt haben (latein. Auctorisatio), die gewöhnliche Formel einer Vollmacht, durch welche man im Namen eines Andern Handlungs-Geschäfte wahrnimmt, Contracte schließt, und gerade so verfährt, als wenn der Eigner zugegen wäre.

Gewandhaus, wird in den Meßstädten den Tuch-Manufakturisten und Fabrikanten, gegen Erstattung einer Abgabe, während der Meß-Zeit eingeräumt.

Gewicht (lat. Pondus, franz. Poids), wird bey der Handlung in dreyerley Sinn gebraucht; 1) versteht man dadurch die Schwere oder eigentliche Beschaffenheit aller Körper, nach welcher ihre Neigung gegen die Erde geschiehet, wenn ihre Bewegung kein Widerstand hindert; 2) wird dadurch bisweilen ein Werkzeug, Waage genannt, verstanden, auf der man die Schwere des Gewichts bestimmt; 3) heißt auch Gewicht derjenige Körper, der zum Tauschmittel bey dem Waaren-Umsatze gebraucht wird. Diese letztere Bedeutung des Gewichts, kann entweder aus Metall oder Steinen bestehen; nur ist das Gewicht nicht aller Orten gleich. Ausführlicher hierüber meine Encyklop. 1r Bd. S. 272—277., und Ludovici Akad. der Kaufl. von 2c. Schedel, 3r Bd. Col. 295—311.

Gewinn, vom Activo gewinnen (latein. lucrum, franz. profit, avantage etc.), hat vielerley Bedeutungen. Denn bald heißt es Verdienst, Vortheil, bald Erwerb, Nahrungszweig. Die Quelle des Gewinns ist also der Handel, und die des Verdienstes die Arbeit. Die Beförderung von beyden bringt den Vortheil, das

Ent-

Entgegenstreben derselben Schaden. Also im Gegensatz vom Gewinn.

Gewinn- und Verlust-Rechnung, ist im doppelten Buchhalten, wie ich an mehreren Orten des 1ten Bdes. 1r Abth. dieses Werks hinlänglich gezeigt habe, ein unumgängliches Bedürfniß für den Kaufmann, der wissen will, ob er des Jahrs bey seinen Geschäften gewonnen oder verlohren hat. Die praktische Führung derselben steht a. a. O. S. 418 und 419.

Gewinnsucht, heißt die übertriebene Begierde, sich durch allerley Mittel zu bereichern. Die erlaubte und rechtmäßige ist lobenswerth; die aber mit Betrug verpaart geht, verdient Tadel und Verachtung.

Gewinn (zu verschaffender), imaginirter Gewinn, ist im Assecuranz-Wesen, und nach den meisten Versicherungs-Gesetzen verboten. Wird diese Clausel in der Police gebraucht, die der Assuradör unterzeichnet, so fallen alle Exceptionen, im Fall ein Schade zur See sich ereignet, von selbst weg und auf den Versicherer zurück.

Gewölbe, ein von Steinen ausgemauertes Gebäude oder Keller, der zum Aufbewahren der Waaren gebraucht wird.

Gewohnheit, s. Usance.

Gilde, eine durch alte Gebräuche ehemaliger Handwerksverbrüderung entstandene Zunft, die in neuern Zeiten auf Schiffer- und Handelsgenossen ausgeartet ist. Durchgängig sind sie für alle Klassen kaufmännischer Gewerbe, ein wahres Staatsübel, die dem Handel mehr Hinderniß als Vorschub gewähren; s. Encykl. 1r Bd. S. 280 fg.

Gildeknecht, ist in einigen Seestädten derjenige Beamte, der die Schiffer durch einen Schein, den sie beym Zollamte vorzuweisen haben, abfertigen muß.

Girant, s. Giro.

Girat, s. Giro.

Giriren, Umlaufen, sein Geld durch den Wechselhandel in Umlauf bringen. Im eigentlichen Verstande heißt giriren, für ein Indossement des Wechsels gutsagen, oder einen Wechselbrief von einem Inhaber auf den Andern indossiren.

Giro, ein italiänisches Wort, das Kreislauf, Circulation bedeutet; s. Giriren. Wenn also ein Wechselbrief von einem Inhaber auf den Andern indossiret wird, so nennt man denjenigen, der einen girirten Wechselbrief bekömmt, den Giranten; denjenigen aber, an den die Indossamente gerichtet sind, den Girat. Aus der Indossation wird eigentlich alsdann erst Giro, wenn der neue Wechselinhaber mit einem Dritten in das Indossirgeschäfte tritt.

Giro-Bank, s. Bank.

Giroverbindlichkeit (frey von), oder auch: ohne meine Gewährleistung, heißt bey Wechselcessionen das unverbindliche Indossament, vermöge dessen ein Indossant sein Wechselrecht an seine Vormänner nie verliert.

Gläubiger (lat. Creditor, ital. Creditore, franz. Créancier), heißt derjenige, der entweder baar Geld vorstreckt, oder Waaren, Wechsel, und jede Geldeswerthe Sache auf bestimmte Zeit einem Andern borgt, um dafür, nach Ablauf der bedungenen Frist, die verabredete Wiedererstattung zu empfangen.

Goldbriefe, sind in Frankfurt a. M. ganz eigene Fonds, die der dortige Geldverkehr veranlaßt. Dieser Fond besteht größtentheils aus beweglichen Capitalien der öffentlichen Stiftungen, wofür der Staat haftet, und die auf Grundstücken beruhen. Dergleichen Verschreibungen können alle 3 Jahre aufgekündiget, bezahlt, und wieder verliehen werden, und haben im Handel eben den Credit, wie jeder anderer Pfandbrief; s. Ludovici Akad. der

Kaufl. 3r Th. nach der Schedelschen Ausgabe. Leipzig, 1798. gr. 8. Col. 388.

Gonne, ein Tauschmittel, das aus einem Fasse besteht. Es hat in Hamburg eine zweyfache Bestimmung, die verschieden ist.

Gos, ein Längenmaaß der Indianer, das zum Wegemesser gebraucht wird, und fast eine deutsche Meile hält.

Gosen, oder **Gosi**, sind in Rußland diejenigen Kaufleute, die außer Landes, besonders für den Hof handeln; daher sie auch kayserliche Factors genannt werden; s. meine Encyklop. 1r Bd. S. 285.

Gostmoi-Dwor, werden in Rußland die Packhäuser fremder Waaren genannt, an deren Ringmauern viele Magazine und Buden sind. Inwendig ist aber ein großer viereckter Platz, der zum Abladen der, aus der Fremde kommenden Waaren bestimmt ist. Dergleichen Packhäuser werden in allen großen Handelsstädten Rußlands angetroffen.

Gouverno (franz. Gouverne, ital. à Gouverno), deutsch: zur Nachricht, Regel, Anführung. Wer sich dieses selten mehr gebraucht werdenden Worts bedient, will damit anzeigen, daß der, dem man zu seiner Nachricht etwas eröfnet, sich darnach zu richten habe. Beyspiele davon in meiner Encykl. 1r Th. S. 285.

Grabeau, nennt man in Frankreich das, was der fremd schreibende Deutsche: Fusti, Gerbulur, oder die zerstückelte, bisweilen das Unreine der Waare heißt.

Gramonie, ein levantscher Handels-Ausdruck, der, besonders in Smyrna bey Seidenhandlungsgeschäften, außer der Thara und sonstigen Bedingen, ¾ Piaster per Ballen Kürzung bedeutet.

Gran, eine unrichtige Benennung des mechanischen Hebezeugs, Krahn genannt; s. Krahn.

Grato Governo (Pr.), zur beliebigen Nachricht. —

Grève, oder Grave, heißt bey den Franzosen der Seestrand, den die Ebbe und Fluth trocknet oder bespült, und allerley Sand und Kiesel zurückläßt.

Grilli, eine Gesellschaft Genuesischer Kaufleute, die einen Sclavenhandel nach und von Afrika treibt.

Grönlandsfahrer, heißt in der Gemeinsprache derjenige, welcher als Matrose, oder Schiffer, auf den Wallfischfang nach Grönland fährt. In einer edlern Bedeutung, versteht man darunter diejenigen Handlungsgesellschaften und Kaufleute, welche jährlich eine Anzahl Schiffe zu jenem Geschäfte ausrüsten.

Gros (Droit de), war ehedem in verschiedenen französischen Provinzen eine Abgabe des 20ten Pfgs. vom Verkaufspreise inländischer Getränke. Die Revolution hat aber diese Abgabe verschlungen und dagegen andre, zum Theil drückendere eingeführt.

Gros (en), s. En gros.

Groß, im Gegensatz von klein, ist ein Vergleichungswort in der Handlungssprache, das in viererley Bedeutung gebraucht wird. Die vornehmsten Bezeichnungen desselben, gehen auf Groß-Handel, Großierer, Handlung im Großen treiben, große Avantür-Handlungs-Gesellschaften errichten u. d. gl., aus. Großbuch, statt Hauptbuch, ist undeutsch und vom holländischen Groot-Boek entlehnt; eben so auch Groß-Conto statt Capital-Rechnung.

Groß-Handel, s. vorstehenden Artikel Groß.

Große Avantüre, 1) der Contract über ein Darlehn an einen Schiffer; 2) das Darlehn selbst, welches aber alsdann von der Bodmerey verschieden ist; s. Bodmerey.

Große Avantür-Conto, s. Große Avantür-Rechnung.

Große Avantür-Gesellschaft, ist diejenige, die Gelder auf Treu und Glauben einem Schiffer giebt, um an fremden

fremden Küsten dafür ausländische Waaren einzuhandeln, und nach seiner Rückkehr dafür hohe Procente einziehen zu können, oder die ganze Summe zu verlieren.

Große Avantür-Rechnung, ist in den Handlungsbüchern diejenige, auf der die, im vorigen Artikel genannten Unternehmungen von Zeit zu Zeit notiret werden; s. meine Encykl. der Handl. 1r Bd. S. 288.

Großier, s. Groß.

Grolse, im Französischen die Ausfertigung eines Documents; bisweilen auch der Vortheil von einer Avantür-Unternehmung.

Grund-Ruhr-Recht, besteht in den Seestädten darinn, daß die gestrandeten, und an das Ufer getriebenen Waaren oder Kaufmannsstücke, dem Landesherrn gehören. Dieses Patrimonium rührt aus dem Mittelalter her, und ist ein Theil des Strandrechts, das in neuern Zeiten ziemlich gemildert worden ist; s. Strandrecht.

Guarantie, s. Eviction.

Güter, heißen bey Kaufleuten Fuhren, und bey Schiffern die Waaren, die zur Fuhre oder zu Schiffe von einem Orte zum andern verführet, oder auch spediret werden.

Güter, oder Kaufmanns-Waaren sind, nach den Assecuranz-Verordnungen, solche, die von Natur leicht verderben, oder im Seekriege, als verboten, confisciret werden. Die Assecuranz-Vorschriften machen darinn gewisse Ausnahmen, die nicht aller Orten gleich sind.

Güterbestätiger, Waarenbesteller, werden in großen Handelsstädten gewisse verpflichtete Personen genannt, die alle aus- und eingehende Waaren, von diesem oder jenem Handelshause, Frächtner oder Schiffer, zur weitern Besorgung an die Behörde, gegen eine gewisse vestgesetzte Belohnung übernehmen; s. Encykl. 1r Bd. S. 290 fg.

Güterbeschauer, s. Bezier, oder Beschauer.

Güterbuch, wird uneigentlich das Waaren-Restontro-Buch genannt.

Güterpfleger in kaufmännischen Concursen, s. Curator bonorum.

Güterversender, s. Spediteur.

Güterwracker, Ausschießer, oder Schätzer der Waaren, sind geschworne Personen, die in vielen Handelsstädten die Kaufmannswaaren, welche auf die Packhöfe oder Kaufhäuser gebracht werden, sortiren, das Beste, Mittlere oder Schlechte von einander absondern, und für die an sich verschiedene Waaren-Güte einen verhältnißmäßigen Preis setzen, womit Käufer und Verkäufer nach einem darüber ausgefertiget werdenden Atteste zufrieden seyn müssen (vergl. dieses Werks 1r Bd. 1te Abth. a. v. O.). In Amsterdam, Rotterdam und anderwärts werden sie Refactie-Meesters genannt.

Guidaggio, der Land-Zoll, das Weg- und Geleitsgeld.

Gusto (franz. gout), der Geschmack; die Waare ist nicht nach meinem Geschmacke; ein Ausdruck, der häufig bey Manufakturisten und Fabrikanten vorkömmt.

Gut, das Kaufmannsgut; die Güter, s. Güter. — Sein Gut und Eigenthum den Gläubigern überliefern, s. Bonis cediren. Gut über Bord werfen, s. Haverey und Seewurf. Gut zur Messe senden, u. d. gl.

Gutachten in Handelsangelegenheiten, s. Handels-Gericht und Parere.

Gutdünkens-Briefe, s. Parere.

Gutgewicht, im Großhandel üblich, wodurch man den Kleinhändler für die Vereinzelung der Waaren, nach gewissen Procenten entschädigt, und dadurch seinen Einkauf erleichtert.

Guthaben (ital. Havere), die Passiv-Schuld, die ich einem Andern zu bezahlen, oder den Werth dafür zu geben, verbunden bin; s. Gutschreiben.

Gutsagen (franz. Garantie), deutsch: **Bürgschaft**; s. letztern Artikel.

Gutschreiben, sagt man im kaufmännischen Briefwechsel, wenn man einem Andern etwas auf Rechnung gegeben hat, wofür er dessen **Guthaben** creditiren soll.

H.

H, der achte Buchstab im Alphabet. Auf einigen Courant-Rechnungen setzt man ein H, das **Haben** dadurch auszudrücken. Das H auf den ehemaligen französischen Gold- und Silber-Münzen zeigt das Gepräge der Münz-Stadt Rochelle an.

Habeas corpus, eine öffentliche Acte in England, die derjenige von den Ober-Richtern erhalten kann, der Schulden halber von dem Friedens-Gerichte belangt wird.

Haben (franz. Avoir), ein Buchhalter-Ausdruck, der die linke Seite oder das **Credit** einer Kaufmanns-Conto-Courant bezeichnet. Es ist dem **Soll** (Debet) entgegen gesetzt. Beyspiele s. **Lehrb.** 1r Th. 1te Abth. S. 394 ffg.

Habitant, bezeichnet im Colonie-Handel denjenigen, der in einer ausländischen Pflanzung, einen gewissen Strich Landes besitzt, der ihm von der Landeshoheit, gegen Erlegung einer gewissen Abgabe, zu Anbauung und eigener Vernutzung überlassen worden ist. vergl. meine **Encykl. der Handlungswiss.** 1r Bd. S. 292.

Habitation, die Niederlassung auf einer Colonie.

Händler, vom Zeitwort **handeln**, eine Person, die Handel treibt, und durch Waaren-Ein- und Verkauf, um zu gewinnen, große oder kleine Geschäfte macht.

Hängeln, sagt man von einem Schiffer, der seine Ladung von einer Rhede zur andern bringt.

Hänseln, eine alte Polizeywidrige Gewohnheit der Kaufleute, Handelsdiener und sonstigen Personen, Reisenden, welche

an diesem oder jenem Orte noch nie gewesen sind, entweder mit Wasserbegießen, oder ein hölzernes Pferd zu besteigen, oder mit sonstigen Possen zu quälen, oder um ein Trankgeld zu prellen. Ludovici Akad. der Kaufleute, 3r Th. Col. 611 fg. Leipz. 1798. gr. 8. weiß davon viel zu erzählen. — Ich selbst weiß mich noch lebhaft zu erinnern, daß ich vor 25 und mehreren Jahren, bald in Herborn, bald in Sct. Goar (eine ehemalige Hessische Stadt am Rheine) gehänselt werden sollte, aber mit einem Trankgeld davon kam.

Haf, heißen gewisse seichte Meerbusen an den mittlern Küsten der Ostsee, welche von den Schiffern, nach den daran stoßenden Ländern, oder aus andern Veranlassungen, so genannt werden; z. B. Kurische-, Frische-, Große-, Kleine-Haf.

Hafen, der Ort am Meer-, See- oder Fluß-Ufer, der gemeiniglich aus einer kleinen Bucht besteht, woselbst Schiffe, gegen gewöhnliche Seegefahren sicher vor Anker liegen. Die verschiedenen Eigenschaften eines guten Hafens zeigt Ludovici Akad. der Kaufl., nach der Schedelschen Ausgabe, 3r Th. Col. 612—619.; vergl. meine Encykl. 1r Bd. S. 293 fg., und Röding's Lexicon der Marine, 2r Th.

Hafen-Capitain, eine, von der Marine-Polizey in den Seestädten angeordnete obrigkeitliche Person, unter deren Befehlen die, zur Bewachung des Hafens angestellten Unterbeamten stehen; s. auch Hafen-Geld.

Hafen (Frey-), ist derjenige, wo die Schiffe ohne Abgabe ungehindert aus- und einlaufen können.

Hafen (Fünf-), s. Fünf-Hafen.

Hafen-Geld, eine, zu den See- und Strom-Regalien gehörende Abgabe, welche die Landeshoheit von allen ein- und auslaufenden Schiffen fodert, und von den Schiffahrern, die sich des Hafens bedienen wollen, entrichtet

werden

werden muß. Von einigen wird diese Abgabe das Ankergeld genannt (s. diesen Artikel). Wo kein eigener Kaymeister (Maitre du Quai) ist, da wird das Hafen- oder Ankergeld, unter Aufsicht des Hafen-Capitains eingehoben und berechnet. Ausführlicher darüber meine Encyklop. 1r Bd. S. 294—296.

Hafen (gesperrter), ist derjenige, der entweder mit einer Kette verschlossen worden, oder durch eine feindliche Seemacht dergestalt gesperret wird, daß weder Schiffe aus- noch einlaufen können. So haben z. B. die Engländer in diesem Kriege eine Menge Seehäfen, besonders im Jahre 1798 und 1799. Tessel, Cadix u. m. a., völlig verschlossen und gesperret.

Hafen (künstlicher), ist der, den die Kunst und der Scharfsinn der Menschen verfertiget hat.

Hafen-Meister, oder Hafen-Commandeur, ist derjenige, der für alles, was die Wachsamkeit, Polizey und Ordnung des Hafens erfodert, Sorge tragen muß. In den Preuß. Staaten wird er mit dem Hafen-Capitain für eine und dieselbe Person gehalten.

Hafen (natürlicher), ist der, wo die Kunst nichts, oder doch fast unmerklich zu seiner Bestimmung beygetragen hat.

Hafen (neutraler), ist der, dessen Landeshoheit, bey entstehenden Seekriegen, an den feindlichen Unternehmungen keinen Theil nimmt, und daher dergleichen Häfen, Freunden und Feinden immer offen stehen.

Hafen (offener), wird ein solcher genannt, in welchen zu jeder Zeit und Stunde, Schiffe ein- und auslaufen können.

Hafen (Zeit- und Fluth-), nennt man denjenigen, der nur bey hohem Wasser, zur Zeit der temporären Fluth fahrbar ist. Tritt die Ebbe ein, so ist das Ein- und Auslaufen in demselben völlig gehemmt.

Haferey, s. Haverey.

Hai, Haie, nennen die Franzosen jede verborgene Seeklippe, an der die Schiffe scheitern können. In den französischen Haverey-Dispachen kommt der Ausdruck häufig vor.

Halage, nannte man ehemals in Frankreich die Abgabe, die die Königl. Regierung von den Waaren einnahm, die man in Gewölbern oder in öffentlichen Hallen auf Messen und Jahrmärkten feil bot. Ungeachtet noch jetzt dergleichen Kaufleute Marchands halliers genannt werden, hat man doch diese Abgabe dem Namen nach vernichtet, und dagegen das Patentengeld eingeführt, das sich sogar bis auf die Fischweiber erstreckt; s. Patentengeld.

Halbe Rechnung (franz. Compte demi, ital. Conto a meta), sagt man in Handelsgeschäften, wenn zwey Kaufleute, diesen oder jenen Waaren-Einkauf, für gemeinschaftlichen Vortheil und Schaden, Jeder zur Hälfte unternehmen, und davon Buch und Rechnung führen. Beyspiele davon s. meine Encykl. 1r Bd. S. 314—320., und Lehrbuch der Handlungswiss. 1r Bd. 1te Abth. S. XXIII—XXXIV.

Halle, bey den Deutschen des Mittelalters derjenige Ort in den Städten, woselbst die Waaren niedergelegt, feil geboten und verkauft wurden. Jetzt findet dieses in Deutschland nicht mehr statt, wohl aber im Auslande; indessen ist dieser Name, in großen Städten den Oertern gegeben worden, wo man öffentlich Fleisch, Fische, Butter, u. d. gl. Victualien verkauft. Daher der Name Fleischhalle, Fischhalle, Butterhalle ꝛc.

Handbuch, Manual, oder Memorial; das tägliche Grundbuch der Kaufleute, in welches alle, auf Rechnung gemachten Geschäfte notiret werden; s. Memorial.

Handel, die Handlung, der Kaufhandel, ist dasjenige Nahrungsgeschäft eines großen Theils der Menschen, wodurch Waaren und allerley bewegliche und unbewegliche

wegliche Güter umgesetzt, vertauscht, veräußert, ge- oder verkauft werden, und wodurch man Reichthum und Armuth, Schaden und Vortheil, Mangel und Ueberfluß, kurz: fast alle Zwecke des gesellschaftlichen Lebens, bloß in der Absicht zu gewinnen und seinen Wohlstand zu befördern, mit einander concurriren siehet.

Von der Mannichfaltigkeit des Handels und den verschiedenen Zwecken desselben, s. meine Encyklop. 1r Bd. S. 321—341.; einen kurzen Abriß der hiehin gehörigen Literatur, ebend. S. 341 ffg.; vergl. Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. Col. 733—762. Leipz. 1798. gr. 8.

Handel (eigener), s. Propre-Handlung.

Handel (Fabriken-), Handel (Manufactur-),) s. Fabriken und Manufacturen.

Handel in Friedenszeiten, ist derjenige, der im ungestöhrten Genusse aller der Rechte und Wohlthaten getrieben wird, den ein Volk mit dem andern, das im wechselseitigen Einverständniß mit einander lebt, nach den Staatsverhältnissen und Commerz-Tractaten, zu bewirken fähig ist. Vorzüglich kommt es hiebey auf zwey Punkte an: 1) Ob in den gegenseitigen Handels-Tractaten vestgesetzt worden, daß die Unterthanen einer fremden Macht, gleich den eigenen, mit denen Handel getrieben wird, oder 2) wie die am meisten begünstigten Ausländer sollen behandelt werden? Aber in Absicht auf den Sinn dieser beyden Clauseln, sind, zumal in See-Handlungs-Angelegenheiten, die Meynungen verschieden *), deren nähere Auseinandersetzung ich mir auf den Nachtrag zu meiner Encyklop. der Hands-

*) Diese Clausel ward zuerst in den Verträgen mit den Türken eingerückt; s. von Steck's Handlungsverträge ꝛc. S. 23 fg.; vergl. von Martens Versuch über die Kaper ꝛc. S. 160—163. Gött. 1795. gr. 8.

lungswiss. gehörigen Orts vorbehalte, da dieser Gegenstand zu diesem kleinen Handwörterbuche gar nicht paßt.

Handel in Kriegeszeiten, ist 1) derjenige, welcher zwischen Individuen zweyer, im Kriege begriffener Nationen; 2) zwischen einer von beyden mit irgend einer neutralen Macht; oder 3) zwischen zwey neutralen Mächten während der Dauer des Krieges betrieben wird. In allen dreyen Fällen sind gewisse Rechte vorhanden, die theils in den Handlungs-Bündnissen, theils beym Ausbruche des Krieges bestimmt werden. Der gegenwärtige Revolutions-Krieg hat aber hierinn vielfältige Ausnahmen gemacht, wovon ich an mehr andern Orten gesprochen habe. — Wenn Bündnisse die Rechte der Nationen nicht geltend machen, so bleibt das Recht an der Seite des Stärkern, es sey zu Lande, oder zur See.

Handel mit Waaren, oder **Waaren-Handel**, heißt ein solches Geschäfte, wo man die Produkte der Natur, oder die der Kunst, an Jemand gegen Geld, oder Geldeswerth, nach einer gewissen Uebereinkunft verhandelt; s. Encykl. 1r Bd. S. 346 fg.

Handel mit Wechsel, s. Wechselhandlung.

Handel zu Lande und zur See, s. Land- und See-Handel.

Handel (Zwischen-), oder der **Zwischen-Handel**, ist dasjenige Geschäft der Kaufleute, die sich mit dem Absatz fremder Waaren, sie mögen aus rohen, verarbeiteten, oder Kunstprodukten bestehen, befassen. Ausführlicher darüber, s. meine Encykl. 1r Bd. S. 348—350.

Handels-Accise, die Abgabe von allen solchen Waaren, die ein- und ausgeführt werden. Sie ist vom Zoll und Licent verschieden, und trifft vorzüglich die Abnehmer und Consumenten in den Städten.

Handels-Bilanz im Allgemeinen, heißt: die Berechnung und Gegenberechnung der Handels-Artikel, die eine Nation,

tion, in Ansehung einer Andern, mit der sie handelt, von den empfangenen oder ihr gelieferten Waaren jährlich macht, oder sie doch wenigstens jährlich machen soll, um zu erfahren, auf welcher Seite die Bilanze, zum Vortheil eines Volkes sich neigt.

Handels-Billets, s. Handels-Obligationen.

Handels-Briefe, s. Briefe.

Handels-Bücher, oder Bücher der Kaufleute, heißen diejenigen Schreibbücher, in welche alle Vorfallenheiten der Handlung notiret und vermerkt werden. Ueber ihren Zweck und Einrichtung, s. Lehrb. der Handl. 1r Bd. 1te Abth.

Handelschaft, s. Kaufmannschaft.

Handels-Collegium, ist dasjenige, welches von der Landeshoheit zu dem einzigen Endzwecke eingerichtet worden ist, alles, was zur Aufnahme und zum Flor der Handlung eines Staats gereicht, entweder durch sein Gutachten befördern, oder die schon bestehenden Anstalten, durch weise Maaßregeln erweitern und bevestigen zu helfen. Dergleichen Collegia sind von den eigentlichen Handelsgerichten (s. diesen Artikel) verschieden.

Handels-Colonien, eigentlich: der Coloniehandel, ist ein Werk der neuern Zeit; man versteht durch Handels-Colonien, den auswärtigen Besitz eines Volkes im Auslande, dessen Boden ihm Produkte giebt, die seiner Heimath fehlen. Aller Handel dahin, wird der Coloniehandel genannt; s. Encykl. 1r Bd. S. 343—346.

Handels-Compagnie, s. Compagnie-Handlung.

Handels-Comtoir, s. Comtoir.

Handels-Consorte, einerley mit Handelsgenosse; s. Compagnon.

Handels-Consul, s. Consul.

Handels-Correspondent, s. Briefwechsel.

Handels-Deputirte, ein Ausdruck, der fast so verschieden in seiner Bezeichnung ist, als die Orte sind, woselbst Personen unter diesem Namen angetroffen werden. In Leipzig werden z. B. die Vorsteher der Kaufmannschaft Handels-Deputirte genannt. In England und Frankreich weicht man von dieser Bestimmung ab, indem darunter bald die Commerzien-Kammern selbst, bald eine gewisse Anzahl Beamten derselben, bald einige Kaufleute verstanden werden, denen die Angelegenheiten des Handels zu befördern, von ihren Committenten aufgetragen worden ist.

Handels-Diener, Kaufmanns-Diener, unrichtig aber **Comtoir-** oder **Kaufmanns-Bedienter**, wie der gewöhnliche Sprachgebrauch, zumal in Westphalen und am Nieder-Rhein leider eingeführet ist. Es ist daher diejenige Person, welche bey Großhändlern, Wechsel-Negotianten, ansehnlichen Manufakturisten und Fabrikanten, oder bey sonstigen Kaufleuten, die weitläuftige Geschäfte machen, die Handlung befördern hilft, und für eine bestimmte jährliche Belohnung und andere Nebenbedinge, alle ihm auferlegt werdende Handlungsgeschäfte, sie mögen im Comtoir, auf Reisen, Messen u. d. gl. vorkommen, auf die bestmöglichste Weise, treu, gewissenhaft, und mit der unverdrossensten Thätigkeit zu vollziehen verbunden ist. In diesem eigentlichen Verstande **dient** also der **Handlungs-Diener** als Gehülfe, wird aber keinesweges von der Handlung **bedient**, wie ich oben als einen Sprachirrthum angeführt habe.

Was zu einem geschickten, brauchbaren, Ehre und Achtung erwerbenden Handlungs-Diener erfodert wird, habe ich ausführlicher gezeigt, in meiner **Encykl.** 1r Bd. S. 357—363.; aus welcher Herr **Schumann** das, S. 360—362. befindliche Schema zu einer **Vollmacht**, die einem, zur Messe reisenden Handlungsdiener ertheilet wird, wörtlich abgeschrieben hat,

ohne seiner Quelle zu gedenken; s. Schumann's Comp. Handb. für Kaufl. 4r Th. S. 380 fg. — vergl. Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. Col. 778—783. Leipzig, 1798. gr. 8.

Handels-Factor, s. Factor.

Handels-Firma, s. Firma.

Handels-Frachtkunde, siehe Handlungs-Frachtkunde.

Handelsfrau, oder Kaufmannsfrau, heißt diejenige, die in ihrem eigenen Namen, Handlung treibt, oder an den Handlungs-Geschäften Anderer, gemeinschaftlichen Theil nimmt. Welche Rechte und Verbindlichkeiten eine solche Handelsfrau in den Preuß. Staaten habe, zeigt das allgem. Landr. für die Preuß. Staaten, 2r Th. 3r Bd. VIII. Tit. §. 488—496.

Handels-Freyheit, oder die Freyheit zu handeln, heißt den Kauf und Verkauf aller Waaren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ungehindert treiben zu dürfen. Des Staates angelegentlichste Sorge ist es daher, alle Mittel anzuwenden, diese Freyheit, auf alle Art und Weise zu befördern. Es ist hier der Ort nicht, über diesen Gegenstand weitläuftiger zu seyn; denn dieserwegen muß ich auf meine Encykl. und die daselbst 1r Bd. S. 368—371. genannten Schriften verweisen; nur dieses setze ich hinzu: daß in einem großen oder kleinen Staate, monarchischer oder republikanischer Verfassung, die Handlung jedesmal zu Grunde gehen muß, wo die Ein- und Ausfuhr-Zölle, und die damit in Verbindung stehenden Ein- und Ausfuhr-Verbote roher oder verfertigter Waaren und Produkte, sie mögen herkommen, oder bestimmt werden woher sie wollen, drückend und einschränkend sind, welches Deutschland und aller Handel nach und von dem linken Rheinufer seit dem 1. July 1798. theils schon erfahren hat, theils in der Folge leider noch empfindlicher

erfahren dürfte. Denn der Friede mit dem deutschen Reiche wird wahrscheinlicher Weise darunter nichts ändern, weil letzteres der leidende Theil ist, und sich unter solchen Umständen passiv verhalten muß. Ob ein Commerz-Tractat hierunter etwas ändern oder mildern wird, muß die Zeit lehren.

Handels-Gericht, Commerzien-Gericht, Handlungs-Collegium, eine Versammlung mehrerer Amts-Gehülfen, die von der Landeshoheit, oder von der Orts-Obrigkeit in der Absicht aus Kaufleuten und sonstigen Personen niedergesetzt worden ist, alle Handlungsstreitigkeiten, nach den Gesetzen und Gewohnheiten zu entscheiden. vergl. Encykl. 1r Bd. S. 371—375.

Handels-Geschäfte werden überhaupt alle die Verrichtungen der Kaufleute, die entweder dem Principal selbst, oder den, von ihm in dieser Absicht bestellten Handlungs-Bedienten zu verrichten obliegen; s. Handel, Handlungs-Frachtkunde, Handlungswissenschaft, Kaufmannschaft, Wechselhandel u. a. m.

Handels-Geschichte, eine Wissenschaft, die alle die Begebenheiten erzählt, die der Handel unter rohen und gebildeten Völkern, so weit darüber die Quellen und Hülfsmittel bekannt sind, und deshalb Auskunft geben, seit den ältesten bis auf unsere gegenwärtige Zeiten, veranlaßt hat.

Die besten Schriften über die Geschichte der Handlung hat Hr. Gruber angezeigt in seiner Literat. für Kaufleute, S. 68—79. Frankf. und Leipz. 1794. 8.; Rosenthal's Literat. der Technol., Artikel Handel, S. 184—193.; und Schedel's Handb. der Literat. und Bibl. für Kaufl. S. 44 ffg. Leipz. 1796. gr. 8. In meinem Repertorium der Handlungswissenschaftlichen Literatur werde ich dieselbe systematisch abhandeln, und so weit es der Zustand der Literatur erlaubt,

bis

bis zum Ende des achtzehenten Jahrhunderts sie ergänzen.

Handels-Gesellschaft, s. Compagnie, Compagnie-Handlung, und Societäts-Handel.

Handels-Gewohnheiten, s. Usance.

Handels-Intendanten, hießen vormals gewisse Commissarien in Frankreich, welche über die Handlungs-Geschäfte die Aufsicht hatten. Seit der Revolution sind aber diese Stellen eingegangen, und noch zur Zeit durch nichts anders, als durch die Handlungs- oder Commerz-Tribunäle (s. Handels-Tribunal), ersetzt worden; vergl. meine Encykl. 1r Bd. S. 377 fg.

Handels-Junge, s. Handlungs-Lehrling.

Handels-Kammer, s. Handlungs-Kammer.

Handels-Kunden, s. Kunden.

Handelskunde, ein Theil der Handlungswissenschaft, die aber von dieser verschieden ist; s. Handlungswissenschaft.

Handels-Lehrling, s. Handlungs-Lehrling.

Handels-Lexicon, s. Handlungs-Lexicon.

Handels-Literatur, s. Handlungs-Literatur.

Handels-Mann, s. Kaufmann.

Handels-Notarien, s. Societäts-Handlungs-Contract.

Handels-Obligationen, s. Handlungs-Obligationen.

Handels-Oekonomie, s. Handlungs-Oekonomie.

Handels-Personen, s. Handlungs-Personen.

Handels-Plätze, s. Handlungs-Städte.

Handels-Policey, s. Handlungs-Policey.

Handels-Politik, s. Handlungs-Politik.

Handels-Principal, s. Handlungs-Principal.

Handels-Processe, s. Handels-Gericht, und Handlungs-Processe.

Handels-Rechnung, s. Rechnung.
Handels-Recht, s. Handlungs-Recht.
Handels-Societät, s. Societäts-Handel, oder Compagnie-Handel.
Handels-Städte, s. Handlungs-Städte.
Handels-Tractaten, s. Handlungs-Tractaten.
Handels-Tribunal, s. Handlungs-Tribunal.
Handels-Unkosten, s. Handlungs-Unkosten.
Handels-Wissenschaften, s. Handlungswissenschaft.
Handels-Zeitung, s. Handlungs-Zeitung.
Handels-Zölle, s. Zoll.
Handels-Zweig, s. Branche de commerce.
Handlung, die, nennt man gemeiniglich den Verkehr eines Kaufmanns, der sich mit dem Vertrieb gewisser Waaren beschäftiget. Im Allgemeinen bedeutet das Wort Handlung, das Geschäftshaus des Kaufmanns, worinn er selbst und seine Untergebenen täglich zu arbeiten pflegen. Die Handlung ist gleichsam die Werkstatt des Kaufmanns. Daher sagt man: „Ich will zur Gräffschen Handlung gehen,“ welches bedeutet, daß man zum Gräffschen Hause, Gewölbe oder Waaren-Lager sich begeben wolle.
Handlungs-Akademie, Handlungs-Institut, Handlungs-Schule, der Ort, wo junge Leute, die sich der Kaufmannschaft widmen wollen, alle erfoderlichen Kenntnisse (s. Kaufmannschaft), die man von gebildeten Kaufleuten in unserm Zeitalter fodert, unter der Aufsicht vernünftiger, einsichtsvoller und erfahrner Sachkenner zu erlernen im Stande sind; s. Encyklop. 1r Bd. S. 350—354.
Handlungs-Bediente, s. Handels-Diener.
Handlungs-Bilanz, s. Bilanz der Handlung.
Handlungs-Billet, s. Handlungs-Obligation.

Handlungs-Briefe, s. Briefe, und den 1ten Abschn. dieser gegenwärtigen 2ten Abth. des 1ten Bdes. meines Lehrbuchs ꝛc.

Handlungs-Bücher, s. Handels-Bücher; auch meine Encyklopäd. der Handlungswiss. 1r Bd. S. 354—356.

Handlungs-Buchhalter, eine Person, die auf Comtoiren alle vorkommende Geschäfte, aus den Grund- Hülfs- und Nebenbüchern, in das Journal und Hauptbuch trägt, und darüber monatliche und Jahrs-Bilanzen anfertigt. Bisweilen ist der Buchhalter auch Factor.

Handlungs-Collegium, s. Handels-Collegium und Handels-Gericht.

Handlungs-Comtoir, s. Comtoir und Handlung.

Handlungs-Consul, s. Consul.

Handlungs-Correspondent, s. Correspondent.

Handlungs-Diener, s. Handels-Diener.

Handlungs-Director, ist derjenige, der in großen Handels-Häusern, oder in Privat- oder in öffentlichen Handlungs-Gesellschaften, Namens der Firma, den Vorsitz hat, die vorkommenden oder zu besorgenden Geschäfte theils anordnet, theils selbst besorgt, und das Ganze dirigirt.

Handlungs-Erdbeschreibung, ein neuer Zweig menschlicher Kenntnisse, womit die Systematik die Handlungswissenschaft bereichert hat. Sie begreift vorzüglich die Beschreibung der vorzüglichsten merkantilischen Merkwürdigkeiten eines jeden Landes, besonders in Rücksicht der Ein- und Ausfuhr-Artikel eigener oder fremder Produkte, und wird in 5 Abschnitte eingetheilt, die ich ausführlicher zergliedert habe in meiner Encykl. der Handlungswiss. 1r Bd. S. 364—367.

Handlungs-Factor, s. Factor und Handlungs-Director.

Handlungs-Firma, s. Firma.

Handlungs-Frachtkunde, ist eine Kenntniß, die Waaren, die man eingekauft oder verkauft hat, an den Käufer oder Abnehmer, auf die wohlfeilste und geschwindeste Weise, zu Lande, oder zu Wasser zu befördern. Durch Frachtkunde versteht man also alles das, was vom Versendungswesen, und allen damit in Verbindung stehenden Kenntnissen abhängt. Der Versendung ist daher der Frachtfahrer untergeordnet, der sich gewissen Rechten und Pflichten zu unterziehen hat; s. C. C. Münter's Frachtfahrer-Recht; 1r Th. S. 1—236.; Hannover, 1798. 8.

Handlungs-Freyheit, s. Handels-Freyheit.

Handlungs-Geographie, s. Handlungs-Erdbeschreibung.

Handlungs-Gericht, s. Handels-Gericht.

Handlungs-Gesellschaft, s. Compagnie-Handlung und Societät.

Handlungs-Geschäfte, s. Handels-Geschäfte.

Handlungs-Geschichte, s. Handels-Geschichte.

Handlungs-Intendanten, s. Handels-Intendanten.

Handlungs-Junge, s. Handlungs-Lehrling.

Handlungs-Kammer (franz. Chambre de Commerce), eine Versammlung von Kaufleuten, welche die Handlungs-Angelegenheiten, unter Landesherrlicher Auctorität, zum Wohl des Staats in Ueberlegung ziehen, und befördern helfen. Während dem ich dieses schreibe (zu Ende Januars 1799.), ist die Handlungs-Kammer in Paris damit beschäftigt, mit Genehmigung des Vollziehungsraths, eine französische National-Bank zu errichten, deren Administratores vom Gouvernemente völlig unabhängig seyn, und einen Fond von 45 Millionen Franken verwalten sollen, um den gesunkenen Geld-Handel und

Credit der französischen Kaufleute, im Innern und im Auslande, dadurch von Neuem zu beleben.

Handlungskunde, s. Handelskunde.

Handlungs-Kunden, s. Kunden.

Handlungs-Lehrling, Handels-Bursche, Kaufmanns-Junge, ist derjenige, der bey einem Kaufmanne deswegen in die Lehre gethan wird, die Handlungswissenschaft und alle damit verbundene Grundsätze der Handelskunde, von seinem Lehrherrn durch die Zeit zu erlernen. — (Von den Pflichten und dem Verhalten eines solchen Lehrlings gegen seinen Herrn, und umgekehrt: von der Schuldigkeit des Letztern gegen jenen, habe ich ausführlich gehandelt in meiner Encykl. 1r Bd. S. 378—381.)

Handlungs-Lehrlings-Contract, ist das schriftliche Document, oder der Vertrag zwischen einem Kaufmanne, bey dem ein, für die Erlernung der praktischen Handlungskenntnisse bestimmter Jüngling, in die Lehre gethan werden soll, und den Eltern, Vormündern, oder Aufsehern des gedachten Jünglings, welcher die Handlungswissenschaft erlernen soll. Ein Schema zu diesem Lehrcontract, der immer nach den Umständen und Dienstverhältnissen eingerichtet wird, habe ich in meiner Encyklop. a. a. O. S. 381—383. geliefert, auf welches ich verweise.

Handlungs-Lexikon, Handlungs-Wörterbuch, ein Buch, das, im weitesten Sinn des Worts, alle Gegenstände des Handels, kurz und mit hinlänglicher Sachkenntniß, nach Maaßgabe der Umstände und des Schriftstellers Einsichten und Darstellungsvermögen, gründlich erklärt, und dabey eine alphabetische Ordnung beobachtet. Ein solches Wörterbuch, das den ganzen Umfang der theoretisch-praktischen Handlungswissenschaft ausfüllen

soll, erfodert Gründlichkeit, Ordnung und Präcision, wenn es den Dank des Publikums erhalten soll.

Noch zur Zeit ist unter allen in- und ausländischen Handlungs-Wörterbüchern keins, das dem Ludovicischen, welches in einem Zeitraume von 45 Jahren, schon 3 Ausgaben erlebt hat, an die Seite gesetzt werden kann; und die gegenwärtige dritte, ansehnlich vermehrte und verbesserte Ausgabe, die Hr. Chr. Schedel besorgt, wovon schon in der letzten Herbstmesse 1798. der 3te Theil auf 3 Alph. ½ Bog., oder 2218 gespaltenen gr. 8vo. Columnen erschienen, ist der rühmliche Zeuge des deutschen Fleißes, wogegen andere Werke der Art im Auslande, noch zur Zeit weit zurück stehen müssen.

Von andern Handlungs-Wörterbüchern, siehe mit mehr kritischer Beurtheilung meine Encyklop. der Handlungswiss. 1r Bd. S. 383—386.

Handlungs-Literatur, eigentlich: Handlungswissenschaftliche Literatur, oder: Literatur der Handlungswissenschaft und gesammten Commerzkunde, ist ein neuer Abschnitt in den Handlungs-Wörterbüchern, den, so viel ich weiß, vor mir noch Keiner aufgenommen hat. Selbst Hr. Schedel, der 1796. einen unvollständigen Catalogum der Handlungs-Literatur, unter dem Titel: Neuestes Handbuch der Literatur und Bibliographie für Kaufleute ꝛc., zu Leipzig bey Baumgärtner, auf 132 gr. 8 Seiten herausgegeben, hat diesen und mehr andere hiehin gehörige Artikel, in der neuen Bearbeitung der Ludovicischen Akad. der Kaufl. 3r Th. nicht aufgenommen. Indessen begreift diese Ueberschrift den ganzen Umfang aller wissenschaftlichen und zufälligen Kenntnisse, die durch den schriftlichen Unterricht, in Absicht des Faches der Handlungswissenschaft, für die Zeitgenossen

genossen und die Nachkommenschaft gesammelt, aufgeschrieben, gedruckt, und dadurch in verschiedenen Gestalten, und mit abwechselndem Erfolge, durch den Buchhandel in Umlauf gebracht worden sind.

In unsern Zeiten, wo man jede Wissenschaft auf Systeme zurückführt, hat man auch die Handlungswissenschaftliche Literatur systematisch eingetheilt, wovon ich schon in meiner Encykl. 1r Bd. S. 386—389. einen Entwurf zur Prüfung der Sachkenner vorgelegt habe. Seitdem ich aber den Endschluß gefaßt, dem Bedürfniß einer vollständigen Literatur der Handlungswissenschaft, so viel wie möglich, abzuhelfen, und wirklich schon jetzt ansehnliche Fortschritte in der Ausarbeitung eines allgemeinen Repertorii der gesammten Handlungswissenschaftlichen Literatur, von den ältesten Zeiten, bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts gemacht, habe ich meinen anfänglichen Entwurf in der Art geändert, und davon einen möglichst vollständigen Plan dem 1ten Bde. 1r Abth. dieses Lehrb. ꝛc. S. 493—496. angehängt, daß man aus dem letztern sich einen richtigen Begriff von der systematischen Eintheilung der Literatur der Handlungswissenschaft, nunmehr zu machen im Stande ist. Die Ausführung davon wird dereinst entscheiden: in wie fern ich mein Versprechen erfülle. Ob Hr. Schumann, der mir wahrscheinlich zuvor kommen wird, meine Bemühungen zu schwächen im Stande ist, muß die Zeit lehren. Einstweilen sey es hinlänglich zu bemerken, daß Jener, wie ich aus sichern Nachrichten weiß, nur die Literatur des XVIII. Jahrhunderts allein, und ich die gesammte, aus den ältesten Zeiten, besonders mit dem Entstehen der Druckerey zu liefern, beschäftiget bin. Kurze kritische Noten von dem Werthe eines Buches, das ich selbst angesehen, sollen dabey allenthalben angebracht

werden. Das Ganze dieses Repertorii macht den Beschluß des gegenwärtigen Lehrbuchs ꝛc.

Handlungs-Obligation, ist eine, besonders auf Kaufmanns-Messen (s. diesen Artikel) bey Kaufleuten übliche Art Schuldverschreibungen, die von einer Messe zur andern, nebst 3 pro Cent Zinsen, gerade wie Wechselbriefe indossiret und erhoben werden können. Ihre Form und Gerechtsame sind so verschieden, als die Gebräuche der Handelsstände von einander abweichen. Von den sächsischen Handels-Obligationen findet sich ein Muster in meiner Encykl. 1r Bd. S. 390.

Handlungs-Oekonomie, eigentlich: die Wirthschafts-Lehre der Handlung, enthält die Grundsätze der besten Benutzung, Unterhaltung und Vermehrung des, zur Handlung bestimmten Vermögens. Man theilet diese Wirthschafts-Lehre, wie die Mathematik, in die reine, und angewandte Handlungs-Oekonomie *); Andre hingegen bringen darinn Kantische Subdivisionen an **), die sich im Grunde nur auf Töne von jener unterscheiden, hier aber gar keiner Erwähnung verdienen.

Handlungs-Personen, sind solche, welche eine Handlung führen dürfen, oder solche zu treiben befugt sind. Daher rührt der Ausdruck: Handlungsfähige Personen, welche vom Staate ordentlich auctorisiret, oder dazu gesetzmäßig für unfähig erkläret werden.

Für die Preuß. Staaten, s. Allgem. Landr. der Preuß. Staat. 2r Th. VIII. Tit. §. 60 und 61.; auch XI. Tit. §. 93. — Für die Oesterreichischen Staaten, s. Zimmerl's Handbuch zur Kenntniß der Handl. und Wechsel-

*) Fr. Ludw. Walther's Vers. eines Syst. der Cameral-Wiss. 1r Th. S. 29. Giess. 1793. 8.

**) Böllinger's System einer angewandten Wirthschafts-Lehre; S. 427—584. Heidelb. 1796. 8.

Wechselgef. S. 208—213. Wien, 1798. gr. 8. Für andre Staaten, s. meinen Nachtrag ꝛc.

Handlungs-Plätze, s. Handlungs-Städte.

Handlungs-Politik, eine Wissenschaft der neuern Zeit, die man zum Vortheil der Handelskunde, vorzüglich in den Produkten- Colonie- Manufaktur- und Zwischen-Handel eintheilt. Alle vier Arten der Handlungs-Politik werden vorzüglich auf die Schiffahrt und das Zollwesen angewandt, wovon man in Hrn. Prof. Büsch's Darstell. der Handlung, 2r Th. S. 174—366. Hamb. 1792. 8.; und in Absicht des deutschen Zoll-Unwesens insbesondere, ebend. Zusätze zur Darstellung der Handlung, 2r Bd. S. 185 ffg. Hamb. 1798. 8. weitere Belehrung findet.

Handlungs-Polizey, einer der wichtigsten Gegenstände der allgemeinen Landes-Polizey, welcher den Handel, den Gewerb- und Nahrungsstand, auf die sicherste Art in Aufnahme zu bringen, und dadurch den Reichthum des Landes zu befördern obliegt.

Handlungs-Principal, oder **Handlungs-Patron**, der Eigenthümer oder Inhaber eines eigenen, oder Mitgenosse eines Gesellschafts-Handels, er mag in Waaren- Wechsel- Assecuranz- oder in jeder andern Art Geschäfte bestehen. Der Name wird von den Untergebenen directe in der Ansprache, oder indirecte in der Abwesenheit des Patrons gebraucht.

Handlungs-Prozesse, entstehen alsdann, wenn zwey Kaufleute über Handelsangelegenheiten uneins werden, und jeder hartnäckig auf die Ausführung seiner Rechte besteht. Dergleichen Rechtshändel will ich, so viel nur immer möglich ist, jedem Kaufmanne abrathen; Beyspiele davon habe ich an einem andern Orte, besonders auch in meiner Encykl. angeführt.

Handlungs-Recht (das), begreift 1) die Befugniß des Kaufhandels und das Recht der Kaufleute, in so fern sie als Handlungsfähige Personen betrachtet werden können (s. Handlungs-Personen); 2) das Recht in Handlungssachen, und die deshalb in einem Staate gegebenen Gesetze, s. meine Encykl. 1r Bd. S. 398—401.; vergl. v. Marten's Grundriß des Handelsrechts, S. 1—210. Gött. 1798. 8., und Musäus Handelsrecht, neue Aufl. Hamb. 1799. 8.

Handlungs-Reisebuch, s. Carnet.

Handlungs-Sachen, oder: Handlungs-Streitsachen, gehören vor die Commerz-Gerichte oder vor die Orts-Obrigkeiten, wo sich der Beklagte befindet; s. Handels-Gerichte und Handlungs-Prozesse.

Handlungs-Schule, s. Handlungs-Akademie.

Handlungs-Societät, siehe Compagnie-Handel, und Societäts-Handel.

Handlungs-Städte, Handels-Plätze, nennt man jede Stadt, oder jeden Ort, in welchem die Handlung vorzüglich blühet; s. meine Encykl. 1r Bd. S. 401 fg.

Handlung (Sclaven-), oder Sclaven-Handel, ein Gewerbe, wo Menschen aus entlegenen Welttheilen, wie bey uns das Vieh, theils zur härtesten Arbeit, theils zu gelinderen Verrichtungen, öffentlich ge- und verkauft werden. Die Engländer beschäftigen sich noch besonders damit, wiewohl der menschenfreundliche Wilberforce bis dahin vergeblich dagegen geeifert hat.

Handlung (See-), oder Handlung zur See, See-Handel; s. Land- und See-Handel; auch See-Handel.

Handlung (Strom-), oder Handel auf Strömen oder Flüssen, ist das kaufmännische Geschäft, das entweder einen directen Produkten- und Manufaktur-

Handel activ, oder einen Speditions- und Zwischen-Handel passiv zum Gegenstande hat.

Handlung (Tausch-), s. Tausch-Handel.

Handlungs-Tractaten, oder: Handlungs-Verträge, heißen im allgemeinen Verstande diejenigen Bündnisse souveräner Staaten, welche zum gemeinschaftlichen Wohl der gegenseitigen Völker geschlossen werden. Dergleichen Verträge haben die einzige Absicht, die Handlung beyder, oder mehrerer Nationen, sowohl im Frieden als im Kriege zu sichern; vorausgesetzt, daß man die geschlossenen Verträge pünktlich hält, und nicht aus Hartnäckigkeit und niedrigem Interesse, oder aus Mißbrauch der Stärke, in die Rechte des Mindermächtigen unerlaubte Eingriffe zu machen, veranlaßt wird. Beyspiele davon, liefert der jetzige noch nicht beendigte Krieg. — !! — vergl. meine Encyklop. der Handlungswiss. 1r Bd. S. 402—404.; und von Marten's Einl. in das posit. Europ. Völkerrecht, S. 171 fg. §. 140. Gött. 1796. gr. 8.

Handlungs-Tribunal, Commerz-Tribunal, ist in der französischen Republik dasjenige Collegium, welches die Angelegenheiten des Handels für ein oder mehrere Departemente, nach den Beschlüssen des Gouvernements, und in deren Namen, des Ober-Regierungs-Commissairs, zu vollziehen befugt ist. Ungeachtet dergleichen Tribunale, an die Stelle der ehemaligen Chambres des Commerces zu treten scheinen, so geht ihnen ein großer Theil von dem Ansehn und der Gewalt ab, womit die ehemaligen französischen Handlungs-Kammern versehen waren. Für das Ruhr-Departement hält dieses Tribunal seine Sitzung in Kölln am Rhein, und besteht aus 4 Richtern und 4 Suppleanten, die durch den Beschluß des Regier. Commiss. Br. Rudler vom 22. Vendem. 6ten Jahres dazu ernannt sind.

Handlungs-Unkosten, sind diejenigen, die geradezu nie wieder erstattet, mithin dem Gewinn und Verluste der Handlung zur Last geschrieben werden müssen.

Handlungs-Unkosten-Buch, ist erläutert oben, 1r Bd. 1te Abth. S. XXII. dieses Lehrbuchs ꝛc.

Handlungs-Unkosten-Rechnung, ist diejenige Rechnung im Hauptbuche, auf welche im Ganzen diejenigen Kosten gebracht werden, die, zur Bestreitung der Handelsangelegenheiten, den Kunden nicht in Rechnung gebracht werden können; s. Lehrbuch der Handlungswiss. 1r Bd. 1te Abth. S. XXII., und daselbst S. 414 fg.

Handlungs-Verschreibungen, siehe Handlungs-Obligation.

Handlungs-Verträge, s. Handlungs-Tractaten.

Handlungs-Vorschläge, sind Anerbietungen, die den merkantilischen Unterhandlungen zweyer oder mehrerer Kaufleute, und ihren verabredeten Contracten und Bedingen voran gehen.

Handlungs-Vorsteher, s. Handlungs-Director.

Handlungs-Wissenschaft (lat. doctrina mercatoria), enthält den Inbegriff aller Kenntnisse, die zur Betreibung oder zum Verständniß dieses Gewerbes nöthig sind und erfodert werden. Diese Kenntnisse, deren Umfang allzu weitschichtig ist, als daß man dieselben hier nennen, geschweige jede derselben beschreiben sollte, sind nicht nur jedem Kaufmanne, sondern dem Staatsmanne, besonders im Polizey- und Cameralwesen, jedem Rechtsgelehrten und Statistiker gleichsam Bedürfniß. Im Artikel Kaufmann werde ich alle die verschiedenen Zweige berühren, die in unsern Zeiten zur Handlungswissenschaft gezählt werden; vorläufig aber nur auf meine Encykl. 1r Bd. S. 405—409. Bezug nehmen, woselbst alles kurz und deutlich aus einander gesetzt wird.

Handlungs-Zeichen, s. Buchstaben, Kaufmanns-Zeichen.

Handlungs-Zeit, oder Handlung auf Zeit; siehe Credit, den Ton auf dem i.

Handlungs-Zeitung, ein kaufmännisches Wochenblatt, worinn alles, was zur ausübenden Handlung gehört, wöchentlich angezeigt wird. Es ist eine Einrichtung der neuern Zeit, und geht nicht, so viel ich weiß, über die Mitte dieses Jahrhunderts hinauf, wie ich schon in meiner Encykl. 1r Bd. S. 409—411. gezeigt habe. Die Leipziger, Gothaer und Wiener Handlungs-Zeitungen sind die vornehmsten; aber auch im Auslande werden sie angetroffen.

Handlungs-Zunft, s. Gilde.

Handlungs-Zweig, die figürliche Benennung irgend eines Theils der allgemeinen Handlungs-Geschäfte, wie z. B. Geldhandel ꝛc.

Handlungs-Zölle, s. Zölle.

Handlung (Wechsel-), s. Wechsel-Handel.

Handschein, eine Art Verschreibung, deren Rechte in den Gesetzen bestimmt worden.

Handverkäufer, ein gemeiner Handelsmann, der keinen ordentlichen Laden hält, sondern einzeln aus der Hand verkauft.

Hansa, Hanse, eine Gesellschaft oder Corporation, die zu einem gemeinschaftlichen Vortheile vereinigt ist, wie *Lambeccius* in orig. Hamb. l. II. p. 61. vid. ad ann. 1266. meynt.

Hansee-Städte, wurden im Mittelalter und später, eine gewisse Anzahl Handelsstädte in und außerhalb Deutschland genannt, die in einer großen politischen Verbindung mit einander lebten, welche die Vertheidigung und Auf-

recht-

rechthaltung ihres gemeinschaftlichen Handels zur Absicht hatte, und daher der Hansee-Bund, bisweilen auch schlechtweg die Hanse (s. dies. Art.) genannt wurde.

Von dem Entstehen, Blühen und Schicksal der Hansee-Städte, s. meine Encykl. der Handl. 1r Bd. S. 411—414.

Haudern, heißt bey den, nach der Messe reisenden Kaufleuten dasjenige, wenn sie unterweges mit frischen Pferden wechseln, und dafür ein gewisses Meilengeld bezahlen, das nach der Landesherrlichen Taxe bestimmt ist. Es ist vorzüglich in Deutschland, Dänemark und Schweden üblich (s. Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. Col. 923 fg. Leipz. 1798. 8.). Ich glaube dieses Wort aus dem Altdeutschen oder Niedersächsischen abzuleiten, wo es so viel als Halten, Jemand, der Pferde zum genannten Behufe hält, bedeuten soll; im Niedersächsischen Wörterbuche, 2r Th. S. 605 fg., kommt dieß Wort nicht vor; aber im Holländischen bedeutet Houders, Personen, die dieß oder jenes zu einem öffentlichen Zwecke halten, als: Paarde-Houders, Pferde-Halter; Houders van Rytuig, Personen, die Pferde und Wagen zum Vermiethen halten u. s. w. — Ob meine Vermuthung gegründet ist, überlasse ich Sprachforschern, und solchen Sachkennern, die mich darüber zu belehren, die Güte haben werden.

Haupt-Buch, dessen Erklärung in diesem Lehrbuche, 1r Bd. 1te Abth. S. 162—171.

Haupt-Gut, das Grund-Capital einer Handlung; s. Capital.

Haupt-Handlung, ein Geschäft, das mit größerer Thätigkeit, als die übrigen Gegenstände des Handels, betrieben wird. So sagt man deshalb z. B.: der Haupt-Handel des Adam Keyser in Breslau besteht in Schlesischen Linnen-Fabrikaten.

Haupt-

Haupt-Schuldner, 1) als Bürge betrachtet, s. Bürge; 2) im Plural genommen, die vorzüglichsten Gläubiger eines Handlungs-Hauses, oder eines Falliten.

Hauptstamm der Handlung,
Hauptstuhl der Handlung, s. Capital.

Haupt-Tractat, eigentlich Haupt-Contract; siehe Miete.

Haus-Buch, s. Geheimbuch; auch wird das Haushaltungs-Buch darunter verstanden.

Hausiren, Waaren von Haus zu Haus tragen, feil bieten, und auf die Weise Handel im Kleinen treiben. Der sel. Krünitz hat darüber ausführlicher gesprochen in seiner ökonom. technol. Encykl. 22r Th. S. 476-505.

Havarey-Attestat,
Havarey-Brief,
Havarey-Dispache, s. Haverey.

Havarey (gemeine),
Havarey (große),
Havarey (kleine),
Havarey (particuläre), s. Haverey.

Havarey-Kosten, auch schlechtweg Avarie genannt, sind diejenigen Gebühren von jedem Schiffe, das in einen Hafen läuft, zu dessen Erhaltung gedachte Kosten bezahlt werden müssen.

Havarey-Ordnung, ist diejenige Vorschrift, welche bey entstehenden Seeschäden durchgängig, und nach den an jedem Aus- oder Einlade-Orte gebräuchlichen Usanzen, zum Maaßstabe angenommen wird, um nach derselben jeden Theilnehmer des Schadens, gegen alle Mißhelligkeiten und Prozesse zu sichern. Der vornehmsten Havarey-Ordnungen habe ich in meiner Encyklopäd. 1r Bd. S. 313 fg. gedacht; vergl. von Marten's, Klefeker, u. And.

Havarey-Rechnung, ist diejenige Berechnung bey Seeschäden, da die Gesellschafts-Rechnung, es sey zur Bestimmung des Schadens, oder des bleibenden, oder zu ersetzenden Capitals in Massa, oder nach Procenten angewandt wird; s. Encykl. 1r Bd. S. 312. das daselbst befindliche Formular.

Havarey-Zeugniß, oder Havarey-Attestat; s. Havarey.

Have, dem Niedersächsischen Faar entgegen gesetzt; daher ist der Ausdruck: Dat is Faar un Have eine dunkle Redart, die Hofnung (Have) und Gefahr (un Faar) anzeigt. In der alten Schiffer-Sprache der nordischen Deutschen, heißt besagte Redensart so viel: Ein Schiff, das zwar vor dem Hafen sich befindet, ist aber noch nicht aller Gefahr entgangen.

Haven (lat. portus), s. Hafen.

Havenje, oder auch Haavje, der Ort, wo man gegen Wind und Regen geschützt ist; daher Hafen, auf die Sicherheit eines Orts deutet, wo die Schiffe außer Gefahr sind.

Haverey, oder Haferey (latein. und ital. Avaria; franz. Avarie, retribution; holl. Avarie, auch Havery; niedersächs. Haverije, ein, in der Seehandlung, zumal im Seewesen sehr übliches Wort, das die Schicksale und Unglücksfälle bedeutet, die dem Schiffe und der Ladung, entweder von dem Zeitpunkte des Ladens, oder, nach andern See- und Assecuranz-Verordnungen, des Aussegelns an, bis an den Auslade- und Ablieferungsort zustoßen. Dergleichen Schäden werden durch eine allgemeine Contribution, nach Verhältniß des Preises sowohl aller, im Schiff geladener Güter, als auch des Schiffes selbst berechnet und von dem Assecuradör ersetzt. Insgemein begreift man auch darunter alle ordentliche und außerordentliche Unkosten, die von Anfang bis zu Ende einer

See-

Seereise erfodert werden. Es giebt dreyerley Arten von Haverey, nämlich: 1) schlechte oder particuläre; 2) kleine, und 3) gemeine oder große. Dieser Schadenberechnung, die man Dispache (s. dies. Art.) nennt, gehet ein Haverey-Attestat voran, auf dessen Grund der Haverey-Brief von dem Dispachör ausgefertiget, und nach den Haverey-Ordnungen, an den Versicherer der Ladung und des verunglückten, oder Schaden genommenen Schiffes, zur Erstattung befördert wird. — Eine, mit Beyspielen erläuterte weitere Ausführung dieses Gegenstandes, findet man in meiner Encyklop. der Handl. 1r Bd. S. 296—313.; in Ludovici Akad. der Kaufleute, 3r Th. Col. 925—939.; Sched. Ausg. — Was in Ansehung der Haverey überhaupt, und der großen insbesondere Rechtens sey, s. Hrn. Klefecker's vorzügliche Schrift: Von der Havareygroßa, oder extraordinäre, ꝛc. S. 1—78. Gött. 1798. 8.; vergl. von Marten's Grundriß des Handlungsrechts, XI. Abschn. S. 173—179. §. 183 fg. Gött. 1798. 8.; und Rusäus Grundsätze des Handlungs-Rechts, §. 69—71. u. a. m.

Hazardiren, heißt im Handel ein Unternehmen wagen, wenn nämlich die eine oder andere Waare zu einem höhern Preise, oder in größerer Menge, in der wahrscheinlichen Absicht, dieselbe dennoch mit Vortheil wieder zu veräußern, angebracht werden kann. Der Kaufmann hazardirt daher bisweilen große Summen in der Erwartung eines großen Gewinns; s. Assecuranz.

Helsingör-Zoll, eigentlich Sundscher-Zoll; siehe Zoll.

Herborist, ist ein Kaufmann, der mit Arzeneykräutern, Wurzeln und getrockneten Pflanzen handelt. Fast in allen großen Handelsstädten findet man dergleichen; s. Beckmann's Gesch. der Erfind. 4r Bd. S. 212—233. —

Her-

Herkommen, Gewohnheit; s. Usance.

Her-Wechsel, eigentlich: Rück- Gegen- oder Wider-Wechsel (holl. Herwissel, ital. ricambio, cambio retorno), ist ein solcher Wechsel, der, im Fall ein gezogener Wechselbrief zur Verfallzeit nicht acceptiret, noch bezahlt, und also protestiret wird, mit allen Kosten auf den Aussteller des erst genannten Trassanten wieder zurück entnommen wird.

Hissen (franz. Hisser), heißt in der Schiffahrt, die Segel und Segelstangen in die Höhe ziehen.

Höker, ist ein Auf- und Verkäufer grober Waaren, besonders der Lebens-Mittel, als Butter, Käse, Speck, Häringe, Fische u. d. gl. — Der Handel selbst wird daher Hökerey genannt, der in den Städtischen Polizey-Ordnungen geduldet und beschränkt wird.

Hoffnungskauf (lat. Emtio spei), ist ein solcher, der auf blindes Glück und Zufall geschiehet; s. Hazardiren.

Holm (lat. Officina navium, franz. Holme), heißt in den nordischen Seestädten derjenige Platz, wo die Schiffe gebaut, und deren Geräthschaften verfertigt werden. Es drückt also eben das aus, was wir Deutschen Werft nennen.

Honor, oder franz. Honneur, ein, unter Kaufleuten, besonders in Wechselsachen sehr gewöhnliches Wort, das zur Ehre bedeutet; daher die Formel:

Honor di Lettera nichts anders, als den Bezogenen (s. Trassat) bedeutet, auf welchen ein Wechsel ausgestellet worden, den er entweder gar nicht, oder nur mit Protest cum modo per honor acceptirt. In verschiedenen Wechselvorschriften wird deshalb vestgesetzt: Wer zur Ehre des Ausstellers, oder des einen oder andern Indossentens, den Wechselbrief, welchem Annahme und Zahlung verweigert worden, in Schutz nimmt, der muß dazu nach

den

den Gesetzen und dem Wechselrechte befugt seyn; s. Indossiren, Protest und Wechselbriefe.

s. meine Encyklopäd. 1r Bd. S. 418 fg., vergl. Büschens Schriften und Pütmann's Grundsätze des Wechselrechts, S. 101 fg. §. 108. neue Aufl. Leipz. 1795. gr. 8. von Marten's Grundriß des Handl. Rechts, S. 105 fg. §. 108. Gött. 1798. 8. Vom Alter der Acceptation aus Freundschaft, die Hr. von Marten's im XV. Jahrhundert zu finden glaubt, s. dessen Vers. einer histor. Entwick. des wahren Ursp. des Wechselr. 1r Th. S. 72. Gött. 1797. gr. 8.

Honoriren, deutsch: beehren; ein Ausdruck, der in der Handlungssprache, zumal in Wechselgeschäften häufig vorkömmt, ungeachtet er ausländisch ist. Wer also Jemands ausgestellten Wechselbrief honorirt, bezahlt ihn; oder beehrt die Tratta des Ausstellers mit Zahlung. Dieß honoriren ist aber von der Annahme des Wechsels aus Freundschaft gegen den Aussteller, oder einen von dem Indossenten, oder des Präsentantens wohl zu unterscheiden; s. Honor di lettera; und meine Encyklop. 1r Bd. S. 419 fg.

Honortage, s. Respect-Tage.

Hujus, deutsch: dieses; einige Oberdeutsche und mehr andre Kaufleute haben noch immer den Gebrauch, in ihren Briefen, sich dieses lateinischen Worts zu bedienen, welches aber ein Barbarism ist; s. meine Einleitung zu dieser 2ten Abth.

Hundert, lat. Centum; für's Hundert, s. Cent (pro).

J.

J, der neunte Buchstabe des deutschen Alphabets, der auch, wenn er lateinisch geschrieben wird, Eins, als Ziffer bedeutet.

Jachtschiffe, Rennschiffe, Courierschiffe, sind auf dem Rheinstrome diejenigen Fahrzeuge, in welchen von Cölln aus nach Maynz, zur Zeit der Frankfurter Messe, die Kaufleute für eine bestimmte Summe den Rhein auf zu fahren pflegen, und dadurch einer unbequemen Fahrt vorbeugen. Sie sind von den See-Advis-Jachten verschieden.

Jahrschluß der Handlungs-Bücher, s. Bilance und Saldiren.

Jahr-Märkte, s. Märkte.

Jahr-Messen, s. Messen.

Japaniren, frz. Japonner, nennen die Porcellanhändler solche Gefäße, die in Holland und England, nach Art der Japanesischen Stücke geformt, gemalt und nachgemacht worden, wodurch im Porcellan-Handel Unterschleife geschehen.

Illuminiren, erleuchten, heißt in der Handlungssprache, Farben auf Conturen oder sonstige Zeichnungen bringen, um dadurch die Gegenstände anschaulicher zu machen.

Imaginirter Gewinn, oder verhoffter Vortheil, ist ein solcher, der im Seehandel durch die Assecuranz versichert, und, um aller Gefahr zu entgehen, in der Police ausdrücklich mit der Formel vorbehalten wird: mit Inbegriff von so und so viel Procenten für verhofften Gewinn.

Imbargo, s. Embargo.

Impacco, ital. per impacco, nennt man in Italien die Waaren, die in einem versendbaren Zustande emballirt worden.

Impersonal-Rechnungen, nennen einige Buchhalter solche Conti des Hauptbuchs, die als Hülfs-Rechnungen, zur wahren Bestimmung des Capitals und des Gewinnes, gebraucht werden, folglich von den Personal-Contos der

wirk-

wirklichen Handelskunden unterschieden sind; s. meine Encykl. 1r Bd. S. 420 fg., und dieses Lehrbuchs ꝛc. 1r Bd. 1te Abth. S. 412 ffg. u. a. O. m.

Importation, das Einführen fremder Produkte, — im Gegensatz von Exportation, die Ausfuhr; s. Aus- und Einfuhrhandel.

Impost, die Auflage, aus dem mittlern Latein: Impostus, von imponere, — eine staatswirthschaftliche Foderung, die von den Einfuhr-Artikeln erhoben wird. Man sagt daher: diese oder jene Waare, ist mit einem hohen Impost beschwert, das heißt: der Staat hat darauf eine hohe Abgabe bey ihrer Einfuhre gelegt.

Von der zweckmäßigen Erhebung der Imposten im Staate, s. meine Encyklop. 1r Bd. S. 421 und 422.

Imputation, gegenseitige Foderung aufheben; s. Compensiren.

Incasso, Incassiren, den Werth eines acceptirten Wechsels einziehen, eine baare Summe erheben.

Incluse, Anlage, Beyschluß, ital. Inchiusa, werden alle Rechnungen, Wechselbriefe, Facturen, Connoissemente u. d. gl. genannt, die den Handlungsbriefen beygelegt werden.

Incontro, deutsch: Gelegenheit, Mittel; ein italiänischer Ausdruck, der in Oberdeutschland, wo man noch immer ausländische Wörter liebt und beybehält, gebraucht wird.

Incourant, nicht gangbar, im Gegensatz von Courant, Current, gangbar, läufig. Beyde sind in der Handlungssprache aller Orten üblich.

Indossament, ist die Handlung des Indossirens, und heißt: auf den Rücken schreiben. Es giebt viererley Arten Indossamente, nämlich: 1) ein ausgefülltes Indossament, worinn Ordre, Datum,

Jahreszahl und Namen des Indossanten ausgedrückt wird (s. Indossiren); 2) Indossament in blanco, wo die Indossaments-Formel weggelassen wird, und der Name des Indossanten niedriger zu stehen kommt; 3) ein doppeltes Indossament, wo man die Wechselvaluta an mehr als Einen indossiret; und 4) das Indossament pro cura, von welcher letztern Art ein merkwürdiger Aufsatz zu finden ist, in den Frankf. Meß-Anzeigen, oder Journ. der Landes-Industrie für Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. 18 Hft. S. 29 ffg. Frkf. a. d. O. 1798. 8. —

Indossaments-Formel, wird in neuern Zeiten vernichtet; s. Indossiren.

Indossant, ist derjenige, der einen Wechsel Jemanden überträgt.

Indossat, derjenige, dem ein Wechsel von einem Andern übertragen worden. Jeder hat besondere Rechte und Pflichten.

Indossiren, lat. indossare, franz. endosser, ital. indosso, giro, deutsch: übertragen, heißt in Wechselsachen, einen Wechselbrief, eine Assignation, oder ein sonstiges Handlungs-Papier, das auf einen bestimmten baaren Werth spricht, Jemanden übertragen, und dem neuen Inhaber desselben völlige Macht, Gewalt und Recht ertheilen, den innern Werth desselben, wo und wie er kann, nach Gefallen einzuziehen. Dieß Indossiren geschieht auf dem Rücken des Wechsels, der Assignation ꝛc., etwan in der Art:

Für mich, an die Herren Ludwig Reinherz und Anton van Ghemen, oder deren Verfügung (Ordres). Ich habe den Werth baar (oder: in Rechnung) erhalten.

Leipziger Jubilate-Messe, 1799.

Salomon Marcus Cohen.

Viele

Viele Handlungshäuser lassen aber nunmehr diese Indossements-Formel völlig weg; schreiben weiter nichts als ihren Namen, oder den der Firma, mit Beyfügung des Datums und der Jahrzahl, wann dergleichen Papiere indossiret worden. — Von den Rechten und Pflichten der Wechsel-Indossamente, s. meine Encykl. 1r Bd. S. 423 — 427.

Indult (der), latein. indultus moratorius, deutsch: ein eiserner oder Anstands-Brief, im gemeinen Leben Nachsicht, Frist, Ausstand zur Erfüllung einer Schuldigkeit, Pflicht u. d. gl.

Indulto (span.), frz. Droit de bon passage, auch indulte, ist der Zoll in Spanien, der von allen aus Amerika zurückkommenden Waaren erhoben wird, und gemeiniglich $2\frac{1}{2}$ Procent beträgt.

Indûstrie, lat. Industria, Arbeitsamkeit, Geschicklichkeit, Betriebsamkeit, Erwerbs- und Kunstfleiß, u. d. gl. m.

Inhaber eines Wechsels, heißt der Präsentant, der dem Bezogenen (Acceptanten) den Wechselbrief vorzeigt.

Inländischer Cours, ist keiner Veränderung unterworfen, sondern bleibt, im Gegensatz vom auswärtigen, sich immer gleich.

Innerlicher Werth der Münzen, heißt das Schrot und Korn.

Innung, s. Gilde.

Innungs-Brief, ist bey den Kaufleuten eine Urkunde, nach welcher jeder Kaufmann, bey den Gesetzen und Freyheiten einer Kaufmanns-Gilde, deren Mitglied er ist, geschützt wird; s. meine Encykl. 1r Bd. S. 427 fg.

Inscriptions, sind Staatspapiere der französischen Republik, welche die Foderungen der Privatgläubiger des Staats enthalten, die auf das so genannte große Buch eingetragen sind, wovon diese Scheine Sicherheitsbriefe

für die Creditoren seyn sollen, welche aber, während ich dieses schreibe, mit 78 Procent Verlust gegen baar Geld versilbert werden; im April 1798. wurden sie 84 Procent discontirt.

Insinuirung, s. Citation.

In solidum, frz. solidairement, ital. in solido, heißt die Verbindlichkeit der Bürgschaft, wo Einer für Alle, und Alle für Einen sich verbürgen; s. Bürgschaft, auch Wechselbriefe.

In solutum, statt baarer Zahlung etwas anders geben oder nehmen.

Insolvent ist der Kaufmann, wenn er zu bezahlen aufhört.

Institoren, Unterhändler bey den altrömischen Kaufleuten, worüber meine Encykl. 1r Bd. S. 428 fg. Nachricht gibt.

Institut (Handlungs-), ist diejenige öffentliche Anstalt, in der junge Kaufleute gebildet werden; s. Handlungs-Akademie.

Instruction, Unterricht, Vollmacht, Ordre zu einer Sache.

Instrument, eine schriftliche Urkunde rechtlicher Angelegenheiten.

Intelligenz-Comtoir, s. Addreß-Comtoir.

Intendant, s. Handlungs-Intendant.

Interessant, anziehend, einnehmend, wichtig, reizend, u. d. gl.

Interesse, ein Wort, das eine vielfache Bedeutung hat; 1) heißt es die Zinse von einem Capital; 2) die Schätzung meines Nutzens oder Schadens bey dieser oder jener Unternehmung. Von dem Interesse in der Handlungs-Politik, s. Encyklop. 1r Bd. S. 429 ffg. Es gibt einen einfachen und doppelten Zins; Interesse von Interesse; Interesse auf Interesse; Super-

Inter-

Intereſſe, Zinſes-Zins; laufende und veſtgeſetzte Zinſen; Intereſſen oder keine Intereſſen.

Intereſſen, ſagt man in der Aſſecuranz-Police, wenn keine Güter-Taxation vorgenommen worden, und die Koſten den Betrag des verſicherten Werths ausmachen.

Intereſſen-Conto, eine Auxiliär-Rechnung des Hauptbuchs, wovon ich in dieſem Lehrbuche, 1r Bd. 1te Abth. S. 422 fg. den Gebrauch zeige.

Intereſſent, derjenige, der an einer Sache Theil nimmt.

Intereſſiren, ſich für etwas verwenden.

Intereſſirter Menſch, derjenige, der ſich eigennützig bezeigt.

Interims-Rechnungen, ſind im kaufmänniſchen Buchhalten ſolche, die mit lebloſen Gegenſtänden, alſo ohne Perſonen-Benennungen geführet werden; wie z. B. Capital- Caſſa- ꝛc. Rechnung.

Interims-Scheine, oder Interims-Wechſelbriefe, werden bisweilen trockene Wechſelbriefe genannt, die einem traſſirten Briefe voran gehen; ſ. Encyklop. 1r Bd. S. 433.

Interuſurien-Rechnung, heißt weiter nichts als Rabatt-Rechnung.

Interuſurium, oder Rabatt, iſt in der Handlung einerley; ſ. Rabatt, auch meine Encyklopäd. 1r Bd. S. 433 fg.

Inventarium, Inventur, das ſpecifique Verzeichniß aller Effecten, Waaren, beweg- und unbeweglicher Güter des Kaufmanns. Bey einer ordentlichen Handlung, und beſonders wenn die Handlungsbücher nach doppelter Art geführet werden, iſt die Inventur des Grundvermögens ein unumgängliches Bedürfniß des Kaufmanns, welches

ich theils im gegenwärtigen Lehrb. ꝛc. 1r Bd. 1te Abth. S. 1-25., theils in meiner Encykl. 1r Bd. S. 435-437. gezeigt habe.

Von den mannichfaltigen Arten der Inventarien, s. Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Bd. Col. 1351—1361. Leipz. 1798. gr. 8.

Invention, Erfindung; inventiren, erfinden.

Journal, lat. Diarium, franz. Livre journal, ital. il Giornale, deutsch: Tagebuch, eins der wichtigsten Hauptbücher der Handlung, in welchem alle Gegenstände der Geschäfte specifique eingetragen werden. Eine ausführliche Erklärung desselben, findet sich in diesem Lehrbuche ꝛc. 1r Bd. 1te Abth. S. 145—161., woselbst eine praktische Anleitung zur Verfertigung des Journals ertheilet wird.

Journalisiren, einen, oder mehrere Posten ins Journal übertragen.

Jour-nomme (à), ein französischer Geschwindsegler, der sich dazu verbindet, an einem Tage, bey Verlust der halben Fracht, in einem bestimmten Hafen zu seyn.

Jours de grace, s. Respect-Tage.

Ipoteca, in den italiänischen Handlungsstädten der Bodmerey-Contract.

Italiäner, sind bekanntlich Kaufleute auf den Messen und Jahrmärkten, die mit Delicatessen, Liqueuren, eingemachten Früchten, Parfumerieen u. d. gl. handeln. In den Städten, wo sie ihre Niederlagen haben, werden sie durch die Handlungs-Innungen gemeiniglich auf gedachte Handlungs-Artikel, bloß und allein damit zu handeln, eingeschränkt.

Judicatur-Banken, oder Kaufmännische Gerichts-Banken, sind eben diejenigen, die man durch Handels-Gerichte versteht.

Juges-Conservateurs des foires, waren ehedem in Frankreich die, welche über die Meßangelegenheiten zu richten und zu schlichten hatten.

Juges-Consuls, ehedem und noch jetzt in Frankreich die Consular- und Handels-Gerichts-Glieder.

Junta de Commercio, sind in Spanien und Portugal die Königlichen Commerz-Kammern, die aus solchen Räthen bestehen, welche der König zum Wohl des Staats am schicklichsten zu seyn glaubt.

Justificiren, rechtfertigen, beweisen.

Justiren, einer Sache die vollkommene Gestalt, Maaße, Größe oder Gewicht geben.

Justizwesen der Handlung, s. Handlungs-Gerichte.

K.

K, der zehente Buchstab in unserm Alphabete. Auf Münzen bedeutet er die Münzstadt, wo selbige geschlagen worden.

Kaai, oder Kay, franz. Quaai, deutsch: Schäling, Bauschäling, Bune, heißt in den Seestädten die Einfassung des Erdreichs, das mit Pflastersteinen belegt wird, um dasselbe gegen das anspülende Fluß- oder Seewasser zu schützen, um die anfahrenden Schiffe in den Stand zu setzen, auf der Kay die Waaren in den Schiffen sicher ausladen zu können, wofür eine gewisse Summe, Kaygeld genannt, entrichtet wird, und worüber, so wie über die zweckmäßige Imstandhaltung der Kayen, der Kay-Meister, oder der Hafen-Capitain (s. diesen Art.) die Oberaufsicht führt. Im Niedersächsischen heißt Kaai oder Kaje ein bekleidetes Ufer; auch wollen Einige den Namen Kaai vom Celtischen Cau, einschließen, ableiten; s. auch Bauschäling.

Kaai-Geld, s. Hafen-Geld.

Kabak, große und kleine Kabaks, sind in Rußland die öffentlichen, von der Regierung sich vorbehaltenen, und von derselben jährlich verpachtet werdenden Orte, wo Wein, Brandtewein, Tobak, Spielkarten, für Rechnung der Regierung im Ganzen und Einzeln verkauft werden.

Kalfateren, holl. Kalefaateren, franz. Calfater, deutsch: dicht machen, ein Wort der Schiffbaukunst, welches alle Fugen, Ritzen und Löcher eines Schiffes, mit Hanf- und Dichtwerg verstopfen, und sie alsdann mit Talg, Pech und Schiffs-Theer überziehen, um dadurch das Eindringen des Wassers zu verhindern, bedeutet. In Assecuranz- und Haverey-Sachen kommt es bisweilen vor, weshalb dieß Wort in der Terminologie der Handlungssprache einen Platz verdient. Ausführlicher hierüber Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. Col. 1579—1583. nach der Schedelschen Ausgabe; vergl. Röding's Lex. der Marine, 4te Abth. Art. Kalfateren.

Kan's, oder Can, in der Levante, besonders in Syrien und in mehreren Gegenden Klein-Asiens, theils vom türkischen Großherrn, theils von milden Stiftungen erbaute Häuser, um den Reisenden, in wüsten Gegenden einen Aufenthaltsort zu verschaffen. Jeder muß aber alles, was zur Nahrung und Bequemlichkeit gereicht, mitbringen, weil hieselbst nichts zu haben ist; s. Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. Col. 1640. Vielleicht sind sie das, was die Mansions bey den Alten waren; s. meine Gesch. der Schifffahrtsk. 2r Bd. S. 25.

Kanal machen, nennt man in der Seehandlung und Schiffersprache dasjenige, wenn die Schiffe, besonders Galeeren, sich weit vom Ufer entfernen, und die Schiffenden dasselbe nicht mehr sehen können; oder, wenn sie queer über eine Seestrecke, Bucht u. d. gl. hinfahren; s. Allg. deutsche Encykl. der Künste und Wiss. 19r Bd. S. 83.

Kanaster, oder **Canasser**, wie die Holländer dieß Wort aussprechen; es ist wahrscheinlich nicht von den Portugiesen erfunden worden, wie die deutsche Encykl. der Künste und Wiss. 19r Bd. S. 83 fg. vom Ludovici entlehnt, oder demselben nachgeschrieben zu haben scheint (s. Akad. der Kaufl. 3r Th., nach der Schedelschen Ausgabe Col. 1640 fg. Leipz. 1798. gr. 8.). Das lateinische Canistrum gab ohne Zweifel zu dem Spanischen Canasta, dem Portugiesischen Canastro, dem Holländischen Kanasser, und dem Deutschen Kanaster Anlaß; s. Canaster.

Kaper, s. Caper.

Kappen, abhauen, heißt in der Seehandlung und in Haverey-Sachen, wenn die Schiffer in Stürmen genöthiget werden, Masten, Thaue ꝛc., abzuhauen, um dadurch Schiff und Gut, Leib und Leben zu retten, und durch jenen Schaden, der der Haferey (s. diesen Art.) zur Last gesetzt wird, wo möglich einem größern auszuweichen.

Kapp-Laken, schlechtweg geschrieben: Kaplaken (der Ton auf dem zweyten a), Primgeld *), ein, bey der Seehandlung und dem Schiffsfrachtwesen eingeführtes Vorgeld, das der Schiffer, oder die Schiffs-Rheder, entweder überhaupt, oder per Seetonne, oder von jedem Ballen, jeder Kiste ꝛc. ꝛc., außer der gewöhnlichen oder bedungenen Fracht für das Kapp-laken erhalten sollen. Ich habe in meiner Encykl. der Handlungswissenschaft, 2r Bd. S. 1—3., nach den Seerechten darüber ausführlich gehandelt, und werde in den nächstens erscheinen-

*) Herr Schumann nennt das Kapp-laken, Pfriemgeld (s. dessen Handb. für Kaufl. 2r Th. S. 89.); es kommt doch wohl von keiner Pfrieme, einem Handwerks-Werkzeuge, sondern von prima, vorab, her, und wird deshalb Primgeld, Prämiengeld, Vorgeld genannt.

scheinenden Zusätzen deshalb nähere Aufschlüsse ertheilen. — Gegenwärtig wird das Kapp-Laken, in den Connoissementen und See-Contracten meistens Prämien-Geld genannt.

Kapsbuch, ein Hülfsbuch der Handlung, in welches aus dem Journal alle ein- und verkauft werdenden Waaren speciell eingetragen werden, und daher ein Scontrobuch genannt werden kann. Aber woher der Name Kapsbuch? —

Karavanenfahrten, im Seewesen kleine Seereisen der Schiffer, die sie auf ihrer Hauptfahrt seitwärts unternehmen.

Karavanenhandel, derjenige morgenländische Handel, der in Gesellschaft vieler Kaufleute unternommen, und besonders in Asien und Afrika getrieben wird; s. meine Encykl. 2r Bd. S. 3 fg.

Karrenführer, Karchenführer, s. Ballenbinder.

Karrenbinder, heißen bey der Elberfelder Kaufmannschaft und im ganzen Herzogthum Berg diejenigen Personen, welche die Frachtgüter der Kaufleute, gegen eine gewisse Belohnung, bey der Stadtwaage auf die Frachtkarren mit Stricken festbinden; daher ihr Name. In Elberfeld sind es geschworene Personen, deren Anzahl 4—6 ist; s. Ballenbinder.

Katenhond, sind in Batavien, besonders in Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, Enkhuisen ꝛc., solche Personen, die für die Kauffahrtdeyschiffe Matrosen anwerben. Ein Katen-Hond ist aber von einem so genannten Zielenverkooper verschieden; s. Seelenverkäufer.

Katte, Kattenbeutel, Katzenbörse, nennt man am Niederrheine, besonders im Jülich- und Bergischen, auch in der Grafschaft Mark den ledernen Gurt, worinn reisende Kaufleute ihre Gold- und Silberbaarschaften nachführen, und ihn um die Lenden des Reisenden zu gürten, fest-

festzubinden, oder anzuschnallen pflegen. Daher pflegt man von Reisenden in Westphalen zu sagen: Hey hiëtt eene rike Katt um hett Lief, — Er hat einen wohlgefüllten Gurt um die Lenden gebunden.

Kauf, Kaufcontract, Ein- und Verkauf, auch schlechtweg der Kauf genannt, ist diejenige Verabredung, oder der Vertrag zweyer oder mehrerer Personen, durch welchen eine gewisse Sache um einen bestimmten Preis, von Einem an den Andern überlassen wird. Ausführlicher hierüber die allgem. deutsche Encykl. der Künste und Wiss. 19r Bd. S. 413—426. Frkf. 1796. klein fol. und Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. Col. 1684—1688.

Kaufbrief, ist derjenige schriftliche Aufsatz, in welchem der verabredete Kaufcontract (s. dies. Art.), und die zwischen Käufer und Verkäufer wechselseitig getroffenen Verbindlichkeiten ausgezeichnet, auch durch deren Unterschriften vollzogen und gethätigt werden.

Kaufbuch, eine abwechselnde Bezeichnung der Comtoir-Hülfs-Bücher, wodurch Einige das Waaren-Einkaufs-Buch, Andre das Calculations-, noch Andre das Factura-Buch, und Verschiedene das Waaren-Rescontro-Buch verstehen.

Kaufcontracte, sind entweder mündliche oder schriftliche Verabredungen, welche über den Kauf und Verkauf einer Waare, eines Grundstücks u. d. gl., zwischen zween Personen geschlossen werden. Das Document dieser Handlung, wird gemeiniglich der Kaufbrief genannt; siehe Kaufbrief. Welche Erfoderniße dabey vorausgesetzt werden, zeigt Ludovici Akademie der Kaufleute, 3r Th. Col. 1689 fg. nach der Schedelschen Ausgabe.

Kaufcontracte, als Prämienhandel, sind in Amsterdam, Rotterdam, und in mehreren großen Handelsstädten der batavschen Republik sehr gemein. Man schließt

Con-

Contracte auf Waaren, Assecuranzen u. d. gl., gegen Empfangnehmung gewisser Prämiengelder, wobey die Wahl vorbehalten wird, die Bedingung zu halten, oder nicht. In letzterm Falle werden auch die Prämien nicht entrichtet. Die Freyheit des Gebens und Nehmens der Prämie heißt der Willkühr (Willekeur), und die daraus entspringenden Geschäfte sind von einem so ausgedehnten Umfange, daß man sie in Ludovici a. a. O. Col. 1690—1692., und in Bohn's wohlerfahrnem Kaufmann, weiter nachlesen muß.

Kaufen, heißt dasjenige rechtlich an sich bringen, was man entweder direct oder indirect bedarf, oder wodurch man meinen Vortheil zu befördern hofft. Kaufen setzt also jene Zwecke voraus.

Kauffahrt (holl. Koopvaart), nennen die holländischen und niedersächsischen Kaufleute denjenigen Handel, der auf Schiffen zur See geführt wird. Dergleichen Schiffe werden daher Kauffahrer, oder auch besser Kauffahrtdey-Schiffe genannt.

Kauffahrtdey-Schiffe, sind solche, die des Handels wegen, im Gegensatz von Kriegesschiffen, auf dem Meere von einem Orte, und von einem Hafen zum andern fahren. Ihre Größe, die nach Tonnen, oder Lasten, die ein Schiff der Art laden kann, bestimmt wird, ist so verschieden, wie ihre architektischen Benennungen. Zur Bestimmung der Größe habe ich bereits an einem andern Orte Anleitung gegeben *); und was ihre Namen betrifft, darüber muß man in Röding's vortrefflichem Lexicon der Marine Auskunft suchen **).

Kauffrau, s. Handelsfrau.

Kauf-

*) s. Encykl. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 4—9.

**) vergl. Ludovici Akad. der Kaufleute, 3r Th. Col. 1692—1694, u. a. a. O. m.

Kaufgelder, oder Kaufzieler, ist die Benennung des Kaufschillings, der, nach Inhalt des schriftlichen oder mündlichen Contracts (s. Kaufcontract), entweder gleich baar, oder nach einer bestimmten Zeitfrist, ganz oder zum Theil an den, oder diejenigen, von denen gekauft worden, mittel- oder unmittelbar bezahlt werden soll.

Kaufgericht, s. Handelsgericht.

Kaufhandel, s. Handel.

Kaufhaus, franz. Bureau du Commerce, Halle, heißt das öffentliche Gebäude, oder Gemeindehaus in Handelsstädten, wo die Güter der Kaufleute, unter Obrigkeitlichem Bewahr hingelegt, und gegen eine geringe Abgabe wieder herausgenommen, verkauft, oder versandt werden. In dem Nachtrage zur Encyklop. ꝛc. werde ich das Nöthige, in lokaler Hinsicht darüber anführen; s. Lagerhaus.

Kaufleute, s. Kaufmann.

Kaufmännische Gerichts-Banken, s. Judicatur-Banken.

Kaufmann, im Plural: die Kaufleute; ein, in der weitern Bedeutung von Kaufhandeln entlehntes Zeitwort, wodurch eine Person bezeichnet wird, die durch Kaufen und Verkaufen Nahrungsgeschäfte treibt, wodurch sie zu gewinnen sucht. Im engern Verstande ist nur derjenige Kaufmann, der Großhandel treibt, wodurch er vom Kleinhändler, der die Waaren einzeln und in geringerer Menge verkauft, verschieden ist.

Man theilt daher die daraus entspringenden Geschäfte überhaupt in zwey Theile: I. Kaufleute, die bloß der Kaufleute Geldgeschäfte, und II. die bloß Waarenhandel mit seinen Unterabtheilungen treiben. Letztere kann man a) in Manufakturisten und Fabrikanten; b) in Spediteure oder Güter-

ver-

versender; c) in Commissionäre und Factors, welche die aufgetragenen Geschäfte Anderer besorgen, und d) in Assecuradöre oder Güterversicherer eintheilen. Eigentliche Kaufleute sind also von Krämern verschieden (s. Krämer). Nach welchen Grundsätzen aber ein Kaufmann seine Geschäfte betreiben soll: dieß ist mehr der Erfahrung, als der Theorie unterworfen. Zwey Glücksumstände können indessen dem wahren Kaufmanne in mehreren Rücksichten beförderlich werden, nämlich: 1) ein guter Ruf, oder der öffentliche Credit des Kaufmanns; und 2) die möglichst erreichbare Kenntniß in allen Fächern der Handlungswissenschaft. Letztere begreift alle Haupt- Bey- und Nebenwissenschaften, die jede für sich, in besondre Abstufungen zerfällt. Denn

A) unter kaufmännischen Hauptwissenschaften versteht man 1) die Waarenkunde; 2) die Handelskunde; 3) die Contor-Wissenschaft. Dagegen begreift man

B) unter Bey- und Nebenwissenschaften: 1) die Rechenkunst; 2) die Schreibekunst, und zwar a) die Rechtschreibekunst, b) die Schönschreibekunst, und c) die Geschwindschreibekunst; 3) die Münzwissenschaft; 4) die Maaß- und Gewichtkunde; 5) die Erd- und Länderkunde; 6) das Handlungsrecht; 7) der Briefstyl; 8) die Waaren- Markir- oder Preisenverzeichnißkunst; 9) die kaufmännische Cryptographie; 10) Sprachenkenntniß, sowohl die der nationalen als fremden Sprachen; und 11) die theoretische und praktische Manufaktur- und Fabriken-Kenntniß.

C) Zu den Hülfswissenschaften des Kaufmanns gehören: 1) die Handlungs-Politik; 2) die Wappenkunst; 3) die Naturlehre; 4) die reine, besonders

sonders angewandte Mathematik; 5) Architectur; und 6) Zeichenkunst.

Noch werden besonders

D) als Quellen und Hülfsmittel zur Erweiterung der, dem Kaufmanne so unentbehrlichen intellectuellen Wissenschaften erfodert: a) Erfahrung; b) Uebung; c) Nachsinnen; d) Reisen; e) Zeitungslesen, und f) Handlungsgeschichte.

Ueberdem sind auch noch

E) folgende moralische Eigenschaften und Fähigkeiten nöthig, wenn der Kaufmann seinem Stande, sich selbst, und der menschlichen Gesellschaft Ehre machen, und sich selbst nützlich seyn will. Dazu gehören vorzüglich:

1) Beredtsamkeit; 2) Vorsichtigkeit oder Behutsamkeit; 3) Klugheit; 4) ein gebildeter Verstand; 5) rascher Entschluß; 6) gute Ordnung und Einrichtung seiner Geschäfte; 7) Wachsamkeit; 8) unverdrossener Fleiß; 9) vernünftige Herzhaftigkeit; 10) Großmuth; 11) Verschwiegenheit; 12) Freundlichkeit; 13) Höflichkeit; 14) Gelindigkeit; 15) Freygebigkeit und 16) Sparsamkeit.

Alle diese, theils wissenschaftlichen, theils sittlichen Kenntnisse, muß der Kaufmann, wenigstens derjenige, welcher in großen Handelsstädten unsers jetzigen Zeitalters Handlung treiben will, wo nicht ganz, doch zum Theil besitzen, wenn er sich und Andern nützen, und die Achtung und Ehrerbietung eines Jeden verdienen will.

Wer hierüber näher unterrichtet seyn will, den verweise ich auf meine Encykl. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 10 — 29, aus der ich diesen Art. im kurzen Auszuge liefere, womit der Art. Kaufmannschaft, oder be-

stimmter aus demselben 3) die Wissenschaft der Kaufleute in Ludovici Ak. der Kaufl. 3r Thl. Col. 1696 — 1704; Leipz. 1798. gr. 8., und mein systematischer Plan über die Handlungswissenschaftl. Lit., der dem 1ten Bde 1r Abth. dieses Werks angehängt ist, verglichen werden kann.

Kaufmanns-Aeiteste; s. Banquiers und Handlungs-Directoren.

Kaufmanns-Akademie; s. Handlungs-Akademie.

Kaufmanns-Börse; s. Börse.

Kaufmanns-Briefe; s. Briefe.

Kaufmanns-Buchhalten; s. Buchhalten.

Kaufmanns-Bücher; s. Bücher, oder Handlungs-Bücher.

Kaufmanns-Collegium; s. Handlungs-Gericht, auch folgenden Artikel:

Kaufmannschaft, ein Wort, das eine dreyfache Bedeutung hat: 1) Versteht man dadurch die Innung oder das Corpus der Kaufmannschaft (s. Gilde); 2) den Handel; die Handelschaft, oder das Gewerbe der Kaufleute; 3) die Wissenschaft der Kaufleute; 4) im allegorischen Sinne, oder nach den Regeln der Schönen Künste, Merkur, als Gott der Kaufleute auf Gemälden, Kupferstichen, Gepräge oder gravirten Darstellungen; s. Allgem. Encyklop. der Künste und Wissensch. 19r Bd. S. 431—433; Ludovici Ak. der Kaufl. 3r Th. Col. 1696 — 1704.

Kaufmannschaft im Assecuranzfache ist, gewisser Artikel wegen, verboten, wenn dieselben nicht in der Polizze ausdrücklich genannt werden; s. Amsterd. Assec. Ordn. Xr Art. und Engelbrecht a. a. O.

Kaufmanns-Diener; s. Handlungs-Diener.

Kaufmanns-Frau; s. Handels-Frau.

Kaufmanns-Geist nennt man das intellectuelle Vermögen und Bestreben eines Volks oder eines Individui, durch welches Jeder, der sich mit Handlungsgegenständen, als Zweigen seiner Nahrung, und zur Beförderung seiner Wohlfahrt beschäftiget, sich durch Gewandtheit, Nacheifer und Fleiß, vor andern Zeitgenossen auf die rühmlichste Weise auszeichnet. In meinem **Nachtrage zur Encyklop.** werde ich mich hierüber umständlicher erklären.

Kaufmanns-Geographie; s. **Handlungs-Geographie.**

Kaufmanns-Gericht; s. **Handels-Gericht**

Kaufmanns-Geschichte; s. **Handels-Geschichte.**

Kaufmanns-Gilde; s. **Gilde** und **Innung.**

Kaufmanns-Guth, heißt 1) alle diejenige Waare, womit Handel, es sey für eigene oder fremde Rechnung, getrieben wird; 2) jede gute, nicht verdorbene, oder schlechte und verfälschte Waare. Daher ächte **Kaufmanns-Waare.**

Kaufmanns-Innung; s. **Gilde.**

Kaufmanns-Junge; s. **Handlungs-Lehrling.**

Kaufmanns-Lexikon; s. **Handlungs-Lexikon.**

Kaufmanns-Literatur; s. **Handlungs-Literatur.**

Kaufmanns-Marine; s. **Land- und Seehandel.**

Kaufmanns-Messen; s. **Messe.**

Kaufmanns-Recht; s. **Handlungs-Recht.**

Kaufmanns-Regeln heißen diejenigen rechtlichen und sittlichen Gesetze, Vorschriften und Gewohnheiten der Kaufleute, wornach ihre bürgerlichen und geschäftigen Handlungen, entweder vom Staate, oder der menschlichen und kaufmännischen Gesellschaft insgemein beurtheilt werden.

Kaufmanns-Schiffe; s. **Convoy**; **Kauffahrtdeyschiffe**; **Land- und Seehandel**; und **Schifffahrt.**

Kaufmanns-Styl; s. Styl.

Kaufmanns-Waare; s. Kaufmanns-Guth.

Kaufmanns-Wissenschaften; s. Handlungswissenschaft und Kaufmann.

Kaufmanns-Zeichen, Handlungs-Zeichen; frz. Marque; it. marca, segno; ist dasjenige Kennzeichen der Kaufleute, welches theils auf Landesobrigkeitlichen Befehl, theils aus eigener Handelsklugheit und Politik, zur Beförderung des kaufmännischen Nutzens, jeden Unterschleif von Andern zu verhindern, auf die verfertigten Waaren gesetzt wird. Ausführl. hierüber meine Encykl. 2r Bd. S. 30 — 32.

Kaufpunctationen sind die vorläufig entworfenen schriftlichen Bedinge über ein abzuschließendes, und zur Vollziehung zu bringendes Handlungs-Geschäft, über welche man bereits einig geworden, obgleich das ganze Geschäft noch nicht vollendet ist, und deren völlige Erörterung, worüber der förmliche Kaufbrief ausgefertiget werden soll, noch nicht zur Endschaft hat gebracht werden können.

Kaufschilling; s. Kaufgelder.

Kauftractaten heißen die vorläufigen Unterhandlungen, welche zwischen dem Käufer und Verkäufer vorgehen, bevor der Kaufcontract (s. dies. Art.) seine völlige Richtigkeit erlangt. Ihrer Natur nach sind dergleichen Tractaten nicht verbindlich, weil sie voraussetzen, daß beyde Theile in den wesentlichsten Punkten des eigentlichen Kaufcontracts (s. Kaufbrief) noch nicht einig geworden sind. In den gemeinen Rechten ist keiner von beyden unterhandelnden Theilen berechtigt, aus dergleichen Präliminarien, eine gerichtliche Klage anzustellen. Vergl. Allgem. Encyklop. der Künste und Wiss. 19r Bd. S. 435 fg.

Kavelen, das Mischen guter und schlechter Waaren unter einander; s. Gabelung.

Kay und Kaygeld; s. Kaai.

Kay-Meister; s. Hafen-Geld oder Haven-Capitain.

Kerzen-Verkauf, eine Gewohnheit in Seehandlungsstädten, besonders in Batavien und Niedersachsen, wo man Schiffe ꝛc. öffentlich beym Brennen des Talglichtchens verkauft, und während noch ein Funke am Dachte sich befindet, die Käufer einer den Andern sich überbieten können.

Keur-Meesters nennt man in Amsterdam, Rotterdam, und noch mehr andern Batavischen Handelsstädten gewisse Personen, die von der Obrigkeit dazu angesetzt sind, einige Waaren-Gattungen in Augenschein zu nehmen, und darauf zu achten, daß die Handlungsgeschäfte mit denselben, von allem Betrug entfernt werden. In manchen Plätzen ist die Stelle eines Refactie-Meesters (s. Refactio) damit verbunden, in andern wieder davon abgesondert.

Kielen, holl. den Kiel verstellen, heißt, 1) ein Schiff ausbessern, dasselbe auf die Seite legen, um zu dem Kiel kommen zu können; 2) vom holl. Wort Kiel-haalen, in den Seerechten eine Leibesstrafe, die nächst der Todesstrafe ist; s. Ludovici Ak. d. Kaufl. 3r Th. Col. 1740 fg.

Kiel-Recht, frz. Droit de Quillage, das Recht, welches, dem Vernehmen nach, noch jetzt in Frankreich die Kauffahrtdeyschiffe bezahlen müssen, wenn sie zum ersten Mal in einen Hafen einlaufen.

Kipper und Wipper sind zwey schädliche Glieder des Staats. Jener beschneidet, und dieser verfälscht die Landesherrlichen und jede fremde Münzen.

Eine lehrreiche hiehin gehörige historische Anmerk. liefert hierüber Herr Hofr. Beckmann in seiner Anl. zur Technolog. S. 590 fg. 4te Aufl. Gött. 1796. 8. und meine Encykl. ꝛc. 1r Bd. S. 32.

Kladde, Kladdbuch, Kleckbuch, it. Strazza, ist dasjenige Buch, worin die täglichen Geschäfte des Kaufmanns, durch einander niedergeschrieben werden; daher der niedersächsische Name **Kladde**, s. **Memorial**.

Klage, heißt theils ein Recht, seine Foderungen oder Ansprüche gerichtlich nachzusuchen, theils die wirkliche Verfolgung des Rechts vor Gericht. Derjenige nun, der belangt wird, wird der **Beklagte**, und der, welcher die **Klage** führt, der **Kläger** genannt. Aus dieser Definition entspringen mancherley Gründe, die so verschieden sind, als die Gegenstände, worüber geklagt wird.

Welche Erfoderniſſe zu einer **Klage** und deren Aufnahme in den Preuß. Staaten erfodert werden, s. das **Landrecht** und die **Proceß-Ordnung**.

Klanten; s. **Kunden**.

Klariren; s. **Clariren**.

Klaſſifikation 1) in Concursſachen; s. **Claſſificiren**. 2) In Wechſelklagen, beſonders wegen auswärtiger Wechſel, welche zwar nicht nach den Geſetzen des Orts der Ausſtellung, aber wohl nach Preuß. Geſetzen für verjährt zu achten ſind, und wie ſolche claſſificirt zu werden verdienen; s. die **Entſcheid. der Kön. Preuß. Geſetz-Commiſſ.** v. 18. Octobr. 1796, auf die Anfrage der **Magdeb. Reg.** v. 16. Sept. 1796.

Kleckbuch; s. **Kladde**.

Kleinhandel, entgegengeſetzt dem **Großhandel**; s. d. Art. u. **Krämerhandlung**.

Klingende Species heißt baares Geld, metalliſche Münze. Während der Aſſignaten-Operation, wurde der Ausdruck: Speces ſonantes, in allen Contracten gebraucht.

Klitterſchuld iſt diejenige, die aus der Verborgung mehrerer kleiner Geld- und Waaren-Poſten entſtand.

Knaſter; s. **Canaſter** und **Kanaſter**.

Komptoir, Contor; s. **Comptoir**.

Krämer, Krämer-Handlung, Kaufleute des Handkaufs, Handverkäufer, Kleinhändler, Kaufleute im Kleinen; frz. Commerce en detail; Marchands en detail; ist derjenige Handel, in welchem man die Waaren nach einzelnen Ellen, Pfunden, oder Stückweise verkauft; also im Gegensatz vom Großhandel; s. Krünitz ökon. technol. Encykl. 46r Bd. S. 705 — 754; Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. Col. 1890 — 1899.

Krämer-Innung, s. Gilde, und Ludovici a. a. O. Col. 1899 — 1914.

Krämer-Junge, s. Handlungs-Lehrling.

Krahn, oder Kran, lat. Geranium, ein mechanisches Hebezeug, das in den Fluß- Strohm- und See-Handlungs-Städten dazu bestimmt ist, das Aus- und Einladen der Waaren in die Schiffe zu befördern. Das damit verbundene

Krahn-Geld, gehöret, wie die daraus entspringende

Krahn-Gerechtigkeit zu der hohen Landes-Polizey, woselbst die Waaren aus- und eingeladen werden; s. meine Encykl. 2r Bd.

Krahn-Knechte,
Krahn-Meister, und
Krahn-Schreiber,
} sind angestellte Bediente beym Krahnwesen, die dazu bestimmt sind, das Beste der Kaufmannschaft und der Güter wahrzunehmen.

Küste, das Seeufer, der Seestrand, die Ufer des Landes.

Kunden, Kalanten, Klanten, Handels-Freunde, Handelsgenossen, frz. Chalant, sind diejenigen Personen, die mit einem Kaufmanne dauerhafte Handlungsgeschäfte treiben, und den kaufmännischen Verkehr oft erneuern. Daher sagt man z. B. Adam Keyser in Breslau, ist ein fester und geschäftiger Kunde des Kauf-

manns, der öftere Bestellungen macht. Vergl. meine Encykl. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 35.

Kunstwörter der Handlungssprache, deren Erklärung, Nutzen und Anwendung findet man in einem wohlgeordneten Handlungs-Lexikon, wovon das vollständigste bey den Deutschen ist: Ludovici Akad. der Kaufleute, nach der Schedelschen Ausgabe; — Auch kann meine Encyklop. der Handlungsw. — und diese Terminologie der Handlungssprache, wenigstens in Absicht der erklärenden Kunstwörter für eigentliche Comptoirwissenschaft, Vielen nützlich seyn.

Kurze Sicht; frz. Courts jours; die Zahlungs-Frist, die nach geschehener Präsentation, in zwey oder drey Tagen besteht, während der Wechsel acceptirt und bezahlt werden muß. Lange Sicht ist dagegen diejenige, welche ein bis zwey Monate bestimmt, und daher bisweilen $\frac{1}{2}$ Procent niedriger als jene im Cours stehen.

Kurze Waaren sind die, welche weder gemessen noch gewogen, folglich einzeln und stückweise verhandelt werden.

L.

L, der eilfte Buchstab des Alphabets, der in der Handlung zu verschiedenen Abkürzungen gebraucht wird. Z. B. L. statt Livre, Loth, Lübisch, oder Lvlm: Pfund Flämisch; L. bco. Livre oder Pfund Banko; L. stl. Livre Sterling, 2c.

Labente, nennen einige Oberdeutsche, wiewohl ganz unrichtig, das Laufende (Currente).

Lack, ein morgenländisches, besonders mogolisches Finanzwort, das die Menge einer gewissen Münze, z. B. 100,000 Rupien anzeigt. Was der Holländer durch Tonne Goldes von 100,000 Gulden versteht, das drückt der Indier, vorzüglich der Mogoler, durch Lack aus.

Gemei-

Gemeiniglich ist eine Rupie ein holländ. Daler à 30 Stuiv.; folglich ein Lack Rupien beynahe 80,000 Thlr. Sächsisch, oder 83,333 Thlr. 8 Ggr. Berl. Cour. nach dem holl. Pary Cours 5 Thlr. = 9 fl.

Lade-Geld, von laden, auf- oder einladen, latein. onerare, die Fracht, das Frachtgeld von den anderwärts verführten Gütern; s. Connossement und Frachtgeld.

Lade-Schein, Lade-Zettel; s. Connossement und Frachtbrief.

Laden, ein Zeitwort, wodurch man die Fortschaffung kaufmännischer Güter versteht. Daher die Bezeichnung: in ein Schiff laden; — auf eine Karre Güter laden; — den Wagen zu sehr beladen; — von dem Karren einige Waaren abladen, im Gegensatz von aufladen, in die Schiffe Güter einladen, u. d. gl. Von dem Ausdruck verladen, s. meine Encykl. 2r Bd. S. 38 fg.

Laden, ein geschlossener, oder offener Raum, wo die Waaren eines Kaufmanns gemeiniglich vereinzelt werden.

Laden-Diener, Gewölbe-Diener; frz. Garçon de boutique, ist derjenige Handels-Diener, der alle im Laden vorkommenden Ein- und Verkaufs-Geschäfte, das Sortiren und in Ordnungbringen der Waaren besorgen muß.

Laden-Hüter, heißt man die verlegene Waare, die keine Abnehmer findet, und daher im Laden liegen bleibt.

Laden-Junge, s. Handlungs-Lehrling.

Laden-Knecht, gemeiniglich der Famulus oder Ausläufer, der alle Bestellungen besorgt, die Waaren, welche versandt werden sollen, verpackt und dergleichen Arbeit verrichtet.

Laden-Zins, die eigentliche Miete, die der Vernutzer eines Kauf- oder Kramerladens auf Messen oder Jahrmärkten,

märkten, in großen Handelsstädten, an den Eigenthümer derselben entrichtet.

Lader, der Güter Auf- und Ablader, frz. Chargeur, ist derjenige, der die Waaren in Kisten, Fässer, Tonnen, u. d. gl. auf ein Fuhrwerk, oder in ein Schiff ladet.

Ladung, vom Zeitwort laden; holl. Laading, die Ladung eines Schiffs, oder die Menge der Kaufmannsgüter, die in ein Schiff, oder auf einen Frachtwagen, eine Karre, ꝛc. geladen werden kann.

Ladung fahren, mit voller oder halber Ladung fahren, heißt das, wenn das Schiff oder Fuhrwerk so viel Güter ganz oder zum Theil geladen hat, als dasselbe fahren kann.

Ladung geben, einem Schiffer oder Frächtner, Waaren anderwärts zu verführen geben.

Ladung suchen, ein Ausdruck der Schiffer und Fuhrleute, die Kaufmannsgüter anderwärts gegen einen verdungenen Frachtlohn zu verführen suchen.

Lager, Waaren-Lager, Magazin, der Ort, wo die Waarenvorräthe aufgehoben, und gegen jede äußere Beschädigung gesichert werden. Ein starkes Waaren-Lager haben, heißt, nicht nur einen großen Vorrath kaufmännischer Güter besitzen, sondern beträchtliche Geschäfte mit letztern machen. Eine Waare auf das Lager legen drückt aus, die Waare für Rechnung des Absenders zu einer anderweitigen Disposition aufheben. Ausführlicher hierüber meine Encyklop. 2r Bd. S. 40 — 42.

Lager-Buch, dasjenige specielle Hülfsbuch der Kaufleute, worinn aller Zugang und Verkauf auf einzelnen oder generalen Contis, die darinn angebracht werden, notiret wird, um zu jeder beliebigen Zeit den Zustand des Waaren-Lagers daraus beurtheilen zu können. Ein

Schema

Schema dazu, und wie es geführet werden müsse, s. Encykl. a. a. O. S. 42—48.

Lager-Conto, Lager-Rechnung, derjenige Abschnitt des Lager-Buchs, in welchem eine oder mehrere Waaren zugleich, ihr Zuwachs oder Abgang verzeichnet wird.

Lager-Geld, Lager-Zins, Lager-Miete; ital. Magazinage, der Vertragsmäßige Zins, der für die Freyheit, seine Waaren in das Gebäude eines Andern zum Aufbewahren und damit Geschäfte machen zu dürfen, entrichtet wird. Im Commissions-, Factorey- und Speditions-Handel kommt diese Ausgabe häufig vor.

Lager-Haus, in manchen Handelsstädten das öffentliche Gebäude, das die Landesobrigkeit dazu bestimmt hat, gegen Erlegung einer Abgabe, Kaufmannswaaren darinn aufzubewahren. Das Berlinsche Lagerhaus ist eins der berühmtesten in Deutschland; s. Krünitz ökon. technol. Encyklop. 58r Th. S. 731—744.

Lager-Miete, s. Lager-Geld.

Lager-Rechnung, s. Lager-Conto.

Lager-Stelle, einerley mit Lager- und Packhaus; s. beyde Art.

Lager-Zins, s. Lager-Geld.

L'agio, s. Agio.

Lamanage, in Frankreich so viel als Lootsen, und der dafür zu entrichtende Lohn, der nach den an den Kayen öffentlich angeschlagenen Taxen entrichtet wird.

Land- und Producten-Charten sind in der neuern Zeit, und besonders seitdem die Handlungswissenschaft systematisch abgehandelt wird, gewisse geographische Charten, aus welchen man vorzüglich die Producte eines Landes kennen lernt. Die Herren Cromme, Franz und Bruns haben sich vorzüglich darum berühmt und verdient gemacht; s. auch le Clerc Atlas du Commerce, Paris ch. Didot 1786. gr. Fol.

Land-Güter-Conto, diejenige Auxiliär-Rechnung der Kaufleute, welche Landgüter besitzen, und die deshalb dem Aufwande und Ertrage derselben, in ihren Haupt-Handelsbüchern eine eigene Rechnung geben, um den reinen Ertrag in ihre Bilanze beym jährlichen Bücherschlusse zu bringen, wofür alsdann das Gewinn- und Verlust-Conto creditiret werden muß; s. meine Anleit. zum Landwirthschaftl. Rechnungswesen nach Grundsf. der Doppelbuchhaltung, 1r Th. Braunschw.

Land-Handel, entgegengesetzt dem Seehandel, s. Land- und See-Handel.

Land-Krämer, lat. Mercator ruralis, ein Handelsmann, der nur auf dem Lande Handlung im Kleinen treiben darf. Er ist von den städtischen Krämer-Gilden ausgeschlossen, und muß in den Preuß. Westphäl. Staaten seinen Waarenbedarf aus Preuß. Städten nehmen.

Landes-Magazin der Kaufmanns Güter, einerley mit Lager-Haus; s. diese Art.

Land- und Seehandel, ein Ausdruck, worunter man alle Handlungsgeschäfte begreift, welche die Vertheilung des Ueberflusses und der Befriedigungsmittel eines Landes oder Staats, gegen die einer andern Erdgegend zu vertauschen oder zu verhandeln, es sey durch Fuhren zu Lande, oder durch Schiffe auf Flüssen, Seen oder Meeren zu verführen lehrt. Diese Vertheilung oder Beförderung des Handels, setzt nicht nur die Handlungs-Frachtkunde, sie sey entweder zu Lande oder zur See, sondern auch die Handlungspolitik und mehr andere Theile der Handlungs-Wissenschaft voraus, wovon ich im 2ten Bde, 1e Abtheil. eine systematische Darstellung vorlegen werde, auf die ich mich vorläufig beziehe.

Land-Straßen, Heerstraßen und Chausseen sind unumgängliche Bedürfnisse für den Staat, dessen Landes-Hoheit den Handel und Gewerbsfleiß in jeder Hinsicht zu befördern sucht. Sie sind offene und gemeine Wege und Straßen, welche Städte und Länder gleichsam verbinden, und auf welchen man von einem Orte zum andern, und von einem Lande zum andern zu reisen im Stande ist. Sie sind nicht nur zum gemeinschaftlichen Verkehr der Völker, sondern auch vorzüglich zur Beförderung des Handels eingerichtet, worüber Krünitz ökon. technol. Encyklop. 62r Bd. S. 318 — 740; und 63r Bd. S. 2 — 476 u. m. Neuere technologische und statistische Anleitung geben.

Landung, nennt man in der Assecuranze, wenn ein Schiff, gewisser Ursachen halber, in einen Hafen zu laufen genöthiget, und daselbst einige Waaren, unter der Voraussetzung: sie nachher wieder einzunehmen, auszuladen genöthiget wird. Dergleichen Kosten, die das Aus- und Einladen in erheblichen Fällen, die der Schiffer justificiren muß, erfodern, gehören zur generalen Havarey, worinn die meisten Seerechte übereinstimmen.

Landwirthschaftliche Waaren sind solche, die nur einer rohen Vorbereitung bedürfen, um sie als Kaufmannswaare in Circulation zu bringen. Dahin gehören Getraide, Kleesaamen, Krapp, Toback u. m. a. Artikel.

Lange Sicht, im Gegensatz der Kurzen Sicht, s. Kurze Sicht und Sicht. Beyde sind in den Wechselgesetzen ausgedrückt.

Lange Waaren, it. Mercanzie da bracci, sind solche, die mit der Elle ausgemessen werden müssen, wie z. B. Tücher, Leinwand, Spitzen, Stoffe, und dergleichen, im Gegensatz der Kurzen Waaren; s. dies. Art.

Lapper-

Lapperschuld, Klitterschuld, Kladschulden, kleine Activ- oder Passiv-Schulden, die aus Kleinigkeiten entstanden sind.

Largezza, ein ital. Wort, das bisweilen einen großen Waarenvorrath bedeutet. Auch wird ein gewisses spitzenartiges Gewebe, aus Linnengarn verfertigt, so genannt.

Last; lat. Pondus; frz. Charge; it. Carica; ein Ausdruck, die Schwere, oder die Bestimmung des größten Tauschmittels aller nassen und trockenen Kaufmannsgüter, die entweder nach dem Gewichte, oder nach gewissem Maaß verkauft und versandt werden. Eine Schiffs-Last hält in Europa durchgängig 2 Seetonnen, jede zu 2000 gemeinen Pfunden, oder 20 Etnern. Eine Getraide-Last, und eine Last der flüssigen Dinge ist aber fast aller Orten verschieden, worüber man in Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. Col. 2077 — 2082, n. d. Sched. Ausg. und in meiner Encykl. 2r Bd. S. 51 fg. umständl. Nachricht findet.

Lasten, ein Schiff belasten, ihm seine gehörige Ladung geben.

Last-Geld, eine gewisse Abgabe in Batavien und Niedersachsen, besonders in Amsterdam, Rotterdam, Hamburg und Bremen, die von jedem ankommenden und abfahrenden Schiffe entrichtet werden muß.

Last-Schiffe sind von jeher dazu bestimmt gewesen, in Friedenszeiten Waaren, in Kriegeszeiten aber Truppen, Mund- und Krieges-Bedürfnisse zu verführen; s. meine Gesch. der Schifffahrtsk. a. a. O.

Lauf des Wechsels; Laufen, Laufende Rechnung, — Ausdrücke, die in der Handlungssprache den Fortgang einer bestimmten oder unbestimmten Zeitfrist dieser oder jener Gegenstände anzeigt. Z. B. der Wechsel hat noch acht Tage zu laufen; s. Cours und Conto-Courent.

Laufende Schulden, sind solche unter Kaufleuten, die beym Rechnungsschlusse gegen einander saldirt werden.

Laviren, frz. Bordaier, ein Schifferwort, wodurch man, so viel als möglich, dem Widerstand des conträren Windes ausweicht, und bald zur Rechten, bald zur Linken segelt. Laviren wird auch im gemeinen Leben von einem bösen Schuldner gesagt, der weder auf seine Zeit, noch das bestimmte Quantum bezahlt, mit dem man aber, gewisser Ursachen halber, Nachsicht brauchen muß.

Laus Deo, cum Deo, d. i. Mit Gott, pflegen einige Handlungsbücher in Ober-Deutschland, zu Anfang einer jeden Seite zu führen, wovon Schaapp's, Wohlgemuth's und mehrere Anleitungen zum Buchhalten Vorschriften ertheilen.

Lebens-Assecuranze, Lebensversicherung, Lebenszeit, ist in England diejenige Versicherung auf das Leben der Personen, oder des Längstlebenden, wenn 1) Jemand, der sonst kein Geld hat, dadurch in den Stand gesetzt wird, dasselbe, oder Geldeswerth zu borgen, und nur seine, in der Polizze ausgedrückte Ehrlichkeit dafür zum Unterpfande geben kann, 2) Kann sie beym Tode des Versicherten, die Bezahlung der Schulden desselben sicher stellen; andrer Fälle und Einrichtungen deshalb nicht zu gedenken. In den Preußischen und mehr andern Staaten ist dergleichen Assecuranze, der häufigen Mißbräuche und Betrügerey wegen, die dabey vorgehen, gänzlich verboten; s. Ludovici Ak. der Kaufl. 3r Th. Col. 2130 — 2133.

Leccage, so viel, als das Auslaufen flüssiger Dinge aus den versandt werdenden Fässern.

Leck werden, sagt man von einem Schiffe, wenn es durch äußere Ursachen schadhaft geworden ist, so daß das Wasser häufig hineindringt.

Leeg, ledig; frz. Lege, sagt der Schiffer, wenn er, nach geschehener Ausladung, leer wieder zurückkehren, und keine Fracht als Ballast einzunehmen, bekommen kann.

Lega, s. Legiren.

Legende, die Aufschrift auf Geld- und Denkmünzen.

Legiren, Lega, Beschicken, heißt in der Münzwissenschaft, wenn ein edles Metall mit einigen Theilen eines, oder mehrern geringern Metallen vermischt wird.

Lehnbank, s. Leihbank.

Lehr-Bursche,
Lehr-Junge,
Lehrling,
} s. Handlungs-Lehrling.

Leibrente, die Summe, welche an Jemand auf Zeitlebens für ein gewisses Capital bezahlt wird, er mag übrigens bald sterben, oder zu einem hohen Alter gelangen. Der, welcher die Abgabe oder Zinsen die höher als die landesherrlich bestimmten sind, entrichten muß, heißt der Käufer der Leibrente. Leibrenten sind also von Zeitrenten (s. Annuitäten) darinn verschieden daß jene mit dem Tode, diese aber nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufhören; s. meine Encyklop. 2r Bd. S. 54 — 57.

Leichtgeld, nennt man in der Grafschaft Mark den im gemeinen Leben üblichen Geld-Cours, der um 20 Procent geringer, als Berl. Cour. ist. Einige Kaufleute verstehen darunter, wiewohl unrichtig, den Frankfurter 24 Fl. Fuß, welcher durchgängig 4 Procent schwerer als Leichtgeld ist.

Leichtgewicht, das gemeine Krämer-Gewicht, im Gegensatz von Schwergewicht, oder eigentlichem Handels-Gewicht; s. Encykl. 2r Bd. S. 57 fg.

Leihehaus, Leihebank, Lehnbank, Lombard, Pfandhaus, lat. Montes pietatis, diejenige öffentliche Anstalt, wo Gelder gegen eingelegte Pfänder auf kurze

oder

oder lange Zeit für bestimmte Zinsen geliehen werden; s. Encyklop. 2r Bd. S. 58 — 60; über ihre Geschichte: Beckmann's Beyträge zur Gesch. der Erfind. 3r Bd. S. 309 — 355. Vollbeding, ꝛc.

Lest oder Savorra, s. Ballast.

Lettres de Change, s. Wechselbriefe.

Lettres de Credit, s. Credit-Briefe.

Lettre de repit, Obrigkeitliche Erlaubnißscheine, die einem Falliten gegeben werden, um sich an einem andern Orte so lange aufhalten zu dürfen, bis seine Sachen in Ordnung gebracht sind; lat. Salvum conductum.

Lettres de voiture, Frachtbriefe; s. d. Art.

Leviren des Protestes; s. Protest.

Liasse, die Schnur auf Comptoiren, an welche man temporär verschiedene Papiere, Courszettel, Preiscouranten, u. d. gl. reihet.

Licent, ein gewisser Impost, der von ein-, durch- und ausgeführet werdenden Waaren, nach der landesherrlichen Taxe entrichtet werden muß; s. Encykl. 2r Bd. S. 61 fg.

Lichter-Schiffe, s. Bordings.

Lieferant, derjenige, welcher verabredeter maßen eine Waare zur bestimmten Zeit und gehörigen Orts abliefert.

Limito, die Gränze eines vorgeschriebenen Waaren-Preises.

Liquidiren, abrechnen, gegenseitige Foderungen löschen.

Löschen, ein unrichtiger Ausdruck, der Ausladen bedeutet.

Lombard, s. Leihehaus.

Lootsengelder werden in der Seehandlung den Waaren zur Last gesetzt.

Loro-Conto, it. welches ihre Rechnung bedeutet.

Lotterie-Verkauf, derjenige Handel, der durch Verlosung geschiehet.

Louis-blanc, ehemaliges französisches Silbergeld.

Loy, der Gehalt, oder das Schrott und Korn einer Münze.

Lunaires, Wucher-Zinsen, s. Wucher.

M.

M, der zwölfte Buchstabe des Alphabets, wird mit und ohne Zusatz, zu verschiedenen Abkürzungen in der Handlungswissenschaft gebraucht. Das römische M bedeutet 1000; pro Mille, oder pour Mille — fürs Tausend; $\frac{3}{Mt.}$ — über 3 Monat zahlbar; Mk. Lüb. Mark Lübisch; Marav. — Maravedis; Mon. Moneta; M. o. w. Mehr od. weniger; M. pp. — manu propria (eigenhändig unterschrieben); u. s. w.

Maaß; das Maaß; ein Tauschmittel, das in nasse und trockene, Längen- und Körpermaaße eingetheilt wird. Alle Maaße sind so verschieden, wie die gemessen werdenden Gegenstände, und die Länder, Provinzen, Gegenden und Städte, wo sie gebraucht werden. Die Franzosen, welche schon seit dem Anfange der Revolution darauf bedacht gewesen, ein allgemeines Maaß in Frankreich einzuführen, sind gegenwärtig ernstlich damit beschäftiget, nicht nur dasselbe in allen der Republik einverleibten Ländern einzuführen, sondern auch für andre Staaten brauchbar zu machen. Ungeachtet die Franzosen auch die Deutschen zur wechselseitigen Einführung der neuen Maaße eingeladen haben, weiß ich mich noch zur Zeit nicht zu besinnen, daß der französische Geschäftsträger Bacher zu Regensburg, vom Reichstage darauf beschieden, am wenigsten dazu gewisse Gelehrten deputiret wor-

worden, wiewohl Dännemark, die Batavsche, Schweitzer-, Cisalpinische, und Römische Töchter-Republiken, zur Bestimmung und Festsetzung der allgemeinen Maaße, Deputirten nach Paris befördert haben. Indessen ist, wie mir unterm 30. März l. J. (1799) von zuverlässigen Händen aus dem Haag ('s Gravenhage) versichert worden, die Fundamental-Gleichheit der Maaße und Gewichte, weshalb verschiedene fremde Gelehrten nach Paris berufen waren, nicht zu bestimmen gewesen; s. Gewicht und Maaße, auch Metre.

Maculatur, das unbrauchbare, bloß zum Einpacken bestimmte Papier. Das graue, ungeleimte, aus bloßen wollenen, bisweilen mit etwas schlechten leinenen Lumpen versetzte Maculatur, wird von dem Papier-Fabrikanten der Grafschaft Mark Schrenz genannt. Druck-Maculatur entsteht entweder aus verdorbenen oder verschmutzten Abdrücken, oder verlegenen Büchern, die keinen Absatz finden.

Mäckler, s. Mäkler.

Mählbrief, ist derjenige Contract, den ein Schiffer mit einem Schiffsbauer zur Verfertigung eines neuen Schiffs abschließt. Gemeiner, als dieser Name, ist der des Beil- oder Bylbriefes, wovon ich in meiner Encykl. der Handlungswiss. 1r Bd. S. 143 fg. eine Vorschrift ertheilt habe.

Mäs; Gemääße, gleichbedeutend mit Maaße; s. Maaß.

Magazin, franz. Magasin, d. Vorrathshaus, Niederlage, — bey den Kaufleuten: der Ort, oder das Gebäude, wo die Waaren niedergelegt, auf- und abgeladen, verwahrlich aufgehoben, und, wo möglich, gegen äußere Beschädigung geschützt werden. Man theilet die Magazine in öffentliche und privat Niederlagen ein; jene gehören dem Staate, oder einzelnen Städten,

diese, einzelnen Kaufleuten; s. Marperger's Kaufmanns-Magaz. S. 801 — 805.

Magazinage, oder it. Interessi de Magazino, die Miete, oder das Lagergeld, das dem Eigenthümer des Magazins (s. d. Art.) für den Raum in der Niederlage bezahlt wird, wo die Waaren eine Zeitlang verwahrlich aufgehoben werden; s. Magazin.

Magazinier, wird bisweilen auch der Großhändler, oder der Kaufmann genannt, welcher Waaren en gros ein- und verhandelt, s. En gros- und Großhändler.

Mäkler, oder sing. der Makler; frz. Courtier; ital. Sensale; holl. Makelaar, in großen Handelsstädten diejenige Person, die als Zwischenhändler gebraucht wird, um jede Art Handlungsgeschäft zwischen Käufer und Verkäufer zu schließen. Daher werden die Mäkler in Geld-, Wechsel-, Effecten-, Waaren-, liegenden Gründen- u. d. gl. Mäkler eingetheilt. In großen Handelsstädten werden die geschwornen Mäkler von den Magistraten, oder dem Commerz-Collegio angestellt; die nichtgeschwornen aber in Amsterdam, Rotterdam ꝛc. Bönhasen genannt. Ausführlicher darüber meine Encykl. 2r Bd. S. 66 — 68.

Mäkler-Cassabuch, wird von den Zwischenhändlern deswegen geführt, um das Geld, welches die Geld-Mäkler von verschiedenen Kaufleuten in Händen haben, durch besondere Conto's ab- und zuschreiben zu können.

Mäkler-Certificat heißt in Havarey-Sachen dasjenige Zeugniß, das der Mäkler auf den Fall ausstellt, wenn an einem Orte, wo eine Havarey-Dispache ausgefertiget werden soll, kein geschworner Dispacheur ist. Ein Formular dazu findet sich in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 69.

Mäkler-Gebühren, } s. Courtage und Cargador,
Mäkler-Lohn, }

Mäkler-Ordnung ist die gesetzmäßige Vorschrift des Staats, nach welcher die Mäkler angewiesen werden, welche Pflichten sie zu beobachten haben, und welche Gebühren sie für ihr Bemühen zu erheben befugt sind. In Marperger's Kaufmanns-Mag. S. 797 — 801; le Long Koophand. van Amst. I. D. p. 61 — 124; Bohn's allgem. Kaufmann; — Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. — und andern Hülfsmitteln trifft man die vornehmsten Mäkler-Ordnungen an.

Für die sämmtlichen Handelsstädte der Kön. Preuß. Lande findet man die Mäkler Ordn. v. 15. Nov. 1765 in Nov. Corp. Const. 3r Bd. Col. 1091 ffg., und die von Stettin v. 18. April 1782, a. a. O. 7r Bd. Col. 919. vergl. Allgem. Preuß. Landr. 2r Th. 3r Bd. VIII. Tit. §§. 1305 — 1386. Wegen Bestrafung ungetreuer Mäkler, a. a. O. 2r Th. XX. Tit. §. 1333.

Mäkler-Pflichten, ein Theil der Mäkler-Ordnung, der sich jeder Mäkler unterziehen muß, wenn er als ein Zwischenhändler der Art Geschäfte machen will.

Mäkler-Zeugniß, s. Mäkler-Certificat.

Mallevaria, die Bürgschaft; s. Bürge und Caution.

Mandat, Verordnung; lat. Mandatum, der herrschaftliche Befehl. Auf französ. Wechselbriefen bedeutet der Ausdruck: payéz par ce mandat, so viel, als die kaufmännische Verordnung. Außer Frankreich kommt der Ausdruck wenig in der Handlungssprache vor. Indessen ist das bisherige Wort Mandat, ganz von dem Mandat der französischen Republik verschieden, das die Revolution einer Gattung Papiergeld gegeben hat, und von den Franzosen, oder von dem Directorio, an die Stelle der Assignaten in Umlauf gesetzt ward,

und Territorial-Mandat genannt wurde. Dieses neue Papiergeld, das anfänglich nur auf 600 Millionen zu fabriciren decretiret ward, sollte die ungeheure Menge der Assignaten verschlingen, aber den 18. März 1796 waren der Mandaten schon für 2 Milliarden 400 Millionen franz. Liv. erschaffen. Ungeachtet ihnen ein allgemeiner gezwungener Cours gegeben wurde, wodurch es der Regierung gelang, die erstaunlich großen Staatsausgaben zu bestreiten, erfolgte in ganz kurzer Zeit ein Discont, der von 18 Procent, welcher gleich bey Erscheinung dieses neuen Papiergeldes gegen baar Geld sich einstellte, dergestalt sich vergrößerte, daß sie innerhalb einer Jahresfrist gegen Inscriptionen, eine dritte Classe Papiergeld, wieder eingewechselt werden mußten. Im Novbr. 1796 waren ihrer schon für 1300 Millionen vernichtet. Man würde zu weitläuftig werden, wenn man den historischen Gang der Mandaten hier entwickeln wollte: indessen werde ich mir die weitere Ausführung des französischen Papiergeldes, — dessen Entstehen, — Dauer und Schicksal, — bis zu meinem Nachtrage zur Encyklop. gehörigen Orts vorbehalten, woselbst ich aus ächten Quellen und eigener Erfahrung, den ganzen Vorgang und Erfolg dieses Stellvertreters der französischen Münze in seinem ganzen Umfange kürzlich darstellen werde.

Manifest, s. Angabezettel.

Manquer, sagen die Franzosen von einem Kaufmanne, der zu bezahlen aufhört. Der Ausdruck wird sowohl im Fallissement, als im förmlichen Bankerott gebraucht.

Manual, das Gedächtnißbuch, Grundbuch, Memorial, die Stracza, Kladde; s. Lehrbuch, 1r Bd. 1te Abth. S. 133 — 138.

Manufactur, diejenige Fabrikanstalt, worinn man zum Theil ohne Beyhülfe fremder Kräfte arbeitet, und Producte des Handels hervorbringt. Eine Manufactur ist daher von einer Fabrik in so fern als Gattung und Art verschieden. Beyde leisten dem Commerz unendliche Vortheile, und sind genau mit einander verbunden.

Manufactur-Handel, (der,) ist dasjenige Gewerbe, das mit solchen Natur- oder Kunstproducten getrieben wird, die entweder nach dem Gewichte, oder mit der Elle eingekauft oder veräußert werden. Die wichtigsten Manufacturen für ein Land sind die, welche der große Haufe vorzüglich braucht; wie aber dieselben im Staate geleitet werden sollen, das ist eine Frage für den Statistiker, deren Auseinandersetzung hierher nicht gehöret. Meine Encykl. 2r Bd. S. 70 — 73, und die darinn angeführten Schriftsteller geben darüber nähere Erläuterung; s. auch von Pöllnitz allg. polit. Bemerk. üb. Gewerbe, Fabrik. und Manuf. 3 Bde, Bayr. 1786. 8. u. a. m.

Manu propria, d. die eigenhändige Unterschrift. In der Abkürzung mit den Buchstaben: mpp. oder mppria, wird dieser Ausdruck noch von Einigen bey Brief- und Wechsel-Unterschriften gebraucht.

Marco, s. Al marco.

Marchand, s. Kaufmann.

Marchand forin, it. Fierante, etc. der Kaufmann, welcher die Messen und Jahrmärkte besucht; s. Messen.

Marchandises generales, heißt in Frankreich das General-Waaren-Conto im Hauptbuche, auf welchem bekanntlich aller Zuwachs und Verkauf der Waaren-Geschäfte ab- und zugeschrieben wird; s. Lehrbuch 2c. 1r Bd. 1te Abth. S. 408 und 409. Fol. 13.

Mareschossees; frz. Marechaussées, ehedem in Frankreich eine gewisse Classe von Polizey-Reutern, welche auch auf Contrebandiers, das ist, auf solche Personen wachen

mußten, welche Handel mit verbotenen Waaren trieben. In den Preuß. Staaten vertreten dergleichen Beamten-Stelle, die Creisreuter; im mittlern und südlichen Deutschlande die Mauthner; an den Grenzen der gegenwärtig französischen Republik, besonders längst dem linken Rheinufer, nächst Batavien und nordwärts dem ehemaligen Belgien, die Commisen der Douane, oder die Aufseher der Ein- und Ausfuhrzölle, Bedienten, die, wie Jeder sich vorstellen kann, selbst nicht einmal vom französischen Militair von der günstigsten Seite angesehen werden.

Marge, it. Margine, d. der leere Rand in Frachtund Kaufmannsbriefen, oder in Handlungsbüchern, auf welchem man die Zeichen der Waarensendungen, oder das Folium der Rückweisungen notiret. Daher die Formel: Sie werden das Nöthige in margine bemerkt finden; oder: auf dem Rande sind die Zeichen notirt.

Marine, la, das Seewesen; s. Schifffahrt.

Mark; 1) der Name einer Münze; 2) die Bezeichnung des Gold- und Silbergewichts; 3) die Eintheilung der Evalvation der Münzen, des reinen edlen Metalles, und des minderen Zusatzes.

Markbriefe erhalten diejenigen Privat-Personen, welche, mit Erlaubniß des Staats, Schiffe ausrüsten, um im Kriege den Feind und dessen Kauffahrtdey-Schiffe anzufallen, und seinem Handel mit neutralen Mächten Abbruch zu thun. Diejenigen also, welche Armateur-Schiffe (s. Armateur) ausrüsten wollen, müssen zuförderst beym Staate um Erlaubniß nachsuchen, und wegen aller Mißbräuche, welche die Capitäne begehen können, hinlängliche Caution leisten, worauf ihnen Instructionen und Markbriefe ertheilt werden, wovon ein Muster der letztern angetroffen wird in dem Nieuwen

Ne-

Nederlandschen Jaarboeken van het Jaar 1781, und wovon ich in meinem Nachtrage zur Encyklop. der Handlungswiss. die Uebersetzung mit Anmerkungen liefern werde.

Marketender, frz. Vivandier, eigentlich der Victualien-Händler bey den Armeen; die französischen Marketender führten aber meistens im Jahr 1794 und 1795 allerley Ellen und andre Waaren, die sie sogar an die Bürger in den Städten, und die Landleute verkauften. Bey den deutschen Heeren wird dergleichen Unfug nicht geduldet.

Markiren, bezeichnen; eine Waare bestempeln; sie mit dem Zettel des Ein- und Verkaufpreises versehen; s. Kaufmannszeichen. Man nennt auch die Bezeichnung eines Postens in den Handelsbüchern markiren, wenn man ihn mit einem auffallenden Zeichen zum weitern Nachsehen bemerkt.

Markt, die Marktzeit, ist in kleinern Städten eine bestimmte Zeit, die aus einem, oder mehreren Tagen besteht, an welchen sich die Verkäufer und Abnehmer aus andern Orten einfinden, und daselbst Handel- und Krämerey-Geschäfte im Kleinen vornehmen. In den gewöhnlichen Kalendern einzelner Länder und Provinzen stehen die vornehmsten Märkte in alphabetischer Ordnung verzeichnet. In Cleve fallen die beyden Haupt-Krämer-Märkte, nach der bisherigen Polizey-Ordnung, des nächsten Dienstags nach Petri Stuhlfeyer, und des Dienstags nach Bartholomäus, folglich immer zu Ende Februar und August, jeder dauert gesetzmäßig 3 Tage; doch da die Buden schon Montags Mittag vorher stehen, so fängt der Markt, als die Geleitszeit, des Nachmittags an diesem Tage an, und dauert gemeiniglich, jedoch mit Genehmigung der Stadt-Obrigkeit, bis des Sonnabends Mittags, wo alsdann die Buden abgebrochen und an ihren Ort gebracht werden. Indessen hat die dießjährige Ueberschwemmung

des Rheins, welche den 1. Februar 1799 anfing, und den 3. März noch nicht gänzlich die Verbindung der beyderseitigen Rheinufer in unserer Gegend beförderte, die hiesige Munizipalität veranlaßt, den gewöhnlichen Februar-Markt, bis zum 6. Germinal, 7. J. (den 26. März 1799.) zu verlegen. Ob diese zufällige Aenderung für die Zukunft bleiben, oder den Käufern und Kaufleuten ihre alte Gerechtsame belassen wird, muß die Zeit lehren. So viel ist indessen gewiß, daß in diesem Jahrhundert, wie alle Nachrichten bezeugen, kein so unerheblicher Markt in Cleve, wie diese Osterzeit gewesen, woran theils die Versetzung der Zeit, theils aber und vorzüglich, die fast gänzliche Unmöglichkeit mit Waaren aus Deutschland den Rhein zu passiren, durch die Douane-Einrichtung am linken Rheinufer veranlaßt worden ist. Läßt darunter die Republik keine Aenderung treffen, so ist aller Handel für die hiesige Gegend mit dem Auslande gänzlich zernichtet.

Uebrigens sind die Märkte für den Kleinhandel das, was die Messen für den Handel en grols sind.

Marktschiffe sind von den Beurdschiffen in ihrer Bestimmung darinn verschieden, daß jene gemeiniglich täglich, letztere aber nur an gewissen Tagen in der Woche, zur Beförderung des Handels, von einem Orte zum andern auf schiffbaren Flüssen zu fahren pflegen, und sowohl Waaren und Victualien, als auch Personen für ein gewisses Frachtgeld mitnehmen. So gehen z. B. in Friedenszeiten die Marktschiffe von Maynz nach Frankfurt a. M. täglich eins, in der Messe der letztern Stadt aber täglich zwey dergleichen Fahrzeuge wechselsweise ab und zu. Von den Batavschen und Clevschen Beurdschiffen werde ich im Nachtrage zu meiner Encyklop. ausführlicher sprechen.

Marque, Zeichen; einerley mit markiren; s. Markiren.

Maskopey, eigentlich Maatschappy; Maatskuppije, eine Gesellschaft Handeltreibender Kaufleute, die sich zu einem gemeinschaftlichen Zweck verbinden, Waaren- und Geldgeschäfte zu bewirken. Das Wort ist niedersächsisch (s. Nieders. Wörterb. 3r Th. S. 136. Brem. 1768. 8.) und mit geringer Veränderung in die holländ. Sprache übergegangen, worinn es Maatschappy genannt wird. Von den Maskopeyen des Mittelalters handelt Fischers Gesch. des deutschen Handels, 1 — 4r Th. a. v. O.

Massa, ein Ganzes. In Massa verkaufen, heißt Waaren, ohne sie zu vereinzelnen, mit ganzen Tonnen, Kisten u. d. gl. unausgepackt verkaufen; (s. Lotterieverkauf.) In Fallitsachen heißt die Masse das Ganze aller Activ-Foderungen, Eigenthum und Effecten des Falliten, welches unter die Gläubiger vertheilt werden soll.

Massiv, Dichtigkeit, Vollheit; in edlen Metallen drückt dieß Wort die Reinheit des Goldes und des Silbers aus. In der Baukunst sagt man von einem dauerhaft gebaueten Waarenhause, Magazin oder Niederlage, das Gebäude ist massiv, d. i. dauerhaft, oder sehr stark gebauet.

Maße, od. die Maaße, die Bestimmung der Länge, Breite, des Inhalts oder Raums einer Sache. Ersteres vertritt die Elle, letzteres wird zur Bestimmung der Gefäße gebraucht. Es wird überhaupt eingetheilt in das Maaß der trockenen oder flüssigen Dinge. Beydes ist sowohl im gemeinen Leben, als in den kaufmännischen Verhältnissen und Geschäften sehr verschieden; (s. Gewicht und Maaß). Indessen sind die Franzosen jetzt beschäftiget, ein allgemeines Maaß einzuführen, (s. Metre), dessen Nutzen und Unbequemlichkeit ich an einem andern Orte, und besonders in meinem Nachtrage zur Encykl. ꝛc. aus mathematischen, politischen und merkantilischen Gründen aus-

führ-

führlich zeigen werde. vergl. Käſtner in von Zachs geogr. Ephemeriden f. 1798.

Materialhandel, holl. Drogery; dasjenige Handelsgeſchäft, welches mit allerley Farben, Bergarten, eingemachten Früchten, Gummi, Pinſeln, Schwämmen, und jedem rohen, dem Chemiker, Färber und Maler dienlichen Material geſchiehet. Die mit dergleichen Artikeln handelnden Kaufleute werden daher **Materialiſten** genannt, welche in Deutſchland vom Specerey- oder Gewürzhändler verſchieden ſind. In den Preuß. Staaten hat die Jurisdictions-Commiſſ. über die Cognition des Streits zwiſchen Materialiſten, Specereyhändlern und Apothekern, wegen unerlaubten Handels und wechſelſeitigen Eingriffs eine Entſcheidung ertheilt, d. d. Berlin v. 27. März 1757. in Nov. Corp. Conſt. March. 5r Bd. Col. 11 fg.

Matte; lat. ſtorea, auch matta; angelſächſ. Meatta; engl. u. holl. Matt; it. ſtuoro di paglia, ein Gewebe von Stroh, Rohr, Binſen, Schilf oder dergl. Pflanzen, das zu einer groben Decke geflochten wird, um Fäſſer, Ballen, Packen, Kiſten und dergl. Kaufmannsgüter darinn zu verpacken. Das Wort **Matratz** iſt wahrſcheinlich von **Matte**, der Aehnlichkeit wegen, abgeleitet.

Mattelot, oder **Matelot**, holl. Maat; Zeemans-maat, der Name eines ſchiffenden **Mitgenoſſen**, der an den Gefahren der See Antheil nimmt. Gewöhnlich verſteht man darunter einen Matroſen oder Bootsknecht, der in Havarey-Zeugniſſen von dem ſich ereigneten Seeſchaden Nachricht und Auskunft giebt.

Mauth, im Oeſterreichiſchen, in Bayern und in Schwaben ſo viel als **Zoll**. **Mauthner** ſind daher Zolleinnehmer. Ausführlicher darüber meine **Encykl.** 2r Bd. S. 75 — 77.

Mauthbriefe sind solche offene Briefe, die der Waaren-Absender an das erste Grenz-Mauth-Comptoir richtet, und sie den Fuhrleuten mitgiebt, welche die Waaren nach andern Provinzen verführen, worinn die Zollbedienten Mauthner genannt werden. Von dergleichen Send-schreiben und ihrer Einrichtung findet sich ein Formular in meiner Encykl. a. a. O. S. 77.

Mazza di scritture, s. Liasse.

Memorial, Kladde, Manual, Strazza, — das erste Handlungs-Grundbuch, worinn alle Geschäfte notiret werden, welche man nicht mit baaren Geldern bestreitet. Von seiner Beschaffenheit, Einrichtung, Nothwendigkeit und Nutzen s. Lehrbuch ꝛc. 1r Bd. 1te Abth. S. 133 — 138.

Medaillen, Schaumünzen, Denkmünzen, solche, die bey einer merkwürdigen Veranlassung, die Begebenheit zu verewigen, oder im Andenken zu erhalten, vom Staate, oder einzelnen Privatunternehmern, in Gold, Silber, Kupfer, Zinn oder Bley geprägt werden, und weiter keinen Cours haben. Sie werden in alte und neue eingetheilt, und kommen im Handel selten vor.

Mercantilwesen, Commerzwesen, die Handlung, oder der Verkehr, der die Kaufleute unter einander verbindet.

Mercanzie da bracci, s. Lange Waaren.

Mercator, s. Kaufmann.

Mercatores, im Alterthum römische Kaufleute, die in Rom, der Hauptstadt der Republik, wohn- und seßhaft waren. Ihr Name kommt von Merx, die Waaren, und mercari kaufen oder handeln her; s. meine Encykl. 1r Bd. S. 78 fg.

Mercerie, der Krämerhandel; s. dies. Art.

Messe, Kaufmanns-Messe; lat. Nundinae; franz. Foires; it. Fiere, heißt diejenige Zeit, welche man an einem Orte, oder in großen Handelsstädten zur Zusammen-

menkunft auswärtiger Kaufleute, zum Ein- und Verkaufe ihrer Waaren, zu Geld- und Wechselgeschäften, und mehr anderen Gegenständen des Commerzes, die aber meistens im Großen vorgenommen werden, bestimmt und vestgesetzt hat. Ausführlicher über den Namens-Ursprung der Messen, ihre Menge in und außerhalb Deutschland, deren Privilegien, ihre Verschiedenheit von Jahrmärkten, und dem Zwecke eines, die Messe besuchenden Kaufmanns, s. meine Encykl. 2r B. S. 79 — 89.

Meßbücher, diejenigen Handlungsbücher, welche auf der Messe von den im Großen handelnden Kaufleuten geführet werden. Ihr Zweck, ihre Einrichtung und Verschiedenheit wird gezeigt in meiner Encykl. 2r Bd. S. 83 ffg. und dieses Lehrbuchs 2c. 1r Bd. 1te Abth. S. LVI — LXVI.

Meß-Geschäfte sind solche, die von den Kaufleuten auf Messen, im Ein- und Verkauf der Waaren, Wechsel 2c. 2c. vorgenommen werden, und an sich sehr verschieden sind.

Meß-Güter, nennt man diejenigen, welche von Kaufleuten zum Absatz und Vertrieb nach den Messen gebracht werden.

Meß-Kunden, nennt man diejenigen fremden Kaufleute oder Abnehmer, welche auf Messen gewöhnlich ihre bisherigen Verkäufer aufsuchen, um ihre Geschäfte zu erneuern.

Meß-Polizey, diejenige Vorschrift des Orts, wo die Messe gehalten wird, die zur allgemeinen Norm für diejenigen gereichet, welche die Messe Geschäfte halber besuchen.

Meß-Recht, das ist diejenige Verordnung vom Staate, nach welcher die Meß-Polizey, zum Besten der auf Messen Handeltreibenden Kaufleute, Ordnung im Ganzen und bey jedem einzelnen Vorfalle des Merkantilwesens beobachtet. Auch in Finanzieller Hinsicht ist das Meßrecht

ein

ein Gegenstand der Staatswirthschaft, wovon man in Bergius Poliz. u. Cam. Magaz. 6r Bd. S. 353. §. 14. und die dahin gehörigen Schemata sub Lit. A. B. und C; auch in Mirabeau's Werk: Ueb. die Preuß. Monarch. 3r Bd. zu Ende des 5ten Buchs; Taf. XI—XIV. Leipz. 1794. gr. 8. nachsehen kann; vergl. die Verordnung. Tarifs und Circulare zur Erheb. der Meß- Ein- und Ausgangs-Gefälle, die Zoll- und Accise-Freyheit der zu Frankf. a. d. O. zur Messe kommenden Kauf- und Handlungssachen; d. d. Berl. v. 21. Januar 1786; 28. May und 10. Septbr. 1787; auch 4. Sept. 1792 in den Kön. Preuß. Edict. Sammlungen.

Meß-Verrichtungen, einerley mit Meß-Geschäften.

Meß-Vollmacht, (die) ist ein schriftliches Document des Kaufmanns, welches er demjenigen seiner Bedienten giebt, dem er die Betreibung seiner Meßgeschäfte anvertraut. Wie dergleichen Vollmachten am zweckmäßigsten eingerichtet werden, habe ich in meiner Encyklop. 1r Bd. S. 360 — 362. durch ein Beyspiel gezeigt, welches Herr Schumann in seinem compend. Handb. für Kaufl. 4r Bd. S. 380 fg. wörtlich abgeschrieben hat, ohne der Quelle zu gedenken, da dieß Formular in Bohns Kaufmann nicht angetroffen wird.

Meß-Wechsel, s. Wechsel und Wechselbriefe.

Meß-Zeit, die bestimmten Tage des Jahres, an welchen in den zu Messen bestimmten Handlungsstädten, die fremden oder einheimischen Kaufleute, jede Art Handlungsgeschäfte ungehindert treiben und ihren Vortheil suchen können. Die verschiedenen Meß-Polizey-Ordnungen setzen diese Zeit vest. Marperger, und nach ihm Schumann, haben von den vornehmsten europäischen Messen ein alphabetisches Verzeichniß geliefert, wobey der Anfang

fang und die Dauer einer jeden Messe bemerkt wird; s. Schumanns Compend. Handb. für Kaufl. 4r Bd. S. 377—379.

Metre, das neue und allgemeine Längenmaaß der französischen Republik, wovon der Name aus dem Griechischen entlehnt ist. Ursprünglich ist diese Einheit des republikanischen Längenmaaßes von einem neuen französischen Meridian-Decimal-Grad entlehnt, davon 100 auf den Quadranten, und 400 auf den Meridian selbst gerechnet werden, welcher Grad aber statt der bisherigen Unterabtheilung zu 60 Minuten und 60 Sekunden ꝛc. in 100 Minuten, zu 100 Sekunden, u. s. w. abgetheilet wird. Dieses Metre, welches die bisherigen, in Frankreich gewöhnlich gewesenen, Längenmaaße der Toisen, Aunen, Schuhe, ꝛc. verdrängt, hält: $3,^{079548}$ alte franzós. königl. Fuß, oder $443,^{45}$ dergleichen Linien, oder beynahe $3\frac{3}{16}$ rheinl. Fuß (139 rheinl. = 144 alte Paris. Fuß gerechnet). Diesem nach verhalten sich 100 Metres (oder $84\frac{1}{6}$ Pariser Aune; 1 Metre = $0,^{8417}$ Pariser Aune) zu 150 Berliner, oder $144\frac{117}{207}$ Brabanter, oder $173\frac{99}{207}$ Cölnische Ellen, andrer Verhältnisse nicht zu gedenken. In meinem Nachtrage zur Encyklop. ꝛc. werde ich in einem eigenen Aufsatze, den Hr. Hofrath Kästner in Göttingen unterm 26. März 1799 zu meinem Gebrauche, mir gütigst mitgetheilt hat, aus mathematischen Gründen zeigen, was, und in wie weit die Handeltreibende Welt von dem Einheitslängenmaaße der Franzosen Vortheile zu erwarten *) hat, und welches die Veranlassung seyn konnte, diese Hauptverände-

rung,

*) Bis dahin hatte der Pariser Fuß eine solche Allgemeinheit gewonnen, als welche wohl niemals ein Maaß in der policirten Welt gehabt hat, es möchte denn der römische Fuß sie zu der Zeit gehabt haben, als die Herrschaft Roms so sehr ausgedehnt

war.

rung, wie tausend andre Dinge, welche die Revolution herbeyführte, zur vorläufigen größten Unbequemlichkeit des handelnden Publikums hervorzubringen.

Miete, lat. merces, praemium, d. Lohn, die Vergeltung, die man von einem Gebäude, Zimmer, Waarenlager, oder einer einzelnen Stelle in öffentlichen oder Privat-Niederlagen in Handelsstädten, oder auf Messen, für eine bestimmte Zeit, entweder nach Tagen, Wochen, Monaten, oder Jahren bezahlt. Das Wort Miete ist ein altdeutsches Wort wie Haltaus in dem Wort Miete bemerkt. Denn im Ang. Sächs. heißt es Med; im Engl. Meed; im Alt-Fränk. Mieta; im Poln. Mito; im Böhm. Mzda, womit das Griech. μισθος übereinkömmt. Vielleicht, sagen die Verf. des Nieders. Wörterb. 3r Th. S. 139 fg., kommt das Wort Miete von einer altdeutschen Münze her, womit man die Dienste belohnte.

Milliard, tausend Millionen, ein Ausdruck, den die französische Revolution und die Assignaten-Fabrik herbey geführet hat. Auf der Amsterdamer Börse wurden im Herbste 1795 war. Es war doch gewiß bequem, wenn der verstorbene berühmte Kruse, und der verdienstvolle Gerhard, Hermann, und mehr Andre in unsern Zeiten, in Vergleichung der Maaße, alles auf den Pariser Fuß und dessen Theile in Längen- Flächen- und körperlichen Maaßen reducirten. Das alles würde nun verlohrne Mühe werden, wenn wir Deutsche und andere Völker das französische Maaß uns eigen machten. Herr Prof. Büsch, dem ich diese Bemerkung entleihe, fügt sein Urtheil noch hinzu, das ich aber, meiner jetzigen Lage wegen, nicht abschreiben darf; vielleicht kommt die Zeit, daß ich darüber freymüthig meine Gedanken eröfnen, und die Büschesche Meynung mit der Meinigen, dem kaufmännischen Publiko vorlegen darf. Einstweilen verweise ich auf dessen Zusätze zur Darstellung der Handlung; 1r Th. S. 257 — 261. Hamb. 1797. 8.

1795 die Assignaten zu Milliarden verkauft, wovon die von 10,000 Liv. zu 11 fl. holl. Cassa im Novbr. ged. Jahrs verhandelt wurden.

Mio-conto, für eigene Rechnung, ein italienischer Handels-Ausdruck, dessen sich noch die Kaufleute im südlichen Deutschlande häufig bedienen.

Mobilien-Conto, im Hauptbuche diejenige Rechnung, auf welcher aller Mobilien-Zuwachs, und der Verschleiß derselben zu- und abgeschrieben wird.

Modell ist vom Muster darin verschieden, daß ersteres die Vorschrift, letzteres die Probe oder der Maaßstab einer verfertigten Sache ist.

Moitiè, die Hälfte. Mit Jemand moitiè machen, heißt mit ihm in eine Gesellschaft treten, sich mit ihm zu dem Endzweck verbinden, Gewinn und Verlust zu gleichen Theilen zu tragen; s. Demi, und Halbe-Rechnung.

Monat, der zwölfte Theil des Jahrs. In Wechselsachen wird er zu 30 Tagen gerechnet. Im gemeinen Leben heißt die Zeit, welche z. B. vom 24. März bis 24. April verfließt, ein Monat, d. i. 4 volle Wochen und drüber.

Moneta, s. Münzen.

Monopol, Alleinhandel, ein Wort, das aus dem Griechischen ins Lateinische, und endlich ins Deutsche überging. Man versteht dadurch die ausschließende, von der Landeshoheit ertheilte Freyheit zu einer oder mehreren Handelsunternehmungen, sie mögen von privat Kaufleuten, oder octroyirten Handels-Gesellschaften unternommen werden. Im Allgemeinen schaden dergleichen Privilegien dem Staate mehr, als daß sie nützen. Ausführlicher habe ich darüber in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 90 — 92 gehandelt, auf die ich mich, wie auf meinen Nachtrag der Encykl. beziehe.

Montant, der zusammengezogene Betrag einer Rechnung, der in der holl. Correspondenz und den Facturen vorkommt. Es wird unrichtig mit Saldo verwechselt.

Montes pietatis, s. Leihbank, oder Leihehaus. Von der Stiftung des Berlinschen am 24. Decbr. 1696. s. Mylii Corp. Const. March. Vol. I. Abtheil. VI. N. 198. Von den Zahlungsterminen bey dieser Casse s. die Verordn. v. 31. März 1780 in Nov. Corp. Const. VIII. Bd. Col. 3004 fg. — Von andern Leihhäusern s. auch Ludovici Akad. der Kaufl. 3r Th. Leipz. 1798. 8.

Mora, in mora bleiben, heißt eine schuldige Zahlung verzögern. Ihre Einfoderung kann außergerichtlich geschehen, und von dem Tage der gesetzmäßig bestimmten Zeit, alsdann auf Zinsen berechnet werden. Dieß gestattet eine Entscheidung der Gesetz-Commission, d. d. Berlin v. 12. Jul. 1782. in Klein's Annal. 5r Bd. S. 124. nnd Beytr. zur jurist. Lit. 8r Bd. S. 177. vergl. allgem. Landr. für die Preuß. Staat. 1r Th. XVI. Tit. §§. 64 — 71.

Moratorium, der obrigkeitliche Freybrief, der einem Schuldner auf eine bestimmte Zeit ertheilet wird, ihn gegen die gerichtliche Verfolgung seiner Gläubiger zu sichern; s. Indult- und Anstandsbriefe.

Mortificationsscheine, sind Tilgungsscheine, oder eine Art Quittungen, die besonders bey verlohrnen Prima-Wechselbriefen und andern Verschreibungen vorkommen, und als Bezahlscheine anzusehen sind. Welche Rechtswohlthaten diese Scheine in Wechselsachen in den Preuß. Staaten genießen, habe ich, nebst einem Formular derselben geliefert in der Encykl. 2r Bd. S. 94. In Ansehung der verlohren gegangenen und natürlich dadurch amortisiret werdenden Bankobligationen, tritt in den Preuß. Staaten eben der Grund ein, aus welchem in Ansehung eingetragener Instrumente von der Vorschrift

des allgem. Landr. f. die Preuß. Staat. eine Ausnahme gemacht, und deren Aufgeboth in der Preuß. allgem. Gerichts-Ordn. Tit. 51. §. 115 vorgeschrieben worden, so bald das Instrument nach seinem Inhalt, und nach der Natur der Foderung selbst so beschaffen ist, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können. Notorischer Weise werden Bankobligationen, ohne weitere Anzeige, bey der Bank, durch bloße Privatcession aus Hand in Hand transferirt, und der Kredit der Obligation der Bank würde darunter leiden, wenn sie gegen einen dritten Inhaber von der ihr zustehenden exceptione solutionis, Gebrauch machen wollen, wie solches das Rescr. an den Instruct. Senat des Kammer-Gerichts d. d. Berl. d. 16. Novbr. 1795 besagt.

Münze, l. Moneta; 1) im eigentlichen Sinn, ein Stück Metall, welches nach einem von der Landeshoheit verordneten Gewichte, Schlag und Zeichen, im Handel und täglichen Verkehr der Menschen gebraucht, und daher Geld genannt wird. 2) Münze, im uneigentlichen Sinn, heißt der Ort, wo man das Geld prägt, und eigentlich Münzstätte ausdrücken soll. Doch von jener, dem Gelde, ist hier die Rede.

Die Münze ist also der Maaßstab, oder der wechselseitig verglichene Werth der Dinge, wornach im gemeinen Leben, im Handel und Wandel und in andern Verhältnissen der Menschen, eine Sache geschätzt wird. Der Münzen Verschiedenheit ist mannichfaltig. Es giebt ihrer wahre und erdichtete, goldne, silberne, kupferne, gegossene (wie die der Französischen ein und zwey Stüber-Stücke, die aus Glockenspeiße verfertiget worden), geprägte oder geschlagene, gangbare und abgesetzte, grobe und feine, gute und schlechte, falsche und ächte, gefallene und erhöhete,

höhete, verrufene und wiedereing.esetzte, einheimische und ausländische. Alle diese Gattungen heißen Münzen, im gemeinen Leben Geld, wiewohl man durch letztern Ausdruck, auch das Papier bestempelt, welches die Stelle des metallischen Werths vertritt. Man unterscheidet daher mit Recht die Münze vom Papier dadurch, daß man metallischen Werth von Papiergeld absondert. (s. Geld.) Die klingende Münze ist daher vom Papiergelde zu unterscheiden; jene hat einen eigenthümlichen, dieses einen idealen oder imaginären Werth, s. Papiergeld. Ausführlicher darüber meine Encyklop. 2c. 2r Bd. S. 95 — 97.

Münz-Freyheit, oder Münz-Privilegium heißt dasjenige Recht, welches der Landeshoheit als ein Regal zusteht, nach welchem Münzen, aus allerley Metall geprägt und in Umlauf gebracht werden.

Münz-Fuß, die vorgeschriebene Ordnung, wie eine Münze, in Hinsicht ihres Gewichts, Schrott und Korns beschaffen seyn, und wie hoch das Metall ausgemünzt werden müsse.

Münz-Gerechtigkeit, einerley mit Münz-Freyheit, wird bisweilen auch Particuliers zugestanden, wie ehemals in der Provinz Holland das Prägen der Dukaten.

Münz-Gewicht, dasjenige Gewicht, dessen man sich in den Münzstätten zum Abwiegen der metallischen Münzen bedient; es wird Mark genannt, und wird nach der Verschiedenheit der Metalle eingetheilt. Die Cöllnische Mark ist darinn das Urgewicht.

Münz-Pfennig, jede neugeprägte Münze.

Münz-Privilegium, s. Münz-Freyheit.

Münz-Probation, die Landesherrliche Untersuchung der Münzen.

Münz-Recht, s. Münz-Freyheit und Münz-Gerechtigkeit.

Münz-Reduction, die Landesherrliche Abwürdigung einer Münze, oder das Recht, eine Münze von ihrem bisherigen Werthe herunter zu setzen, oder sie zu erhöhen.

Münz-Valvation, oder die Schätzung der Münzen.

Münz-Verfälschung, der Betrug, der in Verminderung des Schrott und Korns einer Münze, von falschen Münzern vorgenommen wird, und den die Landesgesetze allenthalben verbieten. Die Todesstrafe ist damit verbunden.

Münz-Wardein, ist diejenige Person, welche über das Schrott und Korn einer Münze die Oberaufsicht hat.

Münzwissenschaft, die Lehre, nach welcher dieselbe in allerley Rücksicht, besonders in technologischer, historischer, archäologischer, merkantilischer und politischer Hinsicht betrachtet zu werden verdient; s. meine Encyklop. 2r Bd. S. 97 — 104.

Münz-Zeichen, das Gepräge einer Münze.

Muster, s. Echantillon.

Muster-Abschneiden, s. Modelle.

Muster-Charte, Muster-Buch, wird von Manufacturisten geführet.

N.

N, der dreyzehnte Buchstabe des deutschen Alphabets, wird bey der Handlung zu verschiedenen Abkürzungen gebraucht, z. B. N. M., nova moneta, neue Münze; N. $\frac{2}{3}$, neue Zweydrittel; N. B. nota bene, merks wohl; $\frac{N}{C}$ Conto nostro, unsere Rechnung; Ntto, Netto,

Netto, rein; N° die Nummer, u. s. w.; s. meine Encykl. 2r Bd. S. 105.

Nach Belieben, s. A piacere.

Nach-Bürge, so viel als Rück-Bürge; s. Bürge.

Nach Dato, heißt in Wechselbriefen die Zeit, die von dem Tage verfließt, an welchem der Wechsel ausgestellet worden, bis daran die Frist, die ausdrücklich bestimmt wird, abgelaufen ist; wohlverstanden: den Tag der Ausstellung nicht mit gerechnet. Auch wird auf den Acceptations-Tag nicht Rücksicht genommen, sondern der letzte oder Verfalltag, ist die Zahlzeit. Die verschiedenen Wechselordnungen sind hierinn die Vorschriften, die man in den bekannten Schriften über das Wechselwesen, auch in Behrens Anleitung ꝛc. antrifft.

Nach Sicht, à Vista, oder Auf Sicht, ein Ausdruck in Wechselbriefen, welcher den Acceptanten oder Bezogenen nöthigt, an den Präsentanten oder Vorzeiger des Wechsels, den Werth desselben so fort, wenn das Papier vorgezeigt wird, zu bezahlen, es sey denn, daß der Trassat oder Bezogene, von dem Präsentanten einen oder mehrere Tage Ausstand bekömmt, die schuldige Zahlung zu leisten. Doch diese sind für Rechnung und Gefahr des letztern. — Vier Wochen nach Sicht heißt: über 4 Wochen, nachdem der Bezogene den Wechsel gesehen hat, erst die Valuta bezahlen. Kurze Sicht wird in den meisten deutschen Wechselordnungen auf 14 Tage, lange hingegen, bisweilen auf zwey Monate bestimmt. Wird die Sicht auf 3, 6, 8, oder 14 Tage, oder 4, 6, 8 Wochen festgesetzt, so ist der letzte Tag dieser Fristen, Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, der gewöhnliche und gesetzmäßige Zahlungstermin.

Nahrung, oder Nahrungs-Geschäfte, in so fern sie auf Manufacturen und Fabriken Bezug haben, gehören 1) zum allgemeinen System der Handlung. Daher auch 2) in manchen Städten, wie z. B. in Elberfeld, der ganze Handlungs-Stand, oder die eigentliche Kaufmanns-Innung, die Nahrung (ein uneigentlicher Name) genannt wird; s. Fabriken, Handel und Manufacturen.

Nahrungs-Stand, s. Handels-Gericht, und vorstehender Artikel.

Namens-Rechnung, eigentlich Participanten-Rechnung, d. i. diejenige Rechnung einzelner Participanten einer Compagnie-Handlung, die in den Hauptbüchern der Kaufleute in der Art geführt wird, daß jede derselben und alle zusammen genommen, mit der Haupt-Compagnie-Rechnung im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen übereinstimmt. Im ersten Bande, 1ter Abth. dieses Lehrbuchs ꝛc. S. XXIII — XXXIII. habe ich dazu Anleitung und die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Natte, gleich viel mit Matte; s. dies. Art.

Naufrage, it. Naufraggio, der Schiffbruch, s. Haferey und Strandrecht.

Nautis, de, cauponibus, sind Gesetze, die bey Fuhrleuten, zumal in Preuß. Staaten, keine Anwendung finden; s. die Entscheid. der Gesetz-Commiss. v. 25. Febr. 1783., in Klein's Annal. 1r Bd. S. 81. vergl. Allgem. Preuß. Landr. 2r Th. VIIIr Tit. §§. 2452 — 2464.

Navigatio, s. Schifffahrt.

Navigations-Acte, s. Schifffahrts-Acte.

Navire de Régistre, s. Registerschiff.

Navire Corsaire, s. See-Räuber.

Neben-Addresse, bey Wechselbriefen derjenige Zettel, der in gewissen Fällen dem Wechsel beygelegt oder angeheftet

heftet wird, um, im Fall der Bezogene das Papier nicht einlösen würde, Gelegenheit zu haben, den Wechsel durch den einen oder andern Indossenten, zur Ehre des Ausstellers, bezahlen zu lassen; s. Addresse, und Honor di lettera.

Nebenbücher, Livres auxiliaires, auf Comptoiren diejenigen Handlungs-Hülfsbücher, aus welchen sowohl zum Theil das Journal, als auch das Hauptbuch angefertiget wird. In meiner Encykl. 2r Bd. S. 106 fg. habe ich ihre Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit genannt.

Negoce, it. Negozio, der Handel, das Handlungsgeschäfte.

Negociant, lat. Negociator, it. Negoziante, der Kaufmann: durch Negocianten versteht man eigentlich Großhändler.

Negociren, 1) Gelder aufnehmen; 2) Wechsel einkaufen. Daher Negociation: unterhandeln, oder in Handlungs-Angelegenheiten Contracte schließen, und Geschäfte im Großen treiben.

Netto, rein; im Gegensatz von Brutto. — Im Waarenhandel versteht man durch Netto das reine Gewicht der Waare, wenn die Emballage, oder dasjenige, worinn die Waare versandt worden, von dem Bruttozustande abgesondert wird. Reiner Ertrag einer Activ- oder Passiv-Forderung ist derjenige, welcher nach Abzug des gegenseitigen Guthabens, dem Einen oder Andern noch übrig bleibt, und Saldo genannt wird (s. Saldo). Ausführlicher meine Encyklop. 2r Bd. S. 107 — 109.

Nicht-Meß-Wechsel sind alle diejenigen Wechselbriefe, die außer den Messen trassirt werden.

Niederlage, frz. Debarcadour; holl. Losplaats; d. Ausladе-Ort ist 1) in den Seestädten der sichere und bequeme Ort, wo die Waaren aus den Schiffen geladen und

zum weitern Aufbewahren, auf Schlitten, Wagen und Karren anderwärts hingefahren werden. 2) Der Ort, wo Waaren und Güter gegen äußere Beschädigung gesichert werden; (s. Lager, Magazin, Packhof und Stapelrecht.) In Frankreich werden letztere Magasins d'entrepot etc. genannt.

Wegen der Vergünstigung der Niederlage der Stadt Berlin v. J. 1298, s. das Privileg. v. J. 1317, in Mylii Corp. Const. March. VI. I. No. 1. In Ansehung der Niederlags-Gerechtigkeit der Stadt Frankfurt a. d. O. v. 28. Novbr. 1643. ebend. V. II. I. No. 8. nebst der Declarat. v. 1644. No. 9. das Patent v. 1657. in No. II. und die Declar. v. 1658. in No. XII. anderer Niederlags-Gerechtsame nicht zu gedenken.

Niederlags-Verwandten werden in Wien die Wechsel-Handlungen und Großhändler protestantischer und jüdischer Nation genannt, die ungestörte Handlungsgeschäfte treiben dürfen. Wo, und von welchen Kaufleuten Niederlags-Handlungen in Wien errichtet werden dürfen, s. die Kais. Verordn. d. d. Wien v. 29. Decbr. 1785; die v. 16. März 1786, und v. 29. März 1793. Ausführlicher darüber Zimmerl, Joh. Mich., alphab. Handb. zur Kenntn. der Handl. u. Wechselgesch. S. 397 fg. Wien 1798. gr. 8.

Nolis, it. Nolo; frz. Frèt, das Befrachten der Kauffahrtdey-Schiffe in den italiänischen Seestädten. Das Wort Nolis kommt wahrscheinlich von annolare, mieten, und nolo die Fracht. Die Schiffsbefrachtung ist ein eigener Zweig des Commerzes, der in Amsterdam, Hamburg und anderwärts einzelne und Compagnie-Handlungen beschäftiget.

Nom, Name, it. Raggione, s. Firma.

Nombre, s. Rumer.

Nota, Note, Bemerkung; notiren, anzeichnen; Nota nennt man auch eine kleine Rechnung, die den Handlungsbriefen beygeschlossen wird. Note wird auch Anzeige genannt.

Nota-bene, merks wohl, setzen einige Kaufleute unter ihre Briefe, wenn selbige geschlossen und unterschrieben sind, und dennoch etwas nachzutragen veranlaßt werden; s. Post-Scriptum.

Notarien in Wechselsachen sind gewisse vom Staate angeordnete Personen, deren Geschäft es ist, Wechselproteste aufzunehmen, und der Angabe des Bezogenen, warum er den Wechselbrief nicht einlöset, Gesetzkraft zu verschaffen. Der, von einem Kaiserlichen Notar aufgenommene, Wechselprotest wird in den Preuß. Staaten durch die nicht geschehene Einrückung des Regierungs-Jahres des römischen Kaisers, der Stände und des besondern Orts, wann und wo derselbe aufgenommen worden, nicht gültig gemacht; s. die Entscheid. der Gesetz-Commiss. d. d. Berl. v. 25. Januar 1785. in Klein's Annalen ꝛc. 1r Bd. S. 166. — Von den Verbindlichkeiten und Obliegenheiten der Kaiserl. Notarien des Wechselgerichts in den Oesterreich. Staaten, s. die Verordnung d. d. Wien v. 9. Febr. 1760; die v. 9. April 1782, §. 14; ebend. v. 29. Novbr. 1784; v. 3. Decmbr. 1787; auch 18. Decbr. 1795 und 1. Febr. 1796, in Zimmerl alph. Handb. d. Handlung u. Wechselgesch. S. 401 — 404.

Notariats-Instrumente sind in den Oesterreichischen Staaten bey Wechselprotesten unumgänglich erfoderlich; die Kaiserl. Verordn. v. 22. July 1788. schreibt dieß ausdrücklich vor; s. Zimmerl a. a. O. S. 404.

Von der Glaubwürdigkeit der Notariats-Instrumente in Wechselsachen in den Preuß. Staaten, s. das Stempeledict v. 1766, und dessen Anwendung in einigen zweifelhaft scheinenden Fällen, das Rescr. d. d. Berlin

v. 8. Decbr. 1794. an die Ost-Preuß. Regier. vergl. Püttmann's Gründe des Wechselr. §. 112. N. A.

Noth-Addresse (die) ist in Wechselsachen eine solche Nebenaddresse, die alsdann ergriffen wird, wenn der Aussteller eines Wechsels besorgt, daß der Trassat denselben nicht einlösen möchte. Er trägt in solchem Falle einem Dritten auf, anstatt des Bezogenen, zur Ehre des Ausstellers, den Wechsel zu acceptiren. Wird in dieser Rücksicht der künftige Präsentant schon auf dem Wechsel selbst, oder auf einem angehängten Zettel genannt, so heißt dieß eine **Nothaddresse**. Sie setzt den Präsentanten in die Verbindlichkeit, diesen Dritten, als der **Nothacceptant**, im Fall der Trassat nicht einlöset, und die Annahme verweigert, den Wechsel zu präsentiren. Dieß kann auch ebenfalls durch einen vorhergehenden Indossenten geschehen, ohne dazu ausdrücklichen Auftrag vom Aussteller zu haben. In solchen Fällen geschiehet die **Annahme zur Ehre des Ausstellers** s. Honor di lettera; s. Franck de jure adimpl. litterar. camb. honoris causa; §. 17. not. f.) **Beseke** thesaur. iur. camb. p. 487. seq.

Notifications-Briefe, s. Oblatorien.

Notificiren, anzeigen, bekannt machen.

Notir-Buch, wird von Einigen das monatliche Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten-Buch genannt, weil alle vorkommende Kleinigkeiten darinn aufgezeichnet werden.

Notiren — etwas anmerken. So wird z. B. 1) ein Schuldposten zu **notiren** dasjenige genannt, wenn man in den Handlungs-Büchern, etwas zur Last oder zu Gute seinem Handelskunden setzt. In Wechselsachen heißt 2) **notiren**, wenn nämlich ein Bezogener am Verfalltage die Valuta nur zum Theil bezahlt, und den Rest in wenigen Tagen baar nachzuliefern verspricht. Dieses Verfah-

ren

ren muß auf dem Original-Wechsel durch einen Notarium notirt oder bemerkt werden, damit der Präsentant, bey entstehenden unangenehmen Vorfällen dadurch gesichert wird. vergl. Püttmanns Grundf. des Wechselr. §. 120. S. 113 fg. N. A.

Notiz, — Nachricht. Von Etwas Notiz nehmen, heißt, sich eine Sache bemerken. In Wechselsachen enthält die Notiz des Mäklers den Cours, den Datum, und die Zahlungs-Zeit des Wechsels.

Nova, Novitäten, Neuigkeiten, ein Buchhändler-Wort, welches die neuen Verlags- und Meßartikel ausdrückt.

Novitäten-Zettel, der schmale, lange, und nach der Höhe eines Foliobogens abgeschnittene Zettel der Buchhändler, auf welchem dieselben ihre neuen Meß-Verlags-Werke anzeigen, und selbige an ihre Correspondenten befördern.

Numer, frz. Nombre, s. die Zahl.

Numeriren der Waaren, s. Buchstabenschrift.

Numero-Buch, ein Hülfsbuch der Handlung, das aus Debet und Credit besteht, in welchem alle in und aus dem Waarenlager kommenden Güter zu- und abgeschrieben werden, wovon man ausführlicher, nebst einem Schema zu diesem Buche nachsehen kann, meine Encykl. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 111 ffg.

O.

O, der vierzehnte Buchstabe des deutschen Alphabets; in der gemeinen Rechenkunst drückt er eine Null aus. Mit einem lat. C heißt die o, Cento, 100 als Co, oder $\frac{o}{o}$.

Obla-

Oblaten, dünnes, in Form kleiner Kreise, aus größeren Platten verfertigtes Mundlack, dessen Bestandtheile Wasser und Mehl sind. Sie werden zum Versiegeln der Briefe in allerley Farben, und zu verschiedener Größe und Preisen, theils nach dem Gewichte, theils Schachtelnweise in Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Amsterdam, und anderwärts gekauft.

Oblatorien, Bekanntmachungen, Antragsschreiben, Notificationsbriefe; frz. Lettre circulaire, sind gemeiniglich gleichlautend gedruckte Briefe, die irgend eine Haupt-Veränderung der Handlung bekannt zu machen bestimmt sind, und in der einzigen Absicht gedruckt werden, das oftmalige Abschreiben eines solchen Briefes, da der Inhalt, der dem Correspondenten bekannt gemacht werden soll, sich überall gleich bleibt, dadurch zu verhindern. In meiner Encykl. habe ich dazu eine Vorschrift ertheilt; s. a. a. O. S. 113 — 115, und im Eingange der Handlungsbriefe, die den 1ten Abschnitt dieses Lehrbuchs ꝛc. 1r Bd. 2te Abth. ausmachen, findet man deutsche und holl. Formulare dazu.

Von den Oblatorien für die Handlungs-Gegenstände in den Oesterreichischen Staaten, s. die Verordnungen d. d. Wien v. 11. May 1762; 20. May 1785; 10. Juny 1785; v. 16. Octobr. 1795; und 6. Octobr. 1796, in Zimmerl's Handb. zur Handl. und Wechselgesch. S. 401 — 404, Wien 1798. gr. 8.

Obligation, vom it. Obligo, d. Schuldbrief, Verschreibung. Für Jemand sein Obligo geben, heißt sich für ihn verbürgen. Der Schuldverschreibungen sind mancherley, und Muster zu denselben bey verschiedenen Schriftstellern anzutreffen, wovon ich einige genannt habe, in meiner Encykl. 2r Bd. S. 115 — 118, woselbst ich auch ein Formular zu einer Handlungs-Obligation,

gation, da der Schuldner auf Pfänder leihet, geliefert habe.

Von Quittirung und Asservirung der Kön. Preuß. Bank-Obligat. s. das Circulare an alle Justiz-Collegia in den sämmtl. Kön. Preuß. Staat. d. d. Berl. d. März 1795.

Von den Obligationen, die auf Scheidemünze lauten, s. das Kön. Preuß. Rescr. des Gen.-Ober-Finanz-Kriegs- u. Dom.-Directorii, d. d. Berl. v. 24. Febr. 1795. und das an die Pommersche Kriegs- u. Dom.-Kam., auch an's Kammer-Gericht v. 23. März 1795. u. a. m.

Obmission; s. Omission.

Octroy; latein. Concessio gratiosa; it. Licenza, d. Freyheit; ein niederländisches Wort, das ein landesherrliches Privilegium zu dieser oder jener Handlungs-Gesellschaft bedeutet. So ist z. B. das Patent, wegen Verlängerung der Octroy, für die Kön. Preuß. Seehandlungs-Societät v. 1. Jan. 1796 bis 1. Januar 1808. d. d. Berlin den 4. März 1794, ein Freybrief, der gedachte öffentlich geschätzte Handlungsgesellschaft sichert, welche wörtlich abgedruckt steht in meiner Encykl. 2r Bd. S. 471—480. Eine octroyirte Handlung heißt so viel, als wenn sie mit Staats-Monopolien versehen sey; s. Handlungs-Gesellschaften und Monopolien.

Oeffnen, einem Handels-Genossen in den Büchern eine offene Rechnung aus Debet und Credit geben.

Oeil, it. Lustro, d. Glanz, die empfehlende Eigenschaft, die man gewissen Manufactur- und Fabrikwaaren giebt.

Offene Rechnungen, diejenigen des Hauptbuchs, die noch nicht abgeschlossen sind. Mit Jemand offene Rechnung halten, heißt oft wiederholte Geschäfte in

das

das Rechnungsbuch gehörigen Orts eintragen. Ihre Verschiedenheit zeigt meine Encykl. 2r Bd. S. 119 fg.

Officiers-Wechsel sind, nach dem Churſächſ. Mand. v. 5. April 1783, zur Abſtellung des Schuldenmachens ſehr eingeſchränkt. Selbſt ein Kapitain der Armee, wenn derſelbe zu Beſtreitung ſeiner Wirthſchaft ein Capital von 100 Thlr., oder mehr aufzunehmen genöthiget wird, muß dazu die ſchriftliche Auctoriſation ſeines Regiments-Chefs haben, wie dieſes das Sächſ. Kriegs-Gerichts-Reglement v. 23. Januar 1789. 8r Abſchn. beſagt, das ſich in Püttmann's Grundſ. des Wechſelr. im Anh. S. 199 — 201, Leipz. 1795. gr. 8. befindet. Es iſt daher gegen den Ankauf dergleichen Wechſel alle Behutſamkeit anzuwenden, und die Wechſelfähigkeit der Ausſteller zu prüfen.

Offres, it. Offerte, d. Anbieten; Jemanden ſeine Waaren zum Ankauf feilbieten.

Omiſſion, od. Obmiſſion, Unterlaſſung; ein Ausdruck, deſſen man ſich mit einem Zuſatze, in den Facturen und Courant-Rechnungen bedient, um den ausgeworfenen Saldo der Rechnung, jedoch mit Vorbehalt der Irrthümer, die allenfalls vorgegangen ſeyn könnten, zu beſtimmen. Daher werden die Anfangs-Buchſtaben S. e. & o. (Salvo errore & omiſſione) dieſem Ertrage vorgeſetzt. Ausführl. meine Encykl. 2r Bd. S. 120 fg.

Ordinär, gewöhnlich. Ordinärer Preis, der gewöhnliche Ladenpreis. Ordinäre Poſten, die gewöhnlichen Poſtwege.

Ordre, Auftrag, Verordnung, Befehl, — ein bekanntes Wort, das im Wechſel- und Waaren-Handel vorkommt, und in allerley Sinn und Verſtande gebraucht wird. Eine weitere Erklärung davon, ſ. Encyklop. 2r Bd. S. 122.

Original, Urschrift, eigenhändige Unterschrift; im Gegensatz der Copie oder Abschrift.

Original-Wechselbrief, (ein) muß, wenn dieserhalb Klagen veranstaltet werden sollen, urschriftlich vor Gerichte produciret werden; s. Püttmann's Wechselr. S. 162 — 164. N. A.

Ort, (der) wo ein Wechsel ausgestellt wird, muß im Wechsel-Document ausgedrückt werden; s. Püttmann a. a. O. S. 19 fg. §. 16.

Ort, in Frankreich so viel als Brutto; s. Brutto.

Orthographie, die Rechtschreibekunst; s. oben 1r Abschn. S. 15.

Ostindischer Compagnie-Handel; s. meinen Nachtrag zur Encyklop.

Ouvrir un Compte, s. Oeffnen.

P.

P, der funfzehnte Buchstabe des deutschen Alphabets, wird zu Abkürzungen in der Handlung gebraucht, meistens per, oder pour damit auszudrücken. Z. B. p. Cto., statt per Cento — für Hundert; p. M. pro Mille, u. d. gl. p. p. praemissis praemittendis, alle Titel vorbehalten; s. ausführlicher darüber Encyklop. 2r Bd. S. 123 fg.

Pacht, Pachtung, ist in einem zweyfachen Sinne, im engen und weiten Sinne zu verstehen. Die Nutzung einer Sache, für deren Gebrauch ich dem Eigener einen vorher bestimmten Ersatz gebe oder bezahle, heißt im weiten Verstande die Miete, oder die Pacht; die vorherige Bestsetzung des Gebrauchs, oder der wechselseitige Vertrag, die Pachtung. Im engern Sinne, versteht man im gemeinen Leben durch pachten den Contract, der zwischen dem Eigener als Verpächter und

dem Nutzer als Anpächter geschlossen wird. Wenn daher der Kaufmann kein eigenes Haus, oder eine Waaren-Remise, Weinkeller, u. d. gl. das zur Waaren-Niederlage bestimmt ist, nicht selbst besitzt, und jeden dieser Gegenstände bedarf, so ist er selbige zu pachten genöthiget. vergl. meine Encyklop. 2r Bd. S. 124 fg.

Vom Pachtvertrage überhaupt, s. Allgem. Preuß. Landr. 1r Th. XXI. Tit. §§. 259 — 397.

Pachter, frz. Fermiers; ehedem in Frankreich ansehnliche Staatsbeamten, welche den Handel mit Toback, als Monopolisten tractirten. Im Jahr 1798 wurde auch in den Preuß. Staaten die Königl. General-Tobaks-Administration, die von Friedr. Wilh. II. war abgeschafft worden, unter dem Vorsitze des um das Herzogthum Cleve sich gewiß verdient gemachten, ehemaligen Clev-Mörsischen Cammer-Präsidentens, nachherigen Staats-Ministers von Buggenhagen, wieder eingeführt. Allein die gesammte Kaufmannschaft der Preuß. Staaten, und die nationale Stimmung des lieben Brennen-Volkes, haben den Entschluß des jetzt regierend. Königs Maj. dahin glücklich geändert, daß es bey der bisherigen Verfassung geblieben, und dadurch der Wunsch aller treuer Preußischer Unterthanen befriediget worden ist. Auch in Frankreich sind die Pachter der Tobaks-Fermie ꝛc. abgeschafft; dagegen hat aber die Revolution Uebel ganz anderer Art wieder eingeführt, deren nähere Zergliederung nicht zum Plane meiner gegenwärtigen Terminologie gehört.

Packen, das Einpacken oder Emballiren der Kaufmannsgüter, geschiehet bey der Handlung durch besonders dazu bestellte Personen, bisweilen durch Handlungs-Lehrlinge und Bediente, welche einem Waarenlager vorgesetzt, oder auf Messen in die Nothwendigkeit gebracht sind, dieses Geschäfte vorzunehmen.

Pack; franz. Paquet; ital. Involto, eine Art Güter-Ballen.

Packen, ein russisches Gewicht von 30 Pud; s. Nelkenbrecher, Gerhard und Hermanns Werke, Art. Rußland.

Packet-Boot, Postschiff, ein leichtes Schiff zur See, das dazu bestimmt ist, Personen, kleine Pakete, Briefe und Geld seewärts von einem Lande nach dem andern zu verführen. Es ist von den Advis- und Markt-Schiffen in seiner Bestimmung sehr verschieden; s. Advis-Schiff und Marktschiff. — Vom Paketboote handelt meine Encykl. 2r Bd. S. 126 — 128. ausführlicher.

Packhaus, auch Päckhof, Speicher, Lager, Magazin, Niederlage genannt, wird in ein öffentliches und Privat-Packhaus getheilt. Oeffentliche stehen unter obrigkeitlicher Aufsicht; Privat-Packhäuser aber unter der, ihrer Eigener. Jene werden sowohl wie diese Theilweise gemiethet, und zum Aufbewahren der Waaren für ein vertragsmäßiges Pachtquantum verpachtet. Wie dergleichen Pachtcontracte angefertiget werden, davon habe ich in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 129 — 132. ein Formular ertheilt, worauf hier verwiesen wird.

Packhäuser, öffentliche, s. Packhaus.

Packhäuser, Privat-, s. Packhaus.

Packhaus-Contracte, s. Packhaus.

Packhaus-Miete, s. Pacht.

Packhaus-Recht, das Nutzungs-Recht des Pächters wahrend der Pachtzeit.

Packhaus-Zins, einerley mit Miete, s. Pacht.

Packhof; frz. Douane; it. Dogana, in den Handelsstädten das öffentliche Gebäude der Staatsabgaben-Einnehmer, auf oder in welchem alle ankommenden Güter abgeladen,

untersucht, plombirt und zur fernern Bestimmung, nachdem die Accise, Zoll- oder sonstigen einkommenden Rechte davon bezahlt worden sind, wieder abgegeben werden.

Pacotille, nennen die italiänischen Consuls die Waaren, welche die Schiffer für eigene Rechnung führen und verkaufen.

Pactum de cambiando, ein juristischer Handelsausdruck, welcher den Anfang des Wechselgeschäfts bezeichnet, das zwischen dem Geber und Nehmer des Wechsels vollzogen wird, und das die getroffene Verabredung, die Zeit, die Summe, den Ort der zu bewirkenden Zahlung, sodann die Zeit der Ueberlieferung des Wechsels, der Bezahlung der Valuta, nebst dem Agio, dem Geld- und Wechselcourse, theils stillschweigend enthält. Diese Verabredung (pactum de cambiando) wird entweder unmittelbar (de buono à buono), oder vermittelst eines Mäklers geschlossen, welcher beyden Theilen darüber eine schriftliche Notiz zustellt. Bisweilen wird auch nur ein Interims-Wechsel gegeben; s. Zipfel de tesseris collybisticis; sect. I. §. 1. Beseke thes. jur. camb. p. 135.

Padrone, s. Patron.

Pafel, eigentlich Bavel, s. Bavel und Rebut.

Pagement, s. Payement.

Palaber, frz. Palabre, d. die Geschenke, welche auf der Westküste Afrika's den kleinen Neger-Königen gemacht werden. Meistens bestehen dieselben in kurzen Waaren; (s. dies. Art.), Branntewein, Glaskorallen, u. d. gl.

Papiere, ein Ausdruck, wodurch in der Handlungssprache sehr häufig Wechsel, Assignationen, u. d. gl. Werth verstanden wird. So sagt man z. B. Ihr Papier ist eingelöset worden; das heißt: Der Wechsel des Kaufmanns ist vom Acceptanten bezahlt worden.

Papier-Geld, ein in neuern Zeiten, besonders in Frankreich, auf dem deutschen linken Rheinufer, und in allen Ländern, wohin die Franzosen bis zum Ende des Jahrs 1795 den Krieg zu spielen, für gut fanden, mehr praktisch als theoretisch bekannt gewordener Ausdruck, der in einem zweyfachen Sinne verstanden werden muß. Einmal sind alle Schuldscheine, Assignationen, Wechselbriefe, Banknoten, Actien und Staats-Obligationen ein gewisses Papier-Geld, das in der Handlung die Stelle des baaren Geldes vertritt. Zum andern ist das eigentliche Papiergeld eine gewisse Anweisung des Staats auf eine bestimmte Summe, die statt des metallischen Werths im Handel angenommen und ausgegeben werden kann, so lange der Staat den Credit des Papiergeldes, durch die eigentliche Staats-Hypothek, besonders aber durch die Masse des metallischen Werths aufrecht hält. Wird der Credit schwankend, so verliert das Papier in dem Maaße seinen Werth, wie die Staatsschulden zunehmen. Dieses hat man an den französischen Assignaten, dem Piemontesischen, Römischen und allem Papiergelde der neuern und ältern Zeit, vor und während der Revolution gesehen. Zwar habe ich in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 133 — 144 über die Ursachen, Mittel und Wirkungen, die den Staat zur Fabrikation des Papiergeldes veranlassen, mit einiger Ausführlichkeit gehandelt; doch aber bey weitem die merkwürdigsten Begebenheiten nicht ausgehoben, die das französische Papiergeld hervorgebracht haben. Da nun dergleichen historische Entwickelung einen eigenen Aufsatz verdient, so will ich mir denselben, bis zu meinem Nachtrage zur Encyklop. gehörigen Orts vorbehalten.

Paquet, s. **Pack.**

Paquet-Boot, s. **Packet-Boot.**

Parasangen, zur Zeit des Herodots, in Aegypten gewisse Posten und Poststationen, doch nicht in dem Sinne, wie wir jetzt das Wort fassen, denn eine Parasange der Aegypter hielte einen Weg von $\frac{3}{4}$ deutschen Meilen, mithin verstand man dadurch einen Abstand, den ein Bote, zur Fortschaffung der Briefe gehen mußte.

Parere, kaufmännisches Gutachten, wird in wichtigen Handlungs-Streitigkeiten, entweder von den Handels-Gerichten, Assecuranz-Cammern, oder auf Veranlassung der Justiz-Collegien, oder Orts-Obrigkeiten, von den, durch die Partheyen erwählten Sachverständigen, gemeiniglich die guten Männer genannt, und besonders in solchen Fällen eingeholt, wenn einige merkantilische Nebenumstände auf Usancen beruhen, und die Landesgesetze darinn unzulänglich sind. Ich habe einen solchen Fall in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 145 — 150 eingerückt, den ich in meinem Nachtrage zu derselben, aus den daselbst angeführten Acten ergänzen werde, weil der Fall allzumerkwürdig ist, um ihn für das kaufmännische Publikum nicht bekannt zu machen.

Pari; it. al pari; frz. au pair; d. gleich; gleichgültiger Werth; wenn daher eine ausländische Münze in einem Staate ohne Aufgeld und Verlust angenommen und ausbezahlet werden kann, so sagt man: das Geld steht Pari, wie z. B. der holl. Gulden in Cleve zu 40 Stbr. Clevisch. Indessen ist das Pari viererley Art. Die erste besteht in Bestsetzung der Gleichheit der Rechnungsmünzen (s. Al pari); die zweyte in Berechnung der Gleichheit des Wechsel-Courses nach dem Auslande; die dritte in Berechnung des sogenannten scharfen Pari, wo der Preis des Goldes und des Silbers zu dem Wechselpari einer auswärtigen Münze bestimmt werden muß; und die vierte, wenn man aus wirklichen Courszetteln zweyer Wechselplätze, entweder nach Wechselbriefen, oder

nach

nach Münzsorten Preisen den verhältnißmäßigen Cours, oder das Pari eines dritten Ortes sucht; s. meine Encyklop. 2r Bd. S. 150 — 153.

Partes, Parten, d. Antheile, z. B. Schiffspar-ten, Antheil an einem Schiffe; Compagnie-Part, Antheil an einem Gesellschaftshandel. Im letztern Falle bekömmt der Antheilnehmer dafür eine Actie; s. diesen Artikel.

Parthie; 1) eine gewisse Waaren-Menge, die zum Ein- oder Verkauf angeboten wird; 2) Parthie machen, mit Jemand in gewisse Verbindung treten; 3) Eine Parthie schließen, Wechselbriefe ein- oder verhandeln.

Participanten-Rechnung, s. Namens-Rechnung.

Partieipiren, theilen; an Etwas Theil nehmen; daher

Participant, der Theilnehmer.

Particulär-Acceptation, in Wechselsachen diejenige Annahme eines Wechselbriefes, wo der Bezogne nur zur Bezahlung eines Theils der Summe sich versteht, und gegen den Rest des Wechsels Protest einlegt.

Particulär-Concurs über Schiffe, entstehet, wenn die Rheder derselben in Vermögens-Abnahme dergestalt gerathen, daß Schiff und Equipage ein Gegenstand der Creditoren werden. Entsteht über ein Schiff ein Particulär-Concurs; so gehen bey der Classificirung der Gläubiger die Berge-Gelder (s. d. Art.) der letzten Reise allen andern Forderungen vor. In welcher Ordnung und mit welchen Bestimmungen aber auf diese der Schiffs-Volkslohn, die Havarey, Reparationskosten, Bodmereyschulden, Arrestgläubiger und andere folgen, ist in den Seegesetzen nicht gleichförmig bestimmt. Gemeiniglich sind darinn die Gesetze des Staats, zumal wenn selbige

mit den Seegesetzen concurriren, die allgemeine Norm; am vorzüglichsten zeichnet sich hierinn das Preuß. Landrecht mit Vortheil aus.

Particulär-Conto, heißt das eigene oder Separat-Conto eines Societäts-Participanten im Hauptbuche.

Particulär-Haverey ist derjenige Seeschaden, welcher durch Versehn des Schiffers, oder durch Zufall an dem Schiffe entsteht, und wovon die Kosten nur allein dem Schiffer zur Last kommen. Entsteht aber Schaden durch innern Verderb der Waaren, oder durch zufälliges Eindringen des Wassers am Gute selbst, so kommen diese Kosten nebst den Zöllen und andern Ungeldern, als eine Particuläre Haverey, den Waaren zur Last, und wird daher nicht zur eigentlichen Haverey gerechnet; s. Cod. Ven. P. II. Tit. X. und Russ. See-Ordn. 2r Th. Xs Hauptst. S. 230 fg. vergl. von Martens Handl. Recht. S. 174 fg.

Partierer, ausländische, sind bey'm Marquard*) die fremden Krämer und Hausirer des Mittelalters, ein Ausdruck, der wahrscheinlich zu dem französischen Partie Anlaß gegeben zu haben scheint.

Parties doubles, nennen die Franzosen die Doppelbuchhaltung, oder das Buchhalten in doppelten Posten.

Passage (droit de), s. Zoll.

Passagiere, Reisende. Zur See ist im Nothfall der Schiffer verbunden, ihnen den nothdürftigen Unterhalt an Lebensmitteln gegen Bezahlung zu reichen. Gleiche Rechte hat auch der Schiffer bey Seereisenden, die an seinem Bord sind; selbst in Nothfällen müssen die Passagiere, zur Rettung des Schiffs, hülfreiche Hand leisten; s. von Martens Handlungsrecht, S. 172. §. 181. Götting. 1798. 8.

Passato,

*) De jure mercator. Part. I. Lib. I. Cap. 11. §. 8. seq. p. 92.

Passato, (it.) verflossen. In Oberdeutschen Handlungsbriefen kommt noch jetzt dieser Barbarism bis zum Ekel vor.

Pass-Avant, oder Acquit, ein kleines Zettelchen, etwa in der Größe eines $\frac{1}{16}$ Bogens, auf welchem von den französischen Zoll-Comptoiren am linken Rheinufer, seit dem 1. July 1798, alle ein- und ausgehende Waaren, wenn sie Tarifmäßig versteuert worden sind, verzeichnet und alle Behörden zugleich angewiesen werden, daß selbige, nach dem Orte ihrer Bestimmung frey und ungehindert passiren können. In dem Nachtrage zu meiner Encyklop. werde ich davon ein Muster liefern. Uebrigens sind diese Scheine von den

Passier-Zetteln oder Freyscheinen der deutschen Zoll- und Accise-Comptoiren, die eine ganz andre Einrichtung haben, verschieden; s. ebenfalls meinen Nachtrag.

Passeport; Conge; it. Passa porto; lat. Passus liberi litterae; holl. Paspoort; d. Geleitsbrief, auch Paßport, sind Seepässe, die den Kauffahrtdey-Schiffen, wenn die Untersuchung derselben auf den Zöllen geschehen, zur ungehinderten Fortsetzung ihrer Reise ertheilt werden. In den Seerechten sind dergleichen Scheinen allgemein anerkannte Wohlthaten zugesagt, an die sich aber die Caper neuerer Zeiten, besonders in Prisen-Sachen, wenig zu binden pflegen, wie dieß die Geschichte des Seehandels und der Neutralen-Flagge, besonders seit dem Sommer 1798 zu häufig beweiset.

Passier-Gewicht, ist bey den goldenen Münzsorten ein etwas leichteres Gewicht, als das Vollgewicht, wornach die Goldsorten geprägt worden sind. Bey Friedrichs-, Carl-, August- und ähnlichen goldenen Pistolen beträgt das Passiergewicht 3 bis 4 holl. As; bey Ducaten 2 bis 3 As.

Passiv-Handel, derjenige Handel eines Landes oder Staates, wo die Einfuhren häufiger als die Ausfuhren sind. Man hat den Passiv-Handel bisher immer für minder gewinnvoll als den Activ-Handel, dessen Antipode jener ist, gehalten; ich werde aber in meinem Nachtrage zur Encykl. gehörigen Orts zeigen, daß dieses in manchen Fällen ein Irrthum derer ist, die keinen Blick auf den Zwischen-Handel zu werfen gewohnt sind.

Passiv-Schulden, lat. debita passiva; frz. Passives, sind Foderungen, die ein Andrer an mich macht, und umgekehrt, die ich Jenem abzutragen oder zu bezahlen verschuldet bin. Passiv-Schuldner sind also meine Creditores, deren Foderung ich zu löschen verbunden bin.

Patron, gleichviel mit Principal; s. Handlungs-Principal.

Pausch- und Bogen-Kauf; s. Aversion.

Payement, Pagement, it. Pagemento, von Pagare, ein Ausdruck, wodurch man 1) alle eingewechselte landesherrliche alte Münzen, selbst zusammen geschmolzenes Gold und Silber von gemischtem Gehalte versteht; 2) die baare Bezahlung der Waaren in Amsterdam mit 1 Proc. Kürzung; 3) Scheidemünze im gemeinen Leben; 4) Zahlungsfrist in den Messen; s. Ricard tr. gen. du comm. p. 197. Amst. 1724. 4to. Le Long Koophand. van Amst. II. Deel. p. 574. Rott. 1763. 8.

Peage, s. Zoll.

Pelleterie, der Pelz- oder Rauchhandel.

Peo, Bavel, Gerbulur, oder das Unreine der Waare. In Ost-Indien theilen die Portugiesen die Kaufmannsgüter in Cabecca — beste Waaren; in Bariga — mittlere Gattung; und Peo, schlechte Sorten ein. Alle 3 Benennungen heißen Kopf, Bauch und Fuß, und drücken einen Körper aus.

Per, eine lateinische Präposition; deutsch: durch, auf, um ꝛc. In der Handlung, zumal im Buchhalten, wird das Wort gebraucht, jeden Creditor im Hauptbuche damit zu bezeichnen; z. B. Per 4 Creditores; Per Cassa; u. s. w.

Permiß-Geld, im vormaligen Belgien, besonders in Antwerpen, Brüssel und Gent, das Wechselgeld. Der Ausdruck rührt von dem Permiß-Schelling (Schilling) her, in welchem die Wechsel bezahlt werden, welches auch im ehemaligen Holland mit den Sechstehalben der Fall ist.

Personal-Arrest wird an einigen Orten, in Wechselangelegenheiten nur alsdann vollzogen, wenn der Wechselaussteller die, in trockenen, auf sich selbst gezogenen Wechselbriefen ausgedrückte Summe, zur Verfallzeit nicht bezahlt. Für Sachsen hat es Herr Püttmann zu vertheidigen übernommen, und dieß Verfahren als das schicklichste Mittel gerühmt, den säumigen Schuldner zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten; s. Püttman. pro rigore camb., contr. Caiet. Filanger. in Miscellaneis etc. p. 98 vergl. die Preuß. Wechselordn.

Personal-Conto's, oder Personal-Rechnungen; franz. Comptes personnels, sind im Hauptbuche offene Rechnungen, die mit Handelskunden geführt werden.

Perte; it. Pertida; d. Wechsel-Verlust, nennt der Remittent den Schaden, wenn er bey einem auswärtigen Wechselgeschäft, unter Pari, seine Gelder übermachen muß. So verliert z. B. der Remittent in Preuß. Staaten, wenn er Berliner Cour., nach Sachsen gegen Sächsisch Courant besorgt, hat dagegen Vortheil, wenn er von dorther Gelder einzuziehen hat.

Peso, al Peso; wägen; daher Peso, das Gewicht.

Petto, in Petto halten, geheimhalten, zurückbehalten; eine Tugend, die jedem Kaufmann sehr oft zu empfehlen ist.

Pfand; lat. Pignus, Hypotheca; frz. Gage; it. Caparra, die verschriebene Versicherung dessen, was einem Creditor, für sein geleistetes Darlehn, so lange zu seiner Sicherheit anvertrauet wird, bis der Schuldner sein Debitum abgetragen, und dadurch das Recht der Wiederlösung des Pfandes eigen gemacht hat. Die besonderen Rechtswohlthaten der Verpfändungen von Schiffen, Getraide, Holz und andern Waaren der Kaufleute, bestimmt die Verordnung v. 16. July 1785 in Nov. Corp. March. Tom. VII. Col. 3149. vergl. das Kön. Preuß. Landr. Ir Th. XX. Tit. §§. 271 — 389.

Pfandbriefe, sind die schriftlichen Instrumente, die zwischen dem Pfandgeber, und dem, der auf Pfänder leihet, geschlossen werden. Die Pfand-Ordnungen in deutschen Staaten geben über die Gerechtsame dieser Instrumente Auskunft. Gewöhnlicher aber ist die Pfandverschreibung, welche durch die sogenannte Clausulam hypothecae geschiehet; s. Franke inst. jur. Camb. Lib. II. Sect. 2. Tit. I. p. 59 seq. Zipfel de tesser. collybist. Sect. VI. p. 117. Stryk de caut. contract. Sect. III. Cap. V. §. 20. Riccius de hypotheca pro Cambio; exercit. VII. Sect. III.

Pfand-Geld wird, auf obrigkeitliche Auctorisation, bloß wegen der, einem Fallit gewordenen Kaufmanne gepfändeten Stücke entrichtet, und der Schaden besonders vergütet. In den Preuß. Staaten ist deshalb das Rescr. d. d. Berl. v. 17. Octobr. 1751, in den Nov. Const. March. T. I. Col. 159. und das allgem. Landr. Ir Th. XIV. Tit. §§. 441 — 443. die allgemeine Vorschrift, wornach verfahren werden darf.

Pfand-Haus; s. Leihehaus.

Pfand-Ordnung; s. Pfandbrief.

Pfand-Recht, s. Pfand.

Pfandrecht, (ein stillschweigendes,) kann auf ein Schiff entweder stillschweigend, oder ausdrücklich erworben werden. Ein stillschweigendes Pfandrecht ertheilen viele Gesetze dem, der zur Erbauung, oder Erhaltung und Reparation, nur nicht zum Ankauf eines Schiffes, Geld, oder Geldeswerth vorgeschossen [a]), auch den Matrosen in Ansehung ihrer Heuer, oder Lohn (Gage). Aber in Ansehung der Dauer dieser Hypothek, sind die Meynungen in den gewöhnlichen Gesetzen sehr verschieden [b]).

Pfand-Verschreibung; s. Pfand-Brief.

Pfund; lat. libra; franz. livre; ital. lira; engl. pound; holl. Pond, ist 1) ein bekanntes, fast allenthalben übliches Gewicht, und die Einheit des Tauschmittels, wo Waaren nach dem Gewicht verkauft werden. Aus dem Pfunde, das fast allenthalben verschieden ist, werden fast alle höheren Gewichte zusammen gesetzt, z. B. Steine, Centner, Quintale u. d. gl. Nach dem neuen Gewichte der franzöſ. Republik, wo die Einheit Gramme genannt wird, welche $18,^{841}$ alte franz. Grän Markgewicht schwer ist, verhalten sich: 1 Myria-Gramme = 188410 Grän, oder $20,^{44}$ Pfund alt franzöſ. Gewicht, oder $21,^{365}$ d. i. beynahe $21\frac{3}{8}$ Pfund Berliner und $42,^{82}$ d. i. beynahe $42\frac{5}{6}$ Mark oder $21\frac{5}{12}$ Pf. Cölln. Gewicht. — Ausführlicher hierü-

a) Hamb. Statut. Part. II. T. IV. art. 14; T. V. art. 8 et 9. Dän. Ges.-Buch, Lib. IV. Cap. 5. Art. 9. Schwed. Seerecht. Cl. IV. C. 9. Rotterd. Assec. Ordn. Art. 269. Kön. Preuß. Declar., wie es mit Verpfändung von Schiffen ꝛc. gehalten werden soll; d. d. Berl. v. 16. Jul. 1785; in Nov. Corp. Const. March. Tom. VII. Col. 3149 seq.

b) von Martens Grundr. des Handelsr. S. 182. §. 193.

hierüber meinen Nachtrag zur Encykl. Art. Gewicht und Maaß. 2) Pfund ist auch eine fingirte Rechnungs-Münze, wie z. B. Pfund-Banko, Pfund Flämisch, Pfund Sterling, u. s. w.

Piacere, a piacere, nach Belieben, ein Ausdruck, der im Wechselhandel vorkommt. Wechsel, die daher à piacere gestellt werden, stehen auf die kürzeste Sicht, und müssen, nach der Vorzeigung, innerhalb 24 Stunden bezahlt werden.

Pièce, (frz.) Stück. Im südlichen Deutschlande und in einigen Gegenden Frankreichs, wird bey Waaren-Versendungen das ital. Colli gebraucht.

Pied, Fuß. Das natürliche Maaß, welches wahrscheinlich zum ersten Längenmaaß unter policirten Völkern gedienet hat. Bekanntlich ist der Fuß in den Handlungs- und übrigen Verhältnissen des menschlichen Lebens sehr verschieden.

Pietatis montes, ein Leihehaus; s. d. Art.

Pilot, ein, für eine gewisse Gegend des Meers oder Flusses, vom Schiffer angenommener Steuermann, dessen Lohn die Pilotage ist, die in den Seestaaten ordnungsmäßig gefodert werden darf, und von den Gesetzen bestimmt wird; s. die Hafen- und Pilotage-Ordnung für die Schifffahrt zu Königsberg im Preuß. über das Frische-Haf; d. d. Berlin v. 6. Octobr. 1789. in Nov. Corp. Const. Vol. VIII. Col. 3028 seqq. vergl. die Dänischen, Schwedischen u. a. Seerechte.

Plombiren, oder Plumbiren, vom lat. Plumbum, d. verbleyen, etwas mit einem Stück bestempelten Bley bezeichnen. Dieß geschiehet theils von Privat- und öffentlichen Fabriken, theils von obrigkeitlichen Beamten der Zoll- und Accise-Behörden. Alle Unterbedienten auf den französischen Ein- und Ausfuhr-Zoll-Comptoiren am linken Rheinufer, treiben dieses Geschäfte in der Art, daß

sie

sie Pakete, Ballen, Coffres u. d. gl. mit einem starken Bindfaden äußerlich umziehen, die beyden Enden desselben durch ein Klümpchen Bley, das zwey Löcher hat, ziehen, und alsdann darauf den Stempel der Republik schlagen, wodurch das Ganze bevestiget wird. In diesem Zustande kann die versandt werdende Sache durch alle Länder innerhalb den Grenzen der Republik gehen, ohne von Jemand eröfnet zu werden. Jedoch versteht es sich von selbst, daß außer dieser Plombage, zugleich auch ein Paß-Avant (s. dies. Art.) erfoderlich ist, worinn der versandt werdende Gegenstand, in seiner äußern Beschaffenheit, Addresse und Bestimmung beschrieben wird. Für letztere wird nichts bezahlt; die Plombage kostet aber von 30 — 60 Centiemes (2 bis 4 Groschen), nach Beschaffenheit der Größe und Erheblichkeit des Ballens, Packens, u. s. w.

Poids, s. Gewicht.

Point (lies Poäng), der Punkt. Er wird in den mathematischen und mechanischen, d. i denkbaren und wirklichen, eingetheilt.

Police, im Assecuranzfache die Versicherungsschrift. Diejenige Schrift, welche der Assecuradeur dem Assecuranten über die versicherten Güter auszustellen pflegt, und worinn alle, zu einem solchen Instrument erfoderliche Eigenschaften bestimmt werden. Dergleichen Formulare sind in den Handlungs-Seestädten gedruckt zu haben. In dieser muß, außer dem Namen der Partheyen, die Bestimmung des versicherten Schiffs oder Güter und ihres Werths, die Zeit und Gattung der übernommenen Gefahr, die Quittung über die empfangene Prämie und die Unterschrift des Versicherers enthalten seyn. In den Policen der meisten Seehandlungsstädte pflegen bey Assecuranzen auf Schiff und Güter, alle Schäden, welche durch äußern Zufall oder Gewalt von See und Feinden verursacht werden, dem Versicherer zur Last gesetzt zu werden; nur der nicht, welcher

cher durch innern Waarenverderb verursacht wird; s. von Martens Grundsf. des Handlungsrechts, S. 191 fg. §. 208. Gött. 1798. 8.

Eine Vorschrift zu einer solchen Assecuranz-Police findet man in meiner Encyklop. 1r Bd. S. 51—57., welche Herr Schumann, mit gewöhnlicher Verschweigung seiner Quelle, von mir abgeschrieben hat, in seinem compend. Handb. für Kaufl. 4r Th. S. 313 fg.

Policey der Handlung; s. Handlungs-Policey.

Policey-Ausreuter, in den Preuß. Staaten diejenige Person, die auf das Einführen verbotener Waaren unter andern Gegenständen seiner Berufspflichten, mit zu wachen hat, wozu ihn sein Amt berechtiget. Die daraus für diese Beamten entstehende

Policey-Ordnung, ist ein Theil der Staatskunst, die nach Maaßgabe des Orts, der Provinz und der Länder verschieden ist. vergl. Allgem. Preuß. Landrecht, 2r Th. XVII. Tit. §. 10 fg.

Pondus, s. Last.

Port, (frz.) ein Seehafen, oder bequemer Landungsort für Schiffe.

Porte-faix; it. Sacciàrdo; d. Sackträger, Packträger, Lastträger.

Portefeuille; die Brieftasche. Bisweilen wird darunter ein versiegelter Behälter verstanden, in welchem wichtige Papiere verwahrlich aufgehoben werden.

Porto, die gewöhnliche Postfracht von Briefen und Paketen, die mit der Post ankommen.

Porto-Buch, dasjenige Handlungs-Nebenbuch, worinn alle Ausgaben von Porto Posttäglich notiret, und alle Monate zu Lasten der Handlungs-Unkosten im Journal und Hauptbuche notiret werden.

Porto-

Porto-franco, s. Freyhafen.

Positives Recht in See-Kapereyen, besteht in den meisten Gesetzen darinn, daß im Fall, wenn ein, den eigenen Unterthanen eines Staates zugehöriges Schiff genommen worden, und noch keine 24 Stunden in Feindes Händen gewesen; oder, wenn es noch nicht in einem sichern Hafen, oder mitten unter eine Flotte gebracht worden, es gegen einen Berge-Lohn (s. d. Art.) wieder gegeben werden muß. Nach Ablauf dieser Frist wird es nicht allen Seestaaten, besonders wenn es von Privatschiffen wieder erobert worden, am wenigsten von Franzosen wieder gegeben. Ausführlicher hierüber: von Martens Vers. über die Caper, 3s Cap.

Post, lat. Cursor publicus; frz. Poste; it. Posta, ein gehender oder reitender Bote, der an bestimmten Tagen und zur vestgesetzten Stunde an einem Orte abgeht, wieder ankömmt, Briefe von nahen und entfernten Orten mitbringt, oder dahin befördert, und also gegen ein bestimmtes, in den meisten Staaten vestgesetztes Porto, den wechselseitigen Verkehr zwey von einander entfernter Personen in Thätigkeit setzt. Das Postwesen ist daher bekanntlich eine, zum allgemeinen Besten eingerichtete Anstalt, vermittelst welcher man Sachen, mit ganz sicherm Geleite, in alle Theile Europens bringen kann. Man theilt die Post in reitende, fahrende und gehende Posten ein; das Postgeld, oder die Postfracht, welche zur Belohnung entweder voraus (franco), oder bey Empfang der mit der Post erhaltenen Gegenstände bezahlt wird, ist so verschieden, wie Sachen und Entfernung, Länder und Posten in diesem Stücke abweichen. Aus eben diesem Grunde ist das Postwesen ein Staatsregal, und ein wesentlicher Theil der landesherrlichen Polizey, die daraus in vielen Ländern ein Mittel findet, die Staatscasse zu bereichern.

In den Preuß. Staaten stehen die Posten unter Königl. Schutze, und der Staat reponsdirt für jeden Verlust, den der correspondirende Theil der Unterthanen erweisen kann; aus welchem Grunde, und in Betracht der äußersten Accurateſſe, die im Preußischen Postwesen beobachtet wird, ist dann auch die Einrichtung der Posten in Preußischen Staaten die beste, die ich kenne. In der französischen Republik, wo die Briefposten für 10 Millionen an Privat-Unternehmer verpachtet sind, haftet der Staat nur für 100 Francs Werth; für weiter aber nichts. Die fahrenden Posten sind vollends darinn eine Privatanstalt, die jeder Fuhrmann anlegen kann, wenn er nur Credit und Bekanntschaft hat. Geht hier etwas verlohren, so muß der Unternehmer für den Schaden haften. Ueberdem ist der, welcher eine fahrende Post, z. B. im Ruhrdepartement, anlegt verbunden, außer dem jährlichen Patenten-Gelde, welches in Städten, die über 2000 Seelen enthalten, 200 Francs beträgt, noch den siebenten Mann auf dem Wagen zu bezahlen, die Post mag ledig oder besetzt, mit oder ohne Güter fahren. Wird nun noch das seit dem 1. Germinal 7. J. (den 22 März 1799) eingerichtete Bariärgeld, das bloß für den Postwagen von Cleve nach Cölln, welches 12 Meilen oder 24 Stunden von einander entfernt ist, jedesmal 36 Francs (etwa 9 Thlr. 12 Sgr. Sächsisch Courant oder 12 Rthlr. Clev.) beträgt, hinzugerechnet, so kann man sich leicht vorstellen, daß die fahrenden Posten der franzöſ. Republik, bey weitem denjenigen Vortheil für die Unternehmer, als denen in den Preuß. Staaten bringen kann. Von der franz. neuen Briefpost haben die Unternehmer einen größern Vortheil zu hoffen: der Staat setzt die Officianten ein, und giebt ihnen die Instruction, daß sie gesetzlich von einem Briefe, z. B. der von Cleve über den Rhein nach Emmerich geht, welches 1 Meile ist, 30 Centiemen (2 Sgr.)

von jedem halben Lothe Bonification fodern und nehmen dürfen. Ob aber dergleichen Maaßregel die Correspondenz befördert, ist eine andre Frage, deren Untersuchung, nebst einem Theile der neuen Postaxe, ich in meinem Nachtrage zur Encykl. liefern werde.

Ueber den Ursprung der Posten ꝛc. über die Geschichte des Postwesens überhaupt, und mehr andre hiehin gehörige Gegenstände; s. meine Encyklop. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 159 — 167.

Posten (Brief-); s. Post.

Posten (fahrende); s. Post.

Posten (gehende); s. Post.

Post-Geld; s. Post.

Posten (reitende); s. Post.

Posten, sind eine Polizey-Anstalt; s. Post.

Post-Regal; s. Post.

Postwesen der französ. Republik; s. Post.

Posten werden im Buchhalten und im Rechnungswesen 1) alle einzelne Summen und Positionen genannt, die eingetragen worden sind, und entweder zusammen addirt, oder subtrahirt, verglichen, oder mit einander compensiret werden sollen. 2) Posten eintragen, heißt daher im doppelten Buchhalten, wenn man zu seinem Schuldner den Gläubiger setzt, und aus der Zusammensetzung von beyden, einen richtigen Journal-Post formirt.

Post-scriptum, d. Nachschrift, die Nachholung dessen, was man im Briefe zu vermelden übersehen hat. Dergleichen müssen in wohlgeordneten Handlungsbriefen, zumal von geübten scharfsinnigen Correspondenten, so viel als möglich vermieden, und nur in Nothfällen davon Gebrauch gemacht werden, um sich keiner allzugroßen Flüchtigkeit schuldig zu machen; s. den 1ten Abschnitt dieses Lehrbuchs ꝛc. 1r Bd. 2te Abth. Einleitung.

Posttäglicher Wechsel-Calculus, ein Geschäfte der Kaufleute, vermöge dessen sie aus den wöchentlichen Cours-Zetteln, Speculations-Rechnungen für Wechsel-Arbitragen anstellen.

Poundage, (lies: Paundädsch), d. Pfundzoll, in England ein Königlicher Zoll, der auf allen ausgehenden Waaren liegt. Für die englischen Manufacturen betrug er im Januar 1798 nur $\frac{1}{4}$ Procent; ob ihn aber seitdem der Minister Pitt erhöhet hat, habe ich bis dahin noch nicht erfahren.

Prämie, s. Pre'mie.

Präscription, s. Verjährung.

Präsentant, s. Pre'sentant.

Präsentation, die Vorzeigung. Die Präsentation in Wechselsachen heißt einen Wechsel vorzeigen. Man versteht darunter die Anfrage des Wechselinhabers an den Bezogenen: ob der Trassat den Wechsel bezahlen wolle, oder nicht? Trassirte, nicht trockene Wechsel, können nur im eigentlichen Verstande präsentirt werden. Die Zeit der Präsentation ist, nach den verschiedenen Wechselgesetzen und Usanzen so verschieden, wie Staaten und Orte, woselbst solche eingeführt worden. Ich muß der Kürze wegen darauf verweisen. vergl. Püttmann's Grundsf. des Wechselrechts; S. 92 — 97. §. 99 — 104. Leipz. 1795. gr. 8. vergl. Preuß. Landr. 2r Th. VIII Tit. §§. 963 — 975 u. v. fg.

Präsentiren, vorzeigen; einen Wechsel zur Annahme vorlegen.

Prävaliren, s. Pre'valiren.

Précaire Commerce heißt der Handlungs-Zustand zweyer im Kriege begriffener Nationen, wenn eine dritte neutrale Macht, durch Schiffe, die jeder von beyden respectirt, dem Einen oder Andern Gelegenheit giebt, verdeckter Weise Seehandel zu treiben. Welche Vortheile

Preußen,

Preußen, Dännemark, Schweden, Hamburg, Bremen und Lübeck, in dem gegenwärtigen Seekriege durch den Prekärhandel gewonnen hat, dieses lehrt die Handlungsgeschichte und die Begebenheiten der Kauffahrtdeyfahrten dieser Staaten in unsern Tagen, ungeachtet die französischen und englischen Capereyen, mancher Handelsspeculation der Art geschadet, und seit dem Sommer 1798 durch die französischen Prisen-Progresse, viele ansehnliche Capitalien verlohren gegangen sind. Unter solchen Umständen gewinnen die neutralen Flaggen, während die im Kriege begriffenen Staaten, besonders wenn sie ihren Seehandel mit gewaffneter Hand nicht schützen können, ihren ganzen See- und Colonie-Handel untergraben, vernichten und dem gänzlichen Verderben Preis geben. Dieß lehrt die Erfahrung durch die Beyspiele von Italien und Batavien; Staaten, die während sie nach einer eingebildeten Consistenz haschen, ihre eigentlichen Staatskräfte, den Handel lähmen, den sie auf keine Weise durch Convoyen schützen können. Ich werde in meinem Nachtrage zur Encykl. darüber Bemerkungen machen, die diesen Gegenstand näher zu erläutern bestimmt sind.

Pré'fix; it. Prefisso, im Wechselhandel die Zahlung ohne Aufschub und Respecttage.

Préjudice, Praejudicium, Vorurtheil, Mißgunst, Nachtheil, Unglimpf, ꝛc. Im Französischen heißt der Ausdruck: sauf mon préjudice, — oder im Italiänischen salvo mio pregiudizio — die Sache verborgen halten.

Pré'mie, oder Prämie, Prime, die Belohnung, die 1) im Assecuranzfache, der Versicherer vom Versicherten erhält; 2) der Manufacturist, Fabrikant oder Künstler vom Staate, oder ansehnlichen Handlungsgesellschaften und Privat-Kaufleuten empfängt.

Preis, der Werth einer Sache, in so fern sich derselbe auf die Geldsumme bezieht, womit eine gekaufte Sache bezahlt werden soll. Der Preis einer Waare bestimmt nicht immer den Werth derselben. Jener hängt von zufälligen Ursachen, dieser von den innern Bestandtheilen der Sache ab. Der Werth wird demnach in den mittel- und unmittelbaren eingetheilt. Jener ist der, der durch äußere Verhältnisse bestimmt, und daher Preis genannt wird; dieser aber der, welcher als unmittelbarer Werth in der Sache selbst liegt. So ist z. B. der Preis eines silbernen Geschirres, durch Kunst und Arbeit auf 25 Thlr. vestgesetzt, wenn der innere Werth des Silbers an dieser Sache bisweilen nur 8, 10, 12 Thlr. mehr oder weniger beträgt. Also sind Preis und Werth eines Gegenstandes an sich ganz verschieden, wie Nachfrage, Liebhaberey und Materie; und doch geben beyde dem Handel eine gewisse Richtung, die sich nur durch Zeit und Umstände ändern, wie z. B. der Caffee, der im May 1795 für 13 bis 15 Str. holl. das Pfd. gekauft werden konnte, kostet gegenwärtig im April 1799, 25 — 28 Str. Diese große Verschiedenheit des Preises einer und der nämlichen Waare, wird daher durch äußere zufällige Ursachen, und zwar durch die Zerrüttung des Seehandels bewirkt, welche sich zum Vortheil des innern Werthes des Caffee alsdann ändern, wenn der Krieg seine zerstöhrende Geißel vernichtet.

Preis-Courant, oder Waaren-Preiszettel, das Verzeichniß von den in großen Handelsstädten und auf Märkten vorfindlichen Waaren und ihren laufenden veränderlichen Preisen. Sie werden wöchentlich ein- bis zweymal ausgegeben, und bestimmen die Concurrenz der Nachfrage und der Waarenvorräthe im Großhandel. Ich habe darüber ausführlicher gehandelt und ein Beyspiel geliefert in meiner Encykl. 2r Bd. S. 171 — 179. Indessen werde ich, auf den freundschaftlichen Antrag des Herrn Hofr.

Beck-

Beckmann, in meinem Nachtrage zur Encyklop. eine Preis-Courant über Amsterdamer Staats-Obligationen ꝛc. zu erklären Gelegenheit nehmen.

Die nordamerikanischen Preis-Couranten, wovon ich eine vor mir habe a), sind noch immer, so wie bisher, eingerichtet, nämlich die Waaren alle durch einander angezeigt, und nicht wie die holländischen in besondere Artikel geordnet.

Preneur, der Annehmer eines Wechsels, — im Gegensatz von le donneur, der Geber, Trassant, Indossent, Cedent.

Présentant, lat. Praesentans; it. Presentante; d. Inhaber, auch schlechtweg Präsentant eines Wechsels genannt. Man versteht darunter die dritte Person im ausländischen Wechselwesen, welche von Einigen Procurant genannt wird. Der Präsentant ist daher diejenige Person, welcher die Schuld zu heben angewiesen wird, und zwey Eigenschaften voraussetzt, die ich in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 179 — 181 ausführlicher entwickelt habe.

Welche Rechte und Wohlthaten einem Präsentanten im Wechselwesen zu Gute kommen, zeigt Püttmann's Grundsf. des Wechselr. S. 92 fg. §. 98 ffg.

Pressen, ein Schifferausdruck, heißt 1) Matrosen und Schiffvolk von den Kauffahrtheyschiffen, zum Dienst des Staatsbehufs der Kriegsschiffe gewaltsam wegnehmen; 2) Schiffe für den Seetransport in Kriegszeiten in Beschlag nehmen.

a) Eine dergleichen Preis-Courant von Philadelphia (im Großen und in Menge gekaufter Waaren (den Dolar zu $\frac{7}{6}$ gerechnet) vom 9. April 1795. findet sich in den Hamb. Addr. Compt. Nachr. f. 1795 61. Stück. S. 481 bis 483.

Pressiren, um Geld und Wechselbriefe verlegen seyn.

Prévaloir, Prevalation; it. Rivalso, valersi; d. sich erholen, — eine Sache benutzen; Gelegenheit gebrauchen, heißt in Wechselsachen, wenn der Gläubiger sich vom Schuldner den Werth eines Wechsels auf die ihm angewiesene Art wieder erstatten läßt.

Prévôts des marchands, Kaufmanns-Vorsteher; sie dirigiren und leiten in den Handlungsstädten das Ganze der Handlung; entscheiden alle Handlungsstreitigkeiten; untersuchen und beantworten alle auswärtige Commerz-Vorfälle, und beurtheilen jede an sie gerichtete Frage, in so fern sie auf die Handlung Bezug haben.

Prezzo, heißt in einigen italiänischen Wechselordnungen, das Bekenntniß der Valuta, oder der Werth des Wechsels. Dieß Bekenntniß kann entweder in allgemeinen, oder solchen Ausdrücken geschehen, die auf den Fall passen, wo der Werth des Wechsels anerkannt werden muß. Z. B. Die Valuta baar empfangen; — den Werth an Waaren, — oder in Rechnung erhalten. Das Bekenntniß der Valuta ist zur Wechselverbindlichkeit unumgänglich erfoderlich; s. Püttmann a. a. O. S. 17 fg. §. 13

Mehr Verordnungen darüber für die Preuß. Staaten, s. Hoffmann's Repertor. der Preuß. Landesg. S. 317 fg.

Prima-Wechsel sind solche, auf welche über eine und die nämliche Geldsumme, ein Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel folgen kann. Sie sind von den Solawechseln nur dem Namen nach, nur nicht in Absicht der Wechselverbindlichkeit verschieden; s. Püttmann's Grundsl. des Wechselr. S. 84 fg. §. 90. neue Aufl. vergl. allgem. Preuß. Landr. 2r Th. VIII Tit. §. 944 fg. und 1005.

Prime, s. Prémie.

Prinzipal, s. Handlungs-Principal.

Priorität, Vorzugsrecht; in Schuld- und Wechselsachen ist dasselbe gänzlich verschieden. In den gemeinen Rechten hat der Wechselgläubiger Vorzüge vor vielen andern Creditoren; nur nicht in Concursen; doch wird ihm in Preußischen Staaten, die Priorität vor allen andern Buchschuldforderungen und Privatverschreibungen zugestanden; s. Allgem. Gerichtsordn. f. d. Preuß. Staaten. 1r Th. L. Tit. S. 1134 fg. §. 471 — 474. vergl. Püttmann l. c. p. 180.

Prise; holl. Prys; frz. Prise; it. Presa; d. Beute. Ein Schiff, das mit gewaffneter Hand ein anderes, welches sich wehrlos befindet, wegnimmt, in den Hafen bringt, und entweder geradezu, oder unter dem Schein irgend eines Rechtsgrundes für eine gute Prise, d. i. rechtmäßige Beute erklärt, wird im letztern Falle eine Prise genannt. Dieß geschieht jedoch nicht anders als in Seekriegen; außerhalb denselben ist es Seeraub, gegen welchen keine Gesetze Statt finden. Die Caperey zur See ist aber der legislativen Macht im Staate untergeordnet, worüber Herr von Martens sehr gründlich und scharfsinnig handelt in seinem Vers. über Caper. S. 1 — 212. Gött. 1795. gr. 8.

Privilegium, die Freyheit Etwas zu thun, was Andere lassen müssen. Daher privilegirte Handelsgesellschaften, die im ehemaligen Belgien und in den vereinigten Niederlanden Maatschappy van Octrooy genannt werden; s. Handels-Privilegien und Octroy.

Pro — Für. Ein bey der Handlung sehr häufig vorkommendes Wort, das im Buchhalten und Briefwechsel oft gebraucht wird, z. B. pro Cent; pro Contant; pro Saldo etc.

Pro-Cent, s. C. auch Cento.

Pro-Contant, s. Contant.

Pro-Saldo, s. Saldo.

Probe, im weitläuftigen Sinne, der Versuch, der mit einer Sache angestellt wird, gewisse Resultate zu bewirken, sich von der Richtigkeit eines Satzes zu überzeugen, die Wahrheit hervorzubringen. Im engern Verstande versteht man bey der Handlung durch Probe Muster (s. d. Art.), um nach einem kleinen Theile das Ganze beurtheilen zu können.

Probiren heißt in der Münzwissenschaft die Kunst, den eigenthümlichen Werth der Metalle zu untersuchen und zu bestimmen. Der, welcher sich damit beschäftiget, heißt der Probirer, und die Werkzeuge, womit der Zweck erreicht werden soll, das Probiergewicht, die Probier-Nadel und der Probierstein. Ausführlicher darüber Beckmanns Anl. zur Technolog. S. 643 — 646. 4te Abth. Gött. 1796. 8.

Proclamator, der Ausrufer, welcher die Feilbietung einer Waare bekannt macht. In einigen Städten stehen sie bey den Börsen; doch meist geschiehet es schriftlich.

Pro-cura, — Vollmacht. Oft wird auch darunter der bloße Umschlag, oder das Blanquet zur rechtlichen Vollmacht verstanden. Sie sind bey der Handlung sehr verschieden. Ich habe dazu ein Beyspiel gegeben in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 186. Ueber die Procura in Wechselsachen; s. Püttmann a. a. O. S. 101 fg. §. 108. Ueber die des Handelsfactors in Preuß. Staaten; s. Allgem. Preuß. Landr. 2r Th. VIII. Tit. §. 498 — 530 fgg. Vorschriften zu einer Schiffs-Procuration; s. Marpergers Handl. Corr. S. 821 fg.

Procurant, s. Présentant.

Procuration, s. Accordiren.

Prodotto, der reine Ertrag einer Waare ꝛc. s. Netto.

Product, Erzeugniß; Alles das, was die Natur, oder der Kunstfleiß der Menschen hervorbringt, heißt Product. Bisweilen wird auch der Vortheil dieser oder jener Unternehmung das Product genannt; daher

Produciren, hervorbringen.

Profession mercantile, das Handlungsgewerbe; sich mit allerley Handlungsgegenständen beschäftigen.

Profit; der Vortheil, oder Gewinn, den man durch die Beschäftigung des Handels, oder durch den Waaren-Ein- und Verkauf erlangt. In der höhern Oekonomie wird der Profit reiner Ertrag genannt; s. meine Einleit. in das landwirthschaftl. Rechnungswes. 1r Th. a. v. O.

Profitiren, gewinnen, Vortheile ziehen. Es giebt erlaubten und unerlaubten Gewinn; beyde werden durch die Gesetze bestimmt; s. Wucher. Für die Preuß. Staaten setzt das allgem. Landr. 2r Th. XXr Tit. §§. 1271 — 1291, und eine Menge älterer Verordnungen, den erlaubten Gewinn vest; vergl. das neue Hofresc. (wegen des im Handel mit Ausländern erlaubten Zinsfußes) an die Ost-Preuß. Reg. d. d. Berlin v. 14. July 1794; und in Wechselsachen: Püttmanns Grundsz. des Wechselr. §. 3. 19. 147.

Profits et pertes, so viel als Gewinn und Verlust.

Project, Plan, Entwurf. Projectiren, Plane entwerfen. Bisweilen wird es auch als Endschluß genommen.

Prolongation, die Verlängerung; daher prolongiren, verlängern. Prolongirte Wechsel sind daher solche, deren Zahlungszeit weiter verschoben wird. Die Prolongation kann nicht anders als mit Beyder Bewilligung geschehen. Auf welche Art dieses geschiehet, habe ich in meiner Encyklod. 2r Bd. S. 188 durch Formulen gezeigt. Von den Rechtswohlthaten eines prolongirten

ten Wechsels; s. Püttmann a. a. O. S. 143 flg. §. 149. vergl. Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten, 2r Th. VIII. Tit. §§. 1219 — 1258.

Promesse; Verheißung, Versprechung, Zusage, Verschreibung, bisweilen auch trockene Wechsel und Handels-Obligationen. Von ihrer Gültigkeit im Merkantilwesen, s. meine Encykl. 2r Bd. S. 189.

Propolium, der Vorkauf; daher werden die Auf- und Vorkäufer in den Städten, Propolisten genannt.

Proprehandlung, oder eigne Handlung, ist solche, die für eigene Rechnung getrieben wird. Sie steht also dem Compagnie- oder Societätshandel sowohl, als dem Commissions- und Speditionshandel entgegen. Am gründlichsten hat über die theoretischen Grundsätze einer Proprehandlung geschrieben: Büsch theor. pract. Darst. der Handl. 1r Th. S. 192 — 206. und dessen Zusätze zu diesem Werke, 2r Th. S. 47 — 62. Hamb. 1798. 8.

Prorogativen, heißen Verzögerungen, oder Verlängerungen, die in Schuld- und Wechselsachen, nach gewissen Umständen und Rechtswohlthaten zu Statten kommen. Die Prorogation ist daher mit der Prolongation einerley; s. Prolongation.

Protest, eigentlich Wechsel-Protest, eine öffentliche Handlung, die in Wechselsachen alsdann geschiehet, wenn der Bezogne die Acceptation, oder, wenn auch diese geschehen, zur Verfallzeit die Bezahlung des Wechsels verweigert. Letzteres kann einer zweyfachen Ursache zugeschrieben werden, die ich in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 190 und 191 angeführt habe, ohne daß es, wie Herr Schumann meynt (s. compend. Handb. f. Kaufl. 2r Th. S. 407. zu unt. Folg.) eines Banquerotts bedürfe. Das Protestiren der Wechselbriefe, welches vor einem öffentlichen Notario, oder einer andern Gerichtsperson im Beyseyn zweyer Zeugen geschiehet, hat

den Nutzen, damit der Bezogene (Trassat oder Acceptant) nicht läugnen könne, daß ihm der Wechsel spätstens zur Verfallzeit, zur Einlösung vorgezeiget worden ist. Bisher ist der Fall angenommen, daß, nach allen Meynungen der Rechtsgelehrten, das Wechselgeschäft, nach der Absicht der ersten Contrahenten fortrücke und endige. Wenn aber der Trassat den Wechsel nicht einlösen kann oder will, so muß er das Papier, zu Bewahrung seiner strengen Regreßklage desfalls protestiren [a]). Ein solches Protest-Instrument enthält die Abschrift des Wechsels und der Indossamente [b]), auch die Veranlassung zum Proteste, die Befragung des Bezogenen, dessen Antwort, den Vorbehalt des Präsentanten, den Tag und die Stunde, auch den Ort, wo der Protest leviret wird [c]). Ausführlicher darüber meine Encyklop. 2r Th. S. 190 bis 195; vergl. Püttmann a. a. O. S. 104 — 113. §. 111 — 119. N. A.

Provision; lat. Provisio; it. Provvisione; die Belohnung oder Vergeltung der Mühe des Commissionärs, wenn er für Rechnung seines Committenten Geschäfte macht. Die Veranlassung zu dieser Belohnung hat Herr Prof. Büsch zwar kurz, aber gründlich aus einander gesetzt; s. Darstell. der Handl. 1r Th. S. 209 fg. §. 4. Die Provision ist so mannichfaltig als das Geschäfte und der Gegenstand, der für Rechnung eines Andern wahrgenommen wird. Ich habe dieses ausführlicher gezeigt in meiner Encykl. 2r Bd. S. 196 und 197. vergl. Püttmann ꝛc. S. 90 fg.

Pro-

a) I. I. Uffenbach de protestat. in Cambiis; Cap. VII. Beseke thesaur. jur. Camb. p. 553 seq. Berol. 1783. 4to.

b) Uffenbach. l. c. Beseke l. c. p. 567 seq. Siegel Einleit. zum Wechselrecht, Cap. IV. §. 15. Leipz. 1773. gr. 8.

c) Frankf. Wechselrecht, von J. L. Span, §. 71. Frft. 1752. 4to. vergl. Siegel a. a. O. §. 16.

Provision der Assecuranz, s. Assecuranz-Police.

Provision a del Credere; s. Credere (del).

Proxima, die nächste Zeit, welche der Aussteller eines Wechsels bestimmt. Der Ausdruck ist minder üblich.

Prozent, für's Hundert, s. Cento.

Prozeß, ist die gerichtliche Verhandlung, durch welche der Richter in den Stand gesetzt wird, eine Streitigkeit unter Partheyen nach den Gesetzen zu entscheiden. Jeder Rechtsstreit setzt daher eine That voraus, aus welcher die streitige Befugniß oder Obliegenheit entspringen, oder worauf sie sich gründen soll. Der Streit betrifft entweder die Richtigkeit der Thatsache, oder die Herleitung der daraus nach den Gesetzen fließenden Folgen, oder auch oft beydes zugleich.

In Streitigkeiten, die aus den Handelsvorfällen entstehen, hat der Regel nach kein eigener, sondern der ordentliche summarische Prozeß Statt; es läßt sich also nur aus den Gesetzen und Gebräuchen einzelner Länder und Gesetzgeber beurtheilen, wie fern in gewissen Fällen bloß mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zuziehung der Anwalden oder Sachverständigen verfahren werden soll.

Handelsstreitigkeiten gehören der Regel nach, in Handelsstädten, gemeiniglich vor die Admiralitäts- Handels- und Wechselgerichte, worüber Musäus Grundsf. des Handlungsr. S. 15 — 64; dess. Anfangsgr. des Wechselr. S. 3 — 80; von Martens Grundriß des Handelsr. S. 1 — 210 und die allgem. Gerichts-Ordn. für die Preuß. Staat. 1r Th. S. 3 — 16. Berlin 1795. gr. 8. ausführlicher Auskunft ertheilen.

Punctation, der erste Entwurf, oder die summarische Abfassung einer Sache; das anfängliche Concept oder Broullion, welches man aufsetzt. — Punctiren wird auch

auch im doppelten Buchhalten dasjenige genannt, wenn das Journal mit dem Hauptbuche collationirt wird, dabey die nachgesehenen Posten mit Puncten bezeichnet, um jeder Verwirrung dadurch vorzubeugen.

Q.

Q, der sechzehnte Buchstabe des deutschen Alphabets. In den spanischen Waaren-Facturen, und in den französischen Krieges-Requisitions-Rescripten bedeutet das Q. Quintal, d. i. 100 Pfd. — Gegenwärtig wird aber meist in den Ländern am linken Rheinufer, welche die Franzosen in vier provisorische Departements getheilt haben, statt der Quintalen, das Grammen- oder neurepublikanische Gewicht gebraucht.

Qualität, Eigenschaft, innerer Werth einer Sache.

Quarantaine, die 40tägige Reinigungszeit, die ein Schiff aus der Levante, in einem westlichen oder nordischen Hafen von Europa aushalten muß, bevor es seine am Bord habenden Güter ausladen darf, besonders wenn man vermuthet, daß es aus Gegenden kömmt, wo die Pest, oder andere ansteckende Seuchen herrschen. Seitdem in Philadelphia und in mehrern Gegenden der amerikanischen Freystaaten, das sogenannte gelbe Fieber herrscht, das im Sommer 1798 ganze Städte und Gegenden entvölkerte, müssen auch Schiffe von diesen Provinzen, in Europa Quarantaine halten. In neuern Zeiten ist darüber manches Gute geschrieben worden; s. meine Encyklop. 2r Bd. S. 198 fg.

Quartos, der Name des Ausschusses spanischer Wolle. Sie wird auch gemeiniglich Terceiras genannt.

Quayage, das Kaaygeld, welches der Schiffer entrichten muß, wenn er sein Schiff an irgend einen Ring oder Pfahl auf der Kay bevestiget.

Quil-

Quillage, der französische Prämienzoll, den auswärtige Schiffe in französischen Häfen erlegen müssen, und das deutsche Kielgeld ausdrückt. Die Revolution schaffte es im J. 1792 ab; führte es aber im J. 1794 wieder ein, und wird seitdem unter dem Namen Havengeld entrichtet.

Quincallerie-Waaren, s. Kurze Waaren.

Quittung, das schriftliche Zeugniß über eine empfangene Sache, welches schlechtweg der Empfangschein genannt wird. Vorschriften dazu finden sich in meiner Encyklop. 2r Th. S. 200 fg., woselbst auch die Rechtswohlthaten der Quittungen in Handlungssachen allegiret werden.

Wie Quittungen über Bankobligationen zu asserviren sind; s. das Kön. Preuß. Circul. an alle Justiz-Collegien, d. d. Berlin v. 2. März 1795.

R.

R, der siebzehnte Buchstabe des deutschen Alphabets, heißt in den französischen Requisitionsschreiben: Recu (empfangen); Rs — Remisen (Uebersendungen); Rthlr. so viel als Reichsthaler. Von den Alten wurde das R der Hundsbuchstabe genannt; s. Encykl. 2r Bd. S. 201 fg.

Rabatt; franz. Rabais; it. Ribasso; d. der Abzug, die Kürzung, im Grunde mit Disconto (s. d. Art.) einerley, doch von Decort verschieden. Denn man rabattirt für eine frühere Zahlung, nach verabredeten Procenten, an der Summe des eigentlichen Ertrags, den man nach Ablauf der bestimmten Zeit zu erlegen verbunden ist; decortirt aber willkührlich, jedoch mit Einwilligung des Lieferanten an dem Zahlungswerthe für eine schlechter erhaltene Waare, als zu liefern versprochen worden;

worden; s. auch Decort und Disconto. Bisweilen wird der Rabatt auch Interusurium (s. dies. Art.) genannt.

Von den verschiedenen Arten des Rabatts, und des jetzt, bey der Handlung im Allgemeinen, üblichen Verfahrens zu rabattiren, habe ich mit einigen Rechnungs-Beyspielen ausführlich gehandelt, in meiner Encykl. 2 Bd. S. 202 — 209.

Racaille; Rebut; it. Ributto, d. Ausschuß, Bavel; s. dies. Art.

Rändern, Münzen mit einem gerifften Rande verzieren.

Racler; s. folgenden Artikel.

Radiren; franz. Racler, d. auslöschen, auskratzen, eine Handlung, die zumal in Handlungsbüchern unerlaubt und gesetzwidrig ist. Ereignen sich Fälle, wo Unrichtigkeiten oder Irrthümer in die Bücher eingetragen worden, so müssen solche stornirt, nicht radirt werden, wozu ich in diesem Lehrbuche 1r Bd. 1te Abth. a. v. O. Anleitung gebe.

Raffiniren; 1) läutern, reinigen; im uneigentlichen Verstande wird dieß Wort 2) sehr oft mit speculiren verwechselt.

Raggion; franz. Raison; d. 1) Rechenschaft; 2) Antheil an einer Unternehmung; 3) Name oder Firma eines Handlungshauses (s. Firma). Da dieß Wort in so verschiedener Bedeutung gebraucht werden kann, so ist es für die deutsche Handlungssprache zu verbannen.

Raison, s. Raggion.

Rangschiffer, s. Beurd-Schiffer.

Ranzioniren eines Schiffs, s. Reclamiren.

Rapporter; it. transportar; d. eintragen; einen Posten aus dem Journal in's Hauptbuch übertragen.

Rapport, Bericht, Nachricht.

Rata; à Rata; rata portio; frz. la rate; d. Antheil. Jemand seinen verhältnißmäßigen Antheil an diesem oder jenem Geschäfte, Gewinn, Schiff ꝛc. zu reichen oder anzuweisen.

Raubschiffe, s. Seeräuber.

Rauchhandel, oder der Handel mit Pelzwerken, wird vorzüglich in den nördlichen Gegenden der Erde getrieben.

Re'al, so viel als Re'el.

Reassekuranz, Gegen- oder Wieder-Versicherung geschiehet, wenn ein Versicherer das von einem Versicherten übernommene Risico, sich von einem Andern wieder versichern läßt. Die Rückversicherung des vorhin bestimmten Assecuranz-Quantums ist dem Versicherer und Versicherten nach den anerkanntesten Seerechten erlaubt*); auch können mehrere Versicherungen für verschiedene Gefahren derselben Sache gültig geschlossen werden.

Wie dergleichen Reassekuranzen in Buch und Rechnung gestellt werden, lehrt Magens, auch Bohns wohlerfahrner Kaufmann, S. 637 fg. Hamb. 1762. gr. 8.

Rebut, s. Racaille.

Recapitiren, heißt Wechselbriefe annehmen, sie mit der Acceptation beehren. Dieses Wort, so wie das Recapito, die Annahme, Einlösung ꝛc. sind Barbarismen.

Reception, der Empfang einer Sache.

Rechange, s. Rückwechsel, Herwechsel.

Rechnung, für Rechnung eines Andern ein- oder verkaufen; bey der Handlung giebt es mehrere Arten von Rechnungen, die zu Buche gestellt, oder ausgeschrieben werden müssen. So hat man z. B. Haupt- Hülfs- Neben-

*) Codice per la Veneta mercant. marina, T. II. T. VI. §. 32. 1786. 4to.

Neben-Schluß- und Stückrechnungen, die alle verschiedene Bestimmungen und Zwecke haben. Jemanden in Rechnung gutschreiben, heißt ihm den Werth in Rechnung stellen.

Rechnungsbücher heißen diejenigen Schreibbücher der Kaufleute, in welchen sie alle Geschäfte des Handels notiren. Ihre Verschiedenheit richtet sich nach dem Maaße und der Weitläuftigkeit der Handlung und Industrie.

Rechnungs-Copierbuch wird von einigen das Facturabuch genannt.

Rechnung zur Hälfte; s. Conto à demi; auch Halbe Rechnung.

Recht; im Allgemeinen die Vorschrift, Regel und Richtschnur für alle Handlungen der bürgerlichen Gesellschaft, sie mögen böse oder gut, geziemend oder unzulässig, richtig oder unrichtig seyn. Die systematische Ordnung dieser Vorschriften, und deren Handhabung wird die Rechtswissenschaft genannt. Ein vorzüglicher Theil derselben ist das Handelsrecht. Dieß zerfällt in das allgemeine und besondre. Dahin gehören: das Assecuranz-, Haverey-, Markt-, See-, Stapel-, Wechsel- und Zollrecht. Jedes derselben hat seine eigene Unterabtheilungen, wovon ich an einem andern Orte ausführlicher sprechen werde. Alle beziehen sie sich indessen auf die Rechte des Handels und die der Kaufleute, welche aus gegenseitigen Gewohnheiten und Gebräuchen entstanden zu seyn scheinen, ohne eine Theorie voranzuschicken.

Rechte der Armateur bestehen darinn, daß die Freybeuter nicht nur 1) alle Kriegs- und Kauffahrtheyschiffe, welche feindliche Flagge führen, anzuhalten, mit sich fortzuschleppen, sondern auch 2) die Schiffe der neutralen Mächte, wenn sie kein sicheres Geleite (s. Convoy) haben, anzufallen, und die wahre Beschaffenheit ihrer

Ladung und deren Bestimmung aus ihren Seebriefen zu erforschen berechtiget sind. Fahren aber letztere unter gewaffneter Bedeckung, so muß der Kaper der mündlichen Versicherung des Kapitains der Convoy Glauben beymessen; s. von Martens Vers. über die Kaper; S. 60 — 64. §. 15. u. 16 auch dessen Grundr. des Handelsr. S. 205. §. 206.

Rechte der Kaufleute genießt derjenige, der nach den Gesetzen des Staats zu Führung und Betreibung der Handelsgeschäfte berechtigt ist. Wer also Handelsfähigkeit erlangt hat, kann einen gesetzlichen Anspruch auf die Rechte und Wohlthaten der Kaufleute machen. Die verschiedenen Landesgesetze und Privat-Meynungen einiger Rechtslehrer machen hiebey manche Ausnahmen, die man in folgenden Schriften ausführlicher bestimmt findet; s. Straccha de mercatura, P. III. p. 26. — Lauterbach de jure in cur. mercat. usitato, §. 46; Leyser med. ad D. sp. 60. med. 8. Runde Grunds. des teutsch. Privatr. §. 641. Allgem. Landr. f. d. Pr. Staat. Vr Th. III. Tit. §§. 277 — 286.

Recipissen, Empfangscheine, die demjenigen ertheilt werden, der einem Andern, für eines Dritten Rechnung, Waaren, Gelder, Dokumente u. d. gl. überreicht. Wer z. B. in Preuß. Staaten Gelder zur Post besorgt, bekömmt dafür einen Empfangsschein, daß er dasselbe richtig abgeliefert habe. In der Batavschen Republik sind die Staats-Recipissen, welche den Geld-Vorschießern seit der Revolution v. 19. Januar 1795 gereichet worden, einem beständigen veränderlichen Cours unterworfen und verlieren, während ich dieses schreibe, fast $\frac{1}{4}$ ihres nominären Werths. Doch hierüber in meinem Nachtrage zur Encykl. ausführlicher, woselbst ich von Staatspapieren sprechen werde.

Eine

Eine Vorschrift zu Recipissen, s. meine Encyklop. 2r Bd. S. 211. auch andere Schriftsteller mehr.

Recief, ist in Amsterdam derjenige Schein, den der Schiffer (nicht der Steuermann, wie ein gewisser Abschreiber meynt) den Cargadors (s. dies. Art.) über die an Bord geladenen Waaren einhändiget, und worinn die Anzahl, das Gewicht, Größe der Fässer, Ballen 2c. genau angegeben wird. Ohne das Duplicat dieses vom Cargador attestirten Scheins, darf der Schiffer nicht abfahren, worauf die Licent-Beamten wachen.

Reclame-Proceß, s. nachstehenden Art. Reclamiren.

Reclamiren, oder Ranzioniren, heißt das, von einem Caper oder Seeräuber aufgebrachte Kauffahrtdeyschiff zurückfodern, indem man beweiset, daß entweder das Schiff, dessen Mannschaft, Ladung, ganz oder zum Theil, alles oder nur Theilweise keine rechtmäßige Prise sey. Diese Beweisführung veranlaßt den sogenannten Reclame-Proceß, der durch zwey Instanzen geführet werden kann, deren Bestimmungen die bekannten Seegesetze enthalten, welche angeführee sind in Valin traité de prises, p. 136. suiv. Recueil van Zee-Zaaken; Deel III. p. 344 volg. von Steck Essais sur div. suj. relat. à la navigat. et au Commerce pend. la guerre, pag. 115 suiv. à Berl. 1794. gr. 8. von Martens Vers. üb. die Kaper, S. 80 — 82. §. 23; und S. 88 — 94. §§. 27 und 28. Desselb. Grundr. des Handelsr. S. 206 und 207. §. 229 und 230. Büsch und Ebelings Handlungsbibl. 3r Bd. S. 495 — 559. Hamb. 1797. 8.

Recognosciren, bekennen, bescheinigen; Unterschriften einer Urkunde durch gerichtliche Personen, der Richtigkeit wegen, attestiren lassen, heißt recognosciren. In der Tactik hat es eine andere Bedeutung.

Recompter; it. ricontare; d. nachsehen, nachzählen.

Recours; it. ricorso; in Wechselsachen das Recht, einen protestirten Wechsel von seinem vorhergehenden Indossenten einzufodern, und den Werth sich bezahlen zu lassen.

Recta; s. Direct.

Rectificiren, berichtigen, verbessern, ergänzen.

Recto folio, in den Handlungsbüchern die vorhergehende Seite; im Gegensatz von verso folio, die folgende Seite.

Recurs-Wechsel, Rückwechsel; s. Herwechsel.

Redressiren, zurücknehmen, berichtigen, ergänzen; unrichtig eingetragene Posten in den Handlungsbüchern redressiren, wird auch storniren genannt; s. Storniren.

Reduciren, ein Wort, das in der Handlungssprache mancherley Bedeutung hat: 1) heißt reduciren bald absetzen, dann berichtigen. 2) Eine reducirte Münze ist daher diejenige, die auf ihren eigentlichen metallischen Werth zurückgeführet wird; daher Reduction die Zurückführung oder Verwandlung. In Wechselsachen nennt man deshalb die Verwandlung einer ausländischen Münze gegen die Landesherrliche, die Reduction, ein arithmetisches Verfahren, welches jedem Wechselnegocianten, die erste wissenschaftliche Kenntniß werden muß, indem man fast alle Augenblicke in den Fall kommt, davon Gebrauch zu machen.

Reede, Rhede, eine Gegend des Meeres, oder der See, die nicht weit vom Ufer oder Gestade liegt, und gemeiniglich einen guten Ankergrund für Schiffe von allem Range hat.

Reeder, oder Rheder, der Erbauer, Besitzer oder Theilhaber eines Kauffahrtheyschiffes. Das Wort wird so wohl im Singular der Rheder, als im Plural die Rheder oder Reeder gebraucht.

Reederey, eigentlich die Schiffs-Rhederey, ist ein Gegenstand der Seehandlung, die bisweilen ganze Gesellschaften beschäftiget. Im Deutschen versteht man dadurch die kaufmänniſche Seeausrüſtung und Schiffsbauerey, wovon Rheder und Schiffbauer (nicht der Schiffs-Baumeiſter, ſondern der Principal, für deſſen Rechnung das Schiff gebauet wird) gewiſſe Rechte und Verbindlichkeiten unter einander und gegenſeitig zu beobachten haben, die in den gemeinen Seerechten beſtimmt ſind, welche Herr von Martens anführt in ſeinem Grundriß des Handelsrechts, S. 148 bis 158. Jeder Theilnehmer an einem Rhederey-Contracte wird Mitrheder genannt, die unter ſich einen eigenen Buchhalter ausmitteln, der die Rhederey-Rechnung führt, wozu ich in meiner Eycyklop. 2r B. S. 213 — 218 Anleitung ertheile. vergl. Bohn, Wolff, Müller u. a.

Reederey-Contract, iſt dasjenige ſchriftliche Inſtrument, welches die Schiffs-Rheder unter ſich, mit dem Schiffsbaumeiſter machen, und der ſchon im Conſolato del mare, cap. 45. Hanſeat. Seerecht, Tit. I. art. 3. Schwed. Seerecht, Claſſ. III. cap. 1. Cod. per la Ven. merc. mar. Part. I. Tit. I. §. 1 et 2. Mähl-brief genannt wird. In meiner Encyklop. 1r Bd. S. 143 fg. habe ich dazu eine Vorſchrift gegeben, auf die ich mich der Kürze wegen beziehe.

Reexportation, die Wiederausfuhr eingebrachter Waaren, die in den meiſten Staaten, beſonders aber in den franzöſiſchen, durch das neue Ein- und Ausfuhr-Geſetz in manchen Stücken erſchweret wird. Dieß iſt eine Folge des ausſchließlichen Eigenthumsrechtes einer Nation, die nach dem bisher anerkannten allgemeinen europäiſchen, vorzüglich dem franzöſiſch-republikaniſchen Völkerrecht die Macht hat, jedem fremden Eigenthum

den Eintritt, die Durchreise, und den Aufenthalt, selbst dann, wenn dasselbe ihr auch unschädlich wäre, zu erschweren und, wenn es wider den Vortheil der Nation, eingebildet oder wirklich, gilt gleich viel, zu verbieten a). Nothfälle sind davon ausgenommen b); s. Transithandel.

Refache; holl. Refactie; d. Refactio, die Vergütigung oder Ersetzung des Schadhaften an einer Waare im Gewichte, welches besonders im rohen Tobak per Faß bestimmt wird. Der, welcher diesen Ersatz bestimmt, heißt in Amsterdam und den Batavschen Seestädten, der Refactie-Meester, der in Eid und Pflicht steht; s. meine Encyklop. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 219.

Refin, sehr fein.

Régie; it. Regenza, d. die Verwaltung. Daher das französische Régisseurs de Commerces, die Verwaltung der Handelsangelegenheiten. Die Verwaltung der Accise und Zölle wird ebenfalls régie genannt.

Register, oder Repertorium; heißt das alphabetische Verzeichniß der Handelsbücher, welches zur Bequemlichkeit der mannichfaltigen Rechnungen gereicht, die mit den Kunden, zumal im Hauptbuche, Waarenscontro und Conto-Caurantbuche gehalten werden. Für das Brief-Copeybuch ist es ebenfalls ein Bedürfniß.

Register-Schiffe sind in Spanien und im spanischen Amerika große Handlungsschiffe, denen der König die Erlaub-

a) G. L. Böhmer de jure princip. libert. commerc. reg. §. 16 seq. ibid. Elect. jur. civ. T. III. exerc. 19. Droit des Douanes, Tom. I. praef. à Strasb. an. 7. (1798 gr. 8.)

b) N. Hertius de servit. natur. constit., cum inter diverf. populos, tum int. ejusd. reip. cives; in dessen Opusc. Vol. II. Tom. III. p. 103 — 154. von Martens Recueil etc. Tom. V. p. 8. fuiv.

laubniß ertheilt, gegen gewisse Abgaben, Handlungsgeschäfte zwischen Acapulco und den Manillen, und umgekehrt zu treiben. Das reiche spanische Registerschiff: der St. Jago, das den 5. April 1793 durch den französischen Caper: der Dümouriex genommen, und neun Tage nachher von dem Großbrittannischen Kriegsschiffe von 74 Kanonen, dem Edgar, wieder genommen ward, hat zu dem berühmten Werke des Herrn von Martens: Essais concernant les Armateurs, les Prises etc. à Gotting. 1795. 1 — 212 pag. gr. 8., oder die deutsche Ausg. desselben, ebend. 1 — 216. S. gr. 8. Anlaß gegeben. vergl. meine Encykl. 2r Bd. S. 220 fg.

Registratur, auf Comptoiren ein mit vielen Capseln versehener, meistens verschlossener Kasten, der mit dem Alphabet, oft aber mit den Ländern und den vornehmsten Handelsstädten rubriciret worden, dabey noch andere auf die besondern Gegenstände des Handels Bezug habende Ueberschriften führt. In diese Capseln werden alle Handlungs-Papiere, Briefschaften, Connossemente, Frachtbriefe, Assignationen, Wechsel, Urkunden ꝛc. verwahrlich aufgehoben und weggelegt, welches **registriren** genannt wird.

Registriren, s. Registratur.

Regreßklage wegen eines protestirten Wechsels findet erst alsdann Statt, wenn der strenge Wechselproceß, das ist, die Präsentation des Wechsels, und die darauf erfolgte Protestation in forma voran gegangen ist [a]). Ist der Protest gehörig leviret, so hat der Inhaber des Wechsels einen zweyfachen Weg vor sich, seinen **Regreß** zu nehmen; **Einmal** durch seinen nächsten Vormann, oder einen frühern Indossenten, oder durch den Aussteller selbst, sowohl für den Ertrag, als die Kosten, und der

a) Siegels Einl. zum Wechselr. verm. durch Schott. Cap. II. §. 10.

Zinsen von der Valuta des Wechsels b), weshalb er einen Rückwechsel trassiren, oder auf die Bezahlung des protestirten Papiers eine Regreßklage anstellen kann c). Zum andern kann der Inhaber diese Klage auch gegen den Acceptanten entweder so fort, oder nach vergeblich versuchtem Regresse anstellen. In beyden Fällen aber fällt die strenge Wechselklage weg, falls nicht etwa der Aussteller den Wechsel auf sich zurück indossiren läßt d).

Regreß, Recurs, die Erholung, Schadloshaltung. Wenn eine verbürgte Schuld nicht bezahlt wird, so muß der Bürge den Creditor schadlos halten. In Wechselsachen, wenn der Bezogne den Wechselbrief nicht valedirt, so erholt sich der Inhaber an einem seiner Vormänner, oder an dem Trassanten selbst; s. Regreßklage; vergl. Püttmann Grundsf. des Wechselr. S. 82—84.; S. 90 fg. 114 fg. 134 fg. 138 fg. 151 u. 153. Leipz. 1795. 8.

Reguliren, in Ordnung bringen, berichtigen, abschließen. Reguliren der Rechnungen; ital. regolár un Conto, wird das Controlliren und Revidiren der Rechnungen genannt, welches besonders alsdann geschiehet, wenn die Courantrechnungen der Handelsfreunde eintreffen und sonach ein Controlliren und Revidiren der einzelnen Posten im Journal, Haupt- und Waaren-Rescontro-Buche veranlassen. Es wird Rectificiren der Rechnung genannt, und wird gemeiniglich vor dem Jahresschluß vorgenommen.

Regu-

b) Uffenbach de protest. in camb. cap. VIII. vergl. Beseke thesaur. jur. camb. P. II. p. 572.

c) Dicelius de camb. trass. §. 7. Beseke l. c. P. I. p. 197. P. II. p. 1166. Siegel sel. jur. Rigens. camb. cap. IX. §. 35. und dessen Einleit. ꝛc. Cap. I. §. 9.

d) Siegels Einleit. ꝛc. Cap. I. §. 11.

Regulir-Wechsel, oder Meß-Wechsel werden deswegen so genannt, weil Verfallzeit, Zahlung ꝛc. regulirt worden.

Reisebuch, s. Carnet.

Rembours; frz. Remboursement; it. Rimborso, d. die Wiedererstattung der Valuta und Kosten, nebst dem Interesse eines protestirten Wechsels. Daher heißt

Rembourstren, sich wieder bezahlt machen. Dieß geschiehet auch alsdann, wenn ich z. B. nach Berlin Rimessen übermache, und mir für den Belauf Briefe auf Frankfurt ausbitte. Letztere sind der Rembours für jene Valuta.

Remedium, der genaueste Gehalt und das Gewicht einer Münze.

Remisse; eigentlich Rimessa, die Uebermachung eines Wechsels.

Remittent; frz. Remettre; it. Rimettere; d. Herr des Wechsels, Uebermacher, Uebersender einer Wechselsumme, Wechselgeber, ist derjenige, der Gelder, die er einem Andern verschuldet, durch Wechselbriefe besorgt, oder eine neue Foderung an ihn dadurch veranlaßt. Ungeachtet der Remittent die zweyte Person eines eigentlichen Außer-Meßwechsels ist, so ist sie doch die erste, welche das Recht hat, die von einem Andern auf einen Dritten gezogene Wechselsumme an einen Vierten zu verhandeln.

Welche Pflichten ein Remittent zu beobachten hat, habe ich ausführlicher gezeigt in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 222 — 224. vergl. Püttmann's Grundsz. des Wechselrechts, S. 75 — 84. N. A. von Martens Handlungsr. §. 78 — 81.

Remittiren, Geld, oder Geldeswerth an einen Andern übersenden; gemeiniglich geschiehet dieses durch Wechselbriefe.

Rencontre; auch Renvoi; ital. Rimandamento, rapporto, im doppelten Buchhalten die Rückweisung auf das Folium eines andern Buchs; z. B. aus dem Journal im Hauptbuche.

Rendiren; ital. render, la rendita; d. Wiederbringen. Z. B. Wie hoch rendirt der Cours? d. i. Wie viel wird eine unbeständige Münze gegen eine beständige betragen? oder: Wie viel giebt Leipzig in Wechselgeld gegen 250 fl. oder 100 Thlr. holl. Cour. den 30. April 1799? —

Renunciren, von Renunciation, das Verzichtleisten; Entsagung seines Rechts; Loslassung gegenseitiger Pflichten. Renunciren heißt daher, sich seiner Gerechtsame begeben.

Renvoi, s. Rencontre.

Repartition, die Vertheilung, welche in Assecuranz-, Compagnie-, Fallit- und Havarey-Sachen Anwendung findet.

Repertorium, s. Register.

Répit (lettre de), Anstandsbriefe, Moratorium; s. d. Art.

Reponditen; einstehen, gutsagen, gutsprechen, Bürgschaft leisten; s. Bürge.

Reprisen sind diejenigen, wenn ein Kauffahrtheyschiff, das von einem feindlichen Kaper genommen worden, durch ein anderes bewaffnetes Fahrzeug eigener oder fremder Nation, dem Kaper wieder abgejagt wird. Diese Wiedernehmung wird alsdann Reprise, im Franz. auch recousse; im Engl. recapture; im Span. recobro; im Holländ. hernome Scheepen; im Lat. recuperatio genannt. Der unrichtige deutsche Ausdruck: Wiedereroberung, paßt gar nicht zu dem französischen Reprise, wie auch Hr. Hofr. von Martens bemerkt in seinem Versuche

über

über die Kaper, S. 117. Not. a). Es ist hier der Ort nicht, zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts die Wiedernehmung beurtheilt werden muß. Zwey wichtige Reprisen-Processe, die ich einem Freunde in Amsterdam verdanke, liegen vor mir, welche ich bis zur weitern Ausführung meiner Encyklop. aufhebe, und vorläufig auf den, mit vielem Scharfsinn und der ausgebreitetesten Belesenheit abgefaßten, Versuch des Herrn von Martens, über die Kaper, S. 118 — 212. Götting. 1795. gr. 8. verweise.

Rescontriren, s. Scontriren.

Rescontro-Buch, eigentlich Waaren- oder Wechsel-Rescontro-Buch; s. dies. Lehrbuchs 1r Bd. 1te Abtheil. Einleit.

Rescribiren, Jemand von einer Sache Nachricht geben.

Rescription 1) Ordre, Befehl. 2) Sind Rescriptionen ein neues französ. Papiergeld, oder Staats-Obligationen, die gemeiniglich Inscriptionen genannt werden, und wie jedes andre Staatspapier, einem öffentlichen Credit-Cours, der merklich gefallen ist, unterworfen sind. Ich werde darüber in meinem Nachtrage zur Encykl. nähere Aufschlüsse ertheilen; s. Mandaten.

Resigniren, von einer Sache abstehen, sich entsagen.

Resolviren, auflösen, entschließen. Daher Resolution der Entschluß, bisweilen auch der Bescheid.

Respecttage; holl. Respitdagen; frz. Jours de grace, Jours de faveur; it. Giorni di respiro; d. Vergönnungszeit. In den Wechselordnungen sind es diejenigen Tage, die entweder dem Acceptanten gegeben werden, um zu verhindern, daß vor Ablauf derselben der Inhaber (Präsentant) des Wechsels, mit der Einklage oder Protestirung nicht verfahren könne, oder die zum Vortheil des Wechselinhabers verordnet worden, daß er, ohne alle Gefahr,

fahr, vor Ablauf derselben, mit Einklagen und Protestiren Anstand nehmen kann, ohne jedoch zu dieser Nachsicht verbunden zu seyn. Sie werden daher Discretions-, Ehren- oder Vergönnungstage genannt, und sind in ihrer Anzahl meist so verschieden, wie Wechselordnungen und Gesetze einzelner Städte und Länder; s. Riccius de induciis litterar. cambial. exerc. IX. sect. III. Siegels Einleit. ꝛc. Cap. IV. §. 24. Püttmanns Grundsᵗ. des Wechselrechts, S. 49 — 52. §. 50 — 53. Leipz. 1795. gr. 8.

Respectiren, Jemand Achtung bezeigen; eines Andern Tratte, Assignation und Zahlungsanweisung respectiren.

Respectzeit, einerley mit Respecttage, Vergönnungszeit.

Respiro, Vergönnungstage; s. Respecttage.

Respondentia, s. Seewechsel.

Respondiren, mit Rescribiren einerley; s. Rescribiren.

Rest, Ueberbleibsel, Rückstand; it. Resto. Es giebt zweyerley Art Reste: exigible und inexigible, d. i. beybringliche und unbeybringliche Schuldforderungen.

Restanten nennt man sowohl die Activ- als Passivforderungen. Beyde sind ein Gegenstand der Bilance, welches daher von Einigen das Restanten-Conto genannt wird. Der Ausdruck gehört aber eigentlich in das Staats-, Cameral-, nur nicht in das kaufmännische Rechnungswesen, bey dem das Wort Bilanze das wahre Bürgerrecht gewonnen hat.

Retour; it. Ritorno; d. Zurückkunft, Zurückgabe.

Retour-Briefe, Retour-Wechsel (ricambio), sind solche Wechsel, die mit Protest zurückkommen, bey welchen man eine Berechnung der Valuta, der Zinsen, Provision, Courtage, Protestkosten, und den Ricambio,

zu Lasten des Trassenten legt, die der Aussteller bezahlen muß. Eine Berechnung der Art liefert meine Encykl. 2r Bd. S. 227.

Retour-Handlung ist die, welche Waaren gegen Waaren vertauscht; doch jetzt, im strengsten Sinne, wenig mehr vorkommt.

Retourniren, zurückkommen, zurückgeben; s. Retour-Briefe.

Retour-Rechnung, wird dem protestirten Wechselbriefe für Schaden und Kosten beygefügt; s. Retour-Briefe.

Retour-Schiffe nennt man diejenigen Schiffe, die für Rechnung einer Handlungsgesellschaft mit Waaren aus Ost- oder West-Indien nach dem Hauptlande wieder zurückkehren.

Retour-Waaren; s. Retour-Handel.

Retour-Wechsel, s. Retour-Briefe.

Reukauf; lat. poenalis conventio, der willkührlich bestimmte, doch verabredete Verlust, den Jemand leiden will, wenn er seinen vertragsmäßigen Kauf nicht halten möchte. Der Ausdruck ist Niedersächsischer Herkunft.

Revaliren, Rivaliren, sich wegen geleisteter Zahlung eines Wechsels an seinem Trassanten oder Indossanten, in Absicht des Capitals, der Zinsen und Kosten erholen.

Revers, heißt 1) in der Münzkunst diejenige Seite, auf der die Schrift oder das Sinnbild steht, im Gegensatz des Averses, auf welcher das Bildniß der Landeshoheit angebracht ist. 2) Die Gegenschuldigkeit; s. Recipisse.

Revision, die Nachlegung; nähere Untersuchung; Ansicht.

Rhede, s. Reede.

Ricambio, s. Retour-Briefe.

Ricavio, der reine Ertrag von einer verkauften Waare.

Ricontare, s. Recompte.

Ricorso, s. Recours.

Ricovero, die Zuflucht, wenn ich mich wegen eines geleisteten Vorschusses auf einen Dritten erholen kann.

Rifondo, wie Ricambio; s. Retour-Briefe.

Rimandamento, s. Rencontre.

Rimborso, gleichviel mit Rembourssiren; s. Rembours.

Rimessa, s. Remittent.

Risico; lat. periculum; d. die Gefahr, risquiren, wagen.

Ristorno, das Ab- und Zuschreiben eines Postens im Hauptbuche. Vom Ristorno in Assecuranzangelegenheiten, s. von Martens Grundr. des Handelsr. S. 195 fg. §. 212; und wie derselbe in Rechnung zu stellen sey: Bohn's wohlerfahrner Kaufmann, S. 638—640. Hamb. 1762. gr. 8.

Ristretto, ein kurzer Auszug aus der eingelaufenen Courant-Rechnung.

Ritratto, heißt über den Werth eines auf mich gezogenen Wechselbriefes zurück trassiren.

Rivalo, oder rivaliren; s. Revaliren.

Rivalso, die Erholung der Speditionskosten; s. Ricovero.

Rohe-Mark, im Gegensatz der feinen Mark; s. Mark.

Rosa, (sub) im Geheimen; s. auch Petto.

Roulier's nennet man in Frankreich die Güterschlepper, welche die Waaren aus den Packhäusern nach den Schiffen und umgekehrt bringen. Sie machen eine eigene Gewerbsklasse aus; seit der Revolution aber keine Innung.

Rouliren, umlaufen, gangbar, aus einer Hand in die andre gehen. Die guten oder schlechten Münzen rouliren.

Routiers, heißen in Frankreich die Ober-Aufseher der öffentlichen Fuhren, welche theils von der Departemental-Verwaltung, in besondern Fällen aber vom Directorio abhängen. Seit der jetzigen Einrichtung des Post-

wesens,

wesens, das nunmehr von Privatunternehmern administrirt wird, haben auch diese eine andre Vorschrift bekommen.

Rubrik, die Ueberschrift; sie ist sowohl bey Handelsbriefen, als in Wechselinstrumenten und andern dahin gehörigen Urkunden, unumgänglich erfoderlich.

Rückbürge ist derjenige, welcher für den eigentlichen Bürgen in der Art gutsagt, daß letzterer schadlos bleibt.

Rückladung, oder Retourfracht nennt man dasjenige Gut, welches der Schiffer nach der geschehenen Ausladung wieder an Bord nimmt, um es anderswo zu verführen. Ueber die Rechte der Rückladung s. von Martens Handelsr. §. 180.

Rückwechsel, s. Herwechsel und Retour-Brief.

Rückzoll ist derjenige, welcher bey der Ausfuhr wieder erstattet wird.

Rummelkauf, s. Aversione.

S.

S, der achtzehnte Buchstabe des deutschen Alphabets, der im Bücherrechnungswesen zu verschiedenen Abkürzungen gebraucht wird; z. B. $\frac{S}{C}$ statt Suo Conto; S. C. auf alten Münzen Senatus Consultum; S. Sols od. Sou; ß. für Schill., Str. Stüver; St. Sterling; S. p. se piace (wenn es gefällig); sine praejudicio (ohne meinen Nachtheil), u. d. gl.

Sacchi, oder Sacco; s. Sack.

Sack, die Säcke, meistens von Leinwand oder Hanfgeweben, bisweilen auch aus Leder verfertigte Behälter, um darin Geld und andre Gegenstände des Handels aufzubewahren oder anderwärts zu versenden. Es giebt daher Geldsäcke, Wollsäcke, Kornsäcke, Kleesaamen-

säcke, Garnsäcke u. d. gl. — Als Tauschmittel wird der Sack zu trockenen Dingen gebraucht; in den Batavschen Handelsstädten, zumal in Amsterdam, Rotterdam und anderwärts gilt der Sack Sechstehalben (eine holländ. Münze, die $5\frac{1}{2}$ Str. holl. Cour. gilt), 375 Gulden Cour.; auch in Frankreich hält der Bankierbeutel, nach der neuen Münzeinrichtung, 240 Fünf-Franks-Stücke, oder 1200 Franken (Livre).

Sacken und Packen, heißt das Geschäfte, welches zur Verpackung der Waaren und Kaufmannsgüter, sie in den versendbaren Zustand zu bringen, angewandt wird.

Sacklinnen, wird zur Emballage und zum Behältniß trockener Dinge gebraucht; es kommt aus verschiedenen Gegenden Europa's.

Sackträger, s. Porte-faix.

Sackwaage, eine kleine Federwaage, deren sich die Getraidehändler bedienen, Probengewichte der Getraidearten damit anzustellen; sie wird deswegen Sackwaage genannt, weil man sie in die Tasche stecken kann. Ausführlicher habe ich darüber gehandelt in meiner Encykl. der Handlungswiss. 1r Bd. Art. Gewicht und Maaß.

Saisie, der Arrest auf Waaren und Personen.

Saison, die Jahreszeit, wenn die Schiffe auszulaufen pflegen.

Salair, der Jahrgehalt, oder die Belohnung für den geleisteten Dienst.

Saldir-Buch, nennen einige das monatliche Balancebuch; s. dessen Erklärung und Gebrauch in meinem Lehrbuche ꝛc. 1r Bd. 1te Abth. S. 172 — 178.

Saldiren, eine kaufmännische Rechnung von Debet und Credit abschließen, sie gleichstimmig zu machen, es sey mit oder ohne Rest (s. Rest und Saldo), um sie zu balanciren.

Saldo, heißt bey Kaufleuten sowohl der Ueberschuß gegenseitiger Foderung, als das Gleichaufgehen ihrer Rechnungen.

Salvo errore calculi, schlechtweg s. e. c. geschrieben, heißt: mit Vorbehalt der eingeschlichenen Rechnungsfehler, wodurch Schaden und Nachtheil für den Einen oder Andern entstehen können, und welche alsdann abzuändern sind.

Salvum Conductum; frz. Sauf auch Sauv conduit; d. der Geleitsbrief, und einerley mit Moratorium; s. Lettre de répit, auch Moratorium.

Sauve-garde, d. Schutzwachen, werden im Kriege nicht nur einzelnen Orten, Landgütern, u. d. gl., sondern, wie auch vorzüglich in dem jetzigen französischen Kriege sehr häufig geschehen ist, und vielleicht auch noch fortdaurend geschehen wird, auch einzelnen Besitzern von kaufmännischen Waarenlagern, Banquier-Comptoiren, Magazinen u. d. gl. gegen eine bestimmte tägliche Abgabe und andere Bedingungen gegeben, um dergleichen gegen Gewaltthätigkeiten der Truppen zu sichern. Dergleichen Schutzwachen sind theils 1) lebendige, 2) schriftliche. Die Franzosen sind besonders darinn freygebig; wie fern aber dergleichen Schutzbriefe respectiret worden, davon liefert die Geschichte des gegenwärtigen Krieges zu häufig traurige Beyspiele, deren auch Herr von Martens Völkerrecht, S. 327. Note a) Gött. 1796. gr. 8. gedenkt.

Sauvement, droit de, lat. jus colligendi naufragium, heißt in der merkantilischen Staatswissenschafts-Lehre, das landesherrliche Seeuferrecht, vermöge welches man den verunglückten Schiffen zu Hülfe eilt, die geworfenen oder gestrandeten Güter und Waaren aufbewahrt (bergt), und für diese angewandte Mühe und ausgestandene Gefahr sich von den Eigenthümern eine verhältniß-

mäßige Belohnung *) bezahlen läßt, bis dahin aber einen Theil der geborgenen Sachen zurückbehält. Dieses Recht wird noch jetzt, obwohl auf verschiedene Weise, ausgeübt **). Ich habe schon darüber an einem andern Orte ausführlicher gesprochen ***); indessen werde ich zu seiner Zeit dasjenige weiter ausführen †), was sich seit der Erscheinung meiner Encyklopädie, zum Besten der Handlung und Schifffahrt geändert hat. Des Herrn Prof. Büsch Bemerkungen erschöpfen in diesem Stück fast alles, was über diesen Gegenstand gesagt werden kann, weshalb ich mich der Kürze wegen darauf beziehe ††).

Satisfaction, die Genugthuung, die Zufriedenstellung.

Sbaglio, einen Rechnungsfehler wieder vergüten; s. Salvo errore calculi.

Sborso; frz. Debours, d. Vorschuß, in und außer der Spedition.

Scadenza; frz. Echéance, d. die Verfallzeit einer Schuld, oder eines Wechsels. Ausführlicher darüber meine Encyklop. 2r Bd. S. 234.

Scadere und Scaduta, ablaufen und verfallen.

Schadenersatz im Assecuranzfache, ist die Erstattung des nach den Gesetzen des Orts und der Dispache berechneten Verlustes, der aus einer Havarey-Große ent-

*) I. H. Böhmer de servaticio. Halae 1743. 4to. Schele Dissert. de jure naufragii colligendi; 1674. 4to. Büsch Darstell. der Handl. 2r Th. S. 110 ffg.

**) Catteau tableau de la Suede; Tom. II. p. 82. suiv. Schubach de jure littoris; §. 59. und von Martens Recueil des princip. traités d'alliance, de paix, de trève etc. Tom. IV. p. 532.

***) S. meine Encyklop. 2r Bd. S. 309 — 318.

†) Zusätze zu meiner Encyklop. gehörigen Orts.

††) Büsch Zus. zur Darstell. der Handl. 2r Th. S. 108 — 340.

entstanden ist, und vom Versicherer binnen kurzer Frist, und zwar von der Zeit, da die Havarey angedienet, und das Schiff, oder dessen Guth abandonniret, oder der Particulär-Schaden erwiesen worden, bey Strafe eines hohen Zinses entrichtet werden muß. In den meisten Handelsstädten kann der Assecurant, wenn in der Police nichts ausdrückliches vestgesetzt worden, gewisse, nach Usancen bestimmte Procente abziehen, die sich nach Maaßgabe der Umstände richten; s. Henr. Wedderkopp Introd. in jus nauticum; Lib. III. Tit. VII. §. 101. Flensb. 1757. 4.

Schärfe des Wechselrechts erfodert, daß der, welcher die Wechselverbindlichkeit nicht leistet, so fort arretiret, und zur Bezahlung der Valuta angehalten werde; s. Püttmann a. a. O. §. 58.

Schätzung; frz. Estimation; die Bestimmung des wahren Werths einer Sache; betrifft es Silber und Gold, Edelgesteine u. d. gl. so wird die Schätzung **Wardirung** genannt. Denn ein **Wardein** ist von einem **Taxator** bloß der Gegenstände wegen verschieden; im Grunde aber einerley.

Schaumünzen, s. **Medaillen**.

Scheidemünze, jede kleine landesherrliche Münze, die in dem täglichen Verkehr der Menschen vorkommt. Im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark versteht man im Cameral-Rechnungswesen durch **Scheidemünze**, theils den gemeinen Münz-Cours, der 20 Procent leichter als Preuß. Cour. ist; theils die fremden Münz-Specien, nach welchen z. B. der Convent. Thlr. 1 Thlr. 40 Str.; der franz. Laubthl. 1 Rthlr. 55 Str. Clev. u. s. w. gilt, theils die kleinen Preuß. und benachbarten Münzen, die im gemeinen Leben vorkommen, und außer Westphalen gar nicht coursiren.

Schein, Quittung, Beglaubigungsschrift u. d. gl. s. **Attest und Recipisse.**

Schiedsmann, Schiedsrichter; Arbiter — derjenige, welcher über Streitigkeiten ein entscheidendes Urtheil fället. In Handlungssachen wird derselbe, nach Maaßgabe des streitigen Gegenstandes, von der Obrigkeit gewählt.

Schiedsrichter in Seehandlungs-Angelegenheiten, oder die guten Männer haben in Assecuranz- und Havarey-Sachen gewöhnlich das Recht, die darinn vorkommenden Streitigkeiten mit Rücksicht auf die vorhandenen Gesetze in der ersten Instanz zu entscheiden; indessen bleibt die Appellation an die höhere richterliche Behörde, falls sich die Partheyen bey dem ersten Ausspruche nicht beruhigen möchten, vorbehalten; s. von Martens Grundriß des Handelsrechts, §. 217. und mit Bezug auf Völkerstreitigkeiten, wo ein drittes Volk zum Schiedsrichter aufgefodert wird, von Martens Einleit. in das posit. europ. Völkerrecht, S. 206 fg. §. 172. Gött. 1796. gr. 8.

Schifffahrt, ist eine von den vorzüglichsten Hülfsquellen der Handlung, an sich von dieser verschieden, und doch ihr in aller Absicht untergeordnet. Sie befördert den Schiffbau und eine Menge Kenntnisse, wovon die Schifffahrtskunde ein wesentlicher Theil derselben ist. Sie setzt einen großen Theil der Menschen in Beschäftigung, stiftet zahllose Vortheile, verbindet die entlegensten Völker, und befriediget eine Menge oft nie gekannter Bedürfnisse. Sie ist mit einem Worte ein Gewerbe der Menschen, ihre Glückseligkeit, jedoch auf eine Gefahrvolle Art, zu erweitern.

Außer ihrer historischen Entwickelung kann man den Zweck der merkantilischen Schifffahrt in drey Hauptabschnitte eintheilen; nämlich 1) in die ökonomischen Vortheile, welche die Schifffahrt allen und einzelnen Völkern bringt; 2) in die eigentliche Handlungs-

lungs-Politik der Schifffahrt unserer Zeiten, und 3) in das Recht der Landeshoheit, welche die Schifffahrt nach den Grundsätzen der Staatskunst leitet, und die deshalb von diesem Gewerbe Abgaben zu fodern berechtiget ist. Ich habe über diese Puncte ausführlich gehandelt in meiner Encykl. 2r Bd. S. 234 bis 246; weshalb ich mich, so wie in Ansehung des letztern Puncts, vorzüglich noch auf von Martens Einleit. in das europ. Völkerrecht, S. 180 — 194. Gött. 1796. gr. 8., und auf Büsch Zus. zur Darst. der Handl. 2r Th. S. 108 — 340. Hamb. 1798. 8. beziehe.

So wie der Handel überhaupt jedem Mitgliede des Staats, in so fern es für handelsfähig erklärt ist (s. Handelsfähige Personen) so lange frey bleibt, als die Gesetze hierinn keine Einschränkungen machen; so sind auch die, auf denselben abzweckende, Hülfsgewerbe: die Schiff- und Frachtfahrt, nebst dem Schiffbau so lange für frey zu achten, als der Staat darinn keine Aenderung zu machen für nöthig hält. Aller dieser Freyheiten ungeachtet, sind besagte Hülfsgewerbe, in vielen Seestädten, gewissen Einschränkungen unterworfen, indem sie, außer den Zunftverwandten, keinem Fremden den Bau und Kauf eines Schiffes verstatten, noch in Kriegszeiten Frachtfahrten und Güterverschiffungen an feindliche Kaufleute erlauben; Gesetze, die in neuern Zeiten zwar größtentheils gemildert worden, indessen doch noch häufig bestehen, und unter gewissen Umständen, selbst in diesem Seekriege geschärft worden sind.

S. Langenbecks Anmerk. Anhang I. §. 3 fg. Marquard de jure mercat. Lib. II. c. 5. §. 18. Strypmann de jure marit. P. IV. c. 4. §. 44 fg.

Schifffahrts-Gericht, s. Admiralität.

Schifffahrts-Handlung, s. Seehandel.
Schifffahrts-Kunde, s. Schifffahrt.
Schifffahrts-Wucher, s. Bodmerey.
Schiffbau, s. Schifffahrt.
Schiffsbau-Contract, s. Byl-Brief.
Schiffs-Befrachtungs-Contract, der Vergleich, der mit dem Schiffer oder den Rhedern getroffen wird, das Schiff nach einem bestimmten Orte zu befrachten. Wie derselbe zu veranstalten, und was dabey zu beobachten sey, das habe ich in meiner Encykl. 2r Th. S. 246 fg. gezeigt; s. auch Befrachten; Certe-Partie und Rhederey.
Schiffs-Boden-Briefe, s. Bodmerey.
Schiffsflaggen-Gruß, heißt bey Kauffahrtheyfahrern das Herablassen des Marssegels bis an den Fockmast, welches jedoch außerhalb der Verträge, nur von solchen Kauffahrern gefodert wird, deren Nationalwürde, in Absicht der Meeres Oberherrschaft, einer andern Nation untergeordnet ist. Vergl. Rödings Lexikon der Marine, 4r Th. Art. Schiffsflaggenstreichen. Vom Flaggen- und Segelstreichen; s. Bouchaud théor. des trait. de Commerce, p. 411. suiv. besonders sehr weitläuftig über diesen Gegenstand ist: J. C. von Moser's Abhandl. vom Segelstreichen ꝛc. nach den Grundsätzen und der Prax. der Völker, in dessen kleinen Schriften, IX. Th. S. 287 ffg. X. Th. S. 218 ffg. u. XIII. Th. S. 1 ffg.
Schiffs-Geräthschaften, werden alle zu einem Schiffe erfoderliche Utensilien genannt, sie mögen aus beweglichen, stehenden oder liegenden Gegenständen bestehen. Sie gehören aber größtentheils zur kleinen Havarey.
Schiffs-Gericht, der Schiffsrath, der zur Zeit der Noth und Gefahr über die vorzunehmenden Maaßregeln berathschlaget und entschließt.

Schiffs-Guth, eigentlich die Schiffsladung, heißt alles dasjenige, was die Schiffer zur weitern Verführung an Bord nehmen, und wofür sie nach den Seerechten haften; s. H. Wedderkopp Introd. in jus naut. Lib. I. Tit. III. §. XVIII. Russ. Kays. Ordn. der Handels-Schifffahrt, I. Th. H. I. §. 16. Allgem. Preuß. Landr. 2r Th. VIII. Tit. §§. 1445—1461 ffg.

Schiffs-Kauf-Contract, ein bestimmter Contract zwischen Käufer und Verkäufer eines Schiffes, wovon ich im Art. Bylbrief ein Muster geliefert habe; s. Encyklop. 1r Bd. S. 143 fg.

Schiffs-Ladung, s. Schiffsguth.

Schiffs-Landung, s. Hafen.

Schiffs-Last, s. Last und Lasten, auch Tonne.

Schiffs-Lohn, s. Connossement und Fracht.

Schiffs-Lucken; frz. Escoutilles, sind die großen viereckten Oeffnungen auf dem Verdecke der Schiffe, wodurch die Güter oder Waaren in den innern Raum des Schiffes aus- und eingeladen werden. Die schlechte Verwahrung dieser Lucken, wodurch die Ladung Schaden nehmen kann, gehört zur kleinen Havarey. (s. d. Art.) Bevor diese Oeffnungen am Ausladungsorte durch die Hafenbedienten untersucht werden, darf der Schiffer keine Güter ausladen; s. die Schriftsteller in von Martens Grundr. des Handelsr. S. 169 — 171. §. 178 fg. Gött. 1798. 8.

Schiffs-Mieter, s. Befrachter und Reederey.

Schiffs-Parten Ein- und Verkauf, s. Rhederey.

Schiffs-Rath, s. Schiffs-Gericht.

Schiffs-Recht; lat. jus navium, ein Theil des speciellen Seerechts, welches sowohl von den Rechten, Pflichten, und Verbindlichkeiten zwischen Rhedern und Schiffern, als von den Verhältnissen zwischen dem Schiffer und dem

Schiffsvolke, auch den Befrachtern und Schiffern, nebst ihren Rhedern, und endlich von den Rechten und Pflichten der Schiffer und der Passagiere handelt. Die bekannten Seerechte in Europa und deren Ausleger bestimmen diesen Theil des positiven Seerechts; man findet sie angeführt in von Martens Grundriß des Handelsr. S. 154 — 173.

Schiffs-Rhederey, s. Reederey.

Schiffs-Rüstung; lat. Navalis apparatus, begreift theils die Schiffs-Geräthschaften (s. d. Art.), theils die Bewaffnung des Schiffs, um sich gegen Seeräuber zu vertheidigen, und gegen äußere Gewalt zu sichern.

Schiffs-Stück-Güter, s. Stückgüter.

Schiffs-Verladungsscheine, s. Connossement.

Schiffs-Vertheidigungs-Mittel, s. Schiffs-Rüstung.

Schiffs-Volk, s. Equipage und Haverey.

Schiffs-Zärte, s. Certe-Partie; auch Schiffs-Befrachtungs-Contract.

Schiffs-Zoll, eigentlich See-Zoll, lat. Portorium maritimum, heißt besonders der Seehafenzoll, den alle in einen Hafen ein- und auslaufende, oder sonst gewissen Seegegenden vorbeysegelnde Schiffe an die dazu bestimmten Beamten entrichten müssen. An sich sind es diejenigen Abgaben, welche für die Ein- Aus- und Vorbeyfuhr der in den Schiffen geladenen Güter erhoben werden. Da die Befugniß, Zölle zu erheben, im allgemeinen Völkerrechte an Bedingungen geheftet ist, so ist die Rechtmäßigkeit der Zölle zwischen freyen, unabhängigen Völkern nicht zu bezweifeln, und die allgemein anerkannte, selbst auf Tractaten sich gründende Freyheit, schließt die Erhebung der Zölle nicht aus. Dieser Freyheit aber ungeachtet darf der Staat seine Zölle nicht willkührlich erhöhen; indem die verschiedenen wechselseitigen Handlungsverträge ihn bisweilen

weilen daran hindern. Aus diesem Grunde wird in den Handelsbündnissen der Punct, wegen Vestsetzung der Zölle, als einer der wichtigsten angesehen, und selbst dem Vertrage bisweilen ein gegenseitig verabredeter Tarif beygefügt, der nicht immer für eben so viel Jahre als der Vertrag selbst errichtet wird. Dänemark hat fast mit allen Staaten, deren Unterthanen durch den Sund schiffen, Verträge über den Sundzoll; s. von Steck Abhandl. vom Sundzoll, in s. Versuche ꝛc. S. 39. de Marien tableau des droits et usag. de Commerce relatifs au passage du Sund. Copenh. 1778. 8. vergl. meine Encyklop. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 249 fg. u. Art. Zölle.

Schiffs-Zoll-Kammer, s. Acquit.

Schleichhandel, das Geschäft, mit verbotenen Waaren zu handeln, und eins der verächtlichsten Gewerbe, womit sich in allen Zeitaltern die Habsucht, der Eigennutz und ein schändliches Haschen nach Gewinn beschäftiget hat. In jedem civilisirten Staate sind Gesetze vorhanden, die den erlaubten Handel begünstigen, aber auch welche, die den verbotenen bestrafen. Jeder Bürger des Staats ist als Mitglied desselben verbunden, den Gesetzen, — monarchische oder republikanische gilt gleich viel, — gemäß zu handeln. Der Schleichhändler übertritt aber dieselben, so oft er kann, und sündigt dadurch nicht nur gegen den Staat und die Regierung, sondern auch wider seinen Mitbürger. Der Schleichhändler wird deshalb ein Staatsverbrecher, gegen welchen demungeachtet der Regel nach keine Arretirung Statt findet, es sey denn, wenn derselbe ein Fremder ist, oder in gewissen gegenseitigen Cartels, oder andern Verträgen zwischen zwey handelnden Völkern, die Bestrafung ausdrücklich verordnet und festgesetzt worden, wie z. B. in dem Handelsbündnisse zwischen Dänemark und Sicilien, vom J. 1748. Art. 7.; in

dem

dem von Schweden und Sicilien, v. J. 1742. Art. 7.; und in andern ähnlichen Tractaten mehr, worinn die gegenseitige Bestrafung der Schleichhändler versprochen wird; vergl. Encykl. 2r Bd. S. 250 fg.

Schlepper, Güter-Schlepper, s. Rouliers.

Schließen, Wechsel- und Waaren-Preise schließen, heißt die Bestsetzung des Wechsel-Courses und der Güterpreise, die der Mäkler zwischen Käufer und Verkäufer mit Genehmigung beyder verabredet. **Bücher schließen**, heißt: ihre offenen Rechnungen saldiren; **Contracte schließen** heißt: die verabredeten Puncte der Uebereinkunft vollziehen; s. Saldiren.

Schlußrechnung nennt man diejenige, welche alle Specialrechnungen eines gewissen Zeitraums enthält, die den Grund und die wesentlichen Bestandtheile des Ganzen ausmachen.

Schrot, das wahre Gewicht einer Münze, s. Münze.

Schuld; lat. Debitum, wird alles dasjenige genannt, was Einer dem Andern zu leisten oder zu zahlen verbunden ist. Man theilet die Schulden ein: in Activ- und Passiv-Foderungen oder Schulden; in gute und böse; gewisse und zweifelhafte; einseitige oder solidarische; selbstgemachte oder fremde; erlaubte oder unerlaubte; alte oder neue; bedingte oder unbedingte; liquide oder streitige; laufende oder Läpperschulden; ferner in Waaren-, chirographische, hypothekarische, Wechsel-, Pfand-, vereidete und nicht vereidete, verbürgte und nicht verbürgte Schulden, wovon eine jede ihre besondre Erklärung erfodert, welche hier zu weitläuftig fallen würde, weshalb ich mich bey der bloßen Anführung derselben beruhige.

Schuld-Brief, Schuldschein, Schuldverschreibung, sind solche urkundliche Handschriften, die über ein empfangenes Darlehn ausgestellt werden. Ihre Ursache ist die Schuld, und ihr Zweck die Sicherung derselben. Es giebt mancherley Arten von Schuldbriefen (in- und außer Meßschulden), deren Ursachen in der Veranlassung der Schuld selbst liegen.

Schuld-Buch, auch Schuldregister, wird von Einigen, wiewohl unrichtig, das Hauptbuch genannt. Letzteres enthält aber alle Activ- und Passivfoderungen, folglich nicht bloß die Schulden des Kaufmanns allein, sondern auch sein Guthaben. Indessen wird der Name Schuldbuch von den Gemeinnamen der gegenseitigen Schulden abgeleitet.

Schuldherr, der Gläubiger, s. d. Art.

Schuld-Instrument ist gleichbedeutend mit Schuldbrief; s. d. Art.

Schuldner; lat. Debitor, derjenige, der einem Andern eine gewisse Schuld zu bezahlen, oder eine gewisse Gegenverpflichtung zu leisten verbunden ist. Dergleichen Personen sind so verschieden, wie die Schuld; s. d. Art.

Schuldregister, s. Schuldbuch.

Schuldschein; s. Schuldbrief.

Schuld-Verschreibung, s. Schuldbrief.

Schulden-Wesen der Kaufleute ist ein Gegenstand der Landes-Polizey und der Staatsgesetzgebung, der zum Emporleben des Handels und zur Erhaltung des allgemeinen und besondern Credits, nicht in allen Ländern mit gleichem Erfolge beherziget und betrieben wird. Im Allgemeinen versteht man unter diesem Ausdrucke, die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Kaufmann, wie der Privatschuldner, wegen seiner Foderungen, sowohl bey seiner Gerechtsame geschützt, als die Gegenverpflichtung zu leisten angehalten wird. In meiner Encyklop.

2r Bd. S. 252 fg. habe ich darüber ausführlich gehandelt, weshalb ich mich darauf beziehe.

Schuld-Rechnungen der Kaufleute in Waaren- und Wechselsachen sind in den Preuß. Staaten dem Stempeledict untergeordnet. In wie fern dazu Stempelpapier gebraucht werden soll, zeigt das Publikandum d. d. Berlin d. 12. Aug. 1794. vergl. Zimmerl Handb. der Kaufl. a. d. O.

Schuld-Thurms-Klage heißt in Sachsen diejenige Klage, wenn der, in Arrest sitzende Wechselschuldner, keine Zahlung leistet, und der Gläubiger die erforderlichen Kosten nicht länger vorschießen will. Wie dabey verfahren wird, und was darauf für ein Erkenntniß folgt, zeigt Püttmanns Wechselrecht, S. 177 fg. §. 189. N. A.

Schutzbriefe, einerley mit Anstandsbriefe, s. dies. Artikel.

Schwergeld, im Gegensatz des Leichtgeldes, heißt der höchste Werth einer wirklichen oder eingebildeten Münze, wodurch es sich von dem im gemeinen Leben üblichen Courantwerthe unterscheidet. Bey den Staats-Cassen und Banken ist das Schweregeld gemeiniglich die Rechnungs-Münze, in der die Bücher geführet werden. Indessen ist der Amsterdammer Bankwerth, der vor, und noch im Anfange des jetzigen französischen Krieges, mit einem Agio ausgebracht wurde, gegenwärtig so weit herabgesunken, daß er, während ich dieses schreibe (den 29. April 1799), beynahe 7 Procent gegen holl. Cassa oder Courant verliert; vergl. meine Encyklop. 2r Bd. S. 253 fg.

Schwer-Gewicht, s. Leicht-Gewicht.

Sclaven-Händler, s. Seelen-Verkäufer.

Sconto, s. Disconto.

Scontriren, vom französ. Scontre, und ital. Scontrare, d. i. ausgleichen, vergleichen, gegen einander hal-

halten, u. d. gl. Wenn zwey Kaufleute in und außer den Messen sich wegen ihrer gegenseitigen Foderungen berechnen, und den Saldo durch Anweisung, oder neue Lieferungen, gleichsam mit geschlossener Börse bezahlen, so sagt man: man habe sich per Scontro bezahlt. Dieses Scontriren erstreckt sich nicht nur auf Waaren-Rechnungen, sondern auch auf Wechselschuldner.

Scontro, eigentlich Scontrobuch, ist dasjenige Buch, worinn die täglichen Handelsverrichtungen notiret werden; ihr Name ist so verschieden, wie die Gegenstände, die man darinn verzeichnet. Daher das Meß-Scontro, Waaren-Scontro, Wechsel-Scontro, wozu ich im 1ten Bande, 1r Abth. dieses Lehrbuchs ꝛc. Anleitung gegeben habe. Von dem Scontriren unter Leipziger Meßhandelsleuten giebt Stephan Brentano eine kurze Erklärung in Püttmann's Grundriß des Wechselr. S. 133. Not. a) Leipz. 1795. gr. 8.

Secretbuch, das Geheimbuch der Kaufleute.

Secundabriefe sind im Wechselhandel diejenigen Wechselbriefe, welche über einen und den nämlichen Geld- oder Waaren-Posten, nach der Prima ausgestellt werden. Der Ausdruck: Prima nicht bezahlt, wird darinn vorzüglich gebraucht.

Scorso, der verwichene Monat, die Verfallzeit, s. Scaduto.

Scorta, s. Convoy.

See (die), im strengsten geographischen Sinne dasjenige süße Wasser, welches vom Lande umschlossen wird; daher der Ausdruck: Landsee. Ihrer sind unzählige; jedoch werden dergleichen Seen, auf denen man schifft, und auf welchen oft ein beträchtlicher Handel getrieben wird, von den Teichen, oder Fischweihern unterschieden. — Einige Seen sind sogar salzig, und haben fast gleiche Eigenschaft wie das Weltmeer. Im allgemei-

meinen Verstande versteht man in der Handlung durch See, das Weltmeer, oder eine gewisse Gegend des Meers, auf welchem der Seehandel getrieben wird; (s. Seehandel).

See-Academie, oder die Navigations-Schule im Großen, ist in großen Seehandlungsstädten diejenige öffentliche Anstalt des Staats, in welcher junge Leute, die sich dem Seewesen widmen wollen, in Allem wissenschaftlich unterrichtet werden, was zur Schiffahrtskunde und zum Seewesen erfoderlich ist. Die Amsterdammer See-Academie, die unter dem Namen Felix meritis bekannt ist, und die sich seit 1788 vorzüglich aufgenommen hat, verdient mit zu den besten Anstalten der Art gerechnet zu werden. Die Franzosen haben im Monat Nivose 7. J. (im Anfang des Jenner 1799) verordnet, daß in Antwerpen, Gent, Ostende und Brüssel Navigations-Schulen errichtet werden sollten.

See-Assecuranz-Cammer, s. Assecuranz-Cammer.

See-Assecuranz-Wesen, s. Assecuranze und Haverey.

See-Befrachtungs-Contract, s. Certe-Partie.

See-Briefe, ein Wort, das eine doppelte Bedeutung hat. Einmal versteht man darunter: alle und jede Papiere und Schriften, welche die Ladung des Schiffs betreffen, und die der Schiffer vor seiner Abfahrt, noch im im Hafen in Ordnung bringen muß. Dahin gehören: die Mähl-Byl-Kauf-Advis-Schenkungs- und Bodmerey-Briefe; ferner: die Certe-Partien, Pässe, Connossemente u. d. gl. (s. alle diese Art. insbesondre). Zum andern wird auch darunter das obrigkeitliche Patent (s. Congè) d. i. die öffentliche Erlaubniß zu der vorhabenden Seereise verstanden.

Ueber

Ueber die Art, wie diese Papiere eingerichtet werden müssen, verdient besonders die Hamburgsche Verordnung von 1778. nachgesehen zu werden in von Martens Recueil des princip. trait. d'alliance, de paix, de tréve etc. Tom. IV. p. 216 suiv. — Man vermißt in selbiger keinen der Puncte, deren Beobachtung nur irgend mit Billigkeit von den Kriege führenden Mächten gefodert werden kann. —

Wie aber der Schiffer irgend einer neutralen Macht, oder, wenn er unter Convoy fährt, wie er sich in Ansehung der Seebriefe alsdann zu verhalten, wenn er von einem Seekaper, selbige vorzuzeigen, genöthiget wird, davon handelt von Martens Versuch über die Kaper, S. 66—72. §. 18—20. Gött. 1795. gr. 8.

See-Buch ist 1) dasjenige Buch, worinnen alle Begebenheiten aufgezeichnet werden, die sich während einer Seereise ereignen, und deshalb in der Seemannssprache, Schiffsjournal genannt wird. 2) Heißt auch die Notiz des Schiffs-Unterkaufmanns, oder Buchhalters, welcher die Seereise für seine Committenten mitmacht, ebenfalls das See-Buch. 3) Nennen einige Kaufleute auf Comptoiren dasjenige Handelsbuch Seebuch, in welchem sie alle seewärts kommende und abgehende Waaren notiren.

See-Charten, sind von den Land-Charten darinn unterschieden, daß jene wie diese von Ländern eine deutliche Vorstellung von der einen oder andern Gegend des Meeres ertheilen. Sie werden in der Schifffahrtskunde unumgänglich erfodert; ihre Geschichte habe ich kurz berührt in meiner Encyklopädie, 2r Bd. S. 255 fg.; ausführlicher aber in meiner Geschichte der Schifffahrtskunde, 2r Bd. S. 597—614 ffg. entwickelt.

See-Commissarius; lat. Praefectus rei maritimae; frz. Commissaire de la marine; holl. Zee-Commissarius, eine vom Staate angestellte Person, welche in den Seehäfen die Aufsicht über das Rechnungs-Seewesen hat. Er ist vom General-Seecommissair verschieden, und jener diesem in Dienstsachen untergeordnet. Der Seecommissarius fertiget gemeiniglich auch die Seerollen der Equipage an, gegen welche die französischen Prisen-Gerichte seit 1798 manches zu erinnern wissen, und allerley Vorwand suchen, das allgemeine Völkerrecht und die wechselseitigen Seetractaten zwischen Frankreich und den neutralen Mächten zu schwächen, wovon die dänische Schifffahrt manche Beyspiele liefert, welche ich in meinem Nachtrage zur Encyklop. gehörigen Orts zeigen werde.

See-Contracte, s. Assecuranze, Bodmerey und Connossement.

Seefahrt zum Dienst der Handlung, s. Schifffahrt und Seehandel.

See-Gericht, lat. Judicium maritimum; Senatus rei navalis, das Gericht, dem vorzüglich alle in den Seestädten zur Schifffahrt und zum Seewesen gehörige Angelegenheiten zu beurtheilen und Aussprüche des Rechts darinn zu ertheilen, untergeordnet sind. In den meisten Seestädten sind besondre See- und Admiralitäts-Gerichte oder Deputationen aus letztern angeordnet, zu welchen, außer den Rechtsgelehrten, auch Kaufleute und Schiffer gezogen zu werden pflegen. Von den Aussprüchen dieser Gerichte findet gemeiniglich eine Appellation an die obern Justiz-Tribunale statt [a]). Bey andern Nationen, oder fremden Seemächten, wird in Seestreitigkeiten, auch der Ausspruch der Consuln in erster Instanz angenommen, und von dieser

schieds-

a) von Martens Grundr. des Handelsr. §. 218.

schiedsrichterlichen Entscheidung, an die höhern Gerichte des Vaterlandes appelliret [b]).

See-Gesetze, s. See-Rechte.

See-Hafen, s. Hafen.

See-Haferey, s. Havarey.

See-Handel, dasjenige Geschäfte der Kaufleute, wodurch ein großer Theil der merkantilischen Wohlfahrt befördert wird. (s. Handel und Schifffahrt, auch Land- und Seehandel.) Er wird seit den ältesten Zeiten nach den entferntesten Gegenden der bekannten Erde getrieben. Die Seefahrer aller Jahrhunderte haben den meisten Anlaß und Ermunterung zur Erweiterung dieser Art kaufmännischer Spekulationen gegeben. Zu den neuesten Entdeckungsreisen der Art, welche besonders dem Pelz- und Rauchhandel beförderlich werden können, zähle ich die letztere Reise des im Sommer 1798 in England verstorbenen Capitain Vancouver, eines ehemaligen Reisegefährten des unsterblichen Cook, welcher dieselbe in den Jahren 1790-1795 unternommen hat, und wovon dessen Reisebeschreibung erst kürzlich erschienen ist, unter dem Titel: A Voyage of Discovery to the North Pacific Ocean and round the World etc. in the Years 1790 — 1795. under the Command of Capit. George Vancouver. London by Robinson and Edward. Vol. I. p. 432. Vol. II. p. 504. Vol. III. p. 514. gr. 4to. with Coperpl. Nebst einem Folioband, worinn 16 Karten- und Küstenansichten enthalten sind. Das Werk hat in allerley wissenschaftlicher und merkantilischer Rücksicht einen entschiedenen Werth.

b) de Steck Essai sur les Consuls, à Berl. 1790. 8. In den Preuß. Staaten ist auch ein See-Gericht angeordnet, das alle Seehandlungsstreitigkeiten entscheidet. Das allg. Preuß. Landrecht ist dessen Maaßstab. vergl. meine Encyklop. 2r Bd. S. 257 fg.

See-Kaper, s. Caper- und See-Buch.

See-Kriege, in Rücksicht der Nachtheile, die sie der Seehandlung erwecken, sind besonders in dem Betrachte schädlich, weil es noch jetzt für erlaubt angesehn wird, selbst friedlich fahrende feindliche Kauffahrtheyschiffe, sammt ihrer Ladung und Mannschaft aufzubringen, und sie dem Kriegesschiffe oder Kaper, das sie genommen hat, als eine gute Prise zuzusprechen, so daß in den meisten Staaten dem Eroberer nicht einmal erlaubt ist, die Mannschaft, geschweige Schiff und Guth gegen ein angebotenes Lösegeld loszulassen *), oder doch dieß nur in wenigen Fällen zu gestatten, wie solches von ein Paar Beyspielen von den Franzosen und Engländern seit dem Jahr 1793 bis auf diese Zeit, da ich dieses schreibe, bekannt geworden ist. Diese barbarische Gewohnheit ist ganz wider die Sitte des Völkerrechts in Landkriegen, wogegen Mably, Galliani, besonders aber Linguet, der verstorbene Graf von Herzberg, und Herr Prof. Büsch mit vollem Rechte eifern **).

Seeküsten-Handel, s. Handel.

Seelen-Verkäufer, vom Holländ. Zedelverkooper, in der gemeinen holländischen Mundart: Zielverkooper, sind in den Batavschen Seestädten, die Matrosen-Mäkler, oder Menschenhändler, welche zum Dienst der Ostindischen

*) von Steck Essais sur la Navigat. et au Commerce pend. la Guerre, p. 50 suiv. à Berl. 1794. gr. 8.

**) Mably droit public de l'Europe, Tom. II. chap. 12. *Galliani* dei doveri dei principi neutrali, L. I. cap. 10. Linguet annal. polit. Tom. V. p. 518 suiv. Tom. VI. p. 104 suiv. C. de Herzberg Recueil des Deduct., Manif., Declarat., Trait., etc. publics etc. etc. Vol. I. pag. 475 suiv. à Berl. 1788. gr. 8. von Martens Recueil des princ. trait d'alliance, de paix, de treve etc. Tom. II. p. 566.

dischen Compagnie, die Schiffsmannschaft aus Fremden und allerley Gesindel zusammen bringen. In meiner Encyklop. 2r Bd. S. 258 — 261 habe ich darüber ausführlich gehandelt; auch weiß das allgem. Universallexikon, 36r Bd. Col. 1170 — 1172 Vieles davon zu erzählen.

Seemächte sind im eigentlichen Sinne solche Staaten, die zur Beschützung ihres eigenen Seehandels Flotten und eine bewaffnete Macht ausrüsten und in See auslaufen lassen können. Weder Handelsflotten, noch einzelne zur Bedeckung der Küsten, oder zur Beschützung der Handelsschiffe unterhalte Kriegesschiffe oder Fregatten, noch selbst eine Galeerenflotte, reichen im eigentlichen Sinne zu einer Seemacht hin. Seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts nannte man bis zum Jahr 1779 Großbrittannien und die vereinigten Niederlande die vornehmsten Seemächte a); Frankreich und Spanien waren im zweyten Range; die übrigen verhältnißmäßig; gegenwärtig ist Großbrittannien die erste Seemacht der Erde, der Imperator des Handels, und, ungeachtet von der größten Staatsschuldenlast überladen, der ächte Beförderer der Wissenschaften und Künste, der Manufacturen und der Handelsindüstrie, die, so sehr sie auch von Taxen und Auflagen erschweret werden, dennoch mit sichtbaren Früchten empor leben. Die ehemaligen vereinigten Niederlande (Batavien), Genua, Venedig, die römische (der Kirchenstaat), und parthenopische Republik (Neapel), haben das Sinken ihrer Seemacht vielen frühern Ursachen, und ihren gegenwärtigen Zustand dem Revolutionsgeiste zuzuschreiben, welcher ihre Staatskräfte, wo nicht gänzlich verzehret, doch sehr stark gelähmet

a) von Herzberg's Discours sur la véritab. richesse des états p. 16. Berl. 1786. 8.

lähmet hat. Deutschland und Preußen sind nie Seemächte gewesen b), und werden schwerlich welche werden.

See-Magazin, unterschieden von einem Kaufmanns-Magazin.

Seemanns-Sprache, s. See-Buch.

See-Plätze, eigentlich Seestädte, in welchen Seehandel getrieben wird.

See-Räuber, sind solche Menschen, die auf einem bewaffneten Fahrzeuge oder Schiffe auf der See gerade das schändliche Geschäft treiben, was der Straßenräuber auf dem Lande ausübt. Die Verletzung des Eigenthums auf dem Meere ist seit den frühesten Zeiten bis auf die gegenwärtige, eine Beschäftigung der gesetzwidrigen Habsucht gewesen, wie ich mit Rücksicht auf die Geschichte des Seehandels ausführlicher gezeigt habe, in meiner Encykl. 2r Bd. S. 261 — 265; vergl. von Martens Vers. über die Kaper; S. 19 fg. — Indessen ist die Seeräuberey von der Kaperey verschieden, ungeachtet beyde dem Staate und der Seehandlung schaden. Beyde veranlassen in unsern Zeiten eine Unsicherheit der Schifffahrt, gegen welche nur selten Admiralschaften, Convoyen und Assecuranzen schützen.

Wer in den Preuß. Staaten mit keinen Kaper- oder Markebriefen seiner Nation versehen ist, wird für einen Seeräuber gehalten; s. Allg. Landr. 1r Th. IX. Tit. §. 206. von den Rechten der Kaperey, daselbst a. a. O. §. 208 — 212.

See-Rath, oder See-Gericht, s. See-Gericht.

See-Recht; lat. jus maritimum; frz. Coutumes de la mer; holl. Zeeregt; heißt diejenige gesetzliche Verordnung des

b) H. com. de Bunau de jure imperat. circa maria; §. 31. Lipf. 1744. 4to. vergl. Büsch Zerrütt. des Seehandels a. v. O. und dessen Zusätze zu diesem Werke.

des Staats, nach welcher alle in der Schifffahrt und Seehandlung vorkommende Streitigkeiten, von der richterlichen Behörde vestgesetzt und entschieden werden. Es ist die Richtschnur, nach welcher sowohl die Vorfälle aus der Schifffahrt, als aus dem Seehandel gerichtet werden. Es wird in das allgemeine und besondre Seerecht eingetheilt. Jenes ist aus den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen, dieses aus der Natur der Geschäfte und den besondern Verträgen der Völker entstanden. Das älteste Seerecht ist das Rhodische, welches die Römer übernahmen, und welches ich, wie die spätern darauf gefolgten Seerechte an einem andern Orte erkläret habe [a]); die neuern Hülfsquellen des Seerechts hat Herr von Martens angeführt und sehr richtig beurtheilt [b]), auf welches ich mich der Kürze wegen beziehe.

Seereise, s. See-Buch.

Seerollen, s. See-Commissarius.

Seerüstung, s. Schiffsrüstung, auch Armateur.

Seeschaden, s. Havarey.

Seestaaten, s. Seemächte.

Seewechsel sind solche, die alsdann auf dem Rücken des Connossements notirt werden, wenn man Gelder auf die im Schiffe befindlichen Waaren vorschießt. In England werden sie Respondentia genannt, und haben das Recht, daß sie, wie jeder andere Außer-Meßwechsel, präsentirt, acceptirt und protestirt werden können. Uebrigens haben sie gleiche Rechte mit den Bodmerey-Briefen, wie solches aus der Ordon. de la marine de Louis XIV. Liv. III. Tit. V. Art. 7. 11 suiv.; auch Lan-

a) S. meine Encykl. 2r Bd. S. 265 — 267. vergl. Büsch Zerrüttung des Seehandels, S. 13 — 71. und dessen Zusätze S. 1 — 21.

b) von Martens Grundr. des Handelsr. S. 137 — 142.

genbecks Anmerk. über das Hamb. Schiffs- und Seerecht, S. 292. Hamb. 1727. 4to. (die 2te Aufl. dieses Buchs von 1740. 4to.; und die 3te von 1774. 4to. habe ich nicht zu meinem Gebrauche,*) hervorgeht.

Seewesen, s. Schifffahrt und See-Academie.

Seewucher, s. Bodmerey und Wucher.

Seewurf heißt in der Seemannssprache dasjenige, wenn die Seeleute in Sturm und Wind, oder aus andern Ursachen genöthiget werden, zur Erleichterung des Schiffs und zu Rettung der Equipage, von den geladenen Gütern etwas über Bord zu werfen, welches der Haserey zur Last gesetzt wird; s. Dispache und Haserey.

Wie der Seewurf in allgemeinen Nothfällen vorzunehmen sey, zeigt der Cod. per la Veneta mercant. marina; Part. II. Tit. VIII. §. 1 etc. 1786. 4to.

See-Zins, s. Bodmerey und Wucher.

See-Zoll, s. Schiffszoll und Zölle.

Selbst-Schuldner, s. Bürge und Schuldner.

Sekret-Buch, s. Secretbuch.

Sensal, s. Mäkler.

Sensarie, einerley mit Courtage; s. d. Art.

Separation, die Absonderung. Man pflegt dieß Wort von Handelsgesellschaften zu gebrauchen, und sagt: die Compagnie von N. N. hat sich separirt, d. i. getrennet.

Se piace, s. S.

Sicht, Wechselsicht; frz. Vue; it. Vista, die Zahlzeit eines Wechsels. Sie ist verschieden, je nachdem der Aussteller des Wechsels sie bestimmt. Einige dergleichen Tratten werden auf Sicht, nach Sicht, bey Ansicht gestellt; s. meine Encyklop. 2c. 2r Bd. S. 268 — 270. und Püttmann's Wechselrecht, S. 126. §. 134. N. A. und den Art. Nach-Sicht.

Signal,

Signal, s. Zeichen.

Signatur, die Bezeichnung der Waare. Die Handlungsunterschrift (Firma) wird ebenfalls die Signatur genannt. — Signatur privée, die geheime Unterschrift.

Sine praejudicio, s. S.

Societät, eine gesellschaftliche Verbindung; eine Handels-Compagnie.

Societäts-Gegenstände heißen alle die Handlungsgüter ꝛc. die für gemeinschaftliche Rechnung ein- und verkauft, eingezogen, bezahlt und verhandelt werden.

Societäts-Geschäfte, s. Compagnie-Handel.

Societäts-Gesetze, s. Societäts-Handlungs-Contract.

Societäts-Gewinn, s. Compagnie- und Gesellschafts-Handel; auch Dividend.

Societäts-Güter, s. Societäts-Gegenstände.

Societäts-Handel, s. Compagnie- und Gesellschafts-Handel.

Societäts-Handlungs-Contract, ist unter Kaufleuten derjenige Vertrag, der am meisten Ueberlegung, Vorsicht und Behutsamkeit erfodert. Er ist daher das Gesetz, welches die wechselseitigen Verbindlichkeiten unter Kaufleuten vestsetzt, die sich zu dem einzigen Endzweck verbinden, mit gemeinschaftlichen Kräften, ihr gegenseitiges Wohl bestmöglichst zu befördern. Nach welchen Grundsätzen ein solcher Contract zu errichten, und wie über die getroffenen Verabredungen eine förmliche Urkunde auszufertigen sey, darüber habe ich in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 271 — 284 hinlängliche Anleitung gegeben, und durch ein Beyspiel erläutert, auf welches hier Bezug genommen wird.

Societäts-Kosten-Aufwand, heißen alle diejenigen Ausgaben, die zu besserer Verwaltung und zum Betrieb

der Handelsgesellschaft zu gleichen Antheilen übernommen werden.

Societäts-Processe entstehen, wenn entweder in Verwaltung der Erwerbsgemeinschaft offenbare Verwahrlosungen, oder Veruntreuungen dem einen oder andern Theil zur Last kommen, oder wenn Mißhelligkeiten und aus Mangel des Zutrauens nachtheilige Widersetzlichkeiten entstehen, die nicht durch Güte beygelegt werden können.

Societäts-Recht begreift entweder alle in den gewöhnlichen Staats-Land- und Handelsrechten vorkommende Gemeinschafts-Verordnungen, oder die in dem errichteten Societäts-Contracte enthaltenen Vorschriften, nach welchen jeder Theilnehmer seine Schuldigkeit zu beobachten angewiesen wird; s. Soc. Handl. Contract.

Societäts-Schaden oder Verlust, fällt jedem Socio pro rata zur Last, je nachdem er bey der Handlungsgesellschaft Participant ist; s. Soc. Kosten-Aufwand.

Societäts-Theilung heißt die periodische oder generale Repartition des gesellschaftlichen Vermögensstandes in Absicht des Kapitals, der Kosten, des Schadens und des Vortheils, nach Maaßgabe der Parten und der Vorschriften, die im Societäts-Contracte stipuliret worden; s. Dividend.

Societäts-Trennung, s. Separation.

Societäts-Verlust, s. Compagnie-Handel, Dividend und Societäts-Theilung.

Sola-Wechsel, s. Wechsel-Brief.

Solide, der Ton auf dem i, der gute Ruf eines Handlungshauses, das einen besten Credit hat.

Solidum, in solidum; frz. Solidaire; it. in solido, ein auf sich selbst bestehendes Ganze, wenn mehrere Personen sich mit einander verbinden, daß Einer für Alle, und Alle für Einen sich verbürgen.

Solvendo ist derjenige, welcher seine Schuldigkeit zur gehörigen Zeit bezahlen kann; insolvendo aber der, der dieses zu leisten nicht im Stande ist.

Sopra Agio, dasjenige Aufgeld, welches über das gewöhnliche Agio bezahlt wird.

Sopra protesto acceptiren, ist den Wechsel aus Freundschaft annehmen; s. Honor di lettra und Protest.

Sopra Thara, derjenige Waarenabzug, der über die gewöhnliche Thara dem Käufer zugebilliget wird.

Sortiment, der Vorrath ausgesuchter Waaren.

Sortiren, auslegen, aussuchen, in gehörige Ordnung bringen.

Sortile (peso), leicht Gewichte; s. d. Art.

Souffrance (franz.), offene Rechnungs-Posten, die mit der gegenseitigen Rechnungs-Notiz nicht übereinstimmen.

Source, Quelle, Hülfsmittel, ein sicherer Handelsfond.

Souscription, die Unterschrift.

Soustraire, nennet man einen Bankerotteur, wenn er von der massa bonorum etwas entwendet hat.

Species, s. Spezies.

Specification, das Verzeichniß, der Aufsatz, die Angabe.

Specificiren, verzeichnen, Stück für Stück angeben.

Speculant, derjenige, der nach Grundsätzen der Klugheit und des Scharfsinns, von gewissen Unternehmungen Vortheile zu ziehen voraussetzt.

Speculations-Handel, oder der Handel auf Speculation, begreift diejenigen Handlungsgeschäfte, die auf wahrscheinliche Aussicht des Glücks unternommen werden, deren Erfolg aber erst die Zukunft entwickelt.

Die Vermuthung einer hohen Nachfrage, in deren Folge ein Kaufmann Waaren oder andre Handelsgegenstände sich anschafft, um von der großen Nachfrage Nutzen zu ziehen, heißt eine Speculation. Eine plötzlich zunehmende Concurrenz der Käufer macht eine hohe, und die

Concurrenz der Verkäufer eine niedrige Nachfrage. Waaren- und Wechsel-Ein- und Verkauf sind dahero die vorzüglichsten Gegenstände des Speculationshandels, wiewohl der Stockhandel, oder Handel mit Staats-Obligationen, Zeit- und Leibrenten ebenfalls dahin gehört. Ausführlicher darüber meine Encyklop. 2r Bd. S. 286 — 290; und Büsch Zus. zur Darstell. d. Handl. 2r Th. S. 142 — 167. Hamb. 1798. 8.

Speculations-Rechnung, f. Calculation.

Speculiren, f. Raisonniren.

Spediren, abfertigen, weiter befördern.

Spediteur, derjenige, welcher die Waaren und Güter Anderer an ihre Behörde, sey es mit der Post, mit Frachtkarren, oder in Schiffen weiter befördert, und dafür eine kleine Belohnung dem Absender, oder dem Empfänger berechnet.

Speditions-Buch, hat einerley Zweck und Einrichtung wie das Lagerbuch, f. dies. Art.

Speditions-Briefe, eine Art Frachtbriefe, die sowohl zu Lande als bey Wassertransporten üblich sind.

Speditions-Handel, fr. Commerce d'expedition; Landspedition, ein Geschäft, das durch Stapel- und Zollgerechtigkeit bisweilen erschweret wird. Es ist vom Transit-Handel unterschieden, ungeachtet sie einerley Ursprungs sind. Das Speditions-Geschäfte ist also nicht Handel. Jenes besteht in Versendung und Besorgung fremder Güter an einen Dritten, wofür eine gewisse Belohnung entrichtet wird. Ueber den Zweck und die Einrichtung der Spedition s. meine Encyklop. 2r Bd., S. 290 — 293.

Herr Prof. Büsch hat durch Beyspiele gezeigt, daß ein Kaufmann in der Wahl seines Spediteurs vorsichtig seyn, und überhaupt dahin trachten muß, daß nicht zu mehr Hände, als nöthig sind, sich in sein Geschäfte mi-

schen;

schen; s. Büsch Zusätze zur Darstell. der Handl. 2r Th. S. 47—51. Hamb. 1798. 8.

Speditions-Rechnung, enthält die richtige Berechnung aller auswärts erhaltenen und zur weiteren Beförderung bestimmten Güter, nebst den Kosten und Auslagen, was für Rechnung des Eigners darauf verwandt worden, auch die Bemühung des Spediteurs. Ein Beyspiel davon, siehe meine Encyklop. 2r Bd. S. 294—297, woselbst eine Vorschrift zu einem Speditions-System-Rechnungs-Buche ertheilt wird.

Speicher, s. Packhaus.

Speichermiete, einerley mit Packhaus, Miete; s. dies. Artikel.

Sperre der öffentlichen Banken, nennt man die Zeit, welche die Bank jährlich braucht, ihre Bücher abzuschließen, und die Rechnungen der Interessenten wieder aufs Neue vortragen zu können; s. Büsch Abhandl. von den Banken ꝛc.

Spesen; lat. expensa; frz. depens; it. spesa; sind alle und jede Handlungsunkosten, die für Rechnung eines Fremden ausgelegt werden. In großen Handlungen werden eigene Spesenrechnungen geführt.

Spezies, frz. Especes, sind gemeiniglich die guten, harten und schweren Münzsorten eines Staats, s. auch Especes.

Spiker, nieders. so viel als das deutsche Speicher; s. Packhaus.

Spirato, Agonizzante, Cadente, Passato, Scorso, Spirante, Stante, u. a. m. alles ital. Worte, die den verflossenen Monat in Briefen an Kaufleute bezeichnen.

Sporco, einerley mit Brutto; s. dies. Art. und Thara.

Stahlen, s. Muster abschneiden.

Stante, s. Spirato.

Stapel oder Staffel, lat. Stapula, von Aufhäufen, ordentlich auf und über einander legen. Im Engl., Holl., Schwed. und Niederf. hat das Wort die nämliche Bezeichnung; im Angelsächs. ist Staple, oder Stapul, eine Unterlage, oder Gestell, worauf etwas ruht. In der Handlungssprache versteht man durch Stapel das Zusammenlegen und Aufhäufen der Waaren; also Waaren, die ordentlich über einander gelegt sind, heißt ein Stapel. Daher Waaren- und Güter-Stapel. Der Platz, wo dieses geschieht, wird der Stapelort, Stapelplatz, Stapelstadt genannt. Er wird in Niederlage und in öffentliche Stapelorte eingetheilt. Ueber deren Rechte und Vorzüge f. Stapelrecht, und vom Ursprunge des Worts Stapel, meine Encykl. 2r Bd. S. 299.

Stapel-Freyheit, f. Stapelrecht.

Stapel-Gerechtigkeit, f. Stapelrecht.

Stapelort, f. Stapel.

Stapelplatz, f. Stapelstädte.

Stapel-Recht, Staffelrecht, Stapel-Freyheit, Stapel-Gerechtigkeit; lat. Jus stapulae; jus propolii, die Gerechtsame gewisser Handelsstädte (f. Stapelstädte), alle durch dieselbe, oder deren Gebiete gehende oder transportiret werdende Waaren anzuhalten, und dieselbe auf eine gewisse Zeit zum öffentlichen Verkaufe liegen zu lassen. Das Stapelrecht giebt also dem Orte, dem es verliehen, das Recht: Güter, sie mögen zu Schiffe, oder durch Fuhren dahin gebracht werden, daselbst niederzulegen, und einen Theil davon öffentlich zu verkaufen. Diese sonderbare Gerechtigkeit artete bisher in Deutschland bisweilen in Mißbrauch aus [a]); indessen ist die

a) Ueber die Stapelstreitigkeiten des Königes von Preußen, Friedrich des Großen, mit der Stadt Danzig seit dem Jahr

die neue Einführung solcher Rechte, in neuern Zeiten durch Gesetze beschränkt worden. Zu letzterer Classe gehört die Kais. Wahl-Capitulation b), womit eines unserer besten Lehrbücher über's Völkerrecht zu vergleichen ist c).

Stapelstädte, Stapelplätze, Stapelörter, Niederlagsstädte, nennet man solche, die das Stapelvorzugsrecht haben, alle, durch dieselben, oder deren Gebiete gehende Waaren zur Niederlage zu nöthigen, sie zum Verkaufe feil zu bieten, und sie erst dann weiter verführen zu lassen, wenn sich zu denselben keine Käufer mehr finden. Ausführlicher darüber Encykl. 2r Bd. S. 305 — 307., woselbst die hiehin gehörigen Schriften angeführet sind.

Stapel-Vorzugs-Recht, s. Stapelstädte.

Steuermann; frz. Pilote, derjenige, welcher ein Schiff auf der See dirigirt, und die ganze Reise befehligt. Lootsen sind ebenfalls Steuerleute, nur für eine gewisse Gegend des Meers, die dem Hauptsteuermann unbekannt ist. Letztere nimmt der Schiffer gegen Belohnung an.

Stich,

Jahr 1773 über das von letzterer behauptete jus emporii, s. des Grafen von Herzbergs Recueil de deductions etc. T. I. p. 408 — 443 suiv.; auch das Schreiben eines Elbingers an seinen Freund; mit einer Vorr. des Hrn. rc. von Dohn, 1783. 8. Mehrere, und besonders frühere Schriften über das Stapelrecht an mehrern Orten in Deutschland, s. in Musäus Grunds. des Handlungsr. S. 29 — 31. §. 22. Hamb. 1785. 8.

b) Art. VIII. §. 17 und 22.

c) Pütter instirut. juris publ. §. 361. ed. 5ta.

Von dem Stapelrecht des ersten und zweyten Grades, und den vornehmsten Städten in Deutschland, die es ausüben, habe ich namhaft gehandelt in meiner Encyklop. rc. 2r Bd. S. 300 — 304.

Stich, oder Tausch, diejenige Handlung, wo Waaren gegen Waaren umgesetzt, vertauscht oder barattirt werden.

Stil, Styl, oder Handlungsstyl; frz. Stile mercantile, die Art, in Handlungsgeschäften sich entweder mündlich oder schriftlich auf eine kurze, bestimmte und zweckmäßige Weise auszudrücken. Vom guten Handelsstyl in Briefen, s. die Einleit. zum 1ten Bde 2ter Abth. dieses Lehrbuchs ꝛc. 1r Abschnitt.

Storniren, eine geschehene Sache wieder aufheben, sie wieder gutmachen. Das französ. Restorno; it. Stornô, drückt im Buchhalten aus, daß ein unrichtig eingetragener Posten, durch Ab- und Zuschreiben wieder ausgeglichen, verbessert, und also redressiret werde. Im 1ten Bde, 1r Abth. dies. Lehrbuchs ꝛc. habe ich dazu an vielen Orten Anleitung gegeben, worauf ich mich der Kürze wegen beziehe.

Stramaro, desgleichen.

Stranden, Scheitern, Schiffbruchleiden; lat. Naufragium; franz. Naufrage; it. Naufragare; holl. Schipbreuk, wird von einem Schiffe gesagt, das entweder mit seinem Kiel auf Sandbänke geräth, oder gegen verborgene Klippen und Felsen stößt, wodurch dasselbe Schaden nimmt, und zum Theil, oder oft völlig zertrümmert wird. Dieses Stranden der Schiffe geschiehet entweder 1) wider Willen, oder 2) aus Noth, und 3) mit Bedacht oder Vorsatz; s. Encyklop. 2r Bd. S. 308 fg.

Strand-Recht; lat. compendium naufragiorum; frz. Droit de naufrage, von einigen deutschen Staatsrechtslehrern, das Grund-Ruhe-Recht genannt, heißt dasjenige Recht auf schiffbrüchige Güter, oder solche, welche, um der Gefahr des Schiffbruchs zu entgehen, über Bord geworfen werden. Dieses unmenschliche Recht ist

schon

schon seit dem XIII. Jahrhundert, durch Privilegia, Gesetze [a]), Verträge [b]), und sonstige moralische Maaßregeln erstaunlich eingeschränkt, und gegenwärtig fast allenthalben aufgehoben und verbannt worden; nur noch hie und da findet man einzelne Spuren des Strandrechts [c]), wogegen Herr Prof. Büsch mit allem Rechte eifert [d]). vergl. meine Encykl. 2r Bd. S. 309—318.

Strand-Reuter, s. Bargegeld.

Strand-Richter, s. Dispacheur und Haferey.

Strand setzen, ein Schiff auf den Strand bringen, heißt: sich an gefährliche Orte des Meeres begeben, um das Schiff auf Sand oder Klippen zu setzen, um dem feindlichen Kaper, oder andern Kriegesfahrzeugen zu entgehen.

Strand-Wache, s. Assecuranz und Haferey.

Strand-Wächter, Personen, die fast zu dem einzigen Endzwecke am Gestade des Meers auflauren: ob sie von gescheiterten oder geworfenen Gütern etwas erblicken, oder wohl gar auf die Höhe der See fahren, zu versuchen, ob sie dergleichen auffischen, und gegen einen verhältnißmäßigen Bergelohn, der in neuern Zeiten auf ein Drittel des Werths gesetzt wird, ans Land bringen können. Daß diese Gewinnsucht in frühern Zeiten oft gar zur Raubsucht muß ausgeartet seyn, davon findet man deine Verordn-

a) Becker's Lüb. Geschichte; 1r Th. S. 175. 180. 202. Dahnert's Samml. pommerisch. Gesetze; 3r Bd. S. 14 fg.

b) du Mont's Corps diplom. Tom. I. P. II. p. 223 suiv.

c) Schuback Comment. de jure littor. Tom. I. sect. 1. §. 29 et 30. Hamb. 1751. fol. vergl. Dreyer specim. jur. publici Lubec. circa inhumanum jus Naufragii; Lub. 1762. 4. und Emerigon trait. des assurances; Tom. I. p. 455 et 528.

d) Büsch Zus. zur Darst. der Handl. 2r Th. S. 108 — 335.

ordnung der Hannöv. Regier. v. J. 1724 in Büsch Zus. a. a. O. S. 217 — 221. s. auch Bargegeld.

Spnatze, oder Strazza, Cladde, Manual, Memorial, alles einerley; s. jeden der angeführten Artikel.

Stückgüterz franz. Cüeillette, nennt man in Cargasonen (Schiffsladungen) diejenigen Fässer, Ballen, Kisten ꝛc. in welchen allerley feine Manufactur-Ellenwaaren, die Stückweise verkauft werden, sich befinden; daher der holl. Ausdruck in den Connossementen: Het Schip is met Stukgoederen geladen.

Styl, s. Stil.

Styl, Gebrauch, Gewohnheit. Daher Wechselstyl, Wechsel-Uso. Alter und neuer Styl, die Art und Weise, nach welcher die christl. Zeitrechnung geführet wird. Der französische Styl in Absicht der Zeitrechnung, des Gewichtes und der Maaße, u. d. gl.

Subject, derjenige, welcher sich einer Sache widmet.

Subsidium; Hülfleistung, Beystand, Unterstützung.

Südsee-Compagnie, der Beyname einer Assiento-Handels-Gesellschaft, die im Anfange dieses Jahrhunderts in Frankreich durch Law errichtet wurde, und sich, wie eine ähnliche Gesellschaft in England, vorzüglich über die Südseehandlung erstreckte. Die franzöf. Staats-Actien wegen dieser Unternehmung sind schon längst, doch zum Nachtheil der Unternehmer, vernichtet; nur in England kommen sie noch täglich zum Verkauf an die Börse, und werden mit einem veränderlichen Disconto, der weit unter Pari steht, veräußert. Vielleicht wird sie in Zukunft der wieder auflebende Rauchhandel heben.

Summe, lat. Summa, der Ertrag, Belauf einzelner Rechnungs-Posten, die zu einem Product versammelt werden.

Sundscher Zoll, der Schiffszoll, welcher bey Helsingör, auf der Insel Seeland, der Krone Dänemark von allen, den Sund passirenden, Gütern entrichtet werden muß.

Suo Conto, s. lit. S.

Super-Cargo; lat. Praefectus mercium nauticus; holl. Onder-Koopman, derjenige, dem auf Kauffahrtheyschiffen nach entfernten Weltgegenden, die Aufsicht über die, zum Tauschhandel bestimmte Waarenladung, und die Führung des ganzen Geschäftes anvertrauet ist.

Supporto, die monatlichen oder jährlichen Zinsen.

Supporto-Rechnung, diejenige Rechnung der Bankiere, welche in den Conto-Courants unmittelbar nach dem, vor der Haupt-Rubrik ausgeworfenen, Werthe der successive erhaltenen Capitalsummen specificiret, berechnet und gegen einander saldiret wird. In meiner Encyklop. 2r Bd. S. 320. habe ich auf den daselbst angehängten drey Tabellen A, B und C davon hinlängliche Beyspiele ertheilt, worauf ich mich beziehe.

Supra-Thara, s. Thara.

Surone, (span.) ein Ballen Güter. Die feinen indischen Waaren werden gemeiniglich in ungegerbten Ochsenhäuten verpackt, und so nach Suron's, auch Ceron's genannt.

Surseance, in Frankreich der Zahlungs-Aufschub eines Gläubigers, besonders in Moratoriensachen der Indult.

Syndicat; lat. Syndicatus; it. Sindico; d. 1) der einerne Anstandsbrief, der von der Landeshoheit dem von seinen Gläubigern verfolgten Schuldner ertheilt wird. 2) In Fallitsachen wird auch die rohe Bilanze eines zu bezahlen aufgehöret habenden Kaufmanns, Syndicat genannt, wovon ich eine Vorschrift ertheilt habe in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 322. auf der daselbst angehängten Tafel.

System der bewaffneten Neutralität, zur Beschützung des Handels, entstand zur Zeit des Brittisch-Amerikanischen Theekrieges (von 1776 — 1783), als Rußland, das damals neutral war, im J. 1780

veranlasset wurde, ein System der Rechte des neutralen Handels zu entwerfen, bey deren Genuß es seine Unterthanen allenfalls mit gewaffneter Hand zu schützen gesonnen sey a). Rußland lud die neutralen Staaten ein, selbigem beyzutreten, und sich zu Aufrechthaltung einer bewaffneten Neutralität gemeinschaftlich zu verbinden b). Von den Grundsätzen und Schicksalen dieses Systems werde ich in der weitern Ausführung meiner Encyklop. 2r Bd. gehörigen Orts handeln.

System der Seehandlung, ein neuer Zweig der merkantilischen Wissenschaftslehre, welcher sich überhaupt mit den Mitteln der Staaten, der Bildung, Erhaltung und Erweiterung des Seehandels und ihrer Politik beschäftiget, welches ich in dem Nachtrage zur Encykl. weiter ausführen werde.

T.

T, der neunzehnte Buchstabe des deutschen Alphabets, der einzeln selten, mit zugesetzten Buchstaben, oft zu Abkürzungen gebraucht wird, z. B. Tit. Titel; Ta, Tara; Tta. Tratta.

Taberne; lat. Taberna; d. Krambude, Krämerladen, einige historische Bemerkungen darüber; s. meine Encykl. 2r Bd. S. 323 fg.

Tablette,

a) Eine kurze Entwickelung der Entstehung dieses Systems findet sich in Büsch Welthandel, S. 421 fg. Ueber die geheime Geschichte der Veranlassung desselben; s. The secret history of the armed neutrality etc. by A** H** Lond. 1792. 8.

b) Die russische Declaration v. J. 1780 findet sich in von Martens Recueil etc. etc. Tom. II. p. 74 suiv., und die Sammlung der durch dieses System veranlaßten Staatsschriften, in Hennings Samml. der Staatsschr. 2r Th. und von Martens a. a. O.

Tablette, Taschenbuch, Portefeuille.

Tägliche Rechnung, laufende Rechnung, einerley mit Conto Courant.

Tagebuch, eigentlich das Handlungs-Journal; s. Journal.

Tagläufer, eine Art Posten in Indien.

Takellage, Takelwerk; lat. Armanautica, das Tauwerk eines Schiffs, wozu die Segel, Segelstangen, Rollen u. d. gl. gehören, die nach den Seerechten alle zur kleinen Hafarey gehören, s. Havarey.

Tara, oder Thara, der Abzug am Gewicht, welcher für die Emballage der Waare, entweder nach einzelnen Pfunden, oder nach Procenten bestimmt wird. Die Supra-Thara wird, außer der gewöhnlichen, auch für den etwa beschädigten Theil der Waare auf eben die Art, wie die ordinäre Thara, bisweilen verstattet.

Von der verschiedenen Thara s. Encyklop. 2r Bd. S. 324 — 326.

Tara de Caisse, der Cassen-Abzug, für die Belohnung der Bedienten.

Tarif, heißt jeder staatswirthschaftliche Transact, die Tafel, Specification, Rolle oder Verordnung, die in Handlungssachen das Verzeichniß der Taxen und Abgaben enthält, welche der Staat von den Ein- und Ausfuhrartikeln, nach Beschaffenheit der Waaren, ihres Werths und des wechselseitigen Verkehrs der Länder gesetzmäßig fodert. (vergl. meine Encykl. 2r B. S. 327 fg.). In Spanien soll dieser Tarif, zumal in Absicht der verbotenen Waaren, äußerst beträchtlich seyn; s. Chantrean's merkwürd. Nachr. über den neuesten Zustand Spaniens, S. 107. Leipz. 1797. gr. 8. — Dieser Franzose hat aber vergessen zu bemerken, daß der Tarif des Droits d'entrée et de sortie de la Republ. Francaise et état des prohibitions au 1er Thermidor an VI. (den 18.

July 1798.) à Strasb. chez F. G. Levrault; 165 pag. gr. 8. den Bewohnern des linken Rheinufers nichts weniger als günstig seyn kann und ist.

Tau, s. Thauwerk.

Tausch, vom ital. Baratto, diejenige Gattung des Handels, wo man eine Waare gegen die andre umsetzt. Vormals war dieses Gewerbe, oder der Tauschhandel, Hauptcharakter der alten Deutschen, und ist es noch aller rohen Völker in entfernten Erdgegenden. Jetzt, in unsern Zeiten ist das Troquiren oder Umsetzen gegenseitiger Producte nur Nebenzweig der Handlung, und in Handelsstädten in dem Falle üblich, wenn Jemand eine Waare gerne absetzen, und eine andre, die seinen Absichten besser entspricht, dafür eintauschen will.

Tauschbriefe, oder Tausch-Contracte, sind schriftliche Verbindungen, die den wechselseitigen Waarentausch der Kaufleute beabsichtigen. Sie werden nicht häufig mehr gebraucht. vergl. meine Encyklop. 2r Bd. S. 328.

Tausch-Contracte, s. Tauschbriefe.

Tausch-Handel, s. Handel und Tausch.

Tausend (für's) s. Mille (pro).

Tauwerk, s. Takellage.

Telegraphie, die Fernschreibekunst, oder die Kunst, wie man durch gewisse Maschinen, welche gleichgültig scheinende Charaktere hervorbringen, und die man durch Fernröhren, in gewissen ungehinderten Distanz-Linien sieht, in ganz kurzer Zeit schriftliche Nachrichten auf große Entfernungen sich einander mittheilen kann. Die Franzosen haben dieselbe im Jahr 1794 als ihre eigene neue Erfindung bekannt gemacht, wiewohl der Gedanke keinesweges neu ist, wie ich an einem andern Orte gezeigt habe. Die Herren Bürja, Bergsträßer u. A. haben darüber technologische Beschreibungen gemacht.

Tempo-Rechnung, eine kaufmännische Zeit-Neben-Rechnung.

Teneur de Livres, die Wissenschaft des Buchhaltens, s. dies. Art.

Tenir la Caisse, s. Cassirer.

Terceiras, s. Quartos.

Termin, lat. Terminus; d. Frist, Ziel, Zeit, in Beziehung einer Zahlung, oder Waaren-Schuldigkeitsleistung.

Tertia-Wechsel, der dritte, mit Inbegriff des Primawechsels. Er wird nicht bezahlt, wenn Sekunda schon eingelöset, indem die Valuta von jenem, dieser gleich ist.

Thara, s. Tara.

Tilgungsscheine, sind den Mortifikationsscheinen gleich; s. dies. Art.

Tirailliren, das Hin- und Herziehen, oder Umherwandern, der trassirten Wechselbriefe, wenn selbige viele, oft weit von einander wohnende Indossanten häufen, die Acceptation verspäten, und unnöthige Kosten machen. Wechsel-Tiraillerie kann daher in einem uneigentlichen Verstande, Wechsel-Reuterey genannt werden.

Tirer une lettre de change, einen Wechsel ausstellen; s. Trassiren.

Titel des Kaufmanns; von der Unentbehrlichkeit derselben, s. dieses Lehrbuchs in Th. 2te Abth. in Abschn. Einleitung. vergl. meine Encyklop. 2r Bd. S. 329 und 330.

Tonnage, in England eine Abgabe der Kauffahrtheyschiffe, die nach der Zahl der Tonnen, die ein Schiff laden kann, bestimmt wird. Im Jahr 1798 ist sie erhöht worden.

Tonne; franz. Tonneau; it. Tonna; holl. Ton, ein merkantilisches Tauschmittel, das sowohl als Gewicht als Maaß gebraucht wird. Als Gewicht heißt es Seetonne, die durchgängig 20 Centner, oder 2000 Pfund

Handlungs-Gewicht enthält. Als Maaß ist die Tonne sehr verschieden, je nachdem der Gegenstand und Ort ist, was und wo damit gemessen werden soll; s. Encykl. 2r Bd. S. 331.

Tonneau, s. Tonne.

Tontinen; frz. Rentes viagéres; gewisse Leibrenten, über deren Entstehen, Zweck und Einrichtung ich ausführlicher handle, in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 333 und 334.

Tourniren, ausschlagen, drehen; gewisse Handlungsgeschäfte zu seinem Vortheile lenken.

Tournois, die ehemalige französische Münzbenennung, welche in allen Wechselpapieren und öffentlichen Transacten gebraucht wurde. Jetzt ist sie ganz abgeschafft und der einzige Name Francs und Centimes, ist der alleinige Ausdruck, der den republikanischen Münzwerth bezeichnet, s. auch Especes.

Trafik, frz. Trafique; it. Traffico, v. handeln, kaufen und verkaufen. Trafikanten sind Kaufleute, die selbst verarbeitete Producte im Großen und Kleinen verkaufen.

Traité de commerce, (franz.), die Uebereinkunft in Handlungssachen.

Traité de change, s. Tratta oder Wechselbrief.

Transaction, der gütliche Vergleich, der schriftliche Vertrag, oder Verzichtbrief, den Kaufleute errichten.

Transit-Güter, s. Speditions-Handlung.

Transit-Handel, eigentlich Durchfuhr-Handel fremder Waaren, besteht eigentlich darinn: Waaren aus der Firma, oder selbige aus dem einen Lande zu ziehen, und sie in das andre wieder zu versenden. Was hierinn ehemals, besonders aber vor den holländischen Unruhen, nämlich vor 1780 und spätstens 1794 Amsterdam

war,

war, ist gegenwärtig Hamburg, nächstdem Bremen, und einige deutsche Meßstädte, vorzüglich Leipzig. Der Transitthandel ist vom Wiederausfuhrhandel gänzlich verschieden, wiewohl ihn einige, obgleich irrig, verwechseln; auch ist er nicht Speditionshandel, sondern Ursache des Zwischenhandels, der sowohl staatswirthschaftlich, als merkantilisch beherziget zu werden verdient, wie ich ausführlicher gezeigt habe in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 335 — 340, und weiter ausführen werde in meinem Nachtrage.

Transitorische Handels-Verträge sind ihrer Natur nach ewig. Wenn sie daher von beyden Theilen erfüllt und nicht gegenseitig wieder zurückgenommen werden, so bestehen sie unabhängig von der Veränderung, die sich mit der Regierung, der Verfassung, und selbst der Unabhängigkeit der Staaten, die sie schlossen, zuträgt. Aus diesem Grunde ist also jeder Contrahent verbunden, falls die Verträge keinen Vortheil für ihn mehr gewähren, dieselben einseitig zurück zu nehmen, und sie dem Andern aufzukündigen; ein erfoderliches gegenseitiges Betiehmen, welches schon längst zum Völkerrecht erkläret wurde [a]). Wie sehr man aber im gegenwärtigen Seekriege, zumal auf neutrale Handelsverträge geachtet, darüber muß man eine Schrift lesen, die davon keine günstige Schilderung macht [b]).

Transport, die Versetzung einer Sache von einem Orte zum andern. Waaren-Versendungen und Postenübertragungen in den Handelsbüchern, wird Transportiren genannt, daher übertragen, verführen, fortschaffen.

a) Leibnitz Cod. jur. gent. Praef.

b) Darstell. der Rechte der Neutralität, S. 75 ffg. Hamb. 179⅔. vergl. Büsch Zerrütt. des Seehand. und dessen Zusätze a. v. O.

Transportiren, s. Transport.

Trassant, s. Trassiren.

Trassat, im Wechselwesen derjenige, auf den ein Wechselbrief ausgestellet worden. In dieser Rücksicht wird er auch der Bezogne, oder Annehmer, d. i. Acceptant, genannt.

Trassiren, Wechsel ausstellen, Gelder für seine eigne, oder für Rechnung eines Andern, durch Wechsel auf einen Dritten entnehmen. Was für Rechte und Pflichten ein solcher Trassant zu beobachten habe, zeigt Püttmann in den Grundsl. des Wechselr. S. 84 fg. §. 89 und 90. neue Aufl. vergl. die angeführten Schriftsteller in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 341.

Trassirte Wechselbriefe, oder eine sogenannte Tratte, ist eine, das Wort Wechsel enthaltende Schrift, wodurch der Aussteller derselben Jemanden den Auftrag ertheilt, dem Vorzeiger des Wechsels, zu einer darinn bestimmten Zeit, eine gewisse Summe Geldes auszuzahlen [a]). Ihre Form, Einrichtung, Zweck, Nutzen, Gerechtsame und Eintheilung kann man in allen Wechselordnungen und Lehrbüchern vom Wechselwesen kennen lernen, weswegen ich mich darauf beziehe [b]).

Tratta, Tratte, frz. Traite; it. Tratta; ein gezogener, und auf einen Andern ausgestellter Wechselbrief, der in einigen Wechselordnungen, ein realer Wechsel oder trassirter Wechsel genannt wird; s. Trass. Wechselbrief.

Tratta per Conto d'amici, Wechsel, der für Rechnung eines Dritten, und also in Commission für Freunde gezogen werden.

Tren-

a) Püttmann a. a. O. S. 65. §. 65.

b) Musäus Anfangsgr. des Wechselr. S. 49 — 61. §. 103 — 141. Hamb. 1777. 8. auch von Marten's Handelsr. S. 76 — 79.

Trennungs-Vertrag, wird nach Endigung der Societät errichtet.

Triage, das Ausgelesene einer Waare.

Trockene Wechsel; it. Cambio sicco, eigene Wechsel; man theilt sie in einfache und solidarische Wechsel ein.

Trödler, ein Höcker, Vorkäufer, der minder als ein Krämer ist.

Troquiren, s. Tauschhandel.

U und V.

U und V, der zwanzigste und ein und zwanzigste Buchstabe des deutschen Alphabets, machen auf alten Münzen eine V. In Handlungsbriefen und im Bücher-Rechnungswesen heißt: 1 U; und 2 U. ein und zwey Uso; das V heißt ein Ecus, (ein kleiner französ. Thaler von 3 Liv.); Vlm. Flämisch ꝛc.

Valersi, s. Prévaloir.

Valuta; lat. Valor; franz. Valeur; it. Valore; d. der Werth, oder die bestimmte Schätzung eines Wechsels u. d. gl. Im Wechselhandel kennt man nur zwey Valuten, nämlich: die veste und veränderliche a). Erstere ist der landesherrliche, letztere, der innere Werth, oder das Schrott und Korn einer Münze. Ob das Bekenntniß der Valuta in einem Wechsel-Instrument unumgänglich erfoderlich sey, darüber sehe man nach das bestimmte Wechselrecht b).

Ueberschrift, s. Briefe, und die Anleit. im 1ten Abschn. 2te Abtheil.

Ueber-

a) Büsch Darst. der Handl. 1r Bd. S. 81 fg.

b) Püttmann's Wechselr. §. 13 und 69. S. 17 fg. u. 68. N. A. vergl. meine Encykl. 2r Bd. S. 343 fg.

Ueberschlag, Berechnung, Calculation, s. Calculation.

Ueberseglen der Schiffe, geschiehet, wenn ein Schiff in seinem Laufe, oder, wenn es vor Anker liegt, durch An- und Ueberseglung eines andern beschädigt wird. Derjenige ist den Schaden alleine zu tragen verbunden, der an dieser Ueberseglung, durch Bosheit oder Nachlässigkeit Schuld ist a). Sind Beyde in gleichem Grade schuld, so findet kein Ersatz Statt b).

Vente publique; öffentliche Waaren-Versteigerung.

Veränderlicher Wechselpreis, im Gegensatz von dem unveränderlichen Wechselpreis, oder der vesten Valuta. In den gewöhnlichen Courszetteln findet man dieselbe von den vornehmsten Handelsplätzen angegeben; s. Valuta. Beyspiele hievon in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 345.

Verbessern, s. Storniren.

Verbotene Waaren, s. Confisciren.

Verbürgen, s. Bürge und Indossiren.

Verfallenes Schiff, macht kein verfallenes Gut; dieser Satz des Völker-Seerechts ist seit der Mitte dieses Jahrhunderts mit abwechselndem Erfolge bestritten worden. Ein feindliches Schiff kann neutrale Güter am Bord haben, und feindliche Güter können in neutralen Schiffen seyn. Daraus folgt, daß ein feindliches Schiff, im erstern Falle, wenn es genommen wird, keine neutralen Güter für Prise erklären kann; wiewohl Hugo Grotius behauptet: daß es erlaubt sey, feindliche

a) Russ. Kais. Ordn. der Handels-Schifffahrt, 2r Th. XII. §. 260 ffg. Petersb. 1782. 4to.

b) Ebendas. a. a. O. §. 262.

liche Güter aus neutralen Schiffen wegzunehmen [a]). Wie man diesen Grundsatz des Völker-Seerechts in diesem Kriege, besonders seit 1793 behandelt, darüber führen die Büscheschen Schriften, besonders dessen Zerrüttung des Seehandels, die Zusätze zu diesem Buche, und vorzüglich dessen Publicistisches Gutachten [b]) manche, diesen Grundsätzen widersprechende Beyspiele an.

Verfallzeit, s. Indossiren, Protest, Sicht und dso.

Verganten, s. Ganten.

Vergleichen, s. Transaction.

Verjährung eines kaufmännischen Contracts, nennt man die Erlöschung eines Rechts, auf das man stillschweigend durch Handlungen Verzicht geleistet hat, welche die Einwilligung beweisen; s. von Martens Grundsf. des europ. Völkerrechts, S. 77. Gött. 1796. gr. 8.

Verkaufen, die Uebereinkunft, nach welcher der Eine sich verbindet etwas zu liefern, und der Andre es zu bezahlen. Die Verbindung des Kaufs und Verkaufs fängt an, wenn beyde Partheyen den mündlichen oder schriftlichen Vertrag getroffen und vollzogen haben. Ueber die Mittel, den kaufmännischen Verkauf zu sichern, s. meine Encyklop. 2r Bd. S. 346.

Ver-

a) Le Droit de la guerre, et de la paix; par Hug. Grotius; Tom. II. p. 819. Amst. 1724. gr. 4to (Liv. III. ch. 3. §. 26. n. 3.) vergl. Jenkinson disc. on the cond. of the govern. of Great-Brit. in resp. to neutral nat. in dem Supplem. to the Collect. of treaties; pag. 101 etc. Lond. 1781. 8. und Lampredi del Commerc. dei popoli neutrali, Tom. I. §. 10 et 11. Florenza 1788. 8.

b) Büsch und Ebelings Handlungsbibl. 3r Bd. S. 495—559. Hamb. 1797. gr. 8.

Verkauf des Schiffes, (der) kann, nach den meisten Seegesetzen nicht anders geschehen, als nach vorhergegangenem schriftlichen Contract, nebst beygefügtem Inventario über das bewegliche Zubehör des Schiffes. Ohne besondere Vollmacht der Rheder, darf der Schiffer das Schiff aus freyer Hand niemals, und nur in außerordentlichen Fällen, dasselbe gerichtlich verkaufen; s. das Oleronsche Seerecht, Art. 1. und Codice per la Veneta mercant. marina; Part. I. Tit. IX. §. 7. Venez. 1786. 4to.

Verkauf-Rechnung, s. Commissions-Rechnungen und Factur.

Verklaaring, heißt die eidlich bestärkte Aussage des Schiffers vor Gerichte, oder dem Consul seiner Nation in den Seestädten, welche er, wegen erlittenen Seeschadens auf seiner Seereise umständlich anzeigen und sich darüber ein glaubhaftes Attest von der Behörde geben lassen muß, um selbiges seinen Rhedern und Befrachtern, zum Schadenersatz der Havarey alsdann zustellen zu können; s. Cod. per la Ven. P. I. Tit. II. §. 37. Tit. VIII. §. 5.

Verlust, Gewinn und Verlust.

Verlust-Handel, dem Gewinn-Handel entgegen gesetzt, ist seiner Natur nach, nicht nur allein ein Gegenstand der Handels-Politik, sondern auch des Staats- und Völkerrechts, worüber Bouchaud theorie des traités de Commerce, à Paris 1777. 8. und Büsch's kleine Schrift. über Staatswirthschaft und Handl. 1r u. 2r Th. a. v. O. nachgesehen zu werden verdienen.

Vermittelungsort; frz. Place mediatrice; heißt im Wechselhandel der Mittelplatz, über welchen bey Arbitragen-Rechnungen gewisse Summen von Rimessen in die daselbst übliche Münze resolvirt, und in eine andre wieder zurückgeführt werden; s. Nelkenbrecher und Gerhard.

Ver-

Verpackung, s. Emballage.

Verpfändung des Schiffes, kann zwar, der Regel nach, nur der Eigenthümer des Schiffes gesetzlich vornehmen. Indessen geschiehet solches, unter gewissen Umständen, durch den dirigirenden Rheder, und in Nothfällen durch den Schiffer selbst, es sey sowohl Schiff als Geräthe, oder ein Theil der Ladung oder Lebensbedürfnisse. Nach einigen Gesetzen erlöscht aber diese Hypothek, sobald das Schiff in der Fremde verkauft wird; s. Lübeckische Statuts Lib. III. Tit. 4. Art. 6. vergl. von Martens Handelsrecht, S. 183. §. 194.

Verschleiß der Waaren, heißt der starke Absatz oder Vertrieb der Handelsartikel.

Verschreibung, s. Obligation.

Versichern, s. Assecuranze.

Versicherungs-Briefe, s. Assecuranz-Polizze.

Verso folio, s. Recto folio.

Vertheilung des Gewinnes, s. Dividend und Repartition.

Vertheilung der Beute in Prisensachen geschiehet in neuern Zeiten entweder nach dem Vertrag, der zwischen dem Armateur und dem Capitain des Kapers errichtet worden, oder nach der gesetzlichen Bestimmung des Staates, die nicht überall gleich ist. Herr von Martens hat dieses ausführlich aus einander gesetzt in seinem Versuch über die Kaper, S. 98 — 102. Gött. 1795. gr. 8.

Vertrag, s. Contract und Transaction.

Verträge, Handlungsverträge, sind so verschieden, wie das Interesse der Handlungs-Bündnisse schließenden Völker. Demungeachtet läßt sich eine allgemeine Theorie dieser Verträge entwerfen. Sie läßt sich auf drey Hauptklassen zurückführen. Die erste beschäftiget sich mit dem Handel in Friedenszeiten; die zweyte mit

dem

dem neutralen des einen Contrahenten, wenn der andre mit einer dritten Macht in einen Krieg verwickelt wird, und die dritte mit dem Gegenstande, falls ein Bruch zwischen den Contrahenten sich ereignen möchte; s. von Martens europ. Völkerrecht, S. 171 fg. §. 140.

Ufer- und Küsten-Gerechtigkeit, einerley mit Strandrecht, s. dies. Art.

Visitation zur See, geschiehet von Seiten eines feindlichen Kapers oder Krieges-Fahrzeuges, wenn Schiffe unter Freundes Flagge alleine segeln, und durch einen Schuß aufgefodert werden, beyzulegen, wo alsdann einige Mann am Bord des Kauffahrtheyschiffes kommen, um sich die Seebriefe vorzeigen zu lassen, welche, wenn das Schiff neutral ist, beweisen, daß weder Schiff noch Gut genommen werden möge.

In welchen Gewässern es einem Kaper erlaubt sey, Schiffe zu durchsuchen; wenn letztere alleine fahren, oder wenn solcher einer feindlichen Flagge begegnet, oder wenn er einer neutralen Flagge begegnet, welche entweder unter Bedeckung fährt, oder wenn sie keine Convoy bey sich hat, darüber handelt Herr von Martens in seinem Versuche über die Kaper, S. 66—75.

Vista, auch à Vista, s. Sicht.

Ultimatum, der Endschluß, die letzte Bedingung.

Umgeld, in einigen Gegenden die Accise, oder Zollabgabe.

Unbewegliches Guth, heißt alles dasjenige, was einen reellen Werth hat, und nicht aus der Stelle bewegt werden kann. Dahin gehören Häuser, Grundstücke, Aecker, Wiesen ꝛc.

Unkosten, s. Spesen.

Unkostenbuch, bey der Handlung oder auf Comptoiren, wird eins für die Handlung, eins für die Haushaltung geführt;

geführt; s. die Einleitung zu diesem Lehrbuche, 1r Bd. 1te Abtheil.

Unkosten-Rechnung, s. Spesen.

Unterhändler, s. Institoren.

Unterschriebener Auszug, heißt das schriftliche Verzeichniß der abgesandten Waaren-Factur, welches der Empfänger mit seiner Namensunterschrift bezeichnet und dadurch den Empfang der Güter anerkennt. Welche Rechtswohlthaten dergleichen Scheine in den Preußischen Staaten genießen; s. Beytr. zur jurist. Literatur. 7r Bd. S. 102.

Unterschrift, Unterzeichnung, oder das Bekenntniß, vermöge welches ein schriftlicher Vertrag zwischen zwey Contrahenten gesetzmäßig vollzogen wird.

Welche Folgen in den Rechten die Unterschrift eines Contracts hervorbringt; s. meine Encyklop. 2r Bd. S. 348 — 351.

Unveränderlicher Wechselpreis; s. Veränderlicher Wechselpreis.

Vollmacht; lat. Mandatum; franz. Plein pouvoir; ital. Carta bianca, das schriftliche Instrument, wodurch Jemand in fremden Angelegenheiten für einen Andern Geschäfte zu betreiben, beauftragt wird. Der Vollmächtiger heißt Mandans; der Bevollmächtigte Mandatarius.

Vor- und Aufkäuferey, der Handel im Kleinen mit Lebensmitteln und andern Bedürfnissen der Art in den Städten, ist ein Gegenstand der Polizey; s. Encyklop. 2r Bd. S. 352 fg.

Vorrathshaus, s. Packhaus.

Urkunde, eine Handschrift, die eine vorhergegangene vollzieht; s. Document.

Vortheil, lat. Lucrum, der Gewinn, der durch den Vertrieb der Geschäftigkeit erzeugt wird.

Vortheil und Schaden, s. Gewinn und Verlust.

Vortheil und Schaden für gemeinschaftliche Rechnung; s. Compagnie, und Societäts-Handlungs-Contract.

Vostro (per Conto); für Jemands Rechnung.

Usance, (frz.) die Gewohnheit; s. Büsch Handl. Bibl. 1r Bd. S. 241 fg. und 660 ffg.

Uso, die gewöhnliche Wechselfrist, das ist, die Zeit, die bey einem trassirten Wechselbriefe vom Tage der Ausstellung bis zur Verfallzeit verstreicht. Der Uso ist so verschieden, wie Wechselordnungen und Wechselplätze. Ein Verzeichniß davon findet sich in J. G. Siegels Einleit. zum Wechselrecht, S. 223 ffg., auch C. F. Behrens Anl. zur Kenntniß von Wechs. u. Wechselgesch. §. 109. vergl. meine Encyklop. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 353 fg.

Usurpiren, sich das Eigenthum eines Andern anmaßen, zueignen, vorenthalten, vergewissern.

Vu, gesehen. In Lyon bestand bisher die Gewohnheit, alle Wechselbriefe, statt einer förmlichen Acceptation, mit dem Wort Vu, nebst dem Dato zu versehen. Dieß ist aber nach den Wechselordnungen keine hinlängliche Annahme.

Vue, die Wechselsicht, s. Sicht.

W.

W, der zwey und zwanzigste Buchstabe des deutschen Alphabets, den die Deutschen erfunden haben *). Als Abkürzung wird er selten gebraucht; jedoch sieht man ihn mit einem lat. W. bisweilen in Courszetteln, wo das W. statt Wechselbriefe, dem baaren Gelde entgegengesetzt gebraucht wird.

Waage,

*) Jablonsky allg. Lex. der Künste u. Wiss. 2r Th. S. 1311.

Waage, lat. libra; ital. bilancia, ein Werkzeug, die Schwere der Körper, vermöge des der Last entgegengesetzten Gewichts zu bestimmen. Es giebt große und kleine, ein- und zweyschaligte, Schnell- und Feder-, privat- und öffentliche Waagen (s. Gewicht und Maaß). Eine gute und richtige zweyschaligte Waage muß hauptsächlich nach dem Waagenbalken beurtheilt werden; des letztern Stärke muß mit der Schwere, die er tragen soll, im gehörigen Verhältniß stehen, und bey der geringsten Berührung gleichmäßige Schwingungen machen, wovon das Zünglein, wenn der Balken ruht, völlig senkrecht in der Mitte, letzterer horizontal zu stehen kommt. Man hat sogar Waagen, welche auf einmal das Verhältniß vieler Städte zeigen [a]).

Oeffentliche Waagen, latein. Taberna tributaria; libra publica, sind in Handelsstädten öffentliche Gebäude, worinn durch bestellte Waagemeister gegen ein bestimmtes Waagegeld, oder Waagelohn, jede versandt, oder zum Privatgebrauche vernutzt werdende Waare gewogen, und darüber ein Waagezettel ertheilet wird. Was man davon entrichtet, steht in den Waagehäusern durch eine öffentliche Taxe angeschlagen, die auch Waageregister genannt wird.

Waage-Geld,
Waage-Häuser,
Waage-Lohn,
Waage-Meister,
Waage-Register,
Waage-Taxe,
Waage-Zettel,
} s. den vorstehenden Artikel Waage.

Waaren nennet man alle Gegenstände des Handels, sie mögen aus Producten der Natur, oder Kunst bestehen. Sie

a) S. Gothaische Handl. Zeit. f. d. J. 1795. S. 276.

Sie sind ein bewegliches Gut, das entweder zur Nothdurft oder Bequemlichkeit gereicht. Jede Waare wird daher im Großen oder Kleinen gekauft oder verkauft, eingetauscht oder vertauscht, mit Nutzen oder Schaden, gegen klingende Münze oder Papierwerth veräußert oder umgesetzt. Sie sind so verschieden, als der Gebrauch und die Phantasie der Menschen sie nützt und damit Gewerbe treibt. Man theilt sie gemeiniglich in in- und ausländische, aufrichtige und verfälschte, durchzuführende und zurückgelassene, entbehrliche und nothwendige, erlaubte und unzulässige, feine und grobe, fremde und einheimische, geringe und theure, kenntliche und unkenntliche, kostbare und unerhebliche, künstliche und rohe, leichte und schwere, natürliche und vorbereitete, öffentliche und geheime, prächtige und verworfene, quittirte und eigene, reine und vermischte, rohe und verarbeitete, schöne und schlechte, unverderbliche und leicht zerstöhrende, verbotene und zugelassene, wohlfeile und preiswürdige, nützliche und schädliche Waaren, wovon fast jede einen eigenen Theil der Waarenkunde ausmacht, die in unsern Zeiten, ein Gegenstand vieler Gelehrten geworden ist, worinn sich besonders die Bemühungen der Herren Beckmann, Hildt, Schedel, und einige andre Deutsche rühmlichst auszeichnen.

Waaren, (Aus- und Einfuhr-) s. Ein- und Ausfuhrhandel.

Waaren, (Commissions-) s. Commissionshandel.

Waaren, (Contrebande-) s. Contrebande, und Confisciren.

Waaren, (Kaufmanns-) s. Kaufmannswaaren.

Waaren, (Meß-) s. Messe.

Waaren, (Stapel-) s. Stapel und Stapelgüter.

Waaren-Absatz, s. Waaren-Handel.

Waaren-Assecuranze, s. Assecuranze und Havarey.

Waaren-Ausfuhr, s. Activ- und Passivhandel; Ein- und Ausfuhrhandel; Handel, und Handlungs-Bilanz.

Waaren-Berechnung, s. Calculation.

Waaren-Detaile-Handel, s. Klein-Handel.

Waaren-Ein- und Verkaufs-Buch ist erklärt worden, im 1ten Bde. 1ter Abtheil. dieses Lehrbuchs ꝛc. Einleitung, S. LV. fg.

Waaren-Factur, s. Factur.

Waaren-Gebrauch, der Verschleiß, die Vernutzung, oder der Absatz, den man von den Waaren macht; daher denn der

Waaren-Handel ein Gewerbe ist, wodurch ein Volk seine Waaren zu allerley Gegenständen seines Nutzens anwendet, sobald es einen zweckmäßigen Gebrauch von denselben zu machen versteht. Der Waarenhandel ist daher so verschieden, wie Bedürfnisse und Ueberfluß. Gemeiniglich theilt man ihn a) in den eigenen, b) den fremden, c) den Colonie-, und d) den Manufacturhandel ein, unter welchen Hauptbranchen alle Unterabtheilungen stehen, die im Artikel Waaren genannt worden. vergl. meine Encyklop. ꝛc. 2r Bd. S. 356 — 366.

Waarenkauf, s. Einkauf der Waaren.

Waaren-Kunde, oder Waarenkenntniß, ist die Wissenschaft des Kaufmanns, durch welche er alle beweg-liche productive Gegenstände seines Handels, nach ihrer äußern oder innern Beschaffenheit, oder nach beyden zugleich, gründlich beurtheilen, erkennen, das Gute vom

Schlechten, und das Aechte vom Falschen richtig zu erklären und zu unterscheiden weiß. Ausführlicher über diesen Gegenstand s. meine Encyklop. 2r Bd. S. 368 — 371.

Waaren-Lager, s. Lager; Magazin und Packhaus.

Waaren-Masse, derjenige Theil des Vermögensstandes eines Kaufmanns, oder eines Falliten, der in veräußerlichen Handelsgegenständen besteht.

Waaren-Niederlage, s. Niederlage und Packhof.

Waaren-Ort, der Ort, wo die Waaren niedergelegt werden.

Waaren-Preise, s. Preis-Courant.

Waaren-Scontro, ist erklärt, s. Lehrbuch ꝛc. 1r Bd. 1te Abth. S. 192 — 203.

Waaren-Taberne, s. Lager, Magazin und Taberne.

Waaren-Valuta, } die innere Güte einer Waare, s.
Waaren-Werth, } Valuta.

Waaren-Zeichen, s. Marke.

Waaren, die ordentlich über einander gelegt sind, s. Stapel.

Waaren- und Güter-Stapel, s. Stapel.

Wechsel, wahrscheinlich vom Niedersächsischen und Holländ. Wissel, tauschen, heißt, mit seinem bisherigen Eigenthume, eine Veränderung vornehmen. Daraus entstehen mannichfaltige Geschäfte des Handels. Der Hauptbegriff Wechsel zeigt klar, daß der Umtausch einer Sache demjenigen, von welchem sein Eigenthum in der Veräußerung verlangt wird, Nutzen und Vortheile bringen muß, wenn er seinen bisherigen Besitz gegen einen andern vertauschen soll. Hieraus ist erwiesen, daß, wenn späterhin Münzen gegen einander gewechselt, oder vertauscht wurden, derjenige, welcher eine andere Münze bey seinem Freunde suchte und fand, ein gewisses Aufgeld,

geld, einen Vorgewinn geben mußte, wenn letzterer seinen Nutzen befördern wollte. Daraus entstand das Agio. Nunmehr versteht man durch das Wort Wechsel, entweder a) den baaren Umsatz einer Münze gegen eine andre; oder b) die schriftliche Anweisung, die ich einem Andern für eine bereits erhaltene, oder in Rechnung zu stellende Summe ertheile. Letztere wird unter dem Gemeinnamen der Wechselbriefe genommen, wovon ich sogleich unten näher sprechen werde.

Wechsel-Accept, s. Acceptiren.

Wechsel-Annahme, s. Acceptation.

Wechsel-Arbitrage, s. Arbitrage und Calculation.

Wechsel à retour, s. Retour.

Wechsel-Bank, hierunter wird gemeiniglich das Geschäfte der Geldwechseler verstanden; s. auch Bank.

Wechsel-Baratto, s. Baratto.

Wechsel-Belauf, s. Wechselbrief.

Wechsel-Betrug, s. Wechselbrief.

Wechsel-Bevollmächtigter, s. Indossant und Präsentant.

Wechsel-Bezahler, s. Acceptant.

Wechsel-Bezogener, s. Trassat.

Wechsel-Brief; lat. Litterae cambiales; franz. Lettres de Change; ital. Lettera di cambio; engl. Bill of exchange; holl. Wisselbrief; ein kleines, mit dem ausdrücklichen Worte: Wechsel versehenes Papier, das die Stelle des baaren Geldes so lange vertritt, als es seine Anweisung, oder gleichsam rechtskräftige Versicherung bleibt, binnen einer gewissen, im Wechselinstrumente bestimmten Zeit, die dabey ausgedrückte Valuta gegen Einlösung dieses Papiers zu versilbern. Unter allen Handels-Anweisungen, Dokumenten und schriftlichen

Verträgen, ist der Wechselvertrag dem strengsten Rechte untergeordnet; daher ist in einem solchen Vertrage das Wort Wechsel unumgänglich erfoderlich a), wenn ein Papier der Art, dem eingeführten Wechselrechte unterwürfig seyn soll.

Es geben überhaupt nur zweyerley Gattungen von Wechselbriefen oder Wechsel-Contracten, die A) in trockenen oder eigenen, und B) in trassirten oder gezogenen bestehen. Trockene Wechsel sind entweder vom Aussteller auf sich selbst, oder als solidarische, auf mehrere abgefaßt, die in Haupt- und Nebenvertrag übergehen. Ihr Entstehen ist im Mittelalter zu suchen, worüber unlängst die treffliche Untersuchung des Herrn von Martens b) und etwas früher Herr Prof. Büsch c) entschieden haben, womit meine historische Bemerkung an einem andern Orte d) zu vergleichen ist. — Gezogene, reale, oder trassirte Wechsel sind solche, wie ich oben S. 244, im Art. Trassirte Wechselbriefe, kürzlich beschrieben habe. Letztere werden in bedingte und unbedingte, in Meß- und in Nichtmeßwechsel eingetheilt, und überdem Sola, Prima, Sekunda, Tertia, Quarta, Quinta u. s. w. genannt. Es ist hier der Ort nicht, über

a) Püttmann's Grundsätze des Wechselr. S. 15 — 17. §. 11. N. A. vergl. meine Encyklop. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 374 — 78. u. A.

b) Versuch einer histor. Entwickel. des wahren Ursprungs des Wechselr. S. 12 — 80. Gött. 1797. gr. 8.

c) Zus. zur Darstell. der Handl. 2r Th. S. 22 fg. Hamb. 1798. 8. vergl. Püttmann's Grundsätze des Wechselr. S. 2 fg. N. A.

d) Encyklop. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 398 — 403. vergl. Böllinger's Lehrgeb. üb. Geld-, Bank- und Wechselwesen, S. 328 — 400. Heidelb. 1798. 8.

über den Zweck, die Einrichtung und den Nutzen der Wechsel ausführlich zu handeln; dieses habe ich an einem andern Orte gezeiget [e]), weshalb ich der Kürze wegen darauf Bezug nehme, und die weitere Ausführung dieses Gegenstandes in meinem Nachtrage zur Encyklop. mir vorbehalte.

Wechsel-Buch, wird auf Comptoiren, theils das Wechsel-Copeybuch, theils das Wechsel-Rescontro-Buch genannt, welche beschrieben worden sind in meinem Lehrbuch ꝛc. 1r Bd. 1te Abth. S. XVIII fg. u. LXV.

Wechsel-Bürge, s. Bürge.

Wechsel-Capital, ist die Summe oder der Werth, der in einem trockenen oder gezogenen Wechselbriefe ausgedrückt worden.

Wechsel-Cavent, einerley mit Wechsel-Bürge, s. Bürge.

Wechsel-Cedent, derjenige, der sein Recht als Innhaber eines Wechsels einem Andern überträgt, s. Cediren.

Wechsel-Cessionarius, s. Indossiren.

Wechsel-Clausel, die Form, nach welcher der in Rechten anerkannte Wechselvertrag eingerichtet werden muß.

Wechsel-Commercium, oder Wechselhandlung, s. dies. Art.

Wechsel-Commission, der Auftrag, Wechsel ein- oder zu verkaufen; s. auch Commission.

Wechsel-Commissionair, derjenige, der für Rechnung eines Andern Wechselgeschäfte besorgt; s. auch Commissionair.

Wechsel-Compagnons sind alle solidarische Personen, die entweder einen trockenen oder ausländischen Wechsel ausstellen.

e) Encyklop. a. a. O. S. 373 — 403.

Wechsel-Conto, die offene Rechnung der Kaufleute in ihrem Hauptbuche, auf welcher alle eingegangenen und abgegebenen Wechselbriefe notiret werden, und wovon man in diesem Lehrbuche ꝛc. 1r Bd. 1te Abth. S. 489—92. eine Vorschrift findet.

Wechsel-Contract, s. Wechselbrief.

Wechsel-Copeybuch (das) ist hinlänglich erklärt in diesem Lehrbuche ꝛc. a. a. O. S. XVIII. fg. vergl. Encyklop. 2r Bd. S. 404 fg.

Wechsel-Correspondenz, derjenige Briefwechsel der Kaufleute, der das Wechselgeschäfte zum Gegenstande hat.

Wechsel-Courant, ist die landesherrliche Münze, in welcher der Werth, oder die Valuta eines Wechsels bezahlet werden muß, falls das Wechselinstrument keine besondre Münzspecies ausdrückt; s. Püttmann's Grundsf. des Wechselr. S. 55 fg. N. A.

Wechsel-Cours, ist das Verhältniß der im Wechselwesen gebräuchlichen Münzsorten und Werthe, wodurch der Preis des zu verwechselnden Geldes, oder der Valuta in den Wechselbriefen bestimmt wird. Demnach ist der Wechsel-Cours der Preis der Wechsel auf die verschiedenen Handelsplätze; s. Püttmann a. a. O. S. 69—71. §. 71. vergl. Encyklop. 2r Bd. S. 406—410.

Wechsel-Courszettel, die, meistens gedruckte, kurze, in zwey Columnen abgefaßte Zettel, in welchen der gewöhnliche Geld- und Wechselpreis der vornehmsten in und außer Deutschland befindlichen Wechselplätze angegeben ist. Ich habe nicht nur Vorschriften davon ertheilt, sondern einige statistische Bemerkungen über die Ursachen und Wirkungen, eines fallenden und steigenden Courses gegeben, in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 410—415.

Wechsel-Courtage, die Belohnung des Mäklers für die genommene Mühe beym Ein- und Verkauf eines Wechselbriefes, welche an einigen Orten die Sensarie genannt

nannt wird; s. Ludovici Einleit. zum Wechs. Proc. VI. Cap. §. 15. S. 141. achte Aufl. Halle 1732. 4to.

Wechsel-Curator, ist eine wechselfähige Person, die einer Nichtfähigen, welche Wechsel auszustellen genöthiget wird, gesetzmäßig beygeordnet worden, um dem Wechselcontract die gehörige Gültigkeit zu verschaffen.

Von den Pflichten eines solchen Curatoris handelt Ludovici a. a. O. S. 7—14.

Wechsel-Disconto, s. Disconto.

Wechsel (eigne), sind im Grunde Obligationen, denen der Aussteller durch das Wort Wechsel, Wechselkraft beylegt. Wie und welchergestalt diese Kraft erhalten wird, zeigt von Martens Handelsrecht, S. 108. §. 113.

Wechsel-Empfänger, s. Remittent.

Wechsel-Endossant, s. Indossiren.

Wechsel-Erfindung, s. Wechselbrief.

Wechsel-Eviction, s. Eviction und Indossiren.

Wechsel-Execution wird als die gesetzmäßige richterliche Hülfe alsdenn an demjenigen vollzogen, der die Valuta des Wechsels nicht befriedigen kann. Wie damit nach Wechselrecht verfahren wird, zeigt Ludovici a. a. O. S. 224 — 227.

Wechsel-Factor, s. Acceptant, und Wechsel-Commissionär.

Wechselfähige Personen, sind solche, die der Staat, oder die Gesetze dafür anerkennen, daß sie, Kraft ihres Gewerbes, ihres Alters, Geschlechts, und der Beziehung, die sie auf sich und andere haben, Wechselcontracte zu schließen und zu vollziehen, vermögend sind. Ich habe in meiner Encyklop. 2r Bd. S. 415 — 417 diesen Gegenstand näher erläutert, womit Püttmanns Wechselrecht, S. 33 — 40. §. 29 — 36 zu vergleichen ist.

Wechsel-Frist, s. Respecttage, Sicht und Uso.

Wechsel-Geber, der Aussteller des Wechsels, s. Trassant.

Wechsel-Gebrauch, s. Usance und Uso.

Wechsel-Geld, s. Agio, Geld, Pari und Wechsel-Cours.

Wechsel-Gericht, s. Handels-Gericht.

Wechsel-Geschäfte bestehen entweder in dem Umtausch baarer Münzen, oder in der Verhandlung und Umsetzung gezogener Wechselbriefe, daher dieses Gewerbe in doppelter Hinsicht wichtig wird.

Wechsel-Gesetze, die Gesetze und Verordnungen des Staats, nach welchen das gesammte in- und ausländische Wechselwesen geleitet wird; s. Wechsel-Recht.

Wechsel-Gewerbe, s. Wechsel-Geschäfte.

Wechsel-Giriren, s. Giriren und Indossiren.

Wechsel-Gläubiger, derjenige, dem über eine gewisse Foderung, zu seiner Privat-Hypothek, ein Wechselinstrument ertheilt wird. Bey trassirten Wechseln ist jeder Wechselinhaber ein Gläubiger.

Wechsel-Handel, einerley mit Wechsel-Geschäfte. (s. dies. Art. und ausführlicher darüber meine Encykl. ꝛc. S. 419 — 423.)

Wechsel-Haus, s. Bank und Bankiere.

Wechsel-Indossant, s. Indossant.

Wechsel-Inhaber, s. Präsentant und Wechselgläubigtr.

Wechsel-Interessent, derjenige, welcher an einem solidarischen Wechselbriefe Antheil hat.

Wechsel-Klage; lat. Actio cambialis, nennet man die schleunige Vollstreckung des Wechselrechts, oder dessen, was dem Wechselgläubiger von seinem Schuldner, im Wechselinstrumente versprochen worden. Die Fälle zu dieser Klage sind so verschieden, wie Umstände

und Entscheidung; letztere geschiehet dabey immer nach Vorschrift der Wechselordnungen und des bestimmten landesherrlichen Wechselrechts; s. meine Encykl. 2r Bd. S. 424 — 426. vergl. Ludovici Einleit. zum Wechs. Proc. VI. Cap. S. 132 — 143. Halle 1732. 4to. Püttmanns Wechselr. S. 161 fg. §. 169. Leipz. 1795. gr. 8. von Martens Handelsrecht, S. 124 — 130. Gött. 1798. 8.

Wechsel-Kosten, s. Protest und Spesen.

Wechsel-Künste, s. Speculations-Handel und Wechsel-Reuterey.

Wechsel-Leihbank, s. Disconto und Caisse d'Escompte.

Wechsel-Mäkler, s. Commissionär, Mäkler und Sensal.

Wechsel-Münze, Wechsel-Geld, s. Wechsel-Cours.

Wechsel-Negocianten, diejenigen, welche Wechsel einkaufen, und sie mit Vortheil an Andre verhandeln.

Wechsel-Notarien, sind gerichtliche Personen, die zu Aufnahme eines Wechselprotestes gesetzmäßig auctorisiret worden; s. meine Encykl. 2r Bd. S. 426.

Wechsel-Numerant, derjenige Wechsel-Inhaber, der einen Wechsel an einen Andern cediret, s. Remittent.

Wechsel-Obligo, s. Obligo.

Wechsel-Ordre. Ein trassirter Wechselbrief, in welchem der Name, zu dessen Gebrauche das Papier ausgestellet worden, nebst der Formel: oder dessen Ordre, statt: an die Ordre des Herrn N. N. gesetzt wird, kann in letzterm Falle, nach strengem Wechselrechte, von dem erstern Inhaber nicht präsentirt, viel weniger Zahlung verlangt werden.

Wechsel-Ordnung, das öffentliche Wechselgesetz, oder die landesherrliche Vorschrift, nach welchem in Wechsel-

selsachen, auf alle vorkommenden Fälle verfahren werden soll. vergl. Encykl. 2r Bd. S. 426 und 27. Die Sammlungen der Wechsel-Ordnungen findet man in Grubers Litt. der Kausl. §. 44. S. 144 — 46. Frankf. 1794. 8.

Wechsel-Ort, Wechsel-Platz, derjenige Ort, wo Wechselbriefe geschlossen, ausgestellt, verhandelt und bezahlt werden. Ihrer sind fast so viele wie die Geschäfte selbst.

Wechsel-Parere, Wechsel-Gutachten, werden in streitigen Fällen ertheilt, wenn selten vorkommende Gegenstände nicht deutlich in den Gesetzen bestimmt worden. Verschiedene dergleichen Pareren finden sich in J. Christ. Schedel's Handb. der kaufmänn. Rechtskunde, 2r Th. S. 196 — 220. Leipz. 1795. gr. 8. vergl. Bohn's Kaufmann ꝛc.

Wechsel-Pari, s. Pari.

Wechsel-Participanten, einerley mit Wechsel-Interessenten.

Wechsel per honor di lettera zu acceptiren; s. Acceptiren; Honor di lettera, und Indossiren.

Wechsel-Platz, s. Wechsel-Ort.

Wechsel-Präsentant, s. Präsentant.

Wechsel-Preis, s. Wechsel-Cours.

Wechsel-Procura, s. Procura und Vollmacht.

Wechsel-Procurant, einerley mit Präsentant; s. dies. Art.

Wechsel-Prolongiren, s. Prolongiren.

Wechsel-Provision, s. Provision und Protest.

Wechsel-Protest, s. Protest.

Wechsel-Prozeß, nennet man das gerichtliche Verfahren, oder die Art und Weise, wie vor Gerichte über einen streitigen Wechselbrief, dem Acceptation und Zahlung per-

weigert worden, zu entscheiden sey. Ausführlicher darüber meine Encyklop. 2r Bd. S. 428 — 430. Püttmanns Wechselr. S. 155 — 183; von Martens Handelsrecht, S. 123 — 130. Büsch und das allgem. Preuß. Landr.

Wechsel-Quittung, wird ertheilt, wenn das Papier durch Bezahlung des Werths eingelöset wird.

Wechsel-Rechnung, s. Calculation und Wechsel-Conto.

Wechsel-Recht; lat. jus cambiale, dasjenige Recht, nach welchem alle Wechselgeschäfte müssen geleitet werden. Die höchste Obrigkeit im Staate ertheilt dazu die Vorschriften, nach welchen die Unterthanen in demselben, in Wechselangelegenheiten sich zu richten haben.

Man theilet das Wechselrecht, wie andre Theile der Rechtswissenschaft, in das geschriebene und nicht geschriebene ein. Jenes gründet sich auf ausdrückliche Verordnungen, die unter dem Namen der Wechselordnungen bekannt sind [a]); letzteres auf eingeführte und rechtskräftig gewordene Gewohnheiten [b]).

Wech-

a) Außer diesen Verordnungen, die man in der Literatur zum Art. Wechsel-Ordnung nachsehen kann, findet man das älteste und gedruckte Wechselrecht der Stadt Hamburg in Büsch Zus. zur Darst. der handl. 1r Th. S. 183 — 187. Hamb. 1797. 8. und alle die frühesten, bisher wenig bekannt gewordenen Wechselgesetze der Italiäner, Niederländer, Spanier, Portugiesen und Engländer, v. J. 1319 — 1786, welche sich in den Ursprachen abgedruckt finden, in von Martens Vers. einer hist. Entwick. des wahren Urspr. des Wechselr. 2r Abschn. S. 1 — 255. Gött. 1797. gr. 8. vergl. Encykl. 2r Bd. S. 430 fg.

b) Püttmann's Wechselr. S. 6 ffg. — 202. N. A. von Martens Handelsrecht, S. 58 — 130. Gött. 1798. 8.; auch Büsch Abhandl. über Handl. Usanzen, in Büsch und Ebeling's Handl. Bibl. 1r Bd. S. 241 — 271 und 660 — 681.

Wechsel-Recht in Concurssachen, ist nicht aller Orten gleich. Der Regel nach können sich Wechselschuldner durch moratoria, und durch Ergreifung des beneficii cessionis bonorum, wider die Strenge der Wechselexekution schützen; indessen sind aber die Wechselgläubiger einem gerichtlichen Accord, wie andre Gläubiger, beyzutreten nicht schuldig. Sie sind aber im Concurs ihre Foderungen zu liquidiren, und das Locationsurthel zu erwarten verbunden. Einige Gesetze räumen den Wechselgläubigern in der **Prioritäts-Sentenz** eine vorzügliche Stelle ein [a]); doch weicht hierin das **allgem. Preuß. Landrecht** in vielen Stücken ab [b]).

Wechsel-Recipient, s. Remittent.

Wechsel-Reglement, s. Wechsel-Ordnung.

Wechsel-Regreß, s. Regreß-Klage.

Wechsel-Rembours, s. Indossiren und Rembours.

Wechsel-Remessa, oder **Rimessa**, s. Rimessa.

Wechsel-Remittent, s. Remittent.

Wechsel-Rescontrobuch, ist durch theoretisch-praktische Beyspiele erläutert in diesem **Lehrbuche** ꝛc. 1r Bd. 1te Abth. S. 214 — 224. vergl. **Encyklop.** 2r Bd. S. 432 ffg.

Wechsel-Reuterey, der beständige Gang von Tratten und Rücktratten, zwischen zween und mehrern Handelshäusern, womit sie für eine Zeitlang ihren gegenseitigen Credit zu erhalten suchen, durch die beständigen Kosten, welche dergleichen Maaßregeln erfodern, ihren Vermögens-

a) **Ludovici** Einleit. in den Wechselproc. Cap. XVI. S. 230 — 238. 8te Aufl. **V. Baumann** de oblig. hered. ex camb. defuncti debit. §. 9. **Besecke** thes. jur. camb. p. 816 seq. u. p. 933 seqq.

b) 2r Th. VIII. Tit. §§.

gens-Zustand aber unvermerkt schwächen, und durch diesen Mißbrauch gemeiniglich den Weg zu Bankerotten vorbereiten. Herr Prof. Büsch hat davon Beyspiele angeführt in seinen Zus. zur Darst. der Handl. 1r Th. S. 145 — 154. vergl. Encykl. 2r Bd. S. 234 fg.

Wechsel-Sachen nennet man alle Geschäfte, die mit dem Umsatz baarer Gelder, oder mit Wechselpapieren vorgenommen werden.

Wechsel-Schulden, heißen solche, die entweder wegen auf Wechsel empfangener Gelder, oder über ausgestellte Wechselbriefe errichtet werden.

Wechsel-Scontrobuch, s. Wechsel-Rescontro-Buch.

Wechsel-Sensalen, s. Mäkler und Wechsel-Courtage.

Wechsel-Sicht, s. Sicht.

Wechsel-Societät, s. Wechsel-Interessenten.

Wechsel-Spachia, oder schlechtweg Spacii, sind Avisbriefe, die Meßwechsel den Bezognen eröfnen. Ich habe darüber ausführlicher gehandelt in meiner Encykl. 2r Bd. S. 435 fg.

Wechsel-Speculations-Berechnung, s. Calculation.

Wechsel-Spesen, s. Protest.

Wechsel-Statuten, oder Wechsel-Ordnungen, s. dies. Art.

Wechsel-Streitigkeiten, s. Wechsel-Klage.

Wechsel-Summe, Wechsel-Werth; einerley mit Valuta; s. dies. Art.

Wechsel-Taxe, oder Wechsel-Cours; s. dies. Art.

Wechsel-Tractant, derjenige, der gezogene Wechsel ausgiebt.

Wechsel-Trassat, der Bezogene, s. Trassat.

Wechsel-Trassent, der Aussteller des Wechsels; s. Trassant.

Wechsel-Tratta, ein gezogener Wechselbrief, s. Trassiren.

Wechsel-Valuta, der eigentliche Wechselwerth; s. Valuta.

Wechsel-Verbindlichkeit, ist kein für sich selbst bestehender, sondern ein Neben-Contract, der dem Haupt-Contract zu mehrerer Sicherheit des Gläubigers hinzugefügt wird, wie solches bezeugt Püttmanns Wechselrecht, S. 14 fg. §. 10; wann die Wechselverbindlichkeit aufhöre, s. von Martens Handelsrecht, S. 114—119.

Wechsel-Verfälschung, ist eine strafbare Handlung, wodurch der Acceptant oder Indossant, durch allerley Umstände des Betrugs, bevortheilt werden kann. Der Wechsel-Verfälscher schwächt nicht nur den öffentlichen Credit, sondern schadet einzelnen Privat-Kaufleuten oft auf eine empfindliche Weise. Der Wechsel-Polizey ist daran gelegen, dergleichen schädliche Menschen zur Verantwortung zu ziehen.

Wechsel-Verpfändung, ein Vertrag, nach welchem der Pfandgeber sich vorbehält, gegen Zurückgabe der empfangenen Valuta und der Zinsen, seine zum Unterpfand gegebene Wechsel wieder zurück zu nehmen; s. Encykl. der Handlungswiss. 2r Bd. S. 437 — 439.

Wechsel-Verjährung, oder die Verjährung der Wechselverbindlichkeit findet, nach der Analogie des gemeinen Rechts, in der persönlichen Klage bestimmten Zeit von 30 Jahren statt; indessen haben fast alle Wechselordnungen eine viel kürzere Verjährungsfrist eingeführt, worüber Besecke thesaur. jur. camb. p. 781. und die, in von Martens Grundr. des Handelsr. S. 117 fg. §. 124 angeführten Schriftsteller, auch das allgem. Preußische Landr. zu vergleichen sind.

Wechsel-Verschreibung, s. Wechsel-Schulden.

Wechsel-Versender, s. Remittent.

Wechsel-Ueberbringer, im eigentlichen Sinn der Präsentant des Wechsels.

Wechsel-Uebermachung, ein Geschäft des Remittenten.

Wechsel à Vista ausstellen, heißt ihn auf Sicht trassiren.

Wechsel-Unkosten, sind die Spesen beym Proteste und Rückwechsel.

Wechsel-Vorzug, s. Wechsel-Concurs.

Wechsel-Uso, s. Sicht und Uso.

Wechsel-Währung, die beschriebene Valuta; s. auch Wechselmünze.

Wechsel-Werth, s. Wechselmünze.

Wechsel-Wesen, die Beschäftigung, Gerechtsame, Recht und Usanzen der Wechselbriefe, sowohl im Allgemeinen als Besondern in und außer Gerichte.

Wechsel-Widerruf kann einseitig durch den Wechselgeber vor der Acceptation, und zwar durch sein zeitiges Mandat (Ordre) an den Trassaten geschehen, indem ihm die Acceptation untersagt wird; er muß aber alsdann den Eigenthümer des Wechsels völlig entschädigen. Denn nach der Acceptation findet sein Widerruf, falls der Wechsel nicht falsch ist, gar nicht statt; s. von Martens Handelsr. §. 122.

Wechsel-Zahlung, die Bezahlung der Wechsel, kann geschehen: 1) Wenn der Wechsel ohne Widerrede angenommen und bezahlet; 2) zur Ehre des Ausstellers; 3) von einem Andern als der ernannte Acceptant, aus Freundschaft gegen den Remittenten, und 4) aus Gefälligkeit gegen einen der Inhaber oder Indossaten; s. Encyklop. 2r Bd. S. 439 fg.

Wechsel-Zeit, diejenige Frist, welche die Gesetze und Wechselordnungen eines Staats bestimmen, binnen welcher ein Wechselschuldner seine Verbindlichkeit erfüllen muß, falls das Wechselinstrument nicht verjähren soll; s. Encyklop. a. a. O. S. 440 fg.

Weg-Geld, Chaussee-Geld, Brücken- und Pflaster-Geld, auch Weg- und Straßen-Zoll, sind fast alles einerley, und eine Abgabe des Staats, die in den meisten Ländern bloß zur Beförderung des Handels, damit die Land- und Heeresstraßen dadurch im Stande erhalten werden können, erhoben wird *). Ob dieser Zweck, wie die französischen neuen Verordnungen in Absicht des Wegegeldes versichern, in Zukunft erfüllt werden wird, muß die Zeit lehren. Ich werde in der weitern Ausführung meiner Encyklop. über diesen sehr einträglichen Punkt der französ. Finanz-Operation, wovon ich besonders interessante Nachrichten gesammelt und verschiedene Tarifs in Händen habe, ausführlicher sprechen.

Weiß-Geld, der Beyname des Silbergeldes, im Gegensatz des rothen und gelben Geldes, als Gold- und Kupfermünze.

Welt-Meer, s. See.

Werth, s. Valuta.

West- und Ost-Indische octroyirte Handels-Gesellschaften sind, wie im Art. Compagnien (octroyirte) bemerkt worden, öffentliche, vom Staate geschützte Handelsgesellschaften, außer welchen Keinem es frey steht, Handelsgeschäfte nach Osten und Westen zu treiben. Von ihrem gegenwärtigen Zustande, besonders von den Niederländischen in unsern Zeiten, werde ich in meinem Nachtrage zur Encyklop. sprechen.

Wie-

*) S. meine Encyklop. ꝛc. 2r Bd. S. 441 — 443.

Wiederausfuhr-Handel, s. Aus- und Einfuhr-Handel, u. a. A. m.

Wieder-Wechsel, eigentlich neuer Wechsel, wenn der bereits gezogene Wechsel zurückgenommen, und ein anderer an dessen Stelle gegeben wird; s. auch Rück-Wechsel, oder Ricambio.

Wipper, s. Kipper und Wipper.

Wrack, ein gescheitertes, ohne Segel und Ruder umhertreibendes Schiff, das großen Seeschaden erlitten hat.

Wrack, heißt auch Bavel oder der Ausschuß einer Waare.

Wracken, das Gute von dem Schlechten der Waare absondern.

Wracker, die Person, welche dazu bestimmt ist, besonders im Holzhandel, das Sortiren des Holzes vorzunehmen.

Wracker-Geld, die Belohnung für das Wracken der Waare.

Wucher, eine unrechtmäßige Nutzung seines eigenen und des Geldes Andrer, wofür sich der, welcher Wucher treibt, höhere Zinsen, als die Gesetze des Staats erlauben, von dem, der in bedrängten Umständen ist, bezahlen läßt; s. auch meine Encykl. 2r Bd. S. 444—449.

X und Y.

X und Y, der drey und zwanzigste und vier und zwanzigste Buchstabe des deutschen Alphabets, die noch zur Zeit in der europäischen Handlungssprache nicht vorkommen, und daher nur zur Ergänzung des Alphabets angeführt werden.

Z.

Z, der fünf und zwanzigste Buchstabe des deutschen Alphabets, ist ebenfalls so wenig wie die beyden vorhergehenden Buchstaben bisher zu Abkürzungen gebraucht worden.

Zahlen, nicht Ziffern, sondern ausbezahlen, einzahlen, auf Comptoiren ein Geschäft der Cassirer; daher der

Zahler, oder **Bezahler**, ein Befriediger seiner Schuldigkeit ist.

Zahler eines Wechsels, derjenige, der eine Wechselsumme entrichtet.

Zahlung, s. auch **Wechselzahlung**.

Zahlung der Valuta eines Wechsels, kann entweder per Cassa, d. i., durch baare Gelder, oder durch Compensation, auch mit Bewilligung der Partheyen durch andre Wechsel, **Scontration** a), u. s. w. geschehen. In den letztern Fällen ist der Inhaber des Wechsels zu Annahme der benannten Befriedigung nach der Strenge des Wechselrechts nicht verbunden b).

Zahlungs-Frist, oder die ordentliche **Zahlungs-Zeit** bey **Valedirung eines Wechsels**, ist bey **Meßwechseln** sehr genau, jedoch verschieden bestimmt. Bey **Außer-Meßwechseln** ist sie ebenfalls so veränderlich, wie **Sicht** und **Uso**, welche im Wechsel ausgedrückt werden. Die Wechselordnungen geben hierüber Auskunft. vergl. **von Martens** Grundr. des Handelsr. S. 93 fg. §. 93.

Zah-

a) **Siegels** Einl. zum Wechselr. Cap. V. §. 18. C. G. Riccius de solutione camb. per scontrat. compens. et assign. Gott. 1781, 4to. u. a. m.

b) **von Martens** Grundr. des Handelsr. S. 81 fg. §. 77.

Zahlung aus Freundschaft, s. Honor di lettera.

Zahlwerth der Münzen in Wechselvaledirungen; s. Wechsel-Münzen, Wechsel-Valuta, u. a.

Zahlwoche, in der Messe diejenige Zeit, in der die Wechselbriefe, Meßschulden u. d. gl. bezahlt werden müssen.

Zeichnen, vom Markiren, heißt 1) die Ballen und Fässer ꝛc. mit Zeichen versehen; 2) die Waare auf dem Lager bezeichnen; als Unterschrift betrachtet, sagt man bisweilen, einen Brief, einen Wechsel, ein Document, u. d. gl. zeichnen.

Zeiger; Vorzeiger eines Wechsels; einerley mit Präsentant.

Zeinbrief, (holl.), d. Zeichenbrief, der schriftliche Vertrag, der zwischen der Convoy und Admiralschaft oder den Rhedern errichtet wird. Es werden darinn unter andern See-Nachrichten ꝛc. auch die Zeichen der Schiffe vestgesetzt, woran sie sich erkennen und verstehen können, falls sie in einiger Entfernung sich verständlich machen wollen.

Zeit, Waaren auf Zeit, zu Borg, oder auf Credit nehmen.

Zeit, Wechselzeit, s. letztern Art.

Zeit-Hafen, derjenige, in den man nur zur Zeit der Fluth einlaufen kann.

Zeit-Renten, s. Annuitäten und Leibrenten.

Zeitung, s. Handlungs-Zeitung.

Zerte-Partey, s. Certe-Partey.

Zettel, s. Billet.

Zettel-Banken sind solche, wobey der vom Staate oder von Privatpersonen zusammen geschossene Fond zur Sicherheit der Bank dazu bestimmt ist, den Eigenern der Bank, die am Gewinn und Verluste Antheil haben, ihre Actien jedem der Bank angezeigten Käufer verkaufen zu können. Diese Bank-Zettel sind keiner Verjährung unterworfen; jedoch können sie nach Ablauf gewisser Jahre erneuert, und nach den Statuten der Bank beurtheilt

werden; s. Büsch kleine Schriften, S. 196. vergl. von Archenholz Briefe über England, S. 265.

Ziehen, trassiren, Wechsel ausstellen; s. Trassiren.

Ziel, die Frist, Wechselzeit; s. auch Zeit.

Zins, lat. Usura; die Vergeltung, die man für Benutzung einer Summe baarer Gelder, dem Verleiher derselben von einer bestimmten Zeit entrichtet. Der Zins, oder die Zinse wird entweder monatlich oder jährlich fürs Hundert, d. i. nach Procenten des Jahrs bestimmt; s. Interessen und Wucher.

Zinsen-Rechnung, wird auf den Supporto-Rechnungen diejenige Columne genannt, welche die Vergeltung der benutzten Summen, nach gewissen Zeitbestimmungen, darstellt. Im 1ten Bde, 1ter Abth. dieses Lehrbuchs S. 218 und 219, finden sich selbige.

Zoll, Mauth, Licent und Impost; lat. Vectigal; frz. Douane; it. Dogana; holl. Toll; heißt diejenige Abgabe, welche der Staat von allen ein- und ausgehenden oder im Lande bleibenden fremden Waaren, für die Sicherheit der Straßen, durch besonders dazu angestellte Beamten erheben läßt. Im Grunde ist der Zoll, oder wie er in Bayern und Oesterreich genannt wird, Mauth, von dem Licent, und dem Geleitsgelde verschieden (s. Geleitsgeld und Licent). Von seinem Ursprunge habe ich anderwärts gehandelt *). Das Recht, Zölle anzulegen, hat nur allein die Landeshoheit; indessen sind die meisten deutschen Reichsstände, in Betracht der Anlegung neuer Zölle, durch Reichsgesetze merklich eingeschränkt **); dieses hat wahrscheinlich der Haß und die Be-

*) S. meine Encyklop. 2r Bd. S. 451 — 461.

**) S. die Kaiserl. Wahl-Capitulat. Art. 8 und 17. auch Pütters instit. juris publ. §. 337. Edit. 5ta.

Bedrückung gegen die Ausländer, welcher im Mittelalter, bey Anlegung der Zölle, der Hauptzweck zu seyn schien, nicht nur veranlaßt, sondern gewissermaßen nöthig gemacht *). Indessen sind die Fluß-Wasser-Zölle in Deutschland die beträchtlichsten, und in manchen Gegenden dem Handel äußerst nachtheilig. Dieß wußten auch die Franzosen. Ob sie aber bey der im Jahre 1798 mit der deutschen Reichs-Deputation zu Rastadt unternommenen, im April 1799 aber wieder aufgehobenen Friedens-Unterhandlung, die wahre Absicht gehabt haben, den freyen Handel für auswärtige Mächte auf den Hauptströmen Deutschlands zu erzielen, und die deutsche allgemeine Wasser-Zoll-Freyheit als eine eigene Friedens-Clausel zu bedingen, dieß mag ich gegenwärtig nicht bestimmen. Die Zeit, die so Vieles entwickelt, wird auch hierüber in der Zukunft Aufklärung geben.

Zollbare Waaren, sind alle diejenigen Kaufmannsgüter, welche im Tarif der aus- und eingehenden Waaren besteuert worden. Ich werde in der weiteren Ausführung meiner Encyklopädie, von der neuen französischen Zolleinrichtung ausführlicher sprechen.

Zoll-Einrichtung, ist die Anstalt zu Erhebung der Zölle.

Zoll-Freyheit, diejenige, welche im Tarif von der Erlegung oder Bezahlung der Zollsteuer befreyet ist.

Zoll-Gerechtigkeit, das Recht der Landeshoheit, die Zollabgabe von den ein- und ausgehenden Waaren fodern zu dürfen, s. Zölle.

Zoll-Kammer, s. Acquit.

*) Schilter de jure hospitii, Diss. I, §. 6. Bouchaud theor. des trait. de Commerce, p. 15 suiv. vergl. Moser's Landeshoheit in Steuersachen, S. 732 ffg.

Zoll-Recht, einerley mit Zoll-Gerechtigkeit; s. dies. Artikel.

Zoll-Wesen, einerley mit Zoll-Einrichtung; s. dies. Artikel.

Zufuhr-Handel, einerley mit Einfuhrhandel; s. dies. Artikel.

Zunft, einerley mit Innung; s. Gilde, und Handlungs-Zunft.

Zurückberufung der Kaper, geschiehet vom Staate mit eben dem Rechte, mit dem es die Markbriefe den Freybeutern ertheilte. Diese Zurückberufung hat gemeiniglich einen Waffenstillstand, oder einen Friedensschluß zum Gegenstande; indessen hat das französische Directorium bey der neulichen Zurückberufung ihrer National-Kaper (im März 1799) einen ganz andern Zweck, worüber die Tagesgeschichte hinlängliche Aufklärung ertheilt.

Von der Zurückberufung der Kaper, und der dabey beobachtet werdenden Form, handelt Herr Hofr. von Martens in seinem Vers. über die Kaper, S. 114 — 116.

Zusammenlegen und Aufhäufen der Waaren; s. Stapel.

Zwangkauf, einerley mit Monopolien-Handel.

Zweige der Handlung, s. Handels-Zweige.

Zwischen-Handel, s. Handlung (Zwischen-).

Anhang

Anhang

zur

Terminologie der Handlungssprache,

welcher

einige spanische, portugiesische, italiänische, englische und dänische Ausdrücke, die besonders im Seehandel vorkommen, enthält.

A. Spanische Seehandlungs-Ausdrücke.

Abgabe an das See-Consulat, s. Consulado.
Artikel-Briefe, s. Ordonanzas.
Assecuradeur, Versicherer, s. Segurador.
Assecuranz, Versicherung zur See, s. Seguro.
Assecuranz-Comptoir, s. Cassa de seguro.
Ataranzana, ein spanisches See-Arsenal.
Ausladen, uneigentlich und grammatisch widrig löschen, ein Schiff an einem Auslade-Ort von seiner Ladung befreyen, heißt im Spanischen Desembarcade, der Ort selbst, wo es geschiehet, Desembarcadera.
Auslade-Ort, s. Ausladen.
Aventura gruessa, s. Bodmerey.
Aviado navio, ein Schiff, das für die ein- und ausgehenden Zoll-Rechte clarirt worden ist.
Ballast, s. Jr a lastre.
Befrachten, s. Tomar a flete.

Behal-

Behalten, eigentlich: wohlbehalten anlangen; eine Reise glücklich zurück gelegt haben; Llegar à salvamento.

Berge-lohn, s. Salvage.

Beseher, Beschauer, s. Peritos.

Bestimmungs-Hafen, s. Puerto.

Boleta de Sanidad, ein Gesundheits-Paß, der den spanischen Kauffahrtheyschiffen gegeben wird, wenn sie aus der Levante, oder aus solchen Gegenden nach Hause segeln, wo gemeiniglich ansteckende Krankheiten herrschen.

Brandung der Wellen, s. Ondas etc. auch Rebentazon.

Bugsieren; holl. Bogsiren, s. Toa.

Caperey, Freybeuterfahrt; s Jr en Corso.

Carta de afletamiento; oder Contracto de fletamento, u. s. w. heißt die Certepartey der Kaufleute.

Cassa de seguro, das Assecuranz-Comptoir, in welchem die Versicherung für Seegefahren ꝛc. übernommen wird.

Certepartey, s. Carta de afletamiento.

Clariren, s. Aviado navio.

Comboyo, die gewaffnete Begleitung zur See.

Consulado, heißt der bestimmte Werth, den ein Schiff an den Consul seiner Nation in Spanien, für die nöthigen Päße und Atteste geben muß. Daher drückt dieß Wort nichts anders aus, als: bestimmte Abgabe an das See-Consulat, oder: für den National-Consul.

Convoy; span. Comboyo, s. dies. Art.

Contracto de fletamento, s. Carta de afletamiento.

Cours abweichen, s. Descaminar.

Dar el navio al traſte; ſ. Schiffe auf den Strand ſetzen.

Demarcacion; frz. Demarcation, das Seeufer aus der Ferne vom Schiffe erkennen; die Beſtimmung der Küſte oder der Gegend, wo ſich ein Schiff befindet.

Deſamparado, ſ. Schiffe, rettungsloſe.

Deſcaminar, wenn die Schiffe von ihrem Cours abweichen und dadurch von der Convoy bisweilen getrennt werden.

Deſecho de mar; deſecho de viento; Sturm, ſchwerer.

Deſembarcadera, ſ. Ausladen.

Deſembargar, oder die Aufhebung des Embargo, iſt das vom Staate auferlegte Sequeſtre auf Schiffe und Eigenthum aufheben.

Deſencallar, ſ. Scagliari un baſtimento.

Dichtes Schiff, ſ. Eſtanque.

Dictamen, ſ. Gutachten in Haferey ſachen.

Dietas, das Koſtgeld der Schiffsmannſchaft, wenn dieſelbe von einem feindlichen Kaper aufgebracht wird.

Diſpache, ſ. Regulacion etc.

Diſpacheur, ſ. Reglador.

Dotacion, die Schiffsmannſchaft. In den ſpaniſchen Haferey-Atteſten und Conſulaten kommt häufig dieſer Ausdruck vor.

Dunas, die Dünen, ſ. Dünen in meiner Encyklop. Ir Bd.

Engolfar, ſ. In See ſtechen.

Eſtanque, navio eſtanque, heißt in den ſpaniſchen Connoſſementen ein dichtes Schiff führen

Eſtarias, die Liegetage der Leurtleute, oder Seeſchiffer in den ſpaniſchen Seehäfen.

Everfuhrlohn, ſ. Gaberraje.

Formejar, s. Güter versteuern.

Gaberraje, Schutengeld, Everfuhrlohn.

Grua, der Güterkrahn, das mechanische Hebezeug, womit die Güter aus den Schiffen geladen werden.

Güter versteuern (Formejar), heißt die Ladung eines Schiffes ordentlich angeben, ihren Werth bestimmen, ohne etwas dabey zu verschweigen.

Gutachten in Hafereysachen, nennen die spanischen Kaufleute das Dictamen, welches von den Strandrichtern (Regladores) in streitigen Fällen ertheilt wird, wenn der Versicherer die Dispache nicht acceptirt, oder dagegen Einwendungen macht.

Guarda costas, Küstenbewahrer, Wachtschiffe, gewisse Kriegesschiffe, die an den Küsten und an den Ausflüssen großer Ströme liegen, und nicht nur über den Schleichhandel wachen, sondern die Küsten und die Kauffahrtdeyschiffe gegen Caperunfug schützen. Dergleichen Wachtschiff liegt eins zu Stade, beym Ausfluß der Elbe in die Nordsee, welches Chur-Hannover gehört, und seit vielen Jahren von dem gelehrten Capitain Müller commandirt wird.

Guia, s. Zollzettel.

Hafereysachen, Gutachten in, s. Gutachten.

Jarcia y maniobras; — maniobra volante etc. wird in den Haferey-Dispachen, das stehende oder laufende Tauwerk genannt, welches beym Seesturme, oder bey der entstandenen Haferey wenig oder gar nichts gelitten hat.

In See stechen (Engolfar), heißt den Hafen oder die Rhede verlassen, und die offene See suchen.

Ir a lastre, ein Ausdruck, der Schiffe anzeigt, welche mit Ballast beladen sind. Im Portugiesischen wird es schlechtweg Lastrar genannt.

Jr en Corso, nennen die Spanier denjenigen Armateur, der auf Caperey fährt.

Jr por ojo navio, heißt es in den spanischen Haferey-Attesten, wenn Schiff und Ladung untergegangen, und nur die Mannschaft gerettet ist.

Klippen des Meers, s. Peñascos de mar.

Krahn, Güter-Krahn, s. Grua.

Küsten-Bewahrer, s. Guarda costas.

Ladung einnehmen, s. Listo etc.

Lanzar un navio al agua. Ein Schiff vom Stapel laufen lassen. Im Portugiesischen wird es Lançar hum navio, auch Botar hum navio genannt.

Liegetage, s. Estarias.

Listo a recibir carga, sagen die spanischen Schiffer, wenn sie den Cargadoren die volle Ladung des Schiffes, womit sie in See stechen wollen, bekannt machen.

Maniobra volante, s. Jarcia y maniobras.

Naufragante, Einer, der Schiffbruch erlitten hat.

Naufragar, Schiffbruch leiden.

Navido quebrado, das gescheiterte, oder völlig zerschmetterte Schiff, wovon nicht einmal die Mannschaft gerettet ist. Der Ausdruck ist daher von dem Jr por ojo navio (s. diesen Art.) merklich verschieden.

Navio aviado, s. Aviado navio.

Navio desamparado, s. Rettungslose Schiffe.

Ondas quebradas, das Branden der Meereswellen, die mit Ungestüm das Ufer bespülen. Daher auch Rebentazon die Brandung gegen die Schiffe.

Ordonanzas de marina, die beym Seehandel üblichen Artikelbriefe der Schiffer und der Mannschaft.

Peltrechos de navio, s. Schiffsgeräthschaften.

Peñascos de mar, die Klippen des Meeres, gegen welche die Schiffer in den Seekarten gewarnt werden.

Peritos, die Besichtiger, Beschauer, s. Encykl. Ir Bd. S. 94; — Art. Bezier.

Ponedor, postor, derjenige, der in den Auctionen der spanischen Handelsstädte, auf die an den Meistbietenden verkauft werdenden Waaren, den Preis setzt, sie gleichsam feil bietet.

Pratica, admitir a pratica, Jemand die Freyheit ertheilen, um Güter aus den Schiffen zu laden, bevor der Schiffer die gehörigen Liegetage ausgehalten, und darnach die Schiffslucken geöffnet hat. Im Portugiesischen ist der Ausdruck mit dem Spanischen gleichlautend.

Puerto de entregar, der Bestimmungshafen, wohin ein Schiff mit dessen Ladung gerichtet ist, und der in dem Connossemente ausgedrückt wird.

Puerto de cargar, der Ladungsort, oder der Hafen, wo die Güter in die Schiffe geladen werden.

Rebentazon, die Brandung der Meereswellen.

Reglador de las averias, ein Dispacheur, welcher in Hafereysachen die Schadenberechnung der geworfenen gestrandeten, oder verunglückten Schiffsgüter anfertiget, und in Assecuranzsachen die erste Instanz ist, von welcher aber appelliret werden kann.

Regulacion de la averia, die Haferey-Dispache.

Ribera, der Strand, das Seeufer.

Salvage, der Bergelohn, oder die Belohnung, welche dem oder denjenigen freywillig oder vertragsmäßig gereicht wird, welche gestrandete Güter in der See auffischen, und sie am Ufer für den Eigenthümer bewahrlich aufheben. Er ist unbestimmt und verschieden.

Salvamento, eigentlich: Llegar a salvamento, behalten anlangen; mit Schiff, Gut und Mannschaft, ohne Seeunglücke, den Hafen seiner Bestimmung erreichen.

Schiff, dichtes; s. Estanque.

Schiffbruch leiden; s. Naufragar.

Schiffe auf den Strand setzen, welches der Spanier durch Dar al navio al traste ausdrückt, geschiehet von den Kauffahrern alsdann, wenn sie von den Kavern, Raub- oder andern feindlichen Krieges-Schiffen gejagt oder verfolgt werden.

Schiffe, Rettungslose, (Navio desamparado) sind solche, die, durch äußere Ursachen veranlaßt, auf der See gegen die Gefahr zu sinken, nicht mehr resistiren, noch gerettet werden können.

Schiffe verproviantiren; s. Vetto vagliato.

Schiffsgeräthschaften werden in den spanischen Hafery- und Bodmerey-Briefen, Peltrechos de navio genannt, welche weder verhypothesiret, noch in den gewöhnlichen Dispachen zur großen Haferey gezählet werden können.

Schiffs-Mannschaft; s. Dietas und Dotacion.

Schiffs-Scheiterung; s. Navido quebrado.

Schutengeld; s. Gaberraje.

See stechen, in, s. In See stechen.

Segurador; Span. und Portug. der Versicherer.

Seguro, ebenfalls Span. und Portug. Die Versicherung, oder Assecuranze zur See ꝛc.

Seguro, Casa de, das Assecuranz-Comptoir.

Sobrestarias o sobrestarias, nennet man in den spanischen Seestädten, die besonders genehmigten Liegetage der Schiffer, um ihre Ladung zu completiren, und den Rhedern Nutzen zu stiften.

Stapel laufen; s. Lanzar un navio al agua.

Strand; s. Ribera; Strand jagen; s. Traste ete.

Strand setzen; s. Schiffe auf den Strand setzen.
Stranden, v. s. setzen; s. Varada.
Sturm, schwerer; (Desecho de mar; desecho de viento.) In den spanischen Haferey-Attesten findet man den Ausdruck häufig, und bedeutet: daß das Schiff mit schweren Stürmen und häufigen Rückwinden zu kämpfen, genöthiget worden sey.

Tauwerk, s. Tarcia etc.
Toa, Bugsieren; ein Schiff in den Hafen schleppen. In den spanischen Haferey-Briefen wird alsdann gemeiniglich die Formel: Llevar un navio a Toa puerto gebraucht.
Toage, der Bugsierlohn.
Tomar puerto un navio; mit einem Schiff in einen Hafen einlaufen.
Tomar a flete, ein Schiff befrachten; ihm durch die Cargadore eine volle Laduna besorgen.
Tonelado, die Lästigkeit eines Schiffes; das heißt: daß es nicht zu sehr überladen, und dadurch im Sturm der Gefahr zu sinken ausgesetzt werde.
Transbordar, s. Umladen der Schiffe.
Traste (dar el navio al-) heißt: ein Schiff auf den Strand jagen; es zur Flucht zwingen.

Umladen; die Ladung eines Schiffes in ein anderes überladen, nennt der Spanier Transbordar el cargo.

Varada; mit dar el navio al traste gleich; s. d. Art.
Versicherer; s. Segurador.
Wachtschiffe; s. Guarda costas.
Zoll-Zettel (Guia), sind in Spanien die Bescheinigungen der Zollkammern, daß Schiff und Ladung gehörig clarirt worden, und die Abgabe bezahlt haben.

Ferner, noch einige spanische hieher gehörige Ausdrücke.

Abandono, im Assecuranzfache, vom Schiffe und dessen Ladung abstehen.

Anmerkung. Hierüber werde ich mich auf Veranlassung des achtungswürdigen und einsichtsvollen Recensenten meiner Encyklop. der Handlungswissensch. 1r Bd. — in der Jen. allg. Litt. Zeit. f. 1799. 2r Bd. April. No. 124., in meiner, künftige Ost. M. 1800 bey Hrn. Carl Ernst Bohn in Hamburg erscheinenden weitern Ausführung des Handbuchs für Kaufleute näher erklären, weil es hier der Raum nicht gestattet.

Abilitacion, eine Abgabe von 15 Procent, die der König von Spanien von allen Prisen erhält, die von seinen Schiffen, oder von denen, welchen Caperbriefe ertheilet werden, gemacht werden.

Abilitacion del cargamento, das Clariren der Schiffsladung, womit bloß der Schiffer, nicht der Cargador zu thun hat, wie in manchen Seestädten der Fall ist.

Abordarse, Waaren bey öffentlichen Versteigerungen auftreiben.

Abrigado navio, nennt der Spanier das Schiff, das in einem guten Hafen in Sicherheit liegt.

Abrir una falla, ein Leck gewordenes Schiff, womit sich die Schiffsleute, um es auszubessern, beschäftigen.

Admitir a practica, die Erlaubniß, welche, nach gehaltener Quarantaine, oder nach einem Besuche des Sanitäts-Collegii am Bord der Schiffe, die aus der Levante, oder aus solchen Gegenden kommen, wo ansteckende Seuchen herrschen, dem Schiffer zum Ausladen der Güter ertheilt wird. Die Spanier und Engländer handeln hierin sehr vorsichtig.

Agotar el navio, heißt in den spanischen Haferey-Briefen, ein Schiff lens pumpen; bisweilen wird auch dazu der Ausdruck: Conseguir el Agoteo total de la agua gebraucht, womit zu erkennen gegeben wird, daß die Schiffsmannschaft alles Mögliche zu Erhaltung des Schiffs und seiner Ladung angewandt, nur nicht den beabsichtigten Zweck erreicht habe. Die Umstände werden alsdann umständlich beschrieben.

Alborotado mare, ein Ausdruck, der ebenfalls häufig in den spanischen Haferey-Briefen vorkömmt, womit man die unruhige, stürmische See bezeichnet, welche den Seewurf, oder das Scheitern des Schiffs veranlaßt hat. Bisweilen wird dafür auch Olas embravecidas gebraucht; mehrerer Ausdrücke nicht zu gedenken.

Alcade de mar, ein spanischer Strand-Inspector, oder diejenige Person, welche über die geretteten Kaufmannsgüter, die am Seeufer verwahrlich aufgehoben werden, die Aufsicht hat, daß nichts abhanden kommt. Bey Anfertigung der Haferey-Dispache, die er in einigen Seegegenden Spaniens, wo geradezu kein Sachverständiger ist, selbst übernehmen muß, ist er als die erste Person des Strandes zugegen, und unterschreibt auch die Dispache.

Apuntar proresta, ein Ausdruck, dessen sich der Spanier bedient, wenn er einen Wechsel-Protest unterzeichnet.

Arrimarse, eine Schiffsladung in ein anderes Schiff überbringen; s. auch vorhin Transbordar el Cargo.

Arrimarse a la voz, Schiffe, die sich einander, um zu sprechen, nähern, welches im Holl. praayen heißt.

Lens pumpen; s. Agotar el navio.

Mar alborotado; s. Alborotado mare.

Praayen; s. Arrimarse a la voz.

Schiffs-Pumpen; s. Agotar el navio.

Strand-Inspector; s. Alcalde de mar.

B. Portugiesische Seehandlungs-Ausdrücke.

Agua aberta; Chegar com agua aberta; mit einem leck gewordenen Schiff in den Hafen einlaufen. Die Portugiesen bedienen sich auch dann dieser Ausdrücke, wenn das Schiff seiner starken Beschädigung wegen, bugsirt werden muß.

Arrebentar navio, sagen die Portugiesischen Seeleute, wenn das Schiff selbst nach dem Seewurf nicht länger der Gewalt der Wellen widerstehen kann, und bersten will.

Behalten, oder glücklich in den Hafen ankommen; s. Chegar salvamente.

Botar hum navio, s. A. Span. Ausdr. Art. Lanzar un navio.

Chegar salvamente, den Hafen ohne Hinderniß erreichen; glücklich und behalten ankommen.

Corpo do mar, eine Seestürzung.

Escotilhas fichadas, die Schiffslucken zuschalmen.

Feitco navio, der Arbeitslohn auf den Schiffen.

Lastrar; s. A. Span. Ausdr. Ir a lastre.

Levar ancora, den Anker lichten.

Palmo craveiro, ein Seelängenmaaß, welches der achte Theil der portugiesischen Seeklafter ist.

C. Italiänische und Englische ꝛc. Seehandlungs-Ausdrücke.

Abbordare una nave; it. Ein Schiff entern.

Acconsentir; it. sich begeben; engl. to strain.

Allegio; it. Ein Schiffs-Lichter, oder kleineres Schiff, womit man Waaren zum größern See- oder Kauffahrteyschiffe fährt; holl. Ligtor genannt.

Ancovaggio; it. das Anker- oder Hafengeld.

Approdare; it. Anlanden, mit einem Schiffe landen.

Attillata nave; it. ein wohlausgerüstetes Kauffahrtdey-Schiff.

Baglio; it. ein Kaufmannsgüter-Ballen.

Baja; it. in Genua ein Güterballen genannt; nur im übrigen Italien heißt derselbe Baglio.

Beach; engl. der Strand.

Caricatore; it. der Befrachter, was man im Portugies. und Span. Cargador nennt. In vielen Städten Italiens wird auch der Güter-Auslader Caricatore genannt.

Cartella; it. das Brett, oder die Bekleidung des Schiffes, worauf der Name des Schiffes steht.

Casco, Nave in; it. Ein Schiff, das auf dem Stapel liegt.

Cernitore, s. Royer.

Chalance; in franzöf. Facturen das Prahmgeld, oder die Miete, die man von einem Schuit, oder Prahme zur Verführung der Waaren bezahlt.

Consolato, auch Protesta; it. Ein See-Protest.

Contumacia, s. Quarantaine.

Crepatura, s. Leck.

Dazio; it. Hafengeld; Hafenunkosten.

Dogana; it. Ein Zollhaus; franz. Bureau de Douane.

Far getto, sagen die italiän. Schiffer, wenn sie, während der Seegefahr, Güter über Bord werfen, welche zur großen Haferey gehören.

Furnitures af a Ship; engl. die völlige Schiffsausrüstung.

Ground Tier, engl. die unterste Lage der Fässer in Magazinen.

Güter während dem Sturme über Bord werfen; s. Far getto.

Head mony; engl. die Prämie auf gesund eingeführte Sclaven.

Lastigkeit der Schiffe; s. Rubbio, auch Tonelado.

Leck, Leckagie; it. Crepatura; auch Fessura; daher Mouver una falla, ein Schiff leck bekommen, oder leck werden heißt. Einige Italiäner nennen den Leck Sfondarsi, ein Leck, oder das Loch, Ritz, ꝛc. im Boden des Schiffs. Im Spanischen heißt es Abrir una falla.

Nave in Casco; s. Casco, Nave in.

Opsejle et Skip; dän. Ein Schiff, das den Haven verläßt.

Packer, Güterverpacker; it. Ligaballa; franz. Emballeur.

Quarantaine halten, wird von den Italiänern auch Star in Contumacia genannt; s. auch A. Art. Admitir a practica.

Respondentia, engl. so viel als Bodmerey.

Royer; holl. Visirer, it. Cernitore, derjenige, welcher ledige oder volle ꝛc. Fässer, nach dem Maaße der flüssigen Dinge ausmißt.

Rubbio heißt in Ancona ein gewisses Maaß, die Lastigkeit der Schiffe darnach zu bestimmen. Nicht volle 5 Rubbia gehen auf eine englische Seetonne.

Scagliare une bastimento, heißt in den italiänischen Hafereybriefen der Lohn, wofür ein, auf Sandbänke ꝛc. gesegeltes Schiff wieder abgebracht wird. In Spanien wird dieser Schiffslohn Desencallar genannt.

Schiffe auf den Stapel legen; s. Nave in Casco.

Schiffslastigkeit; s. Rubbio.

See-Protest, s. Consolato.

Serrare li bocca porti; it. die Schiffslucken zuschalmen, damit keine Waaren von der Ladung zu früh aus dem Schiffe gehoben werden.

Sfondarsi; s. Leck.

Stapel; s. Nave in Caleo.

Star in Contumacia; s. Quarantaine.

Strömmas, schwed. Ein Schiff, das der Seestrom wegtreibt.

Tier, engl. Eine Lage von Fässern oder Stückgütern.

Udage of a cask; engl. ein Faß, dem die gehörige Maaße mangelt, oder nicht voll ist.

Vetto vagliato; it. die Kauffahrteyschiffe verproviantiren; sie mit Lebensmitteln versorgen.

Werfen; s. Güter werfen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berghaus, Johann Isaac

Taschenwörterbuch für Kaufleute; oder kurze und vollständige Terminologie der Handlung Aus den vornehmsten europäischen Sprachen, mit Rücksicht auf die neuesten Vorfälle im Gebiete der Handlung, ihrer Politik, Geschichte und Literatur bearbeitet

Leipzig 1800

Merc. 22 lh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290452-9
VD18 15323889